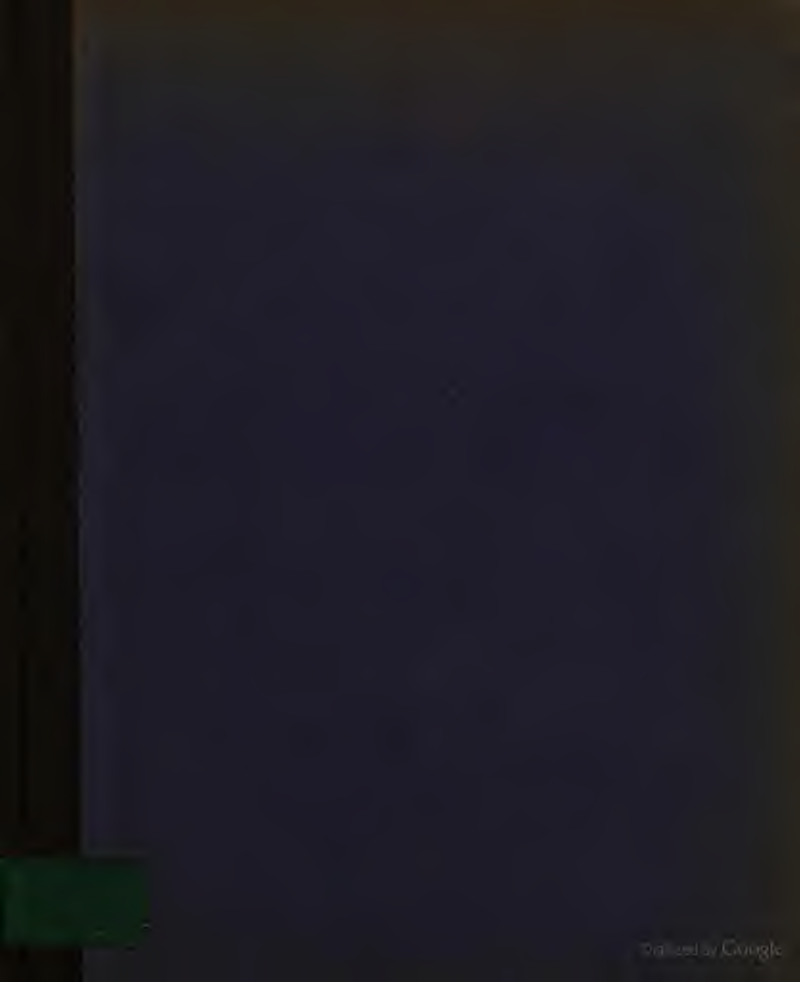



ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
SIGILLVM
VE RI TAS



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Vierundsechszigster Jahrgang.

Berlin 1902.
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatte vom Jahre 1902

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Register

zum

vierundsechzigsten Jahrgange des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

Seite

U.

V.

W.

Z.

II. Namen-Register.

J.

M.

N.

O.

T.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 3. Januar 1902. Nr. 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten vom Rath in Cöln ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath von Eschstruth in Frankfurt a. M. scheidet in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienste.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Baumeister in Cöln und dem Amtsgerichtsrath Sobeski in Friedeberg a. Qu. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt, ersterem unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse.

Der Amtsgerichtsrath Ebel in Merseburg ist gestorben.

Versetzt sind:

die Landrichter

Wuthcke in Gnesen nach Schweidnitz,
Leue in Rudolstadt an das Landgericht I in Berlin,

die Amtsrichter

Mettlich in Saarlouis nach Trier,
Glahn in Loitz nach Saarbrücken,
Dr. Crone in Schubin nach Bromberg,
Dr. Schulin in Oberaula nach Marburg.

(Die Landrichterstelle in Rudolstadt wird von Preußen wiederbesetzt.)

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Levi in Frankfurt a. M.,
Wallis in Braunfels,
Fischel in Düsseldorf,
Tessendorff in Bensberg,
Eduard Nitze in Havelberg,
Riebel in Krotoschin,
Dr. Christian Schmidt in Wyk a. Föhr,
Max Weber in Rosenberg,
Dr. Oskar Meyer in Meseritz,
Erich Scholz in Loslau,
Bruno Klein in Margonin.

Der Kaufmann Franz Bengsch,
der Kaufmann Rudolf Zawadzki,
der Kaufmann Georg Werckmeister und
der Bankdirektor Martin Friedländer in Bromberg

sind zu Handelsrichtern,

der Kaufmann Karl Beck und
der Fabrikbesitzer August Bumke in Bromberg,
der Fabrikdirektor Dr. Paul Mehne in Amsee und
der Fabrikbesitzer Fritz Falckenberg in Chobielin

zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht in Bromberg
ernannt.

Dem Fabrikbesitzer August Thyssen in Mülheim a. d. Ruhr ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter bei dem Landgericht in Duisburg ertheilt.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Dr. Ehrhardt bei dem Landgericht in Breslau,
Guradze in Neisse.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem bisherigen Rechtsanwalt, Justizrath Rothschild in Trier ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Kramer in Düsseldorf, der Rechtsanwalt und Notar Schütte in Halle a. S. und der Rechtsanwalt Bongartz in Bonn sind gestorben.

Der Karakter als Justizrath ist verliehen:

im Kammergerichtsbezirke

den Rechtsanwälten und Notaren Pohle, Viebig, Lobe, Dr. Zeibler, Brebereck, Große, Mobler und Gesse in Berlin, Gersdorf in Guben, Schmueser in Spremberg, Kükenthal in Wittstock, Dr. Baumert in Spandau, Kunckel in Landsberg a. W., Dietrich in Prenzlau, Begach in Wittenberge, den Rechtsanwälten Dr. Hirsekorn, Paul Michaëlis, Karl Ladewig, Liebenthal, Fedor Stern und Goldmann in Berlin, Heilborn in Finsterwalde;

im Oberlandesgerichtsbezirke Breslau

den Rechtsanwälten und Notaren Kleckow und Creutzberger in Grünberg, Reche, Bellerode-Dembczak und Dr. Samuelsohn in Breslau, Ferche in Neurode, Kruppe in Nimptsch, Boedner in Görlitz, Boehm in Sagan, Burczek in Glatz, Dr. Wocke in Frankenstein, Loewy in Löwen, Vogt in Oppeln, Geisler in Löwenberg, Hauck in Habelschwerdt, Böhm in Brieg, Reiche in Sprottau, Meller in Zabrze;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cassel

den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Wolter in Cassel, Meinshausen in Eschwege, Handschuh in Marburg;

im Oberlandesgerichtsbezirke Celle

den Rechtsanwälten und Notaren Hartung in Goslar, Dr. Benfey und Dr. Heuser in Hannover, Friedrichs in Verden, Dr. Klasen in Leer;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln

dem Rechtsanwalt und Notar Vivroux in Sulzbach, den Rechtsanwälten Dr. Schweitzer in Elberfeld, Schumacher, Dr. Düntzer und Dr. am Zehnhoff in Cöln, Howahrde in Gummersbach, Josef Krüsemann und Max Krüsemann in Barmen, Schleipen in Düsseldorf, Dr. Ben-Israel in Coblenz, den Notaren Dr. Klinker in Barmen, Eiben in Trier, Rath in Berncastel, Daniels in Düren;

im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.

den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Thiele, Dr. Burgheim und Dr. Dreves in Frankfurt a. M., den Rechtsanwälten Dr. May und Dr. Schmidt-Polex daselbst, Lotz in Wiesbaden;

im Oberlandesgerichtsbezirke Hamm

den Rechtsanwälten und Notaren Salzmann in Münster, Kramberg in Dortmund, Schroy in Hörde, Greiff in Oldendorf, Kellerhoff in Höxter, Dr. Eickhoff in Duisburg;

im Oberlandesgerichtsbezirke Kiel

dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomsen in Kiel;

im Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg i. Pr.

den Rechtsanwälten und Notaren Wronka in Soldau, Bilda in Lyck, Scharffenorth in Memel, Arnheim in Königsberg i. Pr.;

im Oberlandesgerichtsbezirke Marienwerder

den Rechtsanwälten und Notaren Nowoczyn in Neustadt, Dr. Schrock in Marienwerder, Glogauer in Graudenz;

im Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg a. S.

den Rechtsanwälten und Notaren Breese in Salzwedel, Dr. Kaehne in Halle a. S., Gabler in Nordhausen, den Rechtsanwälten Schröer in Erfurt, Becker und Ulrich in Torgau, Wollmer in Naumburg a. S.;

im Oberlandesgerichtsbezirke Posen

den Rechtsanwälten und Notaren Mitschke in Kosten, Breslauer in Rawitsch, Dr. Glaß in Schneidemühl, Madelung in Krotoschin, dem Rechtsanwalt Schönlank in Posen;

im Oberlandesgerichtsbezirke Stettin

den Rechtsanwälten und Notaren Duncker in Gollnow, Siebenhaar in Stettin, Messerschmidt in Rügenwalde.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Geheimer Justizrath Dr. Kirchhoff bei dem Landgericht in Greifswald,

Brugsch bei dem Landgericht I in Berlin.

Der Gerichtsassessor Schlicht ist in die Rechtsanwaltsliste bei dem Amtsgericht in Sögel eingetragen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Meyerhoff, Dr. Selbiger, Klamroth im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. von Sigsfeld im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Koelges, Horten, Falkenberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Büning im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Kühne im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Dr. Schönberg, Siegfried Lehmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Rechtsanwalt Brugsch in Berlin ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Der Gerichtsassessor Otto Günther ist in Folge seiner Ernennung zum Civilkommissar in Kiautschou unter Verleihung des Karakters als Admiralitätsrath aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichtsassessor de Bary ist zum Marine-Kriegsgerichtsrath ernannt.

Dem Gerichtsassessor Dr. Mosler ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Gerichtsassessor Dr. Falk ist gestorben.

Mittlere Beamte.

Dem Obersekretär, Kanzleirath Hirsch in Essen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Eiswaldt in Braunsberg ist der Karakter als Kanzleirath

verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Bekanntmachung vom 21. Dezember 1901, — betreffend die Literarische und die Musikalische Sachverständigenkammer.

Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227).

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. Dezember d. J. wird den Justizbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 21. Dezember 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 8210. N. 15. Bd. 3.

Bekanntmachung.

Der literarische und der musikalische Sachverständigenverein, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (Bundes-Gesetzbl. S. 339 ff.), gebildet sind, um auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten in Fragen des Urheberrechts abzugeben, bleiben in ihrer bisherigen

Zusammensetzung und Thätigkeit auch nach dem am 1. Januar 1902 erfolgenden Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Reichs-Gesetzbl. S. 227), bestehen, erhalten aber gemäß §. 49 dieses Gesetzes die Bezeichnung: Literarische Sachverständigenkammer und Musikalische Sachverständigenkammer.

Berlin, den 14. Dezember 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Schwartzkopff.

Nichtamtlicher Theil.

In Carl Heymann's Verlage zu Berlin ist erschienen:

»Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen.« — Von Dr. jur. Krohne, Geheimem Ober-Regierungsrath und vortragendem Rath im Ministerium des Innern — 1901.

Der Ladenpreis des Werkes beträgt 4 Mark für das gebundene Exemplar.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 10. Januar 1902. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:
bie Amtsrichter
Baur in Itzehoe als Landrichter nach Flensburg,
Mathy in Cönnern als Landrichter nach Halle a. S.,
Bacharach in Essen als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Dem Amtsrichter Pillasch in Christburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Schwicker in Meppen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Notar, Justizrath Wilms in Cöln ist gestorben.

Dem Notar Preußler in Soldin ist der Amtssitz in Sagan, dem Notar Memminger in Neumagen der Amtssitz in Neuß angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Sellentin bei dem Landgericht I in Berlin,
Nicolai in Wetzlar bei dem Landgericht in Limburg,
Preußler bei dem Amtsgericht in Soldin,
Kahlenborn bei dem Amtsgericht in Viersen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Dormann in Wetzlar bei dem Landgericht in Limburg,
Wiedemann aus Ober-Langenbielau (Reichenbach u. E.) bei dem Amtsgericht in Friedland O. Schl.,
Preußler aus Soldin bei dem Amtsgericht in Sagan,
Dr. Lenders aus Aachen bei dem Amtsgericht in Düren,
Hirsch und Dr. Bretzfeld in Coburg bei dem Landgericht in Meiningen,
die Gerichtsassessoren
Dr. Heinrich Kroner und Dr. Lippelt bei dem Landgericht I in Berlin,
Leopold Meyer bei dem Landgericht II in Berlin,
Pollack bei dem Landgericht in Breslau,
Dr. Paul Weber bei dem Landgericht in Cöln,
Froidevaux bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cleve,
Dr. Oppenheimer bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Kopicki bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Konitz,
Groß bei dem Amtsgericht in Ober-Glogau,
Lenz bei dem Amtsgericht in Oberhausen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. Miethke im Bezirke des Kammergerichts,
Löwenstein im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Hermann Wolff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Deesen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Bittermann, Glücksmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Dem Gerichtsassessor Stoehr ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Reimann in Görlitz ist der Königliche Kronen-Orden II Klasse verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Ueber die Zulässigkeit der Beleihung von Erbbaurechten mit Mündelgeld.

Neuere Erörterungen über die praktische Bedeutung des Erbbaurechts (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1012 bis 1017) haben auch die Frage berührt, inwieweit Erbbaurechte geeignet sind, mit Mündelgeld beliehen zu werden. Die Wichtigkeit dieser Frage läßt einen Hinweis auf die für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte angezeigt erscheinen.

Für das Erbbaurecht gelten nach §. 1017 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften. Nicht nur für das Gebiet des Sachenrechts ist das Erbbaurecht hierdurch den Grundstücken gleichgestellt, vielmehr ist die Gleichstellung nach dem Wortlaute wie auch nach der Entstehungsgeschichte des §. 1017 Abs. 1 eine allgemeine. Diese Vorschrift ist von der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgenommen worden, um für das Erbbaurecht den in der zweiten Lesung gestrichenen §. 781 Abs. 2 des Entwurfes erster Lesung zu ersetzen. Die letztere Bestimmung ging dahin, daß auf Berechtigungen, welche ein Blatt im Grundbuch erhalten können, die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Sie hatte im Gegensatze zur Vorlage des Redaktors, der für die fraglichen Berechtigungen nur den Vorschriften des Grundbuchrechts Geltung verschaffen wollte, eine allgemeine Fassung erhalten, weil kein Grund vorhanden sei, die sonstigen für Grundstücke gegebenen Vorschriften, soweit die Natur des Gegenstandes nicht eine selbstverständliche Schranke setze, von der Anwendung auszuschließen (Protokolle erster Lesung S. 3301 bis 3305). Dementsprechend weisen die Motive zum Entwurf erster Lesung (Bd. 3 S. 40) auf verschiedene Bestimmungen des allgemeinen Theiles und des Rechtes der Schuldverhältnisse hin, die »auch dann passen, wenn nicht ein Grundstück, sondern eine buchungsfähige Berechtigung in Frage steht«. Ebenso findet sich zum §. 1432 Abs. 2 des Entwurfes erster Lesung, der in Bezug auf das Sondergut bei der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft bestimmte, daß zum unbeweglichen Vermögen die Grundstücke nebst deren Zubehör und die Rechte an Grundstücken mit Ausnahme der Hypotheken und Grundschulden gehören, in den Motiven (Bd. 4 S. 550) die Bemerkung: im Sinne dieser Vorschrift komme das Erbbaurecht als Recht an einem Grundstücke nicht in Betracht, weil es schon nach §. 781 Abs. 2 den Grundstücken gleichstehe.

Dieselbe Auffassung über die Tragweite des §. 1017 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs liegt auch dem Hypothekenbankgesetze vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) zu Grunde. Nach §. 11 Abs. 1 in Verbindung mit §. 10 dieses Gesetzes dürfen behufs Deckung der Hypothekenpfandbriefe nur inländische Grundstücke mittelst Hypotheken beliehen werden. Im Anschlusse hieran schließt der §. 12 Abs. 3 Hypotheken an Bergwerken unbedingt und Hypotheken an anderen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, insoweit, als sie einen dauernden Ertrag nicht gewähren, von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen aus. Dabei ist ersichtlich vorausgesetzt, daß im Uebrigen Hypotheken an solchen Berechtigungen zu dem bezeichneten Zwecke verwendet werden dürfen. Die gesetzgebenden Faktoren sind mithin davon ausgegangen, daß zufolge der Vorschrift des §. 1017 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der sie ausdehnenden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetze die fraglichen Berechtigungen auch im Sinne des §. 11 Abs. 1 des Hypothekenbankgesetzes an sich den Grundstücken gleichstehen.

Gelten hiernach die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften allgemein für das Erbbaurecht, so sind auch die Vorschriften des §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Zulässigkeit der Beleihung von Grundstücken mit Mündelgeld auf das Erbbaurecht anwendbar. Gerade hierfür bieten überdies die Gesetzesmaterialien noch einen besonderen Anhalt. In der schon erwähnten Begründung zum §. 781

Abs. 2 des Entwurfes erster Lesung wird nämlich als eine der auf buchungsfähige Berechtigungen anwendbaren Vorschriften der § 199 des Entwurfes bezeichnet, der die Sicherheitsleistung durch Hypotheken an inländischen Grundstücken gestattet und dem §. 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht. Durch den §. 232 in Verbindung mit §. 1017 Abs. 1 wird also die Sicherheitsleistung mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden an inländischen Erbbaurechten zugelassen. Dann gilt für solche Hypotheken rc. aber auch die Vorschrift des §. 238, der zufolge eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld zur Sicherheitsleistung nur geeignet ist, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden darf. Diese Bestimmung kann auf Erbbaurechte offenbar nur dann Anwendung finden, wenn auch die Vorschriften über die Mündelsicherheit von Hypotheken rc. an Grundstücken auf Erbbaurechte anwendbar sind.

Aus den dargelegten Gründen darf es, im Einklange mit einer gutachtlichen Aeußerung des Reichsjustizamts, als unzweifelhaft angesehen werden, daß nach §. 1017 Abs. 1 auch die Vorschriften des §. 1807 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 für Erbbaurechte gelten. Mündelgeld kann somit nach §. 1807 Abs. 1 Nr. 1 in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Erbbaurechte besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Erbbaurechten angelegt werden.

Die nach Abs. 2 des §. 1807 den Landesgesetzen vorbehaltene Befugniß, für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze zu bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist, muß aus denselben Gründen auch auf Erbbaurechte bezogen werden. Der Abs. 2 enthält aber nur eine Ermächtigung für die Landesgesetzgebung zum Erlasse von ergänzenden Vorschriften, durch welche dem Vormunde die Prüfung der Sicherheit der Hypothek rc. erleichtert wird. Wie weit die Landesgesetzgebung von dieser Ermächtigung Gebrauch machen will, steht in ihrem Ermessen. Es fragt sich demnach weiter, ob für Preußen landesgesetzlich Grundsätze für die Feststellung der Sicherheit von Hypotheken rc. an Erbbaurechten bestimmt sind.

Die preußische Ausführungsvorschrift zum §. 1807 Abs. 2 ist der Artikel 73 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Seine Vorschriften betreffen dem Wortlaute nach nur die Sicherheit von Hypotheken rc. an den in Preußen belegenen Grundstücken. Ebenso findet sich in der Begründung des Entwurfes und in den Verhandlungen des Landtags keine Andeutung, daß die Vorschriften auch für Erbbaurechte maßgebend sein sollten. Entscheidendes Gewicht wird hierauf freilich nicht zu legen sein, da es nahe liegt, dem Artikel 73 dieselbe Tragweite beizumessen wie dem §. 1807 Abs. 2, zu dessen Ausführung er dient, seine Vorschriften also ebenso wie die des §. 1807 Abs. 2 gemäß §. 1017 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf Erbbaurechte zu beziehen. Indessen ergiebt sich aus dem Inhalte des Artikel 73, daß dessen Vorschriften jedenfalls nur in ganz beschränktem Umfang auf Erbbaurechte Anwendung finden können. Der Artikel 73 bestimmt die Mündelsicherheit von Hypotheken rc. entweder nach einem Vielfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags oder nach Bruchtheilen des durch Taxen festgestellten Werthes. Der erste dieser Maßstäbe versagt für Erbbaurechte deshalb, weil für bebaute Grundstücke ein Grundsteuerreinertrag nicht in Betracht kommt. Bei der Bestimmung der Beleihungsgrenze nach Bruchtheilen des Werthes läßt der Artikel 73 §. 1 Abs. 2 als Mittel der Werthfeststellung nur bestimmte Taxen zu, und zwar für die hier allein in Frage stehenden sogenannten städtischen Grundstücke entweder die Taxe einer preußischen öffentlichen Kreditanstalt, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder die Taxe einer preußischen provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt, die gerichtliche Taxe oder endlich die Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt. Die für diese Taxen maßgebenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften sind auf die Abschätzung eines Erbbaurechts offenbar insoweit nicht anwendbar, als sie die Schätzung von Gebäudegrundstücken oder von Gebäuden betreffen. Sie bezwecken theils den Werth des Gebäudes nebst dem Grund und Boden, theils den Werth des Gebäudes allein zu ermitteln. Weder der eine noch der andere dieser Werthe deckt sich mit dem Werthe eines Erbbaurechts. Für letzteren kommt einerseits nicht der Werth des Grundstücks, sondern nur der Werth des Rechtes zu seiner Benutzung in Betracht, der je nach dem Inhalt und der Dauer des Rechtes verschieden zu veranschlagen sein wird. Bei einem von einem Erbbauberechtigten errichteten Gebäude kann ferner der

Materialwerth nicht in gleicher Weise berücksichtigt werden wie bei einem Gebäude, das von dem Eigenthümer des Grundstücks errichtet ist. Denn während im letzteren Falle nur die natürliche Dauer des Bestandes des Gebäudes in Betracht zu ziehen ist, kommt es für die Feststellung des Beleihungswerths eines kraft Erbbaurechts errichteten Gebäudes daneben wiederum auf die Dauer des Rechtes an, da nach dem Erlöschen des Rechtes der Erbbauberechtigte, in Ermangelung besonderer Vereinbarungen über die Uebernahme des Gebäudes durch den Grundstückseigenthümer, das Gebäude wegzunehmen verbunden ist.

Zweifelhaft erscheint dagegen, ob auf das Erbbaurecht nicht die besonderen Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil II Titel 6 §. 17 über die gerichtliche Taxe »einzelner, für sich bestehender Gerechtigkeiten« anwendbar sind, und zwar die Vorschriften über die Taxe solcher Gerechtigkeiten, welche »an und für sich einen gewissen Ertrag gewähren« und bei denen nach §. 17 Abs. 2 Satz 1 demgemäß der Ertrag zu ermitteln und die Taxe danach zu bestimmen ist. Bejaht man die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf Erbbaurechte, so ergiebt sich in deren Geltungsgebiet als gesetzliche Beleihungsgrenze für mündelsichere Hypotheken 2c. an Erbbaurechten die erste Hälfte des durch gerichtliche Taxe festzustellenden Werthes. Sieht man dagegen die angeführten Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung als auf Erbbaurechte nicht anwendbar an, so folgt daraus, daß der Artikel 73 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch für das Geltungsgebiet jener Bestimmungen keine auf Erbbaurechte anwendbaren landesgesetzlichen Grundsätze für die Feststellung der Mündelsicherheit von Hypotheken 2c. enthält und daher auch nicht auf Grund des §. 1017 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als für Erbbaurechte maßgebend erachtet werden kann. In Ermangelung landesgesetzlicher Vorschriften des im §. 1807 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorbehaltenen Inhalts bewendet es alsdann für die Mündelsicherheit von Hypotheken 2c. an Erbbaurechten bei der reichsgesetzlichen Bestimmung des §. 1807 Abs. 1 Nr. 1. Der Vormund kann danach, unbeschadet der Vorschriften über die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts (§. 1810), Mündelgeld in Hypotheken 2c. an einem inländischen Erbbaurecht anlegen, soweit er sie nach pflichtmäßigem Ermessen für sicher erachtet.

Für die selbständige Prüfung der Sicherheit einer Hypothek an einem Erbbaurechte wird es in erster Linie auf den Inhalt des Bestellungsvertrags, insbesondere auf die darin getroffenen Vereinbarungen über den Umfang und die Dauer des Rechtes, ankommen. Die Dauer wird so bemessen sein müssen, daß dem Erbbauberechtigten bei ordnungsmäßiger Benutzung und Verwaltung des Gebäudes genügende Zeit bleibt, das von ihm aufgenommene Geld vor dem Erlöschen seines Rechtes abzutragen. Werden bei der Beleihung eines Erbbaurechts die Rückzahlungsbedingungen der Dauer des Rechtes angepaßt, sei es daß eine allmähliche Tilgung des Kapitals durch Zuschläge zu den Zinsen, sei es daß die Rückzahlung in angemessenen Theilbeträgen vor dem Erlöschen des Rechtes vereinbart und durch Eintragung gesichert wird, so ist die Rechtslage des Gläubigers im Wesentlichen nicht minder günstig, wie wenn er dem Grundstückseigenthümer Kredit gäbe. Allerdings kommt eine spätere Steigerung des Bodenwerths nur dem Kreditgeber des Eigenthümers, nicht dem des Erbbauberechtigten zu Statten; im Uebrigen haftet aber Beiden gleichmäßig das Gebäude nebst den in den §§. 1120 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gegenständen, namentlich den Miethzinsforderungen und den Forderungen aus einer Versicherung des Gebäudes, und Beide haben dieselben Befugnisse zu ihrer Sicherung (§§. 1133 bis 1135) und Befriedigung (§. 1147).

Der Vormund ist hiernach auch in Ermangelung landesgesetzlicher Vorschriften über die Beleihungsgrenze rechtlich wohl in der Lage, auf Grund sorgfältiger Prüfung der Sicherheit im einzelnen Falle Mündelgeld in Hypotheken 2c. an Erbbaurechten anzulegen. Er ist jedoch dem Mündel für den aus der Anlegung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden bei der Prüfung der Sicherheit zur Last fällt (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1833), und diese Verantwortlichkeit wird ihm durch die Landesgesetzgebung nicht erleichtert, soweit letztere davon abgesehen hat, Vorschriften über die Feststellung der Sicherheit zu treffen.

Die rechtliche Zulässigkeit der Beleihung von Erbbaurechten mit Mündelgeld dürfte daher praktisch weniger für die Vermögensverwaltung der Vormünder als für die Verwaltungen öffentlicher Anstalten in Betracht kommen, die bei der Ausleihung von Geldern an die für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften gebunden sind.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. | Freitag, den 17. Januar 1902. | № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath von Lympius in Potsdam ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern verliehen.

Der Erste Staatsanwalt Ehrenberg in Münster ist zum Landgerichtspräsidenten in Potsdam ernannt.

Der Landgerichtsdirektor, Geheime Justizrath Wippermann in Cassel ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Driessen in Schenklengsfeld nach Witzenhausen,

der Amtsrichter Hübner in Militsch nach Sagan.

Dem Kommerzienrath Adolf Kirdorf in Aachen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter ertheilt.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Kitz in Hannover ist nach Cöln versetzt.

Der Staatsanwaltschaftsrath Leggemann in Düsseldorf ist zum Ersten Staatsanwalt in Münster ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare, Justizräthe Euchel, Eugen Kallmann und Rudolf Schmidt in Berlin sowie der Rechtsanwalt und Notar Maase in Pr. Stargard sind gestorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Ludwig Cohn in Breslau ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Notar Schoenermarck in Perleberg hat sein Amt niedergelegt.

Der Rechtsanwalt Sellentin in Schoeneck ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrath Bauer in Höchst a./M. bei dem Landgericht in Wiesbaden,

Schneidemühl in Reinickendorf bei dem Amtsgericht II in Berlin,

Schoenermarck bei dem Amtsgericht in Perleberg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Schneidemühl vom Amtsgerichte II in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

Sellentin aus Berlin bei dem Amtsgericht in Schoeneck,

der Notar Neugebauer in Wegberg bei dem Amtsgerichte daselbst,

die Gerichtsassessoren

Heucke und Dr. Liebling bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Wilhelm Kraemer bei dem Landgerichte II in Berlin,

Dr. Sobtzick bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Beuthen O.-Schl.,

Paul Huber bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bielefeld,

Hennecke bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Essen,

Siegfried Meyer bei dem Amtsgerichte II in Berlin mit dem Wohnsitz in Schöneberg,

Raabe bei dem Amtsgericht in Rantzau,

Dr. Döhring bei dem Amtsgericht in Nakel.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. du Mesnil, Blumenthal, Paul Marcus, Sommermeyer im Bezirke des Kammergerichts,

August Schmidt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Prins im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Dr. Rosenthal, Leibenguth, Dr. Langen, Dr. Hollender im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Plaß, Buchholtz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Dr. Habenfeldt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Georgesohn, Dr. Bähring im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Noah im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Oehler im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Der Gerichtsassessor Egon Hennig ist in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren

Heuer behufs Uebertritts in den Dienst der Haupt-Ritterschafts-Direktion in Berlin,

Dr. Levy.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num 2.

Urtheil des Reichsgerichts vom 7. März 1901.

Frist für die Klage des Muthers nach Versagung der Verleihung.

In Sachen

1. der Schutzbohrgemeinschaft der vereinigten Kaliwerke ....
2. der Mitglieder dieser Schutzbohrgemeinschaft ....,

Kläger und Revisionskläger

wider

den Kaufmann Hermann P. zu H., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 7. März 1901 für Recht erkannt:

das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu N. vom 23. Oktober 1900 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz bleibt dem künftigen Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Parteien streiten über die Priorität der von ihnen für dasselbe Feld eingelegten Muthungen. Nachdem Klägerin zu 1 bei dem Revierbeamten für Westlich-H. zunächst am 18. August 1898 telegraphisch eine ungenügende Muthung eingelegt hatte, hat sie daselbst am 20. August 1898 schriftlich eine dem §. 14 Allgemeinen Berggesetzes entsprechende Muthung eingelegt. Während die Bergbehörden in der Muthung vom 20. August nur eine Ergänzung der Muthung vom 18. August erblicken, wollen die Kläger jede derselben als eine besondere, von der anderen unabhängige Muthung angesehen wissen. Der Beklagte hat am 23. August 1898 gemuthet. Das Oberbergamt in H. hat durch Bescheid vom 8. Oktober 1898 die Muthung der Klägerin zu 1 wegen verspäteten, nämlich erst am 30. September 1898 erfolgten, Eingangs des Situationsrisses als von Anfang an ungültig zurückgewiesen und die Vorstellung des Bevollmächtigten J. der Klägerin zu 1 vom 9. Oktober, in welcher dargelegt wurde, daß die Muthung vom 20. nicht eine Ergänzung der Muthung vom 18. August darstelle, sondern eine selbständige neue Muthung sei und daß zu dieser Muthung der Situationsriß rechtzeitig eingereicht worden, unter dem 28. Oktober 1898 für unbegründet erklärt, weil die Muthung vom 20. August keine selbständige, sondern nur eine Ergänzung derjenigen vom 18. August sei. Auf ein Schreiben des Vorsitzenden E. der Klägerin zu 1 vom 27. Oktober 1898 erwiderte das Oberbergamt am 21. November 1898 mit längeren Ausführungen, daß es die getroffene Entscheidung nicht abändern könne. Auf ein Schreiben des J. vom 1. November 1898, in welchem um Auskunft darüber gebeten wurde, bis zu welchem Tage der Rekurs gegen die Eröffnung des Oberbergamts vom 28. Oktober 1898 eingelegt werden müsse, sowie darüber, ob auf die Muthung vom 20. August ein besonderer Bescheid zu erwarten oder ob auch über diese durch den Beschluß vom 8. Oktober endgültig entschieden sei: erwiderte das Oberbergamt am 5. November, daß die Frist vom 30. Oktober laufe, und verwies im Uebrigen auf den an den Vorsitzenden E. ergehenden Bescheid. Als

J. am 2. Dezember 1898 nochmals anfragte, ob das Oberbergamt mit der Zurückweisung der Muthung vom 18. auch die Muthung vom 20. August als zurückgewiesen erachte, erhielt er von diesem am 6. Dezember 1898 zur Antwort, daß nach seiner Auffassung am 20. August eine Muthung auf den fraglichen Fund nicht eingelegt sei und daß es den Interessenten überlasse, welche Folgerungen aus seinen Bescheiden zu ziehen seien. Am 19. Dezember 1898 legte dann die Klägerin zu 1 ausdrücklich gegen die Verfügungen des Oberbergamts vom 21. November und 6. Dezember 1898 Rekurs ein. Der Handelsminister wies durch Bescheid vom 25. August 1899 den Rekurs als unstatthaft mit der Begründung zurück, daß der Rekurs als gegen den endgültigen Beschluß vom 28. Oktober 1898 gerichtet anzusehen, daß er aber hiergegen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt sei, daß die Wiederaufhebung des Beschlusses nicht dadurch erreicht werden könne, daß er sich gegen die Verfügungen vom 21. November und 6. Dezember 1898 richte, da diese keine selbständige sachliche Bedeutung hätten. Der Rekursbescheid ist der Klägerin am 30. September 1899 zugestellt. In den die Muthung der Klägerin zurückweisenden Bescheiden der Bergbehörden ist auf die Muthung des Beklagten keinerlei Rücksicht genommen.

Die Kläger haben am 21. Dezember 1899 Klage erhoben mit den Anträgen: den Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen: 1. daß seine Muthung vom 23. August 1898 ungültig sei, 2. daß sie jedenfalls ihrer Muthung vom 20. August 1898 im Range nachstehe, 3. daß ihre Muthung vom 20. August 1898 als selbständige Muthung zu Recht bestehe und daß sie berechtigt seien, auf Grund derselben die Verleihung daraus zu verlangen. Der Beklagte hat in erster Linie geltend gemacht, daß die Klage nicht rechtzeitig erhoben sei, und die Abweisung der Klage verlangt. Der erste Richter ist dem beigetreten und hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger ist aus demselben Grunde zurückgewiesen. Kläger haben unter Widerspruch des Beklagten Revision eingelegt mit dem Antrage, das Berufungsurtheil aufzuheben und das erste Urtheil ihrem Berufungsantrage gemäß abzuändern, also nach dem Klageantrage zu erkennen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht führt aus: Der Rekurs gegen den allein maßgebenden Beschluß des Oberbergamts vom 28. Oktober 1898 sei nicht innerhalb der vierwöchigen Rekursfrist nach der am 1. November 1898 erfolgten Zustellung des Beschlusses eingelegt. Nur die rechtzeitige Einlegung des Rekurses habe die dreimonatige Klagefrist verlängern können. Da der Rekurs der Kläger am 19. Dezember, also nach der mit dem 28. November abgelaufenen Frist eingelegt sei, habe er die Rechtskraft des oberbergamtlichen Beschlusses nicht aufgehalten. Die Eingaben der Kläger vom 9. und 27. Oktober stellen keinen Rekurs gegen den Beschluß vom 28. Oktober dar, wie sich daraus ergebe, daß der Rekurs erst nach Empfang dieses Beschlusses habe eingelegt werden können. Uebrigens hätten die Kläger auch gar nicht daran gedacht, daß jene Eingaben den Karakter des Rekurses haben sollen. Denn diese stellen sich sachlich als bloße Remonstrationen gegen die Auffassung des Oberbergamts dar und lassen den Willen der Kläger nicht erkennen, daß die Eingaben dem Minister vorgelegt werden mögen; auch haben die Kläger noch am 1. November 1898 bei dem Oberbergamt angefragt, wann die Rekursfrist gegen den Beschluß vom 28. Oktober ablaufe. Die Kläger hätten unrichtig verfahren, indem sie statt des Beschlusses vom 28. Oktober die Verfügungen vom 21. November und 6. Dezember angefochten haben. Hieraus ergebe sich die Richtigkeit des Rekursbescheids. Da die Klage erst nach mehr als Jahresfrist seit der Zustellung des Beschlusses vom 28. Oktober 1898 erhoben sei, haben Kläger das Klagerecht verloren.

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht erachtet zwar bei der vorliegenden Kollision der Muthungen der Parteien den Rechtsweg an sich für zulässig, ist aber der Meinung, die Kläger seien, weil sie nicht innerhalb der dreimonatigen Frist des §. 31 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes die Klage erhoben hätten, nach Abs. 3 daselbst ihres Rechtes aus der Muthung verlustig. Hiermit setzt es sich in Widerspruch mit der bisherigen Rechtsprechung und Literatur. Sein Urtheil unterliegt der Aufhebung, weil es den §. 31 Allgemeinen Berggesetzes auf einen Fall anwendet, für den er nicht bestimmt ist.

Nachdem im §. 30 Allgemeinen Berggesetzes bestimmt ist, daß das Oberbergamt ohne Weiteres die Verleihungsurkunde auszufertigen hat, wenn weder Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter vorliegen, noch sich sonst gegen die Ansprüche des Muthers gesetzlich etwas zu erinnern findet, wird im §. 31 Abs. 1 vorgeschrieben:

> Liegen Ansprüche oder Kollisionen mit den Rechten Dritter vor, oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfang entsprochen werden, so entscheidet das Oberbergamt über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muther und den betheiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Hier werden also zwei Fälle aufgeführt, in welchen vorab durch Beschluß des Oberbergamts entschieden werden soll: 1. es liegen An- und Einsprüche Dritter vor, welche eine Entscheidung darüber verlangen, welcher der kollidirenden Muthungen — nur solche stehen hier in Frage — nach ihrem Alter das bessere Recht gebühre (§. 25) und demnach die Verleihung zu ertheilen sei; 2. es liegen An- und Einsprüche Dritter nicht vor und die Entscheidung über die eingelegte Muthung erfolgt lediglich aus »anderen gesetzlichen Gründen«, die Verleihung wird z. B. versagt, weil (wie hier) die Muthung wegen Nichtbeachtung des §. 18 Abs. 1 von Anfang an ungültig sei.

Wenn nun in den Abs. 2 und 3 des §. 31 weiter bestimmt wird:

> Einsprüche und Ansprüche, welche durch den Beschluß des Oberbergamts abgewiesen werden, müssen, insofern wegen derselben der Rechtsweg zulässig ist, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß beziehungsweise der Rekursbescheid (§. 191) zugestellt ist, durch gerichtliche Klage verfolgt werden.
>
> Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Rechtes verlustig,

so ergiebt schon der Wortlaut, daß die Fristbestimmung und Präklusion sich ausschließlich auf die Fälle zu 1 beziehen. Die Sache stellt sich so: In den Fällen zu 2 kann der Anspruch zunächst nur im Verwaltungswege verfolgt werden, da dem Anspruch aus der Muthung auf Verleihung des Bergwerkseigenthums die Beschreitung des Rechtswegs gegen die verleihende Bergbehörde versagt ist, es aber an einer Person fehlt, die dem Muther die Behauptung eines besseren Rechtes entgegensetzt, gegen die der Muther also die gerichtliche Klage richten könnte (§§. 22, 23).

Da im §. 23 dem Anspruch aus der Muthung der Rechtsweg gegen denjenigen, welcher gegenüber dem Muther ein besseres Recht behauptet, ohne Fristbestimmung eröffnet ist, so kann der von der Bergbehörde endgültig zurückgewiesene Muther mit seinen Ansprüchen wieder auftreten und sie gegen denjenigen verfolgen, der später bei den Bergbehörden dasselbe Feld begehrt. Wie schon bemerkt, bezieht sich auf solche Fälle die Vorschrift des §. 31 Abs. 2 nicht. Der Rechtsweg ist daher nicht von der Beobachtung der darin bestimmten Frist abhängig, kann vielmehr innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist von dreißig Jahren beschritten werden, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen das Feld anderweitig verliehen und der Muther in Folge des Ablaufs der im §. 35 gesetzten Frist sein etwaiges Vorzugsrecht verloren hat.

Mit dieser Auffassung ist zuerst Klostermann (Lehrbuch des preußischen Bergrechts Seite 110) in der Literatur hervorgetreten. Er bemerkt in Bezug auf die Wirkung der im §. 31 ausgesprochenen Präklusion Folgendes: »Der Muther selbst wird von der Präklusion für den Fall der Versagung der Verleihung nur insofern betroffen, als die Zurückweisung wegen des entgegenstehenden Rechtes eines Dritten erfolgt, da ihm die gerichtliche Klage gegen die verleihende Bergbehörde nach §. 23 ausdrücklich versagt ist. Ist die Zurückweisung daher nicht wegen einer vorhandenen Kollision, sondern wegen eines Mangels im Rechte des Muthers erfolgt, ohne daß von einem Dritten Einspruch erhoben wäre, so kann die zurückgewiesene Muthung während der gewöhnlichen dreißigjährigen Verjährungszeit durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, sobald nachträglich ein anderer Muther dasselbe Feld begehrt, auf welches er Muthung eingelegt hatte.«

Hiermit hat sich das vormalige preußische Obertribunal (Entscheidungen Band 75 Seite 210 ff.) unter eingehender Begründung und namentlich auch unter Zurückweisung der dagegen erhobenen Bedenken einverstanden erklärt. Aus dessen Gründen interessiren besonders folgende Stellen: »Nach den Vorschriften der §§. 22, 23 kommt es nicht darauf an, aus welchem Grunde die Bergbehörden eine Muthung zurückgewiesen haben, sondern nur darauf, ob eine andere Person denselben Muthungsgegenstand in Anspruch nimmt oder nicht. Fehlt es an solchen Personen, die dem Muther die Behauptung eines besseren Rechtes entgegensetzen, so kann der Anspruch nur im Verwaltungswege verfolgt werden. Beansprucht aber ein Anderer, gleichviel, ob gleichzeitig mit dem zurückgewiesenen Muther oder auch erst später, dasselbe Objekt, so ist gegen ihn der Rechtsweg zulässig, und in diesen Prozessen unterliegen die Bescheide der Bergbehörden, wiewohl dieselben hoheitsrechtliche Akte sind, rücksichtlich ihrer Gesetzlichkeit der richterlichen Beurtheilung« (Seite 219). Ferner: »Auch die bergrechtlichen Schriftsteller sind darüber einig, daß der von der Bergbehörde endgültig zurückgewiesene Muther dennoch wieder mit seinen Ansprüchen auftreten und dieselben im Rechtswege gegen denjenigen verfolgen kann, welcher später bei den Bergbehörden dasselbe Feld begehrt« (Seite 221). Endlich wird (Seite 223) gesagt, daß sich die Vorschrift des §. 31 Abs. 2 nur auf den Fall beziehe, wenn in einem eingeleiteten Muthungsverfahren ein Dritter mit Einsprüchen und Ansprüchen auftritt und von der Bergbehörde abgewiesen worden ist.

Diesem Urtheile des Obertribunals haben sich alle späteren Kommentatoren des Allgemeinen Berggesetzes angeschlossen (vergl. Arndt 2. Auflage Seite 81 Nr. 3 und 7 a. E.; Klostermann-Fürst 5. Auflage Seite 88 Nr. 9 a. E.; Brassert Seite 135 Nr. 3, Seite 136 f Nr. 6).

Die Bescheide der Bergbehörden, durch welche die Muthung der Kläger zurückgewiesen ist, sind nicht mit Rücksicht auf die kollidirende Muthung des Beklagten ergangen, dieser Muthung geschieht darin überhaupt nicht Erwähnung, sie sind lediglich aus »anderen gesetzlichen Gründen« erfolgt. Es liegt also ein Fall der oben unter 2 bezeichneten Art vor. Dem Kläger ist nicht in Folge Ablaufs der Frist des §. 31 Abs. 2 Allgemeinen Berggesetzes der Rechtsweg verschlossen. Das Berufungsgericht mußte daher selbständig prüfen, ob die Einreichung des Situationsrisses nach §. 18 rechtzeitig erfolgt, ob also die telegraphische Muthung vom 18. oder die schriftliche Muthung vom 20. August 1898 für die Berechnung der Frist des §. 18 Allgemeinen Berggesetzes maßgebend ist. Da dies bisher unterblieben ist, die Beurtheilung aber nicht ohne thatsächliche Feststellung erfolgen kann, muß die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Justizministerium I. B. 49 Bd. 9.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 24. Januar 1902. Nr. 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Loeb vom Landgericht I in Berlin ist gestorben.

Den Landgerichtsräthen Zielaskowski in Allenstein und Schild in Bonn sowie dem Amtsgerichtsrath Dr. Freudenthal in Stolp ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Dr. Pusch in Glogau als Landgerichtsrath nach Görlitz,

der Amtsrichter Kittel in Zielenzig als Landrichter nach Frankfurt a. O.

(Die in Zielenzig erledigte Richterstelle wird nicht wieder besetzt.)

Der ordentliche Professor der Rechte an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn Dr. Cosack ist unter Belassung in diesem Amte zum Landgerichtsrath daselbst ernannt.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Maschinenfabrikant Ernst Weise in Halle a. S.
bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Kommerzienrath Jakob Dannenbaum und
der Kaufmann Paul Kühne in Berlin
bei dem Landgericht I Berlin,
der Kaufmann Richard Zehre in Memel
bei dem Landgerichte daselbst,
der Kommerzienrath Theodor Keetman in Duisburg
bei dem Landgerichte daselbst,
der Fabrikbesitzer Karl Ebel und
der Kommerzienrath Ernst Georg Wolfgang Vogler in Halberstadt
bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Paul Hofmeister,
der Generaldirektor Julius Kuhlow und
der Kaufmann Friedrich Liebau in Halle a. S.
bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Bankier Hermann Dieckmann in Halberstadt
bei dem Landgerichte daselbst,
der Bankier Gustav Böttcher in Halle a. S.
bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Direktor Max Fiedler in Berlin
bei dem Landgericht I in Berlin,

der Kaufmann Eugen Kämpfert in Halberstadt
bei dem Landgerichte daselbst,
der Direktor Josef Hesse in Olpe
bei der Kammer für Handelssachen in Siegen,
der Kaufmann Otto Gille,
der Kaufmann Karl Hänert und
der Sägewerksbesitzer Guido Müller in Halle a. S.
bei dem Landgerichte daselbst.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Dr. Balke in Wilhelmshaven ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrath Samuel Goldmann in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke 166, 168 169, 172, 174 bis 176, 179, 189 in Berlin,
Geißler in Breslau,
Thier in Bochum,
Radorff in Erwitte,
Crone in Plettenberg.

Der Rechtsanwalt Kühnemann in Dornap ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht in Mettmann gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Notar Dr. Sendler in Malmedy bei dem Amtsgerichte daselbst,

die Gerichtsassessoren

Pabst bei dem Oberlandesgericht in Cassel,
Gustav Koch bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Dr. Hertzberg bei dem Amtsgericht in Spandau,
Friedrich Scholz bei dem Amtsgericht in Liebau i. Schl.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Zielisch im Bezirke des Kammergerichts,
Story, Graf von Bethusy-Huc im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Schrader, Wiegmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Pagenstecher, Ludey, Dr. Baltzheim im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Flindt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. Sommer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Sternberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Dem Gerichtsassessor Dr. Schwengler ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Seine Majestät der Kaiser und König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

den Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Direktor im Justizministerium, Wirklichen Geheimen Oberjustizrath Dr. Lucas;

den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Senatspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Althaus in Hamm,
dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Cormann in Saarbrücken,
dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Hücking in Coblenz,
dem vortragenden Rath im Justizministerium, Geheimen Oberjustizrath Supper,
dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Witte in Düsseldorf;

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Landgerichtspräsidenten Barre in Torgau,
dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Bartsch in Bromberg,
dem Senatspräsidenten Coing in Celle,
dem Kammergerichtsrath, Geheimen Justizrath Dürfeld,
dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Franke in Posen,
dem Landgerichtspräsidenten Fromme in Erfurt,
dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Graßhof in Neisse,
dem Landgerichtspräsidenten Karnatz in Ratibor,
dem Senatspräsidenten Kindel bei dem Kammergerichte,
dem Senatspräsidenten Lehweß bei dem Kammergerichte,
dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Meyer in Wiesbaden,
dem Landgerichtspräsidenten Reichel in Stargard i. Pom.,
dem Landgerichtspräsidenten Rieck in Bromberg,
dem Kammergerichtsrath, Geheimen Justizrath Volkmar,
dem Senatspräsidenten Weber bei dem Kammergerichte,
dem Senatspräsidenten Freiherrn von Wintzingerode in Cöln;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Landgerichtsrath Ahlemann in Bielefeld,
dem Landgerichtspräsidenten Dr. Andrae in Landsberg a. W.,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Aßmy in Potsdam,
dem Amtsgerichtsrath Bachmann in Hadersleben,
dem Landgerichtsrath von Basse in Hagen,
dem Kammergerichtsrath Dr. Baxer,
dem Amtsgerichtsrath Berendes in Pförten,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Berger in Breslau,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bindewald in Magdeburg,

dem Landgerichtsrath Brettner in Cottbus,
dem Ersten Staatsanwalt Dr. Bülowius in Hirschberg,
dem Amtsgerichtsrath Dittrich in Bolkenhain,
dem Landgerichtsdirektor Francke in Berlin,
dem vortragenden Rath im Justizministerium, Geheimen Justizrath Dr. Frenken,
dem Landgerichtsdirektor Fritz in Berlin,
dem Amtsgerichtsrath Geiger in Cüstrin,
dem Landgerichtsdirektor Germershausen in Berlin,
dem Oberlandesgerichtsrath Goerlitz in Naumburg a. S.,
dem Oberlandesgerichtsrath Dr. Göschen in Frankfurt a. M.,
dem Kammergerichtsrath Günther,
dem Amtsgerichtsrath Guttermann in Uelzen,
dem Landgerichtsrath Haase in Breslau,
dem Amtsgerichtsrath Haase in Reichenbach i. Schl.,
dem Amtsgerichtsrath Haberling in Breslau,
dem Landgerichtsrath Harriehausen in Osnabrück,
dem Landgerichtsrath Hellmann in Aachen,
dem Landgerichtsdirektor Henle in Trier,
dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrath Hoffmann in Berlin,
dem Amtsgerichtsrath Josten in Kempen a. Rh.,
dem Amtsgerichtsrath Kamlah in Uslar,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Max Kempner in Berlin,
dem Landgerichtsdirektor Kirchner in Frankfurt a. M.,
dem Amtsgerichtsrath Klamroth in Berlin,
dem Amtsgerichtsrath Klapp in Niederwildungen,
dem Landgerichtsrath Knoevenagel in Berlin,
dem Kammergerichtsrath Dr. Koffka,
dem Obersekretär, Kanzleirath Krieger in Posen,
dem Amtsgerichtsrath Kuchendorff in Breslau,
dem Landgerichtsrath Kunad in Bromberg,
dem Oberlandesgerichtsrath Dr. Mendrella in Naumburg a. S.,
dem Oberlandesgerichtsrath Mensing in Hamm,
dem Landgerichtsdirektor Metger in Bielefeld,
dem Oberlandesgerichtsrath Mitschke in Naumburg a. S.,
dem Landgerichtsdirektor Moeser in Stettin,
dem Oberlandesgerichtsrath Monjé in Naumburg a. S.,
dem Oberlandesgerichtsrath Müller in Cöln,
dem Landgerichtsrath Ivo Müller in Berlin,
dem Amtsgerichtsrath Müller in Arnsberg,
dem Landgerichtsdirektor Muhl in Flensburg,
dem Oberlandesgerichtsrath Mulertt in Naumburg a. S.,
dem Landgerichtsrath Musset in Limburg,
dem Landgerichtsrath Mylius in Nordhausen,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ornold in Berlin,
dem Ersten Staatsanwalt Pinoff in Stettin,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Porsch in Breslau,
dem Amtsgerichtsrath Protzen in Ratibor,
dem Amtsgerichtsrath Rocholl in Berlin,
dem Oberlandesgerichtsrath Dr. Rohde in Posen,
dem Oberlandesgerichtsrath Schaffeld in Frankfurt a. M.,
dem Oberlandesgerichtsrath Dr. Schellbach in Jena,
dem Amtsgerichtsrath Schilling in Heiligenstadt,
dem Landgerichtsrath Schmidt in Berlin,
dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Schmidt bei dem Oberlandesgericht in Cöln,
dem Landgerichtsdirektor Ludwig Schmitz in Düsseldorf,
dem Oberlandesgerichtsrath Schmölder in Hamm,
dem Landgerichtsdirektor Schneider in Magdeburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schneider in Arnsberg,
dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Schütze in Halle a. S.,
dem Landgerichtsrath Seehaußen in Naumburg a. S.,
dem Landgerichtsrath Slawski in Posen,
dem Kammergerichtsrath Specht,
dem Oberlandesgerichtsrath Thielemann in Hamm,
dem Amtsgerichtsrath Tyrankiewicz in Schroda,
dem Landgerichtsdirektor Voigt in Frankfurt a. O.,
dem Kammergerichtsrath Weyer,
dem Landgerichtsrath Wiebecke in Schweidnitz,
dem Landgerichtsdirektor Wolff in Düsseldorf,
dem Kammergerichtsrath Wolfram,
dem Amtsgerichtsrath Wriedt in Friedrichstadt;

den Stern zum Königlichen Kronen-Orden II. Klasse mit Schwertern am Ringe:

dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirklichen Geheimen Oberjustizrath Dr. Hamm in Cöln;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern:

dem Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Gryczewski in Posen,
dem Oberlandesgerichtspräsidenten Kratz in Celle;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse:

dem Oberstaatsanwalt Rabe in Cöln;

den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse:

dem Amtsgerichtsrath Eduard Koch in Stettin;

den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse:

dem Gefängnißoberinspektor Braschke in Gleiwitz,
dem Geheimen Kanzleisekretär Senewaldt im Justizministerium,
dem Amtsanwalt Zoellner in Brandenburg;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Geheimen Kanzleidiener Braband beim Justizministerium,
dem Gefängnißoberaufseher Haberland in Plötzensee,
dem Botenmeister Hermes bei dem Landgericht in Cöln,
dem Botenmeister Oehler bei dem Kammergerichte;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsdiener Böning bei der Oberstaatsanwaltschaft in Hamm,
dem Gefangenaufseher Buck in Gollnow,
dem Gerichtsdiener Döring in Cöln,
dem Gerichtsdiener Einenkel in Stargard i. Pom.,
dem Gerichtsdiener Falk in Treptow a. R.,

dem Kanzlisten Jerchland bei dem Landgericht in Magdeburg,
dem Gerichtsdiener Graeber in Militsch,
dem Botenmeister Gueiser bei dem Landgericht in Brieg,
dem Gerichtsdiener Heck in Frankfurt a. M.,
dem Botenmeister Hirseland bei dem Landgerichte II in Berlin,
dem Kastellan Horn bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,
dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Jankowiak in Wronke,
dem Gerichtsdiener Kauschmann in Altona,
dem Gerichtsdiener Klemer in Fürstenberg a. O.,
dem Gerichtsdiener Knoll in Liegnitz,
dem Gerichtsvollzieher Kohlbach in Potsdam,
dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Lampe in Papenburg,
dem Kanzleiinspektor Krause bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld,
dem Botenmeister Krause bei dem Oberlandesgericht in Cöln,
dem Gerichtsdiener Limbach in Petershagen,
dem Botenmeister Linderhaus bei dem Landgericht in Bochum,
dem Kanzleigehülfen Loewe in Mühlhausen i. Th.,
dem Gerichtsdiener Mabeiski (Mabajski) in Lobsens,
dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Malewicz in Schwerin a. W.,
dem Gerichtsdiener May bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a. S.,
dem Maschinisten Meyer bei dem Gerichtsgefängniß in Hannover,
dem Gefängnißoberaufseher Mühlberg bei dem Stadtvoigteigefängniß in Berlin,
dem Geheimen Kanzleidiener Nägler beim Justizministerium,
dem Ersten Gerichtsdiener Nindel in Naumburg a. S.,
dem Ersten Gerichtsdiener Nitschke in Frankfurt a. O.,
dem Kanzlisten Noack bei der Staatsanwaltschaft in Limburg,
dem Gerichtsdiener Nolte in Wesel,
dem Gerichtsvollzieher Oldendorf in Pritzwalk,
dem Gerichtsdiener Opitz in Posen,
dem Gerichtsvollzieher Pape in Celle,
dem Kanzleiinspektor Puhst bei dem Landgericht in Altona,
dem Gefangenaufseher Schmeling in Stettin,
dem Gefängnißoberaufseher Schmidt in Cottbus,
dem Gerichtsdiener Schneider in Liegnitz,
dem Gerichtsvollzieher Schöler in Osnabrück,
dem Botenmeister Schulze bei dem Landgericht in Torgau,
dem Gefängnißoberaufseher Seehausen in Lüneburg,
dem Gerichtsdiener Seifert in Jauer,
dem Gerichtsdiener Stelter bei dem Kammergerichte,
dem Kanzleiinspektor Strehlau bei dem Landgericht in Kiel,
dem Gerichtsdiener Tasche in Minden,
dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Thomann in Pförten,
dem Gerichtsdiener Weber in Cöln,
dem Gerichtsdiener Wieczorek in Pleschen,
dem Gefängnißoberaufseher Wildgrube in Potsdam,
dem Hausvater Wille bei dem Strafgefängniß in Tegel,
dem Gerichtsdiener Witte in Baumholder,
dem Gefangenaufseher Wozniak in Glogau.

Die Niederlassung eines zweiten Rechtsanwalts in Soldau (Ostpr.) ist als erwünscht bezeichnet.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 31. Januar 1902. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrath Schultz-Evler ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Böbiker in Altona ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Landgerichtsrath Händler in Coblenz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:
die Amtsrichter
Wollseiffen in Cöln als Landrichter an das Landgericht daselbst,
Dr. Kutsch in Culmsee nach Tiegenhof.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Heinr. Daniel in Düren,
Wildenrath in Geldern,
Ehrenberg in Artern,
Kaulen in Esens,
Max Witte in Kattowitz,
Eduard Hampel in Königshütte.

Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:
die Staatsanwaltschaftsräthe
Cuny vom Landgericht II in Berlin nach Hagen,
Düesberg in Hagen an das Landgericht II in Berlin.

Der Gerichtsassessor Mennecke ist zum Staatsanwalt in Brieg ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Hilf in Limburg ist der Rothe Adler-Orden II. Klasse verliehen.

Der Notar Gustav Flatow in Berlin hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Schocken in Landsberg a. W.,
Haber in Driesen,
Föhring und Triebel in Halle a. S.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Gustav Flatow bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Brunnemann bei dem Amtsgericht in Jastrow.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Fedor Meyer aus Belzig bei dem Kammergerichte,
Kühnemann aus Dornap bei dem Landgericht in Duisburg,
Schmidt aus Viersen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Essen,

die Gerichtsassessoren
Wiebold bei dem Oberlandesgericht in Celle,
Dr. Felix Behrend und Saenger bei dem Landgericht I in Berlin

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Hans Meyer, Walter Schmidt im Bezirke des Kammergerichts,
Kassel, Dr. Adam, Rüffer, Dr. Wieszner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Theodor Müller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Blaßheim im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Keutner, Dr. Weiß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Günther, Kracht, Prentzel, Ehlerbing im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Lagoni im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Seliger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Lengsfeld im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Starck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:
die Gerichtsassessoren
Dr. Possart und Dr. Beermann in Folge ihrer Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,
Fritz Neumann in Folge seiner Uebernahme in die kirchliche Verwaltung,
Reinhardt in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:
den Gerichtsassessoren
Dr. Thode behufs Uebertritts zur Gemeindeverwaltung,
Dr. Weidemann behufs Uebertritts in den Dienst der freien Hansestadt Bremen.

Der Gerichtsassessor Dr. Schneller ist gestorben.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsvollzieher Wolff in Düsseldorf ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Kanzleibeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist
bem Kanzleigehülfen Krausnick in Meseritz das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen,
dem Kanzlisten Dittmann in Berlin der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Stoeber in Köslin ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Landgerichtspräsident, Geheime Oberjustizrath Sack in Frankfurt a. O. ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 3.

Mittheilung, die große Staatsprüfung betreffend, vom 21. Januar 1902.

Der nachstehend auszugsweise abgedruckte Bericht des Präsidenten der Justiz-Prüfungskommission vom 13. Januar d. J. nebst Anlage wird hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 21. Januar 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 304. O. 24 Bd. 10.

Der Präsident der Justiz-Prüfungskommission.

Berlin, den 13. Januar 1902.

Generalbericht für 1901.

Umfang der Geschäfte.

Die Prüfungsaufträge sind auf 870 gestiegen; sie haben sich damit gegen die Prüfungsaufträge des Vorjahrs, deren Zahl 791 betrug, um 79 vermehrt und die Höchstzahl, die sie im Jahre 1885 mit 818 erreichten, nicht unerheblich übertroffen.

Die Justiz-Prüfungskommission hatte sich im Ganzen mit 1288 Referendaren zu beschäftigen; im Vorjahre betrug diese Zahl nur 1160.

Von den Prüfungsaufträgen für die 1 288 Kandidaten entfielen 53 auf solche, welche lediglich schriftliche Arbeiten zu wiederholen hatten. Es blieben sonach 1 235 Kandidaten, von denen die mündliche Prüfung abzulegen war. Unter denjenigen, welche neben der mündlichen Prüfung schriftliche Arbeiten zu wiederholen hatten, förderten 781
ihre schriftlichen Arbeiten soweit, daß sie in die Liste der für die Ansetzung eines Prüfungstermins vorgemerkten Kandidaten übergehen konnten. In diese Liste gingen ferner 13
über, welche nur die mündliche Prüfung zu wiederholen hatten. Die Gesammtzahl der im abgelaufenen Jahre zur mündlichen Prüfung notirten Kandidaten belief sich auf 794
(gegen 734 im Vorjahre).

Vertheilung der Kandidaten auf die Bezirke.

Die Vertheilung der 1288 Kandidaten auf die verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirke ergiebt sich aus der anliegenden Uebersicht.

Die höchsten Zahlen haben, wie in früheren Jahren, aufzuweisen:

der Kammergerichtsbezirk mit 232,
» Bezirk Cöln » 200,
» » Hamm » 138,
» » Breslau » 121,
» » Naumburg » 117;

die geringsten Zahlen

der Bezirk Marienwerder mit 33,
» » Stettin » 40,
» » Kiel » .... 48.

Vom Herzoglich Anhaltschen Staatsministerium in Dessau waren 14 Referendare zur Prüfung überwiesen. Aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen gelangte ein im Vorjahr überwiesener Referendar zur Prüfung.

Erledigung der Geschäfte.

Von den 53 Kandidaten, denen allein die Wiederholung schriftlicher Arbeiten oblag, lieferten 43 ihre Arbeiten ab; die Prüfung von 41 dieser Kandidaten ist noch vor dem Ende des Jahres 1901 abgeschlossen worden.

Durch Abhaltung der mündlichen Prüfung haben 771 Aufträge (im Vorjahre 668) ihre Erledigung gefunden.

Diese Zahl würde sich um 15 erhöhet haben, wenn nicht 15 Kandidaten (im Vorjahre 16) im Prüfungstermin ausgeblieben wären oder ihren Rücktritt vom Termine verspätet angezeigt hätten.

In 58 Fällen suchten Kandidaten eine Verlegung des bereits für sie anberaumten Prüfungstermins rechtzeitig nach, sodaß ein Ersatz für den frei gewordenen Platz herangezogen werden konnte.

Die Frist zwischen der Ablieferung der zweiten Arbeit und der mündlichen Prüfung stellte sich, wie bisher, auf $2^1/_2$ bis 3 Monate.

Im Laufe des Jahres wurden von 146 Kandidaten ärztliche Zeugnisse eingereicht, um damit die Hinausschiebung des Prüfungstermins oder die Fristversäumung für die Einlieferung der schriftlichen Arbeit zu entschuldigen, oder um die spätere Inangriffnahme einer schriftlichen Arbeit zu begründen. Im Vorjahre gingen 134 solcher Zeugnisse ein. Von jenen 146 Zeugnissen bescheinigten 73 Neurasthenie (im Vorjahre 78). Zahlreiche Referendare suchten wiederum alsbald bei der Abgabe der zweiten Arbeit eine Frist von 3 Monaten für die mündliche Prüfung nach; mehrere erbaten unter Aufführung besonderer Gründe, aus denen sich der Abschluß ihrer Vorbereitung hinausgeschoben hatte, eine noch längere Frist.

Von der auf		1 288
berechneten Gesammtzahl der Kandidaten sind zurückgewiesen:		
a) wegen Krankheit	5	
b) wegen versäumter Ablieferung der schriftlichen Arbeiten	2	
gestorben	2	
entlassen ist auf seinen Antrag	1	
sind		10
bleiben		1 278.

Davon sind geprüft:		
schriftlich und mündlich	755	
nur mündlich	16	
nur schriftlich	42	
sind		813.

Von den 42 Kandidaten mußte einer wegen ungünstigen Ergebnisses der schriftlichen Arbeiten von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

Demnach beträgt der Bestand der am Schlusse des Jahres noch nicht mit ihrer Prüfung zum Abschlusse gelangten Kandidaten .... 465.

Die meisten derselben waren in ihren schriftlichen Arbeiten noch nicht soweit vorgerückt, daß ihre Ladung zum Prüfungstermin im abgelaufenen Jahre sich hätte ermöglichen lassen.

Am Schlusse des Vorjahrs betrug die Zahl der noch in der Prüfung verbliebenen Referendare 418.

Von den 465 Kandidaten gehört nur einer dem Jahre 1900 an, die übrigen Kandidaten sind erst im abgelaufenen Jahre und zwar eine größere Zahl als sonst gegen den Schluß des Jahres zur Prüfung überwiesen worden.

Die Geschäfte der Justiz-Prüfungskommission für das Jahr 1901 dürften demnach keinerlei Rückstand aufweisen.

Von den 813 geprüften Kandidaten bestanden 663 die Prüfung (in 1900 — 566) und zwar:
mit der Censur »gut« 87 (im Vorjahre 74),
mit der Censur »ausreichend« 576 (im Vorjahre 492).

Die übrigen 150 haben nicht bestanden. Im Vorjahre betrug die Zahl der nicht bestandenen Prüflinge ebenfalls 150. Von den 41 Kandidaten, die nur schriftliche Arbeiten zu wiederholen hatten, bestanden 37 die wiederholte Prüfung; bei 4 Kandidaten waren die Arbeiten wiederum ungenügend.

Außer diesen 4 wiederholten noch 18, also zusammen 22 Kandidaten, die zweitmalige Prüfung ohne Erfolg (im Vorjahre 11).

Von den Referendaren, welche zum ersten Male die Prüfung nicht bestanden, wurden

ohne Erlaß der schriftlichen Arbeiten oder der mündlichen Prüfung	42	(in 1900: 40),
unter Erlaß		
beider Probearbeiten	11	(» » 17),
der wissenschaftlichen Arbeit	21	(» » 25),
der Relation	12	(» » 5),
der mündlichen Prüfung	27	(» » 34),
der mündlichen Prüfung und der wissenschaftlichen Arbeit	14	(» » 17),
der mündlichen Prüfung und der Relation	1	(» » 1)

an die Oberlandesgerichte zurückgewiesen.

Im abgelaufenen Jahre haben

81,5 Prozent (gegen 79,1 Prozent im Vorjahre) die Prüfung bestanden,
18,5 Prozent (gegen 20,9 Prozent im Vorjahre) solche nicht bestanden.

Für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke ergiebt sich Folgendes:

Es haben	bestanden:	nicht bestanden:
aus dem Bezirke Posen	88,9 Prozent,	11,1 Prozent,
» » Kammergerichtsbezirke	84,6 »	15,4 »
» » Bezirke Königsberg	84,5 »	15,5 »
» » » Marienwerder	84,2 »	15,8 »
» » » Breslau	84,0 »	16,0 »
» » » Cöln	83,5 »	16,5 »
» » » Stettin	83,3 »	16,7 »
» » » Kiel	82,8 »	17,2 »
» » » Hamm	80,2 »	19,8 »
» » » Naumburg a. S.	78,6 »	21,4 »
» » » Frankfurt a. M.	78,4 »	21,6 »
» » » Celle	76,8 »	23,2 »
» » » Cassel	60,0 »	40,0 ».

Im Vorjahre gestalteten sich diese Verhältnißzahlen für die einzelnen Bezirke dahin:

	bestanden:	nicht bestanden:
aus dem Kammergerichtsbezirke	85,1 Prozent,	14,9 Prozent,
» » Bezirke Kiel	85,0 »	15,0 »
» » » Marienwerder	83,3 »	16,7 »
» » » Hamm	82,5 »	17,5 »
» » » Cöln	81,0 »	19,0 »
» » » Celle	78,0 »	22,0 »
» » » Königsberg	77,8 »	22,2 »
» » » Cassel	76,9 »	23,1 »
» » » Frankfurt a. M.	76,6 »	23,4 »
» » » Naumburg a. S.	73,9 »	26,1 »
» » » Breslau	72,9 »	27,1 »
» » » Stettin	70,4 »	29,6 »
» » » Posen	69,7 »	30,3 ».

Prüfungstermine.

Die Zahl der Prüfungstermine betrug 131, also 17 mehr als im Vorjahre.

Mitglieder der Kommission.

Im Bestande der Mitglieder der Justiz-Prüfungskommission ist eine Aenderung nicht eingetreten.

gez. Stölzel.

An den Herrn Justizminister.

Nach

der Referendare, welche im Jahre 1901

Oberlandesgerichtsbezirke.	Bestand aus dem Jahre 1900.	Im Jahre 1901 hinzugekommen.	Summa.	Von den geprüften Kandidaten hatten die Prüfung zu wiederholen.	Bestanden haben die Prüfung			Vorweg sind					
					gut.	ausreichend.	in Summa.	zurückgewiesen		entlassen		gestorben.	wegen unterlassener Ablieferung der Arbeiten von der Prüfung ausgeschlossen. (§. 33 Abs. 3 des Regulativs.)
								wegen Krankheit.	zu anderweiter Vorbereitung.	auf eigenen Antrag.	unter Ausschließung vom Justizdienste.		
Berlin	74	158	232	23	24	108	132	1	.	.	.	.	.
Breslau	36	85	121	14	8	55	63	.	.	.	.	.	2
Cassel	18	31	49	7	1	17	18	.	.	.	.	.	.
Celle	31	58	89	11	2	41	43	.	.	.	.	.	.
Cöln	73	127	200	16	9	102	111	1	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	16	46	62	9	7	22	29	1	.	.	.	.	.
Hamm	52	86	138	12	8	57	65	.	1	.	.	1	.
Kiel	15	33	48	3	4	20	24	.	.	.	.	.	.
Königsberg	29	56	85	5	5	44	49	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	6	27	33	2	2	14	16	.	.	.	.	.	.
Naumburg	32	85	117	11	10	45	55	2	.	.	.	1	.
Posen	20	39	59	5	4	28	32	.	.	.	.	.	.
Stettin	11	29	40	3	2	18	20	.	.	.	.	.	.
Vom Herzoglich Anhaltschen Staatsministerium in Dessau überwiesen	4	10	14	1	1	4	5	.	.	.	.	.	.
Vom Fürstlich Schwarzburgschen Ministerium in Sondershausen überwiesen	1	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
Summa	418	870	1 288	122	87	576	663	5	1	.	.	2	2
	1 288				663			10					

weisung

der Justiz-Prüfungskommission überwiesen sind.

Nicht bestanden haben.	Von den zum ersten Male Nichtbestandenen sind zurückgewiesen: ohne Erlaß der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung.	unter Erlaß: beider schriftlichen Arbeiten.	der wissenschaftlichen Arbeit.	der Relation.	der mündlichen Prüfung.	der mündlichen Prüfung und der wissenschaftlichen Arbeit.	der mündlichen Prüfung und der Relation.	Zum zweiten Male haben nicht bestanden.	Es bleiben zu prüfen aus 1900.	1901.	Summa.
24	6	2	5	1	4	2	.	4	.	75	75
12	4	1	.	2	3	.	.	2	.	44	44
12	4	1	4	.	2	.	.	1	.	19	19
13	2	.	2	2	2	1	.	4	.	33	33
22	7	4	1	.	5	2	1	2	.	66	66
8	1	1	3	.	.	2	.	1	.	24	24
16	5	.	2	3	1	3	.	2	.	55	55
5	2	.	.	.	1	2	.	.	.	19	19
9	3	2	.	1	2	.	.	1	.	27	27
3	1	.	1	1	.	.	.	.	.	14	14
15	5	.	.	2	3	1	.	4	.	44	44
4	1	.	1	.	1	1	.	.	1	22	23
4	1	.	2	.	1	.	.	.	.	16	16
3	.	.	.	.	2	.	.	1	.	6	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
150	42	11	21	12	27	14	1	22	1	464	465
	150								465		

Num 4.

Allgemeine Verfügung vom 28. Januar 1902, — betreffend die Errichtung von Kammern für Handelssachen in Berlin, Frankfurt a. M. und Duisburg.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).
Bekanntmachung vom 30. Dezember 1891 (Just.-Minist.-Bl. 1892 S. 3).
Allgemeine Verfügung vom 31. März 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 93).
Allgemeine Verfügung vom 12. Oktober 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 255).
Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 434).

Auf Grund des §. 100 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justizminister Folgendes:

§. 1.

Vom 1. April 1902 ab werden errichtet:

1. in der Stadt Berlin bei dem Landgerichte II daselbst für dessen Bezirk zwei Kammern für Handelssachen;
2. in der Stadt Berlin bei dem Landgericht I daselbst für dessen Bezirk eine siebenzehnte und eine achtzehnte Kammer für Handelssachen;
3. in der Stadt Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk eine dritte Kammer für Handelssachen;
4. in der Stadt Duisburg bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk eine zweite Kammer für Handelssachen.

§. 2.

Die Anzahl der zu ernennenden Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter wird vom 1. April 1902 ab für die Kammern für Handelssachen bei dem Landgerichte II in Berlin auf je acht bestimmt und für die Kammern bei dem Landgericht I in Berlin auf je zwei und siebenzig, in Frankfurt a. M. auf je zwölf und in Duisburg auf je acht erhöht.

§. 3.

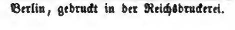
Die Ernennung der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und die Einberufung der stellvertretenden Handelsrichter erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 4, 5 der Allgemeinen Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).

Berlin, den 28. Januar 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 475. H. 18 Bd. 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 7. Februar 1902. №. 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Kammergerichtsrath Richter scheidet in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienste.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Triest in Breslau ist gestorben.

Versetzt sind:
der Amtsgerichtsrath Grüttner in Haynau nach Glogau,
die Amtsrichter
Ebeling in Beuthen a. O. nach Friedeberg a. Qu.,
Wiesand in Pinne als Landrichter nach Gnesen,
Sethe in Wollstein nach Schneidemühl.

Der Kaufmann Max Ostermeyer in Emmerich ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht in Duisburg ernannt.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind
ernannt:
der Kaufmann Eugen Ephraim Reinhold Zander in Stettin bei dem Landgerichte daselbst,
wiederernannt:
der Kaufmann Clemens August Schmitt in Cassel bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath de la Croix in Nordhausen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ist ertheilt:
dem Notar, Geheimen Justizrath Dr. Kirchhoff in Greifswald unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse und
dem Notar, Justizrath Luebke in Königsberg i. Pr.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Polomski in Rogasen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Porsch in Breslau ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Heiligkeit dem Papst ihm verliehenen Komthurkreuzes des Pius-Ordens ertheilt.

Dem Rechtsanwalt Schaumburg in Buxtehude ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Der Notar Dr. Balke in Wilhelmshaven hat sein Amt niedergelegt.

Dem Notar Mengelkoch in Rhaunen ist der Amtssitz in Erkelenz, dem Notar Dr. Brunnemann in Jastrow der Amtssitz in Wilhelmshaven angewiesen.

Der Rechtsanwalt Dr. Koltze in Göttingen ist zum Notar ernannt.

Der Rechtsanwalt Dr. Balke ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht in Wilhelmshaven gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Brunnemann aus Jastrow bei dem Amtsgericht in Wilhelmshaven,

die Gerichtsassessoren

Reinach bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,
Löwisohn bei dem Landgericht in Breslau,
Dr. Weinand bei dem Landgericht in Cöln,
Zippel bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Frankfurt a. O.,
Westhoff bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Silberberg bei dem Amtsgericht in Nauen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Glückssohn, Dr. Andrée, Dr. Heller, Dr. Igen im Bezirke des Kammergerichts,
Gierth im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Lüdorff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Bowe, Schütte, Schmoldt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Viefhaus, Kiefer, von Papen, Dr. Cremer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Baerwald, Dr. Hirsch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Karl Schmitz, Wichmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Möller, Dr. Jonas im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Besig in Folge seiner Uebernahme in die kirchliche Verwaltung,
Bottler in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Bonn.

Dem Gerichtsassessor Dr. Miethke ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber, Gerichtskassenkontroleur Grolp in Elbing ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Rechnungsrath verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gefangenaufseher Milewski in Schneidemühl ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Senatspräsident, Geheime Oberjustizrath Schwiete in Hamm ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Allgemeine Verfügung vom 31. Januar 1902, — betreffend die Aufbewahrung der Verhandlungen, welche einer Berichtigung des Standesregisters zu Grunde liegen.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern bestimme ich unter Aufhebung der Rundverfügung vom 27. November 1900 (I. 6690), daß die einer Berichtigung des Standesregisters zu Grunde liegenden Verhandlungen (§. 66 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 23 ff.) nach Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses an die standesamtlichen Aufsichtsbehörden, nöthigenfalls unter Zurückbehaltung von Auszügen oder beglaubigten Abschriften wichtiger Urkunden, zurückzusenden sind. Wird die Berichtigung abgelehnt, so hat die Rücksendung der eingereichten Urkunden an den Antragsteller zugleich mit Zustellung der ablehnenden Verfügung zu erfolgen. Die Anträge auf Berichtigung des Standesregisters verbleiben stets bei der gerichtlichen Blattsammlung (§. 58 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 26. November 1899, Just.-Minist.-Bl. S. 395 ff.).

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 250a. P. 82. Bd. 13.

Num. 6.

Bekanntmachung vom 31. Januar 1902, — betreffend die Herausgabe einer Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz.

Die im Ministerium der öffentlichen Arbeiten in neuer Auflage bearbeitete Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz ist im Kommissionsverlage der Simon-Schropp'schen Landkarten-Handlung in Berlin, W. 8 Jägerstraße 61, erschienen.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 512. E. 92.

Num. 7.

Bekanntmachung des Justizministers und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Februar 1902, — betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium.

Die unterzeichneten Minister der Justiz und des Unterrichts haben mit Allerhöchster Ermächtigung beschlossen, die Zulassung zum juristischen Studium nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Die geeignetste Anstalt zur Vorbildung für den juristischen Beruf ist das humanistische Gymnasium.
2. Zu dem Rechtsstudium werden außer den Studierenden, welche das Zeugniß der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium besitzen, auch solche Studierende zugelassen, welche das Zeugniß der Reife von einem deutschen Realgymnasium oder von einer preußischen Ober-Realschule erworben haben.
3. Den Studierenden der beiden letzteren Kategorien sowie denjenigen Gymnasialabiturienten, deren Reifezeugniß im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat »genügend« aufweist, bleibt es bei eigener Verantwortung überlassen, sich die für ein gründliches Verständniß der Quellen des römischen Rechtes erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen.
4. Bei der Einrichtung des juristischen Studiums und der ersten juristischen Prüfung wird Vorkehrung getroffen werden, daß die zu 3 bezeichneten Studierenden sich über die dort gedachten Vorkenntnisse auszuweisen haben.

Berlin, den 1. Februar 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

I. 723. O. 177. Bd. 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 14. Februar 1902. №. 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Reimerdes in Cassel ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsgerichtsrath Schütz in Schwedt ist gestorben.

Dem Amtsgerichtsrath Loeck in Graudenz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

die Amtsrichter

Paasch in Carthaus nach Merseburg,

Fincke in Gelsenkirchen nach Essen.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Eberhard in Hanau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Notar Dr. Endepols in Trier ist gestorben.

Der Notar Teuscher in Treuenbrietzen hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrath Dr. Poeppel in Bromberg,

Wiesmann in Recklinghausen,

Dr. Schreiber-Lobbes in Ruhrort,

der Gerichtsassessor Roth in Neumagen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

von Oldenburg bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Altona,

Teuscher bei dem Amtsgericht in Treuenbrietzen,

Nicolai bei dem Amtsgericht in Wetzlar.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Teuscher aus Treuenbrietzen bei dem Amtsgericht in Belzig,

von Oldenburg aus Altona bei dem Amtsgericht in Leck,

der frühere Rechtsanwalt, Bürgermeister a. D. Kotitschke bei dem Amtsgericht in Tarnowitz mit dem Wohnsitz in Neudeck,

die Gerichtsassessoren

Dr. Schreier bei dem Landgericht in Cöln,

Beiersdorf bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Hirschberg,

Dr. Hennings bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Kiel,

Hans Voigt bei dem Amtsgericht in Lübben.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Langkau, Dr. Raehmel im Bezirke des Kammergerichts,

Smolla, Proskauer, Dr. Hartmann, Berthold im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Dr. Krahé, Zillikens, Püllen, Dr. Tenbieg, Dr. Julius Löwenstein im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Fenwarth im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Lewin im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Bernard im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Mewes, Luke, Looff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,

Büttner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Haering ist in Folge seiner Uebernahme in den Dienst des Auswärtigen Amts aus dem Justizdienste geschieden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren

Metzner behufs Uebertritts in die Gemeindeverwaltung und

Weiß.

Die Niederlassung eines Rechtsanwalts in Labischin ist als erwünscht bezeichnet.

Nach dem Entwurfe des Staatshaushalts-Etats für 1902 sollen folgende neue Stellen zur Besetzung gelangen:

3 Oberlandesgerichtsrathsstellen, und zwar 2 bei dem Oberlandesgericht in Hamm und 1 bei dem Kammergericht;

9 Landgerichtsdirektorstellen, und zwar 2 bei dem Landgericht I in Berlin sowie je 1 bei den Landgerichten in Cöln, Düsseldorf, Saarbrücken, Frankfurt (Main), Dortmund, Duisburg und Essen;

25 Landrichterstellen, und zwar 7 bei dem Landgericht I in Berlin, je 2 bei den Landgerichten in Gleiwitz, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld und Dortmund sowie je 1 bei den Landgerichten in Prenzlau, Hannover, Bonn, Saarbrücken, Bochum, Duisburg, Essen und Hagen;

40 Amtsrichterstellen, und zwar 3 bei dem Amtsgericht in Cöln, je 2 bei den Amtsgerichten in Dortmund und Essen sowie je 1 bei den Amtsgerichten in Perleberg, Beuthen O. S., Breslau, Cassel, Hannover, Adenau, Barmen, Bitburg, Bonn, Düsseldorf, Elberfeld, Gerresheim, Mayen, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Velbert, Wittlich, Zell (Mosel), Frankfurt (Main), Höchst, Wiesbaden, Bochum, Castrop, Duisburg, Mülheim (Ruhr), Recklinghausen, Ruhrort, Altona, Neumünster, Tilsit, Danzig und Halle (Saale);

12 Staatsanwaltsstellen mit dem Gehalte der Ersten Staatsanwälte, und zwar je 1 bei dem Kammergericht, den Oberlandesgerichten in Breslau, Celle, Cöln, Hamm, Naumburg (Saale) und Posen sowie 5 bei dem Landgericht I in Berlin;

22 Staatsanwaltsstellen mit dem seitherigen Gehalt und zwar 2 bei dem Landgericht I in Berlin sowie je 1 bei den Landgerichten in Berlin II, Beuthen O. S., Breslau, Gleiwitz, Schweidnitz, Hannover, Cöln, Saarbrücken, Frankfurt (Main), Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Hagen, Kiel, Konitz, Erfurt, Gnesen, Posen und Greifswald.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 8.

Bescheid des Justizministers vom 6. Februar 1902, — betreffend die Frage, ob für ein Protokoll, in welchem Eheleute beantragen, ein auf den Namen der Ehefrau eingetragenes Grundstück als Gesammtgut der Fahrnißgemeinschaft einzutragen, der Auflassungsstempel zu erheben ist.

Den Ansatz eines Auflassungsstempels von 400 Mark erachte ich nicht für gerechtfertigt, weil keine Auflassung, sondern eine Berichtigung des Grundbuchs vorliegt. Das Protokoll vom 20. August 1900 (Grundakten von N....... Nr. ... Bl. 1 ff.) enthält nicht die Erklärung der Betheiligten, daß sie über einen Eigenthumswechsel einig seien, sondern nur die Bewilligung und den Antrag der Eheleute S., daß als Eigenthümer der bisher auf den Namen der Ehefrau eingetragenen Grundstücke die Eheleute »in Fahrnißgemeinschaft« einzutragen seien. Demgemäß ist auch in Abtheilung I des Grundbuchs als Grund des Erwerbes nicht eine Auflassung, sondern ein »Antrag« bezeichnet. Die Eintragung auf Grund bloßer Bewilligung und bloßen Antrags ist im Falle der Berichtigung zulässig (§§. 19, 22 der Grundbuchordnung). Hiernach ist eine Berichtigung des Grundbuchs, nicht eine Auflassung als beurkundet anzusehen. Diese Auffassung erscheint um so mehr geboten, als die Eintragung der Zugehörigkeit zum Gesammtgute der Fahrnißgemeinschaft nur im Wege der Berichtigung, nicht auf Grund einer Auflassung erfolgen durfte. Gehört das Grundstück in Wahrheit zum Gesammtgute, so war die Eintragung dieses Rechtsverhältnisses lediglich Berichtigung eines unrichtigen Grundbuchinhalts. War es aber in Wahrheit eingebrachtes Gut der Ehefrau, so konnte die Umwandlung in Gesammtgut nicht durch eine abstrakte Auflassung, sei es an beide Eheleute, sei es des halben Antheils an den Ehemann, erfolgen, sondern entweder durch einen Ehevertrag oder durch eine entgeltliche Veräußerung des ganzen Grundstücks an den Ehemann, welche die Zugehörigkeit des Grundstücks zum Gesammtgute zur gesetzlichen Folge gehabt haben würde. Eine Auflassung an den Ehemann auf Grund einer Schenkung würde nach §. 1551 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Folge gehabt haben, daß das Grundstück eingebrachtes Gut des Ehemanns geworden wäre. Ob das im Wege der Berichtigung ins Grundbuch eingetragene Rechtsverhältniß dem wahren Rechtszustand entspricht, ob etwa in dem Protokolle vom 20. August 1901 der stillschweigende Abschluß eines Ehevertrags, durch welchen das eingebrachte Gut in Gesammtgut umgewandelt wurde, zu finden ist, kann dahingestellt bleiben, da auch im Falle der Verneinung dieser Frage der Ansatz eines Auflassungsstempels unzulässig sein würde. Denn eine Auflassung ist, wie dargelegt, nicht beurkundet.

Hiernach ist der Auflassungsstempel von 400 Mark niederzuschlagen. Zugleich sind auch die durch den Beschluß des Landgerichts in E...... vom ...., durch welchen die nach den vorstehenden Ausführungen begründete Beschwerde des S. als unbegründet zurückgewiesen wurde, dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten niederzuschlagen, beziehungsweise zu erstatten.

Berlin, den 6. Februar 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An den Herren Oberlandesgerichtspräsidenten in ....

I. 625. Steuersachen 105.

Num. 9.

Allgemeine Verfügung vom 9. Februar 1902, enthaltend eine Abänderung der Kanzleiordnung.

Allgemeine Verfügung vom 18. Januar 1897 (Just.-Minist.-Bl. S. 21).

In dem §. 15 Abs. 2 der Kanzleiordnung in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 18. Januar 1897 werden die Worte »Den Kanzleigehülfen« durch die Worte »Im Uebrigen« mit Wirkung vom 1. März 1902 ab ersetzt.

Berlin, den 9. Februar 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 815b. O. Bd. 14.

Num. 10.

Beschluß des Kammergerichts vom 13. Januar 1902.

Nichtigkeit eines zur gerichtlichen oder notariellen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufgenommenen Protokolls, in dessen Texte die Bezeichnung der mitwirkenden Personen fehlt.

In der Grundbuchsache des Königlichen Amtsgerichts zu K. von K. Nr. 17

hat der Erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 13. Januar 1902 beschlossen:

Die von dem Rechtsanwalt v. S. zu N. für den Kutscher P. N. zu K. gegen den Beschluß der 2. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu G. vom 10. Juli 1901 eingelegte weitere Beschwerde wird zurückgewiesen, die Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Gründe:

Auf dem Grundstücke des P. N. Nr. 17 des Grundbuchs von K. stehen in Abtheilung II Nr. 6 aus dem Gutsüberlassungsvertrage vom 8. April 1858 Naturalprästationen eingetragen für J. E. N., jetzt verwittwete H., und für M. M. N., jetzt verwittwete G., beide in G. Der Grundstückseigenthümer stellte unterm 28. März 1901 vor dem Grundbuchamte den Antrag, die Belastung Abtheilung II Nr. 6 im Grundbuche zu löschen. Um die hierzu nothwendige Löschungsbewilligung der beiden genannten Berechtigten zu erlangen, ersuchte der Grundbuchrichter das Amtsgericht zu G., von diesen die Einwilligung in die Löschung aufzunehmen. Das Amtsgericht zu G. lud die beiden Berechtigten und diese bewilligten die Löschung. Ueber ihre Erklärung wurde folgende Verhandlung aufgenommen:

G., den 23. April 1901.

Es erschienen, persönlich bekannt und durch Vorladung sich ausweisend:

1. die Wittwe E. H., geb. N.,
2. die Wittwe M. M. G., geb. N.,
   beide von hier,

und erklärten:

> Wir bewilligen die Löschung der für uns auf Blatt Nr. 17 K. Abtheilung II Nr. 6 eingetragenen Berechtigungen.

Vorgelesen, genehmigt, eigenhändig unterschrieben.

E. H. M. M. G.

Geschlossen
Dr. P., Amtsgerichtsrath.

Das Amtsgericht zu K. wies diese Beurkundung als Unterlage für die beantragte Löschung durch Beschluß vom 4. Juni 1901 zurück, weil entgegen der Vorschrift des §. 176 Abs. 1 Nr. 2 R. G. F. G. im Protokolle die Bezeichnung des beurkundenden Beamten nicht enthalten sei. Die vom Grundstückseigenthümer P. N. gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde wurde durch Beschluß des Landgerichts zu G. vom 10. Juli 1901 abgewiesen; das Landgericht schloß sich der Rechtsansicht des Amtsgerichts an und führte noch aus: wegen des Formmangels sei die Urkunde nicht als öffentliche Urkunde anzusprechen, und dieser Mangel könne auch nicht etwa jetzt durch eine nachträgliche Bescheinigung des Richters, daß er bei der Beurkundung mitgewirkt habe, gehoben werden.

Vom Grundstückseigenthümer N. ist die weitere Beschwerde erhoben, welche Verletzung der §§. 176, 177 R. G. F. G. rügt. Das Rechtsmittel konnte nicht als begründet anerkannt werden.

Es steht zur Entscheidung, ob das beim Amtsgerichte zu G. am 23. April 1901 aufgenommene Protokoll, welches die Löschungsbewilligung der im Grundbuch eingetragenen Berechtigten enthält (§. 19 G. B. O.), als eine öffentliche Urkunde im Sinne des §. 29 G. B. O. anzuerkennen ist. Die Vorinstanzen haben dies mit Recht verneint.

Die Verhandlung vom 23. April 1901 hatte die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts (der Löschungsbewilligung) zum Gegenstande; deshalb mußten die Vorschriften im 10. Abschnitte des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Beachtung finden und insbesondere die Bestimmungen der §§. 176 Abs. 1, 177 Abs. 1 und 3, welche nothwendige Erfordernisse des Beurkundungsprotokolls festsetzen, beobachtet werden. Ein Verstoß gegen diese essentiellen Formvorschriften hat die Nichtigkeit der Beurkundung als einer öffentlichen zur Folge. Solcher Verstoß liegt hier vor.

§. 176 Abs. 1 setzt für das Beurkundungsprotokoll drei nothwendige Erfordernisse fest; es muß enthalten: 1. Ort und Zeit der Verhandlung; 2. die Bezeichnung der Betheiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen; 3. die Erklärung der Betheiligten. Hieran schließt §. 177 die weitere nothwendige Formvorschrift:

> Das Protokoll muß vorgelesen, von den Betheiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben werden .... Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

Schon aus dieser Theilung und Aufzählung der Erfordernisse in zwei auf einander folgenden Gesetzparagraphen ergiebt sich, daß die Bezeichnung der Betheiligten und der mitwirkenden Personen im Protokoll, und die Unterschrift der Betheiligten und mitwirkenden Personen unter dem Protokoll als zwei verschiedene Erfordernisse des Beurkundungsakts gedacht sind. Aus dem Anschlusse der Anfangsworte des Abs. 1 und Abs. 3 des §. 177 an den §. 176 folgt, daß der dort gewählte Ausdruck »das Protokoll« im eingeschränkten Sinne zu verstehen ist; es soll damit bezeichnet werden: das die Bestandtheile des §. 176 enthaltende Protokoll (im Gegensatze zu dem durch die Unterschriften abgeschlossenen Protokoll im weiteren Sinne). Dieses Protokoll im eingeschränkten Sinne, welches also die Bezeichnung der Betheiligten und der mitwirkenden Personen bereits enthält, muß noch den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt und von den Betheiligten und den mitwirkenden Personen unterschrieben werden. Diese haben also den im Protokoll enthaltenen Vermerk über die Bezeichnung ihrer Person mitzuunterschreiben.

Daraus folgt, daß die Unterschrift allein die im Protokolle gänzlich fehlende Bezeichnung weder in Hinsicht der Betheiligten noch der mitwirkenden Personen zu ersetzen vermag. Enthält also das Protokoll überhaupt keine Bezeichnung der mitwirkenden Personen, so verstößt es gegen eine vom Gesetze für wesentlich erklärte Formvorschrift und ist deshalb nichtig, selbst wenn sich aus der Unterschrift des Protokolls feststellen läßt, welche Urkundspersonen bei der Verhandlung mitgewirkt haben. Zu den mitwirkenden Personen gehört, wie aus §§. 170, 174 desselben Gesetzes klar hervorgeht, insbesondere der instrumentirende Richter oder Notar.

Mit diesem aus dem Wortlaute des Gesetzes gewonnenen Ergebniß ist es vereinbar, daß eine im Protokoll enthaltene Bezeichnung des instrumentirenden Beamten durch Bezugnahme auf die nachfolgende Unterschrift präzisirt wird, wie beispielsweise die Fassung des Protokolls: »Vor dem unterzeichneten Richter erschienen u. s. w.«, durch die in Bezug genommene Namensunterschrift unter dem Protokolle dem Gesetz entsprechend vervollständigt werden kann. Der Text des Protokolls muß aber immer eine »Bezeichnung der mitwirkenden Personen«, mag sie auch unvollständig und aus dem Zusammenhange des Textes mit den Unterschriften ergänzungsbedürftig sein, enthalten. Fehlt aber im Texte die Bezeichnung ganz, so kann die Unterschrift den Mangel nicht ersetzen.

Aus dieser Erörterung ergiebt sich auch, daß — wie der Beschluß des Landgerichts zutreffend hervorhebt — auch kein späterhin vom instrumentirenden Beamten ausgestelltes Attest über seine Mitwirkung bei der Verhandlung jenen Formfehler heben und die Urkunde zu einer öffentlich wirksamen machen kann. Das durch die Unterschriften abgeschlossene Protokoll kann nicht verändert werden; leidet es an dem angegebenen Formfehler, so hat es nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde. Das nachträgliche einseitige Attest des instrumentirenden Beamten kann kein Bestandtheil des Protokolls werden, es ist den Betheiligten nicht vorgelesen, von ihnen nicht genehmigt und nicht vollzogen.

Zu dem Ergebnisse, daß das gänzliche Fehlen der Bezeichnung der mitwirkenden Person im Texte des Protokolls nicht durch die Unterschrift ersetzt werden kann, führt auch die Entstehungsgeschichte der §§. 176, 177 R. G. F. G. Dieses Gesetz hat sich, wie die Denkschrift bezeugt, hinsichtlich des Verfahrens bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung von Rechtsgeschäften den Bestimmungen des B. G. B. über die Aufnahme von Testamenten und Erbverträgen angeschlossen, insbesondere stimmen die §§. 175 bis 177 R. G. F. G. wörtlich mit den §§. 2240 bis 2242 überein (s. Hahn-Mugdan, Materialien Bd. 7 S. 83). Die §§. 2241 Abs. 1 und 2242 Abs. 1 und 3 haben ihren Ursprung im §. 1919 des ersten Entwurfes; dieser schrieb vor, das Protokoll müsse enthalten: 1. Ort und Tag der Verhandlung; 2. den Namen einer jeden bei der Errichtung mitwirkenden Person; 3. die Angabe der Eigenschaft, in welcher eine mitwirkende Person mitgewirkt hat; dann heißt es im Abs. 4 desselben §. 1919: das Protokoll muß zum Schlusse von allen mitwirkenden Personen unterschrieben werden. Bei der zweiten Lesung des Entwurfes wurde die Fassung dieses §. 1919 in der Weise verändert, wie sie jetzt in den §§. 2241, 2242 enthalten ist. Bei der Berathung wurde anläßlich der Ersetzung des Ausdrucks »Namen« im §. 1919 des ersten Entwurfes durch den weiteren Ausdruck »Bezeichnung« erwogen: »daß die Persönlichkeit des Erblassers und der mitwirkenden Personen (im Protokolle) festgestellt werden müsse, hielt man für selbstverständlich«; ferner: »Die Bestimmung der Nr. 3 (des §. 1919 des ersten Entwurfes), daß auch die Angabe der Eigenschaft, in welcher eine mitwirkende Person mitgewirkt habe, im Protokolle nicht fehlen dürfe, glaubte man als besondere Vorschrift entbehren zu können, da diese Eigenschaft wohl stets bei der Bezeichnung der einzelnen Person angegeben sein und sich äußersten Falles aus dem Zusammenhange des Protokolls oder aus den Unterschriften werde entnehmen lassen.« (Protokolle der 2. Lesung Bd. 5 S. 337.) Aus diesen Erwägungen folgt, daß ein Unterschied zwischen dem Protokoll im engeren Sinne und den Unterschriften gemacht worden ist und daß die zweite Kommission den ersten Entwurf dahin verstanden und dem zweiten Entwurfe die Bedeutung beigelegt hat, daß außer der Unterschrift die Bezeichnung des instrumentirenden Beamten im Texte gefordert wird und daß diese Bezeichnung an jener Stelle ausdrücklich als zwingende Formvorschrift anerkannt ist.

Der gesetzgeberische Grund für diese Vorschriften läßt sich unschwer erkennen: durch die Bezeichnung der mitwirkenden Personen im Texte des Protokolls soll die Beschaffenheit der Beurkundung als einer

richterlichen oder notariellen über jede Anzweifelung erhoben und die Identität derjenigen Personen, welche bei der Aufnahme mitgewirkt haben, mit denjenigen, welche das Protokoll unterschrieben haben, mit Sicherheit festgestellt werden.

Die Vorschrift, daß bei öffentlichen Beurkundungen neben der Unterschrift des instrumentirenden Beamten als nothwendiger Bestandtheil des zu verlesenden und zu unterschreibenden Protokolls noch die Bezeichnung des Beamten verlangt wird, ist denn auch, wenigstens was notarielle Urkunden anlangt, keineswegs neu durch das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeführt: sie findet sich als positive Vorschrift im Artikel 25 der Rheinischen Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 (Gesetz-Samml. S. 109), §. 33 der Hannoverschen Notariats-Ordnung vom 18. September 1853 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 345), §. 10 des Preußischen Notariats-Gesetzes vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 487). Diese drei Notariatsordnungen haben bei den Bestimmungen der Reichsgesetze über die Form öffentlicher Beurkundungen vielfach Berücksichtigung erfahren. In ihnen allen ist ausdrücklich ausgesprochen, daß neben der Unterschrift des Notars bei Strafe der Nichtigkeit im vorzulesenden Protokolle der Stand und Name des Notars angegeben werden müsse.

Wird das Ergebniß der vorstehenden Ausführungen auf das hier vorliegende beim Amtsgerichte zu G. am 23. April 1901 aufgenommene Protokoll angewendet, so kann nicht zweifelhaft sein, daß dieses den zwingenden Vorschriften der §§. 176, 177 R. G. F. G. nicht gerecht wird. Der Text desselben enthält keine Bezeichnung des mitwirkenden Beamten und verstößt deshalb gegen §. 176 Abs. 1 Nr. 2; die bloße Namensunterschrift des Richters mit Beifügung des Amtskarakters konnte diesen Formfehler nicht heilen.

Demzufolge kann das Protokoll vom 23. April 1901 gemäß §. 29 G. B. O. die vom Beschwerdeführer mit der weiteren Beschwerde begehrte Löschung nicht rechtfertigen.

Bei Abweisung der Beschwerde fallen die Kosten des Rechtsmittels dem Beschwerdeführer nach §. 109 G. K. G. zur Last.

Justizministerium. I. 403. G. 101 Bd. 3.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 21. Februar 1902. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Geheimen Rechnungsrath Fischer ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Ahlemann in Paderborn ist nach Cassel versetzt.

Der Amtsgerichtsrath Gericke in Wennigsen und der Landgerichtsrath Tacke in Erfurt sind gestorben.

Dem Amtsgerichtsrath Mitzschke in Zeitz und dem Amtsrichter Hoppe in Heilsberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

(Die in Heilsberg erledigte Richterstelle wird nicht wieder besetzt.)

Die Landrichter Wilden in Elberfeld, Schmidt in Hanau, Bozi in Bielefeld, Wuthcke in Gnesen, Esche in Berlin, Hintze in Stettin, Sachse in Hirschberg, Dittmar in Potsdam und Rabe in Stendal sind zu Landgerichtsräthen ernannt.

Die Amtsrichter Meerwein in Sömmerda, Engelhardt in Wesel, Freiherr von Gremp in Frankfurt a. M., von Horn in Putzig, Gescher in Trarbach, Mannherz und Kornweibel in Cöln, von Fumetti in Lüneburg, Baier in Greiffenberg i. Schl., Wertheim in Fürstenberg a. O., Dr. Krause in Erfurt, van Eldik in Sinzig, Hirschfeld in Sommerfeld, Koch und Hartwig in Berlin, Riekelen in Siegburg, Dr. ter Meulen in Leer, Effing in Dorsten und Meyer in Tecklenburg sind zu Amtsgerichtsräthen ernannt.

Der Gerichtsassessor Arlt ist zum Landrichter in Gnesen ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Herzig in Saarlouis,
Lorentzen in Itzehoe,
Plitt in Battenberg,
Ernst Rohde in Loitz,
Wenderoth in Oberaula,
Dr. Siegert in Christburg.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Mallmann in Trier ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Erste Staatsanwalt Nessel in Lüneburg ist nach Hannover versetzt.

Die Staatsanwälte Kühne in Duisburg, Dr. Goebel in Cöln und von Ibell in Hanau sind zu Staatsanwaltschaftsräthen ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Fromme in Seehausen i. A. ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Notar, Justizrath Eich in Euskirchen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Scholz in Liebau und
Magnus in Königsberg i. Pr.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Dr. Franz Lipman-Wulf, Joßmann und Dr. Riese bei dem Landgericht I in Berlin,
Bruno Springer bei dem Landgerichte II in Berlin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Bruno Springer vom Landgerichte II in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

Joßmann vom Landgericht I in Berlin bei dem Amtsgerichte II in Berlin mit dem Wohnsitz in Groß-Lichterfelde,

die Gerichtsassessoren

Margolinski bei dem Landgerichte II in Berlin,

Dr. Löwenstein bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Hanraths, Ramelow im Bezirke des Kammergerichts,

Perls, Grüttner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Bernhard Meyer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Schagen, Dr. Jakob Wolff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dr. Hense, Hüllen, Krutmeyer, Dr. Schneemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Rober im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Simon im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Looff, Sommerlatte im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Russak im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Dem Gerichtsassessor Carl Fischer ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Dem Kreisgerichtsdirektor a. D. Thomsen in Kiel ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Bei dem Gerichtsgefängniß in Königsberg i. Pr. ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Num. 11.

Urtheil des Reichsgerichts vom 28. Dezember 1900.

Zulässigkeit der Geltendmachung von Stempelforderungen im Wege der gerichtlichen Aufrechnung seitens des Fiskus. Forderung des Schenkungsstempels zu Cessionsurkunden.

In Sachen des Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch den Provinzial-Steuerdirektor in Magdeburg, Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die Frau Auguste B. geb. H. und deren Ehemann in A., Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht VII. Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1900 für Recht erkannt:

das Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts in N. vom 11. Mai 1900 wird aufgehoben und auf die Berufung des Beklagten das Urtheil der Vierten Civilkammer des Königlich Preußischen Landgerichts in M. vom 20. Januar 1900 dahin abgeändert, daß die Klage gänzlich abgewiesen wird.

Die Kosten der ersten und zweiten Instanz werden den Revisionsbeklagten, die der Revisionsinstanz dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Der Gerichtsdiener N. und seine Ehefrau setzten sich durch gemeinsames Testament vom Jahre 1894 gegenseitig zu Erben ein und zwar mit der Bestimmung, daß der Längstlebende keinen Beschränkungen in Bezug auf die Verfügung über den Nachlaß unterliegen und daß nach dessen Tode die dann noch vorhandene Erbschaft an eine Anzahl von Nichten und Neffen der Ehefrau N. fallen solle. Nachdem zunächst die Ehefrau N. verstorben und gemäß jenem Testamente von ihrem Ehemanne beerbt worden war, cedirte dieser mehrere zum Nachlasse seiner Frau gehörige Hypotheken im Gesammtbetrage von 7 500 ℳ unter Vorbehalt des Nießbrauchs für sich auf die Zeit seines Lebens an verschiedene Personen, nämlich:

1. durch Urkunde vom 9. Juni 1894 3 600 ℳ an eine Schwester,
2. durch Urkunde vom 7. März 1895 300 ℳ,

3. durch Urkunde vom 9. Mai 1895 2 700 *M.* und
4. durch Urkunde vom 28. August 1896 900 *M.*

an andere Personen, die mit ihm weder verwandt noch verschwägert waren.

Nach dem Tode des Ehemanns N. erforderte der Fiskus von der im Testament eingesetzten Klägerin, einer Nichte der Ehefrau N., als Erbschaftssteuer von dem Nachlasse der Letzteren den Betrag von 150 *M.*, und zwar auf Grund der Annahme, daß die vorbezeichneten Hypotheken zum Belaufe von 7 500 *M.* noch zu jenem Nachlasse gehörten, weil die von dem Ehemanne N. vorgenommenen Cessionen schenkweise und deshalb unberechtigter Weise erfolgt seien, mithin ungültig seien.

Mit der gegenwärtigen Klage verlangt die Klägerin nebst Ehemann diesen von ihr gezahlten Betrag zurück und ist auch mit diesem Anspruch in beiden Vorinstanzen durchgedrungen, indem von beiden Instanzrichtern die Berechtigung des Ehemanns N. zur Vornahme der vorbezeichneten Cessionen anerkannt worden ist. Dieser Punkt ist für die Revisionsinstanz erledigt, da gegen jenen Theil der Berufungsentscheidung von dem Beklagten Revision nicht eingelegt worden ist.

Streitig für die gegenwärtige Instanz ist allein die Gegenforderung geblieben, welche der beklagte Fiskus bereits in erster Instanz im Wege der Aufrechnung mit dem der Klagforderung entsprechenden Theile gegen diese geltend gemacht hat. Er gründet diese Gegenforderung darauf, daß die in Frage stehenden Cessionen jedenfalls dem Schenkungsstempel unterlägen, da sie — wie die Kläger ausdrücklich zugegeben haben — schenkungshalber erfolgt seien. Den hiernach zu erlegenden Stempel beziffert der Beklagte nach einer vorgelegten eingehenden Berechnung, deren thatsächliche Einzelheiten von den Klägern nicht bestritten sind, auf einen höheren Betrag als die Klagforderung, nämlich auf 264 *M.*, und erfordert ihn in Höhe der Klagforderung kompensationsweise von der klagenden Ehefrau auf Grund der einschlägigen erbrechtlichen Bestimmungen.

Der erste Richter hat diese Gegenforderung nur in Bezug auf die unter der Herrschaft des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 bewirkte Cession vom 28. August 1896 als begründet anerkannt, dagegen nicht bezüglich der übrigen drei noch während der Geltungsdauer des Gesetzes vom 19. Mai 1891 vorgenommenen Cessionen und hat dem entsprechend unter Abzug jenes Theiles der Gegenforderung den Beklagten nur zur Rückzahlung von 128 *M.* verurtheilt und die Kläger mit der Mehrforderung abgewiesen.

Der Berufungsrichter hat auf die beiderseitige Berufung der Parteien abändernd die Gegenforderung des Beklagten auch bezüglich der unter die Herrschaft des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 fallenden Cession als unbegründet zurückgewiesen und daher dem Klagantrag in dessen ganzen Umfange entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist von dem Beklagten die Revision eingelegt worden mit dem Antrage, das Berufungsurtheil aufzuheben und nach den von ihm in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu erkennen.

Von der Gegenseite ist um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe.

Die Revision erscheint begründet.

I. In erster Linie bedarf der Erörterung der Einwand, welcher von den Revisionsbeklagten gegen die von dem Revisionskläger zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung dahin erhoben ist, daß der Fiskus Stempelforderungen überhaupt nicht im Wege der Kompensation vor Gericht geltend machen könne.

Diese Ansicht kann nicht getheilt werden.

Freilich kann hier der Gesichtspunkt nicht verwerthet werden, daß bei Klagen auf Rückzahlung erhobener Stempelabgaben in der Rechtsprechung und zwar insbesondere auch in der des Reichsgerichts dasjenige Vorbringen des beklagten Fiskus stets für zulässig erachtet ist, mit welchem er geltend machte, wenn die stempelrechtliche Bestimmung, auf Grund deren die Erhebung des Stempels erfolgt sei, nicht zutreffen sollte, so sei die Einforderung des bezahlten Stempelbetrags doch ganz oder theilweise aus einer anderen Stempelvorschrift gerechtfertigt. In solchen Fällen handelte es sich immer lediglich darum, ob ein und derselbe Thatbestand unter diese oder jene rechtliche Bestimmung zu stellen sei. Im gegenwärtigen Falle steht dagegen eine wirkliche Gegenforderung in Frage. Dem Klaganspruch auf Rückzahlung einer

eingezogenen Erbschaftssteuer wird von dem Fiskus eine nicht auf derselben thatsächlichen Unterlage ruhende Stempelforderung entgegengestellt.

Allein begründete Bedenken walten auch bezüglich der Zulässigkeit dieses Vorbringens nicht ob.

Die Stempelpflicht entsteht in jedem einzelnen Falle ohne Weiteres kraft Gesetzes mit dem Vorhandensein der dort vorgesehenen Voraussetzungen und die zur Entrichtung der Stempelsteuer verbundenen Personen haben selbstthätig die ihnen gesetzlich obliegende Stempelpflicht zu erfüllen. Die Stempelsteuerbehörde bringt demnach nicht etwa erst in einem besonderen Verfahren durch Veranlagung die Stempelsteuerverpflichtung zur Entstehung, sondern sie macht, wenn sie eine Stempelsteuer erfordert, lediglich eine bereits ohne ihr Zuthun vorhandene Verbindlichkeit geltend. Ein durchschlagender Grund, weshalb es dem Fiskus versagt sein sollte, diese ihm gegenüber bestehende Verpflichtung im Wege der Kompensation zur Anerkennung und Geltung zu bringen, ist nicht ersichtlich. Daraus, daß im Stempelgesetze (§. 14) bezüglich der Art der dem Stempelpflichtigen obliegenden selbstthätigen Erfüllung seiner Verbindlichkeit nur gesagt ist, sie erfolge durch Verwendung von Stempelpapier und Stempelmarken oder durch Zahlung des erforderlichen Geldbetrags, kann ein Schluß darauf nicht gezogen werden, daß der Gesetzgeber dem Fiskus hinsichtlich der Art, wie er seine Stempelforderung realisiren will, den Weg der Kompensation habe verschließen wollen. Ebensowenig läßt sich daraus, daß dem Fiskus zur Herbeiführung der zwangsweisen Zahlung der Stempelsteuer das Verwaltungszwangsverfahren zu Gebote steht, etwas gegen die Zulässigkeit der Kompensation entnehmen. Im ersten Satze des §. 26 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 ist der Rechtsweg in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe ganz allgemein für zulässig erklärt. Nun mag allerdings in Anlehnung an die Erwägungen, welche in dem in den Entscheidungen des Reichsgerichts Band 43 Seite 293 veröffentlichten Urtheile angestellt sind, angenommen werden können, daß es der Stempelsteuerbehörde deswegen, weil ihr das Verwaltungszwangsverfahren zur Seite steht, nicht gestattet sei, eine dem Fiskus verschuldete Stempelsteuer im Wege der gerichtlichen Klage beizutreiben, wie denn §. 26 des Stempelgesetzes in Satz 2 und 3 bei der hier behandelten Klage nur die von dem Stempelpflichtigen erhobene im Auge hat. Allein jene Erwägungen können auf die Kompensation keine entsprechende Anwendung finden. In diesem Falle will der Fiskus nicht erst einen ihm geschuldeten Betrag erlangen, wozu ihm das Verwaltungszwangsverfahren gegeben ist, das ihm nach der Richtung auch alle erforderlichen Dienste leistet, sondern er will behalten, was er bereits in Händen hat und was er auf den Spruch des Richters herausgeben müßte, wenn er nicht in der Kompensation das Mittel besäße, diesen Spruch abzuwenden. Da das Gesetz in Erbschafts- und Stempelsteuersachen das gerichtliche Verfahren mit dem gerichtlichen Zwange gegen den Fiskus so zuläßt, wie es sonst gegen Privatpersonen stattfindet, so muß es ihm auch freistehen, sich zu seiner Vertheidigung derselben Mittel zu bedienen, welche sonst den Privatpersonen gewährt sind. Dies muß um so mehr gelten, als einerseits in diesem gerichtlichen Verfahren und diesem gerichtlichen Zwange gegenüber der Fiskus das ihm zustehende Verwaltungszwangsverfahren nicht zur Anwendung bringen kann, um sein Ziel, nämlich das Behalten dessen, was er bereits hat, zu erreichen, und als andererseits, wie schon oben betont, der §. 26 des Stempelgesetzes ganz allgemein die Frage der Stempelpflicht der Entscheidung der Gerichte zu unterbreiten gestattet. Wenn auch, wie nicht verkannt werden soll, der Gesetzgeber bei dieser Bestimmung zunächst und in erster Linie daran gedacht haben mag, dem Stempelpflichtigen die Möglichkeit zu eröffnen, im Rechtswege den Stempelanforderungen des Fiskus entgegenzutreten, so läßt die allgemeine Fassung der Bestimmung doch weiter auch der Annahme Raum, daß auf Grund ihrer auch der Fiskus seinerseits einen Spruch des Richters über die Stempelpflicht herbeiführen könne, soweit nicht allgemeine Gesichtspunkte, wie solche oben bezüglich der Klage angedeutet sind, dem entgegenstehen. Allerdings wäre ein Umweg denkbar, auf welchem der Fiskus auch außerhalb des gerichtlichen Verfahrens den mit der Kompensation verfolgten Zweck thatsächlich erreichen könnte. Wenn er die Gegenforderung nicht geltend macht, so könnte er, wenn Kläger mit seinem Klaganspruche gegen ihn durchdringt, die gegen ihn gerichtete Judikatsforderung des Klägers auf das, was er von diesem in Händen hat, wegen seiner Stempelforderung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens bei sich selbst pfänden und sich zu seiner Befriedigung wegen jener Forderung überweisen lassen. Allein dies wäre nur ein Nothbehelf für das, was der Fiskus durch die Kompensation viel einfacher und bequemer unmittelbar

erwirken kann. Es läge auch sicherlich nicht im Interesse des Stempelpflichtigen, daß der Fiskus diesen Umweg beschreite, da er dadurch nur zur Anstrengung eines neuen Prozesses gegen den Fiskus genöthigt werden würde und ebensowenig ist ein öffentlich-rechtliches Interesse oder ein sonst im öffentlichen Rechte wurzelnder Grund erkennbar, aus dem dieses Verfahren für den Fiskus als unbedingt und allein geboten erscheinen könnte.

Die Kompensation des Fiskus mit seiner Stempelforderung war hiernach für zulässig zu erachten. Auch in der Litteratur (vergleiche die Kommentare zum Stempelgesetze vom 31. Juli 1895 von Heinitz 2. Auflage Seite 203 Note 6 und von Hummel und Specht Seite 356 Note 16 a. E.) wird dem Fiskus die Befugniß, im Wege der Aufrechnung seine Stempelforderung geltend zu machen, vorausgesetzt, daß die prozessualen Vorschriften dies gestatten, zugestanden. Wenn dabei aber auf die in Gruchots Beiträgen Band 40 Seite 1095 und 1096 veröffentlichte Entscheidung des Reichsgerichts in dem Sinne Bezug genommen wird, als sei schon hier die Zulässigkeit eines solchen Kompensationsanspruchs des Fiskus vom Reichsgericht anerkannt worden, so beruht dies auf einem Irrthume. Wie nämlich aus dem Urtheile sich ergiebt, hat das Reichsgericht damals jene Frage unerörtert gelassen und seine Entscheidung lediglich auf formelle Gründe gestützt. Auch in einem späteren Revisionsurtheile, das in derselben Sache ergangen ist, ist jene Frage nicht zur Entscheidung gelangt.

II. Was die Hauptsache angeht, so betrifft der in gegenwärtiger Instanz noch geführte Streit der Parteien allein die Frage, ob, wenn in einer Cessionsurkunde — wie das hier bezüglich aller vier in Betracht kommenden Cessionsurkunden der Fall ist — der Grund der Cession nicht angegeben ist, aber festgestellt wird, daß die Cession schenkungshalber erfolgt sei, der Schenkungsstempel zu verwenden ist.

Für diese Frage sind hinsichtlich der drei unter dem 9. Juni 1894, dem 7. März und dem 9. Mai 1895 ausgestellten Urkunden die Bestimmung in Artikel I Nr. 2 der Novelle zum Erbschaftssteuergesetze vom 19. Mai 1891 in Verbindung mit §. 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 sowie die allgemeinen Grundsätze des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, dagegen hinsichtlich der vierten unter dem 28. August 1896 ausgestellten Urkunde die Vorschriften des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895, insbesondere die Tarifstelle 56 (Schenkungen) Abs. 2 maßgeblich.

Die Bestimmung im Gesetze vom 19. Mai 1891, mit welcher die Tarifstelle 56 Abs. 2 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 bis auf die Worte »im Sinne dieser Bestimmung« wörtlich übereinstimmt, lautet folgendermaßen:

> »Als Beurkundung von Schenkungen (im Sinne dieser Bestimmung) sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Theiles gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrags abgeschlossen ist. Bei Beurtheilung der Frage, ob die Absicht der Bereicherung des einen Theiles anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind.«

Der bezüglich der ersten drei Urkunden auch zu berücksichtigende letzte Absatz des §. 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 besagt, daß im Uebrigen, nämlich abgesehen von den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes, auf die Werthstempelabgabe von Schenkungen die Bestimmungen des Urkundenstempels Anwendung zu finden haben.

Der Berufungsrichter legt die beiden Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1891 und des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 übereinstimmend dahin aus, daß sie nur dann anwendbar seien, wenn in der Cessionsurkunde nicht nur der abstrakte Rechtsvorgang der Uebertragung der Forderung, sondern auch das materielle Rechtsgeschäft, welches dieser Uebertragung zu Grunde liege, erwähnt sei; das erfordere — so führt er aus — das Prinzip der Urkundenbesteuerung, das allerdings in jenen Vorschriften insofern durchbrochen sei, als jedenfalls nicht festgestellt werden könne, daß der lästige Vertrag, in welchen sich die Schenkung kleide, eine Beurkundung der Schenkungsabsicht, welche die Schuld des höheren Schenkungsstempels begründe, enthalte; diese Ausnahme aber müsse strikt ausgelegt werden und es könne daher, da in den fraglichen Cessionsurkunden weder das Geschäft, durch welches sich der Cedent zur Abtretung der Forderungen verpflichtet habe, noch unabhängig von einer solchen Verpflichtung der Grund, der die Cession veranlaßt habe, die causa cessionis, bezeichnet sei, der Schenkungsstempel für jene Urkunden nicht erhoben werden, wenn auch unstreitig sei, daß die cedirten Forderungen den Cessionaren geschenkt seien.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Was den Grundsatz der Urkundenbesteuerung anlangt, so muß zunächst geklärt werden, was darunter hier zu begreifen ist und inwiefern davon im vorliegenden Falle eine Abweichung anzunehmen ist. Wird jener Grundsatz in seinem allgemeineren Sinne verstanden, nämlich dahin, daß nur Urkunden der Verstempelung zu unterwerfen sind, so bleibt er insoweit auch in dem Falle unangetastet, wenn man mit dem Beklagten die oben angegebenen Bestimmungen dahin auslegt, daß sie auf Cessionen auch dann Anwendung leiden, falls der Grund der Cession in der Urkunde nicht angegeben ist, aber anderweitig feststeht, daß die Cession in Vollziehung einer Schenkung erfolgt ist; denn auch alsdann soll nur die Cessions**urkunde** versteuert werden. Dagegen wird durch jene Vorschriften allerdings der weitere allgemeine, gleichermaßen nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 wie nach demjenigen vom 31. Juli 1895 geltende Grundsatz durchbrochen, nach welchem lediglich der Inhalt der Urkunden sowohl für ihre Stempelpflichtigkeit überhaupt als auch für das Maß ihrer Besteuerung maßgebend ist. Dieser Grundsatz ist indessen weder unter dem früheren noch unter dem jetzigen Stempelgesetze rein durchgeführt worden; wegen der verschiedenen Ausnahmen und Einschränkungen, die nach dem geltenden Rechte diesem Grundsatze gegenüber Platz greifen, mag es genügen, auf die Anführungen bei Heinitz (S. 16) und Hummel und Specht (S. 42) zu verweisen. Für die gegenwärtig zu fällende Entscheidung ist hiernach die Frage dahin zu stellen: wie **weit** ist jener Grundsatz durch die bezeichneten beiden Bestimmungen beseitigt.

Ueber den Rechtszustand vor dem Gesetze vom 19. Mai 1891 besteht kein Zweifel. Eine Urkunde unterlag damals nur dann und insoweit dem Schenkungsstempel, als darin die Schenkung als **solche** beurkundet war d. h. ihre wesentlichen Merkmale aus der Urkunde selbst zu entnehmen waren. Dementsprechend wurde auch die unentgeltliche Entsagung eines bereits erworbenen Rechtes, die nach §. 393 Theil I Titel 16 des Allgemeinen Landrechts einer Schenkung gleich zu achten ist, bei Beurkundung der Entsagung vom Reichsgerichte nur dann dem Schenkungsstempel für unterworfen erachtet, wenn auch die Unentgeltlichkeit der Entsagung in der Urkunde Erwähnung gefunden hatte, und dasselbe galt in Bezug auf die unentgeltliche Abtretung eines Rechtes, die nach §. 378 Theil I Titel 11 des Allgemeinen Landrechts als Schenkung anzusehen ist,

Gruchot Band 27, Seite 1044, Juristische Wochenschrift 1888, Seite 399 Nr. 18.

Hierin sollte — darüber kann ebenfalls kein Zweifel bestehen — durch die Bestimmung in Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 ein Wandel geschaffen werden; der Schenkungsstempel sollte auch dann erhoben werden, wenn die Schenkungsabsicht in der Urkunde nicht in dieser Weise besonders Ausdruck gefunden hatte. Darüber, was im Uebrigen nach dem Gesetz erforderlich sein sollte, um eine Urkunde mit dem Schenkungsstempel zu belegen, giebt Wortlaut und Sinn der neuen Gesetzesbestimmung klare Auskunft.

Im ersten Satze lautet der erste Theil:

»Als Beurkundung von Schenkungen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Theiles gerichtet war«

ganz allgemein. Es liegt kein Grund vor, den Begriff der Geschäfte (Rechtsgeschäfte) hier einzuschränken, insbesondere ihn hier nur im Sinne von **materiellem** Rechtsgeschäfte zu verstehen. Die Cession als die Uebertragungsform der Forderungen ist auch in ihrer abstrakten Natur ein Rechtsgeschäft und wenn sie in ihrer vollen Gestalt, d. h. mit Einschluß der Annahme des Cessionars den Karakter des zweiseitigen Rechtsgeschäftes, also des dinglichen Vertrags trägt, so ist doch auch die **allein beurkundete** einseitige Uebertragungserklärung des Cedenten ein (Rechts-) Geschäft, das unter jene allgemeine Bestimmung fällt. Die Worte »bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Theiles gerichtet ist« sind kraft ihrer allgemeinen Fassung auch anwendbar auf den Fall, daß das **abstrakte** Rechtsgeschäft der Cession in der Absicht der Bereicherung des Cessionars vollzogen ist. Was aber die Frage betrifft, ob und inwieweit die Absicht der Bereicherung in der Urkunde zum Ausdrucke gelangt sein muß, so besagt in dieser Beziehung der zweite Satz wiederum ganz allgemein, daß diese Absicht auch aus Umständen entnommen werden könne, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich seien.

Insoweit fügt sich alles ungezwungen zu der Auslegung zusammen, die von dem Fiskus vertreten wird.

Zweifel allein könnten die Worte wecken, welche in dem ersten Satze auf den ersten Theil folgen, und welche lauten: »auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Geschäftes abgeschlossen ist«. Diese Worte könnten möglicherweise so gedeutet werden, als wenn sie mit den ersten Worten zusammen ein einheitliches Ganze bildeten in dem Sinne, daß der ganze Satz überhaupt nur die lästigen Geschäfte zum Gegenstande hätte, als wenn also der ganze Satz seinem Inhalte nach weiter nichts besagen solle, als daß die Urkunde über ein lästiges Geschäft dann und insoweit mit dem Schenkungsstempel zu versteuern sei, wenn und insoweit aus Umständen, die nicht aus der Urkunde selbst ersichtlich zu sein brauchten, sich ergebe, daß eine Schenkung in die Form dieses Geschäftes gekleidet worden sei. Es soll dabei nicht unerwähnt bleiben, daß auf den ersten Anschein sowohl die Motive zu jener Bestimmung des Entwurfs des Gesetzes vom 19. Mai 1891, als auch die Worte, mit denen der Regierungskommissar bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause diese Bestimmung begründete, einer solchen Auffassung eine gewisse Stütze gewähren. Indessen kann bei näherer Erwägung dieses Verständniß der in Frage stehenden Bestimmung nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Es steht ihm zunächst bei unbefangener Würdigung der Wortlaut und grammatische Sinn des ganzen ersten Satzes entgegen. Danach enthält dieser in seinem ersten Theile (»Als Beurkundung — gerichtet ist«) eine allgemeine Regel, in seinem zweiten, mit den Worten »auch wenn« beginnenden Theile aber einen der Hervorhebung besonders für nöthig erachteten und deshalb besonders hervorgehobenen Anwendungsfall dieser allgemeinen Regel. Dem tritt hinzu, daß Anlaß und Zweck der neuen Bestimmung zu demselben Ergebnisse führen. Durch diese sollten in stärkerem Maße, als bisher möglich gewesen war, die Schenkungen dem Schenkungsstempel unterworfen werden und zwar auf dem Wege, daß der Grundsatz, wonach allein der Inhalt der Urkunden für deren Besteuerung entscheidend ist, und der bisher vielfach benutzt war, um mit seiner Hülfe Schenkungen dem Schenkungsstempel zu entziehen, bei Seite geschoben werden sollte. Wie weit der Gesetzgeber hierbei gehen wollte, stand bei ihm. Es ist nun völlig unerfindlich, weshalb der Gesetzgeber bei der Neuordnung dieser praktischen, wesentlich die Staatskasse angehenden Frage, bei der gerade formelle Schranken beseitigt werden sollten, sich dennoch wieder durch stempelrechtlich-theoretische Erwägungen hätte dazu bewegen lassen sollen, einen Unterschied zwischen den beiden Fällen zu machen, daß die Schenkung sich in das Gewand eines beurkundeten lästigen Geschäfts kleidet und daß sie sich in einem beurkundeten anderen vermögensrechtlichen Vorgange vollzieht. Es ist nicht wohl denkbar, daß es wirklich sein Wille gewesen sein könnte, es solle die schenkweise Cession einer Forderung im Werthe von 100 000 Mark oder die schenkweise Entsagung eines erworbenen Rechtes von diesem Werthe nach wie vor dann, wenn in der darüber errichteten Urkunde die Unentgeltlichkeit der Cession oder Entsagung nicht ausdrücklich erwähnt ist, nur einem Cessions- (u. s. w.) Stempel von 1 Mark 50 Pf. gemäß dem damals geltenden Stempelgesetze vom 7. März 1822 unterliegen und vom Schenkungsstempel befreit sein, dagegen die Urkunde über ein Kaufgeschäft, durch welches schenkungshalber ein Vermögensgegenstand im wahren Werthe von 400 Mark für 200 Mark veräußert worden ist, mit jener Steuer belegt werden. Das Vorhandensein einer solcher Absicht bei dem Gesetzgeber kann um so weniger angenommen werden, als zwischen jenen beiden Geschäften hinsichtlich des Punktes, auf den es hier allein ankommt, nämlich hinsichtlich der Beurkundung der Schenkung, nicht einmal eine graduelle, geschweige denn qualitative Verschiedenheit besteht. Bei dem Kaufgeschäft — und ähnlich bei jedem anderen lästigen Geschäfte — kann erst durch Vergleich des aus der Urkunde nicht ersichtlichen wirklichen, objektiven Verkaufswerths mit dem angegebenen Kaufpreis auf eine Schenkung geschlossen werden und selbst diese Ermittelung genügt keineswegs immer ohne Weiteres zur Feststellung der Schenkungsabsicht; im einzelnen Falle kann in Frage kommen, ob nicht aus anderen Gründen, Nothlage, Verschwendung u. s. w. der Preis so niedrig unter dem wahren Werthe, wie geschehen, gestellt worden ist. Das Kaufgeschäft als solches kommt hiernach in Bezug auf die Beurkundung des Schenkungswillens gar nicht in Betracht; seine Bedeutung liegt allein darin, daß es den vermögensrechtlichen Vorgang bildet, in welchem sich die Schenkung vollzieht. Genau dasselbe gilt hinsichtlich der Cession und Entsagung. Auch sie stellen den äußeren Vorgang dar, in dem sich die Schenkung verkörpert und vollzieht, der Schenkungswille sich bethätigt. Die Ermittelung des inneren Momentes der Schenkungsabsicht bietet aber bei ihnen keine größeren Schwierigkeiten als bei dem lästigen Geschäfte. Diesen Erwägungen, insbesondere aber dem

völlig klaren Wortlaut und Sinn des Gesetzes gegenüber müßten die ihrem Inhalte nach oben angedeuteten Motive des Gesetzentwurfes und die Aeußerungen des Vertreters der Staatsregierung selbst dann zurücktreten, wenn sie schlechterdings kein anderes Verständniß zuließen, als ein der Ansicht des Berufungsrichters günstiges; allein letzteres trifft nicht einmal zu. Es ist möglich, — was einer näheren Ausführung nicht bedürftig erscheint — ihren Inhalt auch mit der im Vorstehenden vertretenen Auffassung des Gesetzes in Einklang zu bringen.

Das Ergebniß der angestellten Untersuchung geht hiernach dahin, daß nach dem Gesetze vom 19. Mai 1891 Cessionen, die schenkungshalber erfolgt sind, auch dann dem Schenkungsstempel unterliegen, wenn die Unentgeltlichkeit beziehungsweise der Schenkungswille in den darüber ausgestellten Urkunden nicht zum Ausdrucke gelangt ist, die Urkunden mithin nichts anderes enthalten, als die Cessionserklärung.

Daß für das Stempelgesetz vom 31. Juli 1895, welches sich in diesem Punkte auf dem vorbezeichneten Gesetz aufbaut, dasselbe gilt und gelten muß, ergiebt sich aus dieser Beziehung und den vorstehenden Ausführungen schon ohne Weiteres von selbst. Jeder Zweifel hieran wird aber überdies dadurch ausgeschlossen, daß in den Motiven zum Entwurfe des Gesetzes vom 31. Juli 1895 und zwar in denjenigen zur Tarifstelle, Abtretungen von Rechten (Anlage B zu Nr. 35 der Druckf. des Abgeordnetenhauses 1895 Bd. II S. 27) jenes Verständniß der Tarifstelle 56 (Schenkungen) Abs. 2 in den folgenden Worten besonders zum Ausdrucke gebracht ist:

»Auf Cessionsurkunden, aus denen die Gewährung einer Gegenleistung nicht erkennbar ist, findet die Vorschrift des zweiten Absatzes der Tarifstelle »Schenkungen unter Lebenden« Anwendung, sofern aus den äußeren Umständen das Vorhandensein der Unentgeltlichkeit festgestellt werden kann«.

Wenn es im Allgemeinen auch mißlich ist, aus den Begründungen späterer Gesetze auf die Absicht des Gesetzgebers bei früheren Gesetzen zurückzuschließen, so läßt es sich im vorliegenden Falle in Anbetracht des nahen sachlichen und zeitlichen (1891 — 1895) Zusammenhanges der beiden in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen wohl rechtfertigen, in dieser Aeußerung der Motive zu dem späteren Gesetze vom 31. Juli 1895 ein der Beachtung nicht unwerthes, bestätigendes Moment für das im Vorstehenden dargelegte Verständniß des Gesetzes vom 19. Mai 1891 zu erblicken.

Zum Schlusse mag nicht unbemerkt bleiben, daß das Reichsgericht die nicht fernliegenden Beziehungen der Cession zur Auflassung sowie die Regierungsvorlage zur Tarifstelle 8 (Auflassungen) des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 und die zum Theil den Inhalt früherer ministerieller Erlasse wiederholende Begründung dieser Vorlage mit in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat. Es war indeß in diesem Stoffe nichts enthalten, was geeignet gewesen wäre, einen durchschlagenden Grund für eine andere Auslegung der streitigen beiden Gesetzesbestimmungen abzugeben.

Die Entscheidung des Vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 5. November 1896 in Sachen Fiskus contra Gerecke IV 132. 96, welche eine andere Auffassung über die streitige Bestimmung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 zu Tage treten läßt, bietet dem erkennenden Senate keinen Anlaß, einen Beschluß der vereinigten Civilsenate gemäß §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Auslegung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 herbeizuführen, da das damalige Sach- und Rechtsverhältniß von dem gegenwärtigen wesentlich verschieden war und die damals gefällte Entscheidung auch von dem Standpunkt aus hätte ergehen können, den der jetzt erkennende Senat einnimmt.

In der Sache selbst war, da die thatsächlichen Unterlagen für den Kompensationsanspruch des Fiskus von den Klägern nicht bestritten sind, sie demnach spruchreif war, wie geschehen, zu erkennen.

Für die Entscheidung des Kostenpunktes waren §. 91 und §. 97 Abs. 3 der Civilprozeßordnung maßgebend.

Das Urtheil ist in der öffentlichen Sitzung am 28. Dezember 1900 verkündet ....

Justizministerium I. 1114./01. G. 83 Adh.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 28. Februar 1902. Nr. 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Sprickmann-Kerkerinck in Emmerich ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsrath Eichhorn in Elberfeld ist nach Coblenz versetzt.

Der Amtsrichter Otte in Ujest ist in Folge der Bestätigung seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Tarnowitz aus dem Justizdienste geschieden.

Der Fürstlich Schwarzburgische Amtsrichter Panse in Ebeleben ist zum Amtsrichter in Halle a. S.,

der Gerichtsassessor Weitemeyer zum Landrichter bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Rudolstadt

ernannt.

Die bei dem Amtsgericht in Namslau erledigte Richterstelle (Just.-Minist.-Bl. 1901 S. 257) ist auf das Amtsgericht in Görlitz übertragen und kommt dort am 1. April 1902 zur Besetzung.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

der Tuchfabrikant Alfred Heuser und

der Spinnereibesitzer Emil Pastor in Aachen

bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Nadelfabrikant Arthur Pastor in Aachen bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann Friedrich Wilhelm Boelling und

der Kaufmann Hugo Mann in Barmen

bei der Kammer für Handelssachen daselbst,

der Direktor des Brikett-Verkaufsvereins Alfred Reunerdt in Dortmund bei dem Landgerichte daselbst.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Luebke in Königsberg i. Pr. ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt Kaużor in Neudeck, Amtsgerichtsbezirk Tarnowitz, ist gestorben.

Die Rechtsanwälte Triebel in Königsberg i. Pr. und Slopnik in Berent sind zu Notaren ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Homborg bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bielefeld,

Dr. Max Graßhoff bei dem Amtsgericht in Belzig.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt

Nicolai aus Wetzlar bei dem Amtsgericht in Treuenbrietzen,

die Gerichtsassessoren

Glücksmann und Dr. Wussow bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Blatzheim bei dem Landgericht in Cöln,

Thomsen bei dem Landgericht in Flensburg,

Deesen bei dem Landgericht in Halberstadt,

Dr. Meng bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Meiningen,

Ebinger bei dem Amtsgericht in Strausberg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Cohnitz im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Brauer, Schauer, Düring im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Amelung im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Hagemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Fritzen, Weyer, Dr. Greven, Dr. Bing im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Lezius, Dr. Spier im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. Heinrici, Frauen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Wehr, Hugo Cohn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Georg Hoffmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Dem Gerichtsassessor Dr. phil. Viktor Leo ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von dem Präsidenten der französischen Republik ihm verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der Ehrenlegion ertheilt.

Der Gerichtsassessor Wendel ist gestorben.

Mittlere Beamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist

dem Gerichtsvollzieher Quint in Aachen das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen und

dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Erdmann in Greifenhagen der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehülfen Fuchs vom Amtsgericht I in Berlin ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Den Gerichtsdienern Rabes vom Landgericht I in Berlin und Schulz in Halberstadt ist bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Amtsgerichtsrath Goldbeck-Löwe in Kiel ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Nach dem Entwurfe des Staatshaushalts-Etats für 1902 sollen bei dem Stadtvoigteigefängniß in Berlin und bei dem Centralgefängniß in Wronke je eine Inspektorstelle zur Besetzung gelangen.

Num. 12.

Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1902, — betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen, die von Deutschen in Großbritannien oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder von Staatsangehörigen Großbritanniens oder der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland begangen sind.

Allgemeine Verfügung vom 2. November 1897 (Just.-Minist.-Bl. S. 278).

Die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 2. November 1897, betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in der Schweiz begangenen Verbrechen oder Vergehen und von Schweizern wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen oder Vergehen (Just.-Minist.-Bl. S. 278), finden in den Fällen, in denen Verbrechen oder Vergehen von Deutschen in Großbritannien oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder von Staatsangehörigen Großbritanniens oder der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland begangen sind, entsprechende Anwendung.

Berlin, den 25. Februar 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1225. Konventionen 25 Bd. 6.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 7. März 1902. Nr. 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Keylich in Polkwitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Otto Koffka in Ostrowo,
Dr. Fritz Meyer in Cönnern,
Karl Pietsch in Militsch,
Dr. Carl Beyer in Schenklengsfeld,
Grützmacher in Schubin.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Fabrikbesitzer Gerdes in Kattowitz bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,
der Kaufmann Max Butschkow in Breslau bei dem Landgerichte daselbst.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Jansen in Cöln ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Pabst bei dem Oberlandesgericht in Cassel,
Schröder bei dem Landgericht in Landsberg a. W.,
Falkenfeld bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Falkenfeld aus Fürstenwalde bei dem Landgericht in Frankfurt a. O.,
Pabst vom Oberlandesgericht in Cassel bei dem Landgerichte daselbst,
Schröder aus Landsberg a W. bei dem Amtsgericht in Soldin,

der frühere Rechtsanwalt Nehring bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Halle a. S.,

die Gerichtsassessoren

Dr. Miethke bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dr. Werner bei dem Landgericht in Breslau,
Siegfried Lehmann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Potsdam,
Luckey bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Bochner bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde,
Dr. Haertel bei dem Oberlandesgericht in Jena,

der frühere Gerichtsassessor Dr. Alfred Strauß bei dem Kammergerichte.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Linde, Friese im Bezirke des Kammergerichts,
Blümner, Dr. Hirschberger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
von Apell im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Stolze, Adolf Schmidt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Otto Schneider im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. Enders, Kobbe, Dr. Schäfer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Niels Schmidt, Meyn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Ziehe, von Zaleski im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Biedermann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Dr. Eberhard, Brandt, Dr. Lilie im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Nielaender im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Dem Gerichtsassessor Block ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Bei dem Strafgefängniß in Preungesheim ist die Stelle eines evangelischen Geistlichen zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 13.

Beschluß des Kammergerichts vom 11. November 1901.

Versteuerung der einem Armenanwalt ertheilten Vollmacht. Wann ist anzunehmen, daß die Vollmacht über den Rahmen der steuerfreien Prozeßvollmacht hinausgehe?

In der Civilprozeßsache des minderjährigen P. zu B., vertreten durch seinen Vormund, Kläger,

wider

den Schreiber H. zu N., Beklagten,

hat der Erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 11. November 1901

beschlossen:

Die von dem Oberstaatsanwalte beim Königlichen Kammergerichte Namens der Staatskasse gegen den Beschluß der 2. Civilkammer des Königlichen Landgerichts II zu Berlin vom 17. September 1901 eingelegte weitere Beschwerde wird zurückgewiesen; Gebühren und Auslagen bleiben außer Ansatz.

Gründe:

In der Eingangs gedachten Prozeßsache hat der Prozeßbevollmächtigte des zum Armenrechte verstatteten Klägers Rechtsanwalt Dr. S. dem Prozeßgericht eine vom 21. Juni 1901 datirte Prozeßvollmacht des Vormundes der klagenden Partei überreicht, in welcher der Gegenstand der Vollmacht durch Bezugnahme auf den angestellten Prozeß und durch die Worte »wegen Alimentation« bezeichnet ist, und im Anschluß an die Vollmacht zur Prozeßführung nachstehende besondere Ermächtigungen ertheilt werden:

1. .... den Kläger .... beim Widerspruch Dritter gegen die Zwangsvollstreckung im Interventionsprozesse, im Verfahren behufs Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gegners, im Konkurse selbst und in den in Folge desselben entstehenden Prozessen zu vertreten,
2. dem zahlungspflichtigen Gegner Stundung zu gewähren,
3. aus dem eingehenden Gelde einen Vorschuß zu entnehmen,
4. 6 Monate nach Beendigung des Verfahrens die nicht abgehobenen Handakten zu vernichten. Auf eine spätere Abhebung wird (so heißt es in der Vollmacht) verzichtet.

Für diese Vollmacht ist bei der Gerichtskostenberechnung unter Zugrundelegung eines Werthgegenstandes von mehr als 1 000 ℳ, beziehungsweise eines unschätzbaren Werthgegenstandes, ein Stempel von 1,50 ℳ zum Ansatz gekommen und von dem Rechtsanwalte Dr. S. erfordert, weil die Vollmacht über den Rahmen einer bloßen Prozeßvollmacht hinausgehe, die Stempelberechnung mithin durch die erfolgte Bewilligung des Armenrechts nicht ausgeschlossen sei und solche gemäß §. 13 Buchst. d. St. St. G. zu Lasten des Produzenten, Rechtsanwalts Dr. S. erfolgen könne. Letzterer erhob Erinnerung gegen den Stempelansatz, welche vom Amtsgericht unterm 10. August 1901 zurückgewiesen worden ist, nachdem der Stempelschuldner sie auf den Betrag von 1 ℳ beschränkt hatte.

In dieser Höhe griff der Stempelschuldner sodann den amtsgerichtlichen Beschluß mit der Beschwerde an. Er bemängelte dabei seine Pflicht zur Stempelentrichtung dem Grunde nach nicht, behauptete aber, der Stempel sei nur von 180 ℳ zu berechnen, weil mit der Vorzeigung der Vollmacht das Klagebegehren auf 180 ℳ beschränkt worden sei. Das Landgericht hob im Beschlusse vom 17. September 1901 auf die Beschwerde aber nicht nur den bemängelten Betrag des Stempelkostenansatzes, sondern diesen gesammten Ansatz auf, indem es davon ausging, daß die Vollmacht vom 21. Juni 1901 nur prozessuale Ermächtigungen umfasse, als bloße Prozeßvollmacht aber durch die Armenrechtsbewilligung der Stempelpflicht entrückt sei. Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde mit dem Antrag auf Wiederherstellung des ursprünglichen Stempelkostenansatzes. Dieselbe erweist sich nach dem Wortlaute der in Betracht kommenden Vollmacht aber nicht als begründet.

Zunächst kann bei Berücksichtigung des §. 26 Pr. G. K. G., nach welchem die Entscheidungen über Erinnerungen der Kostenschuldner in der höheren Instanz auch von Amtswegen abgeändert werden können, ein begründetes Bedenken gegen die völlige Beseitigung des ursprünglichen Stempelansatzes für den Fall nicht bestehen, daß diesem Ansatze die gesetzliche Grundlage überhaupt ermangelt. In letzterer Richtung aber wird nach der feststehenden Rechtsprechung des Kammergerichts (zu vergl. der Beschluß vom 3. Juli 1899 I. Y. 316. 99, Johow, Jahrbuch Bd. 19 S. 207 ff.; desgl. auch der Beschluß vom 26. Oktober 1896, Johow, Jahrbuch Bd. 16 S. 264 ff.) die Entscheidung davon abhängen, ob die Vollmacht vom 21. Juni 1901 über den Rahmen einer Prozeßvollmacht (Beschluß vom 13. April 1898 I. Y. 189. 98, Johow, Jahrbuch Bd. 18 S. 198 ff.) hinausgeht oder nicht. Denn im letztgedachten Falle schließt §. 115 Ziffer 1 C. P. O. den Stempelansatz auch von dem Gesichtspunkte des §. 13 Buchst. d. aus (zu vergl. die cit. Beschlüsse), während im erstgedachten Falle der Stempelansatz insoweit, als die Vollmacht nicht auf das Prozeßverfahren beschränkt ist, von der Prozeßführung und der für dieselbe bewilligten Kostenbefreiung (§. 115 C. P. O) überhaupt nicht berührt wird.

Dem Landgericht ist nun zunächst darin beizutreten, daß die auf die Vertretung des Klägers in einem etwaigen Konkursverfahren des Gegners und daraus entstehenden Prozessen über den Kreis der den bereits begonnenen Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen (§. 81 C. P. O.) insofern nicht hinausgeht, als eine solche Vertretung entweder auf Grund des §. 146 Abs. 3 der Konk. O. nöthig wird oder sich als eine zur Durchführung der Zwangsvollstreckung bestimmte Prozeßhandlung (Prozeßführung) kennzeichnet. Eine oder die andere dieser Voraussetzungen wird aber stets gegeben sein, wenn der Vollmachtsnehmer zum Zwecke der Durchführung des eingeklagten Anspruchs den Konkurs des Gegners beantragt oder in diesem Konkurs und den bezüglichen Prozessen die Rechte seines Mandanten gegen die Masse oder gegen andere Betheiligte vertritt. Daraus ergiebt sich, daß die unter Nr. 1 der Vollmacht vom 21. Juni 1901 ertheilte besondere Ermächtigung nicht über den Kreis der im §. 81 C. P. O. geregelten Obliegenheiten und Befugnisse hinausgreift, der für die Stempelpflicht nach §. 10 Abs. 3 St. St. G. zu beurtheilenden Urkunde vom 21. Juni 1901 mithin nicht den rechtlichen Karakter einer bloßen Prozeßvollmacht entzieht. Das Gleiche gilt von der unter Nr. 2 dem Prozeßvertreter beigelegten Stundungsermächtigung, weil diese nach dem Wortlaute der Urkunde nicht auf die rechtliche Begründung des eingeklagten Alimentenanspruchs, sondern auf die Beitreibung des vollstreckbar gewordenen Alimentenanspruchs, also auf die Zwangsvollstreckung zu beziehen ist. Zahlungspflichtig wird der die Zahlung verweigernde Prozeßgegner im Sinne der Vollmacht erst durch die vollstreckbare Verurtheilung, die Urkunde selbst läßt daher erkennen, daß die Stundungsermächtigung in dem vorstehend entwickelten Sinne zu verstehen ist. Wäre sie dies

aber nicht, so müßte man sie der gesetzlichen Ermächtigung des Bevollmächtigten subsumiren, den Rechtsstreit durch Vergleich zu erledigen (§. 81 C. P. O.). Sie würde mithin auch bei anderer Auslegung des Urkundenwortlauts den Karakter der ertheilten Vollmacht als einer bloßen Prozeßvollmacht nicht ändern.

Die weiter unter Nr. 3 und 4 der Urkunde vom 21. Juni 1901 ertheilten Befugnisse können aus Tarifstelle 73 St. St. G. überhaupt nicht zur Stempelsteuer herangezogen werden, weil diese Tarifstelle nur die Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber betrifft, es sich bei den vorgedachten Punkten aber um derartige Geschäfte gar nicht handelt. Der Bevollmächtigte soll für sich einen Vorschuß erheben, sich selbst durch Vernichtung der Handakten von der Pflicht zur weiteren Verwahrung befreien können, nicht aber ein Geschäft des Machtgebers für diesen erledigen. Denn Letzterer hat weder an der Hingabe eines Vorschusses noch an der Vernichtung der Handakten hier ein eigenes Interesse, welches ihn bewegen könnte, sich für diese Akte einen Vertreter zu bestellen. Nicht eine Vollmacht, eine Ermächtigung oder ein Auftrag, für den Vollmachtsgeber rechtlich zu handeln, ist hier beurkundet, sondern eine thatsächliche Erlaubniß ist ertheilt, einem künftigen Handeln des Vollmachtsnehmers in dessen eigenem Interesse ist zugestimmt. Die weitere Beschwerde sucht dem zu Punkt 3 allerdings mit der Ausführung zu begegnen, daß hier implicite auch die Ermächtigung ertheilt sei, Gelder für den Vollmachtgeber in Empfang zu nehmen. Dem ist aber nach dem maßgebenden Wortlaute der Urkunde (§. 3 Abs. 1 St. St. G.) keineswegs beizupflichten, um so weniger, als die Erlaubniß zu Nr. 3 gerade dann für den Vollmachtsempfänger einen Sinn hat, wenn er zum Geldempfang nicht ermächtigt und daher verpflichtet ist, ihm für den Machtgeber zugesendete Gelder zurückzuweisen oder unverzüglich an denselben zu übermitteln. Ob eine oder die andere dieser besonderen Beurkundungen gemäß §. 10 Abs. 2 St. St. G. etwa nach anderweiten Tarifbestimmungen zur Verstempelung herangezogen werden kann, bleibt allerdings noch zu erörtern. Doch fehlt es hier, da lediglich einseitige Erklärungen vorliegen und Tarifst. 71 Ziffer 2 St. St. G. daher unanwendbar ist, an einer ersichtlich einschlagenden Stempelsteuervorschrift.

Erweist sich hiernach der Ansatz eines Stempels zur Urkunde vom 21 Juni 1901 überhaupt als unzulässig, so bedarf es keiner Erörterung darüber, welchen stempelrechtlichen Werthsgegenstand die gedachte Urkunde umfaßt. Vielmehr erübrigt nur die ausgesprochene Zurückweisung der weiteren Beschwerde.

Gebühren und Auslagen kommen für die Entscheidung gemäß §. 109 Ziffer 3 und beziehungsweise §. 8 Pr. G. K. G. nicht zum Ansatze.

Justizministerium I. 1513. Steuersachen 54 Bd. 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 14. März 1902. Nr. 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Hackel in Neu-Ruppin und dem Amtsgerichtsrath Lühe in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsdirektor Schneider in Magdeburg ist zum Landgerichtspräsidenten in Neu-Ruppin ernannt.

Der Landgerichtsdirektor Fleran in Bonn ist gestorben.

Der Amtsrichter Florschütz in Kiel ist in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte, Justizräthe Eichholtz in Cöln, Schleipen in Düsseldorf und Dr. Siebert in Frankfurt a. M. sowie der Rechtsanwalt Kozubski in Schroda sind gestorben.

Dem Notar Dr. Krebs in Rheinbahlen ist der Amtssitz in Cöln angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Rausnitz in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke Nr. 71 bis 78,

der Gerichtsassessor Otto Dumont in Rhaunen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Franz Lipman-Wulf vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,

die Gerichtsassessoren

Oechelhaeuser bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Beheim-Schwarzbach bei dem Landgerichte II in Berlin,

Siegfried Kassel bei dem Landgericht in Breslau,

Kühne bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Wiesbaden,

Lagoni bei dem Amtsgericht in Uetersen,

Neumann bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Rudolstadt,

der frühere Gerichtsassessor Prym bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Deutsch, Otterstein, Dr. Westphal im Bezirke des Kammergerichts,

Borchert im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Sethe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Weimar, Dr. Heinrich Müller, Dr. Herrmanns im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dr. Zais im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Dr. Sieckmann, Röper, Coppenrath im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Dr. Eschenburg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Laube im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Danziger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Wachsmuth im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Grünspach im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Maaß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Gebser ist in Folge seiner Uebernahme in die kirchliche Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Dr. Grabenwitz ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Amtsgerichtsrath von Dassel in Lüchow ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Döring in Stendal ist gestorben.

Die Niederlassung eines Rechtsanwalts in Olpe ist als erwünscht bezeichnet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 14.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 19. November 1901.

Der entgeltliche Verzicht auf eine Schankwirthschaftskonzession in Verträgen über die Veräußerung von Schankwirthschaftsgrundstücken unterliegt nicht dem Kaufwerthstempel von 1 v. H., sondern nach der Tarifstelle 71^2 des Stempelsteuergesetzes nur dem allgemeinen Vertragsstempel von 1,50 Mark.

In Sachen des Wirths B. H. zu W., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Königlich Preußischen Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu M., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, VII. Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 19. November 1901 für Recht erkannt:

das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu H. vom 6. Juli 1901 wird aufgehoben; in der Sache selbst wird die Berufung des Beklagten gegen das Urtheil der Zweiten Civilkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu M. vom 14. Februar 1901 zurückgewiesen; der Beklagte hat die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz zu tragen.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Der Kläger kaufte durch notariellen Vertrag vom 26. Mai 1898 von dem Wirthe H. K. zu W. dessen Grundstücke Flur 21 Nr. $\frac{113}{30}$, $\frac{114}{30}$ und 38 der Steuergemeinde W. nebst den darauf stehenden Gebäuden und dem zugehörigen Schankwirthschaftsinventar. Dabei wurde der Kaufpreis für die Grund-

stücke auf 50 000 Mark und für das mitverkaufte Inventar auf 3 000 Mark festgesetzt. Der §. 6 des Vertrags bestimmte ferner:

»Der Verkäufer hat bislang in dem auf den angekauften Parzellen sich befindenden Hause die Schankwirthschaft betrieben. Als Entschädigung für die Abstandnahme der Konzession zahlt der Erschienene zu 2. (der Kläger) dem Erschienenen zu 1. eine einmalige Entschädigung von 15 000 Mark............«

und im §. 7 wurde die Gültigkeit des Vertrags davon abhängig gemacht, daß dem Kläger die Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft in dem gekauften Hause ertheilt werde. Auch hat sich der Verkäufer im §. 5 des Vertrags unter dem Versprechen einer Vertragsstrafe von 5 000 Mark für den Zuwiderhandlungsfall verpflichtet, innerhalb der nächsten 5 Jahre in der Südfeldmark, gelegen in der Gemeinde W., weder eine Schankwirthschaft noch ein Spezereiwaarengeschäft zu errichten.

Zu dem im §. 6 enthaltenen Verzichte hat der beurkundende Notar einen Stempel von 1,50 Mark verwendet. Der Beklagte hat dies beanstandet und auch von der als Entgelt für den Verzicht vereinbarten Summe den Kaufstempel von 1 Prozent gefordert. Er hat den hiernach zu wenig entwertheten Stempel auf 147 Mark berechnet und unter Anrechnung der von dem Notar entwertheten 1,50 Mark weitere 145,50 Mark vom Kläger zwangsweise beigetrieben.

Dieser hat den Betrag nebst den in Höhe von 2 Mark entstandenen Vollstreckungskosten am 6. August 1900 unter Vorbehalt an den Gerichtsvollzieher gezahlt, fordert aber das Gezahlte mit der gegenwärtigen am 29. November 1900 zugestellten Klage, als zu Unrecht erhoben, zurück, indem er beantragt,

durch ein für vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urtheil den Beklagten zu verurtheilen, an Kläger 147,50 Mark nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 6. August 1900 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Beklagte hat gebeten,

die Klage durch vorläufig vollstreckbares Urtheil kostenpflichtig abzuweisen, eventuell ihm nachzulassen, die Vollstreckung durch Hinterlegung abzuwenden.

Während Kläger behauptet, daß der Verzicht auf den Wirthschaftsbetrieb dem Immobiliarstempel nicht unterliege, vertritt Beklagter die Ansicht, daß der Verzicht auf eine Wirthschaftskonzession nicht Gegenstand eines selbständigen Vertrags sein könne, sondern in der dafür festgesetzten Entschädigung lediglich ein dem Kaufstempel unterliegendes Entgelt für den erhöhten Werth des verkauften Grundstücks zu erblicken sei.

Das Landgericht M. verurtheilte durch Urtheil vom 14. Februar 1901 den Beklagten nach dem Klageantrage. Auf Berufung des letzteren wies aber das Oberlandesgericht H. durch Urtheil vom 6. Juli 1901 die Klage ab.

Der Kläger hat Revision eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils nach seinem Berufungsantrage zu erkennen, wogegen der Beklagte Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht gründet die Erhebung des in Tarifstelle 32a bestimmten Immobiliarkaufstempels von der für den Verzicht auf die Wirthschaftskonzession im §. 6 des Vertrags vom 26. Mai 1898 festgesetzten Vergütung auf die Annahme, daß die Vertragschließenden diese Vergütung als weiteres, den Kaufpreis des Grundstücks erhöhendes Entgelt für dessen Veräußerung gedacht und gewollt haben. Diese Annahme, so wird ausgeführt, werde durch den Gesammtinhalt des Vertrags gerechtfertigt; Kläger habe ein zur Schankwirthschaft eingerichtetes und bestimmtes Grundstück kaufen, der Verkäufer ihm ein solches verkaufen wollen, wie namentlich aus der weiteren Vereinbarung hervorgehe, daß der Kaufvertrag ungültig sein solle, wenn Kläger seinerseits die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe nicht erlangen sollte. Da die Aufgabe der Konzession durch den Verkäufer für die Vertragschließenden nur im Hinblick auf den Verkauf

des Grundstücks von Interesse sei, so führe eine ungezwungene Auslegung zu der Annahme, daß die 15 000 Mark gedacht seien als Gegenwerth für die dem Kläger gewährte Möglichkeit, ein zum Betriebe der Schankwirthschaft geeignetes Grundstück zu erwerben, also für die Uebertragung des Grundstücks selbst, dessen Werth sich dadurch erhöhe, daß in demselben bisher Wirthschaft betrieben wurde, daß dasselbe eine gewisse Kundschaft hatte, und daß die Vortheile hieraus unter der Voraussetzung der Konzessionserlangung dem Käufer zu Gute kommen. Es komme keineswegs auf den gemeinen Werth an, sondern auf den von den Parteien den Verhältnissen angepaßten Kaufpreis.

Soweit in diesen Erwägungen die Feststellung enthalten ist, daß es den Vertragschließenden darauf ankam, dem Kläger gegen die gesammte im Vertrage vereinbarte Vergütung ein zum Wirthschaftsbetriebe geeignetes Grundstück zu verschaffen und ihm die Fortsetzung der Wirthschaft zu ermöglichen, stehen ihnen Bedenken nicht entgegen. Nicht anerkannt werden aber kann die Rechtsanschauung, daß unter jener Voraussetzung die im §. 6 vereinbarte Vergütung die Eigenschaft des Kaufpreises habe. Diese Eigenschaft würde ihr nur dann zukommen, wenn sie als Gegenleistung für die Uebertragung einer Sache, dieses Wort im weitesten zulässigen Sinne genommen, festgesetzt wäre. Eine nähere Betrachtung ergiebt aber, daß im §. 6 der Verkäufer überhaupt nichts auf den Käufer überträgt, daß er vielmehr hier sich gegen Vergütung zu einer Handlung verpflichtet, nämlich zum Aufgeben der ihm ertheilten Wirthschaftserlaubniß gegenüber der Verwaltungsbehörde. Von keiner Seite wird behauptet und kann behauptet werden, daß es sich etwa um Uebertragung der Konzession handle, denn die nach §. 33 der Gewerbeordnung zum Betriebe der Schankwirthschaft erforderliche Erlaubniß ist an die Person gebunden und einer Veräußerung nicht fähig. Nun kann freilich ein der Uebertragung der Konzession wirthschaftlich gleich kommender Zustand dadurch erreicht werden, daß der Inhaber der Erlaubniß dieselbe aufgiebt und zugleich einen Anderen in die Lage versetzt, die Erlaubniß seinerseits zu erlangen; rechtlich kommt aber hierdurch nicht eine Uebertragung des dem Verzichtenden zustehenden Rechtes auf den Andern zu Stande, vielmehr werden nur im Vertragswege die thatsächlichen Unterlagen dafür geschaffen, daß der Andere nunmehr für seine Person die Befugniß zum Wirthschaftsbetriebe neu erlange. Es bleibt aber noch zu erwägen, ob nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, in einem solchen Falle mit dem Grundstücke selbst der durch den Wirthschaftsbetrieb begründete höhere Werth desselben von dem auf die Konzession verzichtenden Verkäufer als Gegenstand des Kaufs übertragen werde. Auch diese Frage muß verneint werden. Richtig ist allerdings, daß ein Grundstück, in welchem Schankwirthschaft mit Erlaubniß betrieben wird, dadurch an Werth gewinnen kann; es ist das der sogenannte außerordentliche Werth, der im §. 114 des Preußischen Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 2 wie folgt definirt wird: »der außerordentliche Werth einer Sache erwächst aus der Berechnung des Nutzens, welchen dieselbe nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen leisten kann«. Dieser außerordentliche Werth, dessen Berücksichtigung bei der Preisbestimmung im Falle eines Verkaufs an sich im Belieben der Vertragschließenden steht, ist jedoch, wie aus seinem Begriffe folgt, nicht unter allen Umständen übertragbar, weil das Verhältniß, von dem er abhängig ist, nicht immer übertragen werden kann; er ist nur für denjenigen vorhanden, der in dem Verhältnisse steht, durch welches er begründet wird, und nur, wenn dieses durch Uebertragung der Sache bei dem Erwerber ebenfalls entsteht, geht der außerordentliche Werth von dem Veräußerer auf den Erwerber über Muß letzterer das Verhältniß erst neu begründen, durch das jener Werth geschaffen wird, so ist auch nicht mit Uebertragung der Sache eine Uebertragung des außerordentlichen Werthes verbunden. So liegt die Sache im vorliegenden Falle. Der Verkäufer war außer Stande, den für seine Person durch die persönliche Konzession erhöhten Werth des Grundstücks durch einfachen Verkauf desselben zu übertragen; er konnte nur durch Uebernahme der Verpflichtung zum Verzicht auf die Konzession dem Erwerber des Grundstücks die Möglichkeit verschaffen, jenen Werth auch für seine Person neu zu begründen. Wirthschaftlich kommt, wie bemerkt, dieser Vorgang dem einer Uebertragung nahe, rechtlich liegt demselben eine neben dem Kaufvertrag über das Grundstück einhergehende Vereinbarung besonderer Natur zu Grunde. Der Umstand, daß die Vertragschließenden für den Fall der Nichterlangung der Konzession durch den Kläger die Aufhebung des Kaufvertrags vereinbart haben, stellt gerade klar, daß mit dem Grundstücke selbst der durch den Wirthschaftsbetrieb erhöhte Werth nicht übertragen werden konnte; nur wenn es dem Erwerber möglich sein

wird, auch seinerseits dem Grundstücke diesen Werth zu verschaffen, soll der Veräußerungsvertrag bestehen.

Das Berufungsgericht beruft sich für seine Ansicht auf sieben Entscheidungen des Reichsgerichts, welche sämmtlich Rechtsfälle zum Gegenstande haben, in denen es sich um den Verkauf eines zur Apotheke eingerichteten Grundstücks handelte, ohne daß ein Realprivilegium in Frage kam. Die in diesen Entscheidungen behandelten Stipulationen betreffen demnach ebenfalls persönliche, nicht übertragbare Konzessionen, wenn auch eine Zeit lang zufolge Allerhöchster Bestimmung dem vom Veräußerer vorgeschlagenen qualifizirten Erwerber des Grundstücks die Konzession nicht versagt werden durfte (vergl. Pistor, das Apothekenwesen in Preußen Seite 31). Die in jenen Entscheidungen entwickelten Grundsätze sind demnach allerdings für den vorliegenden Rechtsfall verwerthbar. Dem letzteren gleich liegen nur die Fälle:

Urtheil des IV. Senats vom 8. Mai 1885, abgedruckt Entscheidungen Band 13 Seite 265,
Urtheil des II. Senats vom 23. November 1886, abgedruckt Preußisches Justiz-Ministerial-Blatt 1887 Seite 282,
Urtheil des IV. Senats vom 8. Juni 1893, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift Seite 371.

In allen diesen Fällen war neben dem Preise für das Grundstück eine besondere Vergütung für den Verzicht des Verkäufers auf die Apothekenkonzession vereinbart, und die Berufungsgerichte hatten das Verlangen der Steuerbehörde, von dieser Vergütung den Immobiliarkaufstempel zu entrichten, auf Grund der Erwägung abgelehnt, daß eine solche Nebenabrede nicht unter den Begriff des Kaufgeschäfts falle. In dem erstgenannten Falle war im §. 3 des Vertrags das Kaufgeld auf 51 000 Mark festgesetzt und weiter bestimmt, es sollten gerechnet werden: 12 000 Mark auf das Kaufgeld für die Immobilien, 6 000 Mark auf die Mobilien und Waaren und 33 000 Mark auf die Konzessionsvaluta; das Berufungsgericht hatte aber festgestellt und das Revisionsgericht erachtete sich daran für gebunden, daß die Kontrahenten neben der Preisbestimmung für die Mobilien und die Immobilien mit dem Ausdrucke »auf die Konzessionsvaluta« eine besondere Vergütung für die Konzessionsvaluta haben feststellen wollen, zu welcher Feststellung durch die Zusammenrechnung der Kaufpreise und dieser Valuta im §. 3 besondere Veranlassung gegeben war. Alle diese Entscheidungen stimmen übrigens mit dem ausführlich begründeten Erkenntnisse des vormaligen Preußischen Obertribunals vom 25. Mai 1867 (Entscheidungen Band 58 Seite 396 bes. Seite 408) überein.

Die vier anderen Entscheidungen, nämlich Urtheile des IV. Civilsenats vom 1) 8. Oktober 1891, 2) 4. April 1895, 3) 1. April 1896, 4) 31. März 1898, abgedruckt im Preußischen Ministerialblatt 1892 Seite 291, Juristische Wochenschrift 1896 Seite 43 und 275, 1898 Seite 313, betreffen Fälle, in denen entweder für den Verzicht auf die Konzession gar nichts Besonderes, sondern nur ein gemeinsamer Preis für Geschäft und Kundschaft (Nr. 1 und 2), oder ein gemeinsamer Preis für den Verzicht auf die Konzession und die Kundschaft (Nr. 3 und 4) vereinbart war. Die Erwägungen, welche der Entscheidung dieser Fälle zu Grunde liegen, sind sonach für den vorliegenden Fall, in welchem für den Verzicht auf die Konzession, und lediglich für diesen, eine besondere Vergütung vereinbart ist, nicht unmittelbar zu verwerthen; es muß aber zweierlei bemerkt werden: einmal nämlich, daß sowohl das Urtheil zu 3) als das zu 2), indem sie den Immobiliarkaufstempel auch von dem für Kundschaft und Geschäft vereinbarten Preise bewilligen, ausdrücklich hervorheben, der Fall würde anders liegen, wenn, wie im Falle Entscheidungen Band 13 Seite 265, für den Verzicht auf die Konzession eine besondere Summe ausgeworfen wäre, wobei noch auf ein weiteres Urtheil des IV. Senats vom 28. Januar 1886, abgedruckt in Gruchot Beiträge Band 30 Seite 998, verwiesen wird. Ferner erachtet sich das Revisionsgericht in den genannten Fällen an die Feststellung des Berufungsgerichts, daß Kundschaft und Geschäft von den Kontrahenten als wertherhöhende Elemente des Preises für das Grundstück gedacht seien, oder daß umgekehrt (Nr. 4) die hierauf bezügliche Verabredung »nichts von dem veräußerten Grundstück umfasse«, für gebunden, und es könnte den Anschein haben, als citire das Berufungsgericht die 7 Urtheile nicht sowohl für seine Ansicht in der Sache selbst, als vielmehr dafür, daß die Entscheidung des Rechtsfalls

lediglich davon abhänge, wie die Vertragsparteien die Sache auffassen und das Berufungsgericht diese Auffassung feststelle. Dem gegenüber ist nochmals darauf hinzuweisen, daß der vorliegende Fall von denjenigen Fällen, in denen zu entscheiden war, ob Kundschaft und Geschäft als Eigenschaft des Grundstücks in Betracht kamen, sich wesentlich unterscheidet und daß, wie Eingangs bemerkt, die vom Berufungsgerichte bezüglich der wirthschaftlichen Absicht der Parteien getroffene Feststellung das Revisionsgericht nicht hindern kann, zu prüfen, ob die daraus gezogenen rechtlichen Folgerungen zutreffend sind oder nicht.

Demzufolge war das Berufungsurtheil aufzuheben und das Urtheil des Landgerichts, welches den Beklagten dem Antrage des Klägers gemäß zur Rückzahlung des von den 15 000 Mark erhobenen Immobiliarkaufstempels, abzüglich des allgemeinen Vertragsstempels, verurtheilt, wieder herzustellen, sowie der Kostenpunkt nach §. 91 der Civilprozeßordnung zu regeln.

I. 875. Steuersachen 58 Bd. 13.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben
im
Bureau des Justiz-Ministeriums,
zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 21. März 1902. Nr. 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Geheimen Rechnungsrath Fischer ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens ertheilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Pischgode in Glatz nach Breslau,

die Amtsgerichtsräthe

Struzyna in Hultschin nach Breslau,

Schultz in Schlochau nach Graudenz,

der Landrichter Oloff in Meseritz als Amtsrichter nach Haynau,

der Amtsrichter Kunze in Tiegenhof nach Carthaus.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Fabrikbesitzer Hermann Schminke und
der Bergassessor a. D. Eduard Schulte in Düsseldorf
bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Karl Georg Eduard Kotzenberg und
der Kaufmann Karl Eduard Adolf Hoff in Frankfurt a. M.
bei dem Landgerichte daselbst,
der Kommerzienrath Julius Weber,
der Fabrikbesitzer Emil Bygen in Duisburg,
der Generaldirektor Karl Stock in Oberhausen,
der Kaufmann Karl Schmitz-Scholl in Mülheim a. d. Ruhr
bei dem Landgericht in Duisburg;

wiederernannt:

der Bankier Robert Landsberg,
der Kommerzienrath Julius Martin Friedländer,
der Kaufmann Julius Valentin,
der Kaufmann Heinrich Haukohl und
der Kaufmann Hermann Bamberg in Berlin
bei dem Langericht I in Berlin,
der Rentner Emil Baltes in Bonn
bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Adolf Siegert in Düsseldorf
bei dem Landgerichte daselbst,
der Fabrikant Emmerich Weismüller in Frankfurt a. M.
bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Wilhelm Aretz in Düsseldorf und
der Fabrikbesitzer Clemens Kiesselbach in Rath bei Düsseldorf
bei dem Landgericht in Düsseldorf,

der Bankier Eduard Veit,
der Bankdirektor Karl Heinrich Adolf Roger,
der Kaufmann Dr. Robert Heinrich Hohenemser und
der Kaufmann Jacob Georg Adolf Wilhelmi in Frankfurt a. M.
bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Karl Rieten und
der Kaufmann Julius Plate in Duisburg,
der Kaufmann Eduard Moras in Ruhrort,
der Kaufmann Karl Itzenplitz und
der Kaufmann Karl Roesch in Mülheim a. d. Ruhr
bei dem Landgericht in Duisburg;

wiederernannt:

der Fabrikbesitzer Karl Thieme,
der Bankdirektor Karl Ehrambach und
der Fabrikbesitzer Ferdinand von Gartzen in Berlin
bei dem Landgericht I in Berlin,
der Kaufmann und Kaiserlich russische Vizekonsul Albert Joseph Friedrich Herold in Stralsund
bei der Kammer für Handelssachen daselbst.

Dem Kaufmann Adolf Philipsthal in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrath Dr. Tschirch vom Oberlandesgericht in Marienwerder ist zum Ersten Staatsanwalt in Ratibor ernannt.

Der Staatsanwaltschaftsrath Dr. Kayser vom Oberlandesgericht in Breslau ist an das Oberlandesgericht in Hamm versetzt.

Der Gerichtsassessor Hohmann ist zum Staatsanwalt in Düsseldorf ernannt.

Der Gefängnißdirektor Thikötter in Hannover ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt von Oldenburg in Leck ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte
Aehnelt bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dr. Villeb bei dem Amtsgericht in Dannenberg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der frühere Rechtsanwalt Krechel bei dem Kammergerichte,
die Gerichtsassessoren
Prager bei dem Landgericht I in Berlin,
Schütte bei dem Landgericht in Hannover,
Schmoldt bei dem Landgericht in Stade,
Dr. Julius Jonas bei dem Landgericht in Altona,
Krause bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Neisse,
Wichmann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Essen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare
Dr. Tappe, Hennig im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Baer, Heinemann, Custodis, Dr. Hartmann, Franz Müller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Travers im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Engels im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Schoenlank, Hild im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Die Gerichtsassessoren von Ploetz, Ohrt und Arnold Schütt sind in Folge ihrer Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:
den Gerichtsassessoren
Rodig behufs Uebertritts zur Gemeindeverwaltung,
Dr. Seelig, Dr. Ernst Neumann und Dr. Merten.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Kammergerichtsrath, Geheime Justizrath von Uechtritz-Steinkirch ist gestorben.

Bei dem Strafgefängniß in Tegel ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Allgemeine Verfügung vom 6. März 1902, — betreffend die Behandlung der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten und der Eingeborenen der Schutzgebiete im Deutschen Reiche als Inländer in Ansehung der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, des Ausländervorschusses und der Zulassung zum Armenrechte.

Nach §. 110 der Civilprozeßordnung und §. 85 des Deutschen Gerichtskostengesetzes haben Ausländer, welche als Kläger auftreten, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten und einen erhöhten Vorschuß zur Gerichtskasse zu zahlen; diese Verpflichtungen treten indessen nicht ein, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher im gleichen Falle zur Sicherheitsleistung oder zu einer besonderen Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist. Auf die Bewilligung des Armenrechts haben Ausländer nach §. 114 Abs. 2 der Civilprozeßordnung nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Bei der eigenartigen Stellung der Schutzgebiete, welche völkerrechtlich, aber nicht staatsrechtlich zum Deutschen Reiche gehören, läßt sich nicht allgemein feststellen, ob die Schutzgebiete im Verhältnisse zum Deutschen Reiche als Inland oder als Ausland, beziehungsweise die Eingeborenen als Inländer oder als Ausländer zu gelten haben, vielmehr kann diese Frage nur für jede einzelne gesetzliche Vorschrift mit Rücksicht auf ihren Zweck und den Grund der verschiedenartigen Behandlung des Inlandes und des Auslandes entschieden werden. Eine von diesem Gesichtspunkt aus vorgenommene Prüfung führt dahin, in Ansehung der Sicherheitsleistung und der Vorschußpflicht die Eingeborenen der Schutzgebiete, wiewohl sie — abgesehen von den gemäß §. 9 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) Naturalisirten — Reichsangehörige nicht sind, doch den Inländern gleichzustellen. Denn der Grund der ungünstigeren Behandlung der Ausländer ist hier die Schwierigkeit, die Parteikosten oder die Gerichtskosten im Ausland einzuziehen. Diese Schwierigkeit fällt gegenüber den Schutzgebieten, wenn auch nicht immer thatsächlich, so doch jedenfalls rechtlich weg, da die Partei einen Kostenfestsetzungsbeschluß im Schutzgebiet im Wege der Rechtshülfe zur Vollstreckung bringen kann (§. 18 des Gesetzes vom 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit, §. 2 des Schutzgebietsgesetzes) und da für die Einziehung von Gerichtskosten in den Schutzgebieten die gleichen Vorschriften wie für die Einziehung von Gerichtskosten in anderen Bundesstaaten gelten (§. 75 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, §. 3 des Schutzgebietsgesetzes). Allerdings sind die nicht naturalisirten Eingeborenen der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte und den bezeichneten Vorschriften nur insoweit unterworfen, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird (§. 4 des Schutzgebietsgesetzes). Hierdurch wird indessen Recht und Pflicht der Behörden der Schutzgebiete, im Wege der Rechtshülfe auch Eingeborenen gegenüber Entscheidungen deutscher Gerichte zur Vollstreckung zu bringen oder Gerichtskosten im Verwaltungszwangsverfahren von Eingeborenen einzuziehen, nicht berührt. Um etwaigen Zweifeln darüber vorzubeugen, ob die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten und die Eingeborenen der Schutzgebiete im Deutschen Reiche als Inländer oder als Ausländer im Sinne der im Eingange bezeichneten Vorschriften anzusehen sind, sind durch das Auswärtige Amt, Kolonial-Abtheilung und den Herrn Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Gouverneure (Landeshauptleute) der Schutzgebiete dahin verständigt worden, daß die Reichsangehörigen von den Gerichten in den Schutzgebieten sowohl hinsichtlich der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und des Ausländervorschusses als auch hinsichtlich der Zulassung

zum Armenrecht als Inländer zu behandeln sind. Hiernach ist die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen und es sind demnach auch die Eingeborenen der Schutzgebiete, wenn sie vor preußischen Gerichten auftreten, in Ansehung der Sicherheitsleistung, des Ausländervorschusses und des Armenrechts als Inländer zu behandeln, insbesondere haben die Gerichtsschreiber von der Erhebung des Ausländervorschusses abzusehen.

Berlin, den 6. März 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1489. P. 102.

Num. 16.

Allgemeine Verfügung vom 18. März 1902, — betreffend die Zustellungen an Personen, welche in der Armee der österreichisch-ungarischen Monarchie dienen.

Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 139 ff.).

Die Vorschrift in Nr. 33 Abs. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, wird aufgehoben. Demgemäß sind Ersuchen um Zustellungen an Personen, welche in der Armee der österreichisch-ungarischen Monarchie dienen, in Zukunft stets an die ordentlichen Civilgerichte Oesterreich-Ungarns zu richten.

Berlin, den 18. März 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1935. Requisitionen 4 Bd. 3.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Sonnabend, den 29. März 1902. Nr. 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath Dr. Vorbrodt vom Landgericht I in Berlin ist zum Kammergerichtsrath,

der Landgerichtsrath Fuchs in Cassel zum Oberlandesgerichtsrath daselbst

ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Kunckel in Danzig und dem Amtsrichter Dr. Ivers in Lauenburg i. Pom. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräthe

Dr. Krauthausen in Papenburg nach Cöln,

Rubel in Steinau a. O. nach Görlitz,

der Landrichter Schwanebeck in Stargard i. Pom. an das Landgericht I in Berlin,

die Amtsrichter

Kammler in Flatow nach Danzig,

Lohstöter in Neuhaus a. O. nach Wennigsen,

Kandler in Pinne nach Wollstein.

Der Amtsrichter Hesterberg in Harburg ist in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Der Amtsrichter Spangenberg in Hoya ist gestorben.

Die bei dem Amtsgericht in Zielenzig erledigte Richterstelle (S. 15) ist auf das Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf,

die bei dem Amtsgericht in Heilsberg erledigte Richterstelle (S. 39) auf das Landgericht in Königsberg i. Pr. übertragen.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Müller in Ratibor ist nach Nordhausen versetzt.

(Die erledigte Stelle in Ratibor ist nach S. 60 bereits besetzt.)

Dem Staatsanwaltschaftsrath Bentzki in Stolp und dem Gefängnißdirektor Kowalski in Gollnow ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Die Staatsanwälte Gallus in Lissa und Wollenberg vom Landgericht in Königsberg i. Pr. sind in Folge ihrer Ernennung zu Regierungsräthen aus dem Justizdienste geschieden.

Der evangelische Gefängnißgeistliche, Pfarrer Goetze bei dem Centralgefängniß in Wronke ist an das Strafgefängniß in Preungesheim versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Geheimen Justizrath Wegner und Justizrath Kette in Berlin ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Kochann in Landeck und der Rechtsanwalt und Notar Dr. Tettenborn in Berlin sind gestorben.

Der Rechtsanwalt Dr. Braber in Bünde ist zum Notar ernannt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der frühere Rechtsanwalt Schümann bei dem Landgericht in Hannover,

der Gerichtsassessor Israelski bei dem Landgericht I in Berlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Kriener, Hermann Wolff im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Steinitz, Dobroschke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Apel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Friedrich Meyer, Ernst Krüger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Leiden im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Kühne im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Lütke-Deckenbrock, Dr. Max Weber im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Dr. Weiß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Behrendt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Schnitzker im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Juhst im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Baruch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,

Dr. Markgraff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Dr. Albert Neuhaus in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,

Dr. Bergemann, Max Lübicke, Dr. Meinicke, Ruge und Saenger in Folge ihrer Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung.

Den Gerichtsassessoren Edler von der Planitz, Haerten und Weinrich ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber, Rechnungsrath Preising in Cassel ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Amtsanwalt, Ortsvorsteher Eckmann in Bordesholm anläßlich seines Scheidens aus dem Amte als Amtsanwalt der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse

verliehen.

Bei dem Gerichtsgefängniß in Leobschütz ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 17.

Allgemeine Verfügung vom 5. März 1902, — betreffend den Stempel zu Schuldverschreibungen über Baugelderdarlehen.

Allgemeine Verfügung vom 4. Dezember 1896 (Just.-Minist.-Bl. 1897 S. 3).

Durch die nachstehende von dem Herrn Finanzminister im Einverständnisse mit mir erlassene Verfügung vom 18. Februar d. J. ist die Verfügung vom 14. November 1896, betreffend die Versteuerung von Schuldverschreibungen über sogenannte Baugelderdarlehen, auf Grund deren demnächst reichsstempelpflichtige Hypothekenpfandbriefe ertheilt werden, aufgehoben worden. Den Gerichten und Notaren wird die Verfügung vom 18. Februar d. J. zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 5. März 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1488. Steuersachen 114.

Der Finanzminister.
J. Nr. III. 2053.

Berlin, den 18. Februar 1902.

In der Verfügung vom 14. November 1896 (Centralblatt 1896 S. 634, Just.-Minist.-Bl. 1897 S. 4) ist angenommen worden, daß die Stempelbefreiungsvorschrift d der Tarifstelle 58 des Stempelsteuergesetzes auf Schuldverschreibungen über Baugelderdarlehne nicht zur Anwendung zu bringen sei, weil auf Grund solcher Verschreibungen nicht sofort, sondern erst nach Fertigstellung des Gebäudes Hypothekenbriefe ausgegeben werden dürfen.

Nachdem das Reichsgericht in den Erkenntnissen vom 19. März 1900 und 30. Dezember 1901 entschieden hat, daß die angezogene Stempelbefreiungsvorschrift auch auf Schuldverschreibungen über Baugelderdarlehne Anwendung finde und es der Steuerbehörde überlassen bleiben müsse, ob sie Ueberwachungsmaßregeln anordnen wolle, um die nachträgliche Versteuerung der Schuldverschreibungen für den Fall zu sichern, daß es zur Ausgabe von Hypothekenbriefen auf Grund der Verschreibungen nicht kommen sollte, bestimme ich im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister, daß auch von den Verwaltungsbehörden nach dem in den reichsgerichtlichen Erkenntnissen ausgesprochenen Grundsatze verfahren werde.

Bei Gelegenheit der bei den Hypothekenbanken u. s. w. vorzunehmenden Stempelprüfung ist durch probeweise Prüfung festzustellen, ob die Banken als Inhaber der Schuldverschreibungen über Baugelderdarlehne ihrer Verpflichtung zur nachträglichen Versteuerung derjenigen Schuldverschreibungen, auf Grund deren keine Hypothekenbriefe ausgegeben werden, nachgekommen sind. Insoweit die Hypothekenbanken u. s. w. sich außerhalb Preußens befinden, muß von einer regelmäßigen Ueberwachung abgesehen werden, da diese zu Weitläufigkeiten führen würde, die zu der Bedeutung der Sache in keinem Verhältnisse stehen.

Im Auftrage.
Dr. Fehre.

An die Herren Provinzialsteuerdirektoren mit Ausnahme von Berlin.

Num. 18.

Allgemeine Verfügung vom 19. März 1902, — betreffend die Bezeichnung der Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung.

(Allgemeine Verfügung vom 28. März 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 74).

Das Verzeichniß der Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung, soweit dieselben für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften von Interesse sind, wird in der für das Etatsjahr 1902 bestimmten Gestalt nachstehend zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 19. März 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1658. Justizfonds 97. Bd. 6.

Verzeichniß

der

Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung für das Etatsjahr 1902.*)

Kap.	Tit.	
30.		**Einnahme.**
	1.	Kosten (einschließlich der Strafvollstreckungskosten und der Gebühren für Katasterauszüge und Fortschreibungen) sowie Geldstrafen.
	2.	Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen.
	3.	Jurisdiktionsbeiträge.
	4.	Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen.
	5.	Einnahmen aus besonderen Fonds.
	6.	Sonstige Einnahmen.**)
	7.	Einnahmen für die Justizoffizianten-Wittwenkasse.
		Ausgabe.
		A. Dauernde Ausgaben.
73.		**Oberlandesgerichte.**
		Besoldungen.
	1.	Präsidenten und Senatspräsidenten.
	2.	Oberlandesgerichtsräthe.
	3.	Oberstaatsanwälte.
	4.	Staatsanwälte mit dem Gehalte der Ersten Staatsanwälte.
	4a.	Staatsanwälte (überträgt sich mit Kap. 74 Tit. 2 und Tit. 5).
	5.	Rechnungsrevisoren und Justizhauptkassen-Rendanten.
	6.	Gerichtsschreiber und Sekretäre (darunter Kassenbeamte).
	7.	Kanzlisten.
	8.	Gerichtsdiener und Kastellane (darunter Kassendiener).
	9.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten.
		Andere persönliche Ausgaben.
	10.	Prüfungsgebühren.
	10a.	Funktionszulagen für Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.
	11.	Stellenzulagen der Kanzlisten für die Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte, für Erste Gerichtsdiener sowie für Gerichtsdiener und Kastellane.
	12.	Fällt aus.
	13.	Für ständige Hülfsarbeiter im Kanzleidienste (Kanzleidiätare) und für dauernd beschäftigte Kanzleigehülfen.

*) Die zur Zeit noch zahlbaren, künftig wegfallenden Besoldungstheile sind nicht mit aufgenommen.

**) Nach den Kassenetats zerfällt Tit. 6 in folgende Abtheilungen: 1. Bestimmte Einnahmen: a) Miethen und Pacht, b) Entschädigung für Feuerungsmaterial, c) Beiträge zu den Kosten der Krankenfürsorge, d) sonstige bestimmte Einnahmen; 2. Unbestimmte Einnahmen und 3. Kassen- und Rechnungsdefekte.

Kap.	Tit.	
(73.)	14.	Für Hülfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen, mit Ausschluß des Kanzleidienstes.
	15.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte.
	15a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte.
	15b.	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere Beamte.
		Sächliche Ausgaben.
	16.	1. Bureaubedürfnisse (a. Schreib- und Packmaterialien sowie Drucksachen, b. Feuerung und Beleuchtung, c. Bibliothek, d. Utensilien, e. Miethen, f. sonstige Bureaukosten); 2. normalmäßige Miethsentschädigungen und 3. sonstige vermischte Ausgaben (Arbeits- und Schreiblöhne, Aktentransport, Reinigung, Heizung u. dergl.).
74.		**Landgerichte und Amtsgerichte.**
		Besoldungen.
	1.	Landgerichtspräsidenten, Amtsgerichtspräsident bei dem Amtsgericht I in Berlin und Landgerichtsdirektoren.
	2.	Landrichter und Amtsrichter (überträgt sich mit Kap. 73 Tit. 4a und Kap. 74 Tit. 5).
	3.	Persönliche, pensionsfähige Zulagen für richterliche Beamte Deutscher Abkunft, welche der Polnischen Sprache mündlich und schriftlich mächtig sind, auf die Dauer ihrer Anstellung im Oberlandesgerichtsbezirke Posen.
	4.	Erste Staatsanwälte und als Abtheilungsvorsteher bei dem Landgericht I in Berlin beschäftigte Staatsanwälte.
	5.	Staatsanwälte (überträgt sich mit Kap. 73 Tit. 4a und Kap. 74 Tit. 2).
	6.	Rendanten bei dem Amtsgericht I in Berlin und bei dem Amtsgericht in Breslau, Vorsteher bei dem Einziehungsamt und Oberbuchhalter bei dem Amtsgericht I in Berlin, Amtsanwälte, Rechnungsrevisoren und sonstige Rendanten; Zwangsverwaltungsinspektor in Berlin; Gerichtsschreiber und Sekretäre (darunter Kassenbeamte); Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten (darunter Kassenbeamte und Dolmetscher). Pensionsfähige Gehaltszulagen für Rechnungsrevisoren, Rendanten und den Zwangsverwaltungsinspektor; pensionsfähige Lokalzulagen für die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten und zwar für Rechnungsrevisoren bei den Landgerichten I und II und dem Amtsgericht I, den Gerichtskassenrendanten bei dem Amtsgericht II, für Amtsanwälte, Gerichtsschreiber und Sekretäre, Gerichtsschreibergehülfen und Assistenten; besondere Gehaltszulagen für die in einzelnen Bezirken als Dolmetscher fungirenden Bureaubeamten (überträgt sich mit dem Dolmetscherfonds Kap. 74 Tit. 15). Außerdem etatsmäßige Kalkulatoren, welche Gebühren aus Kap. 80 Tit. 2 beziehen.
	7.	Kanzlisten.
	8.	Gerichtsvollzieher.
	9.	Gefängnißinspektoren, Inspektionsassistenten und Lehrer.
	10.	Oberaufseher, Hausväter, Werkmeister und Küchenmeister; Gerichtsdiener, Kastellane und Gefangenenaufseher; Pförtner, Maschinisten und Heizer; Lehrerin, Oberaufseherinnen und Aufseherinnen.
	11.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten.
		Andere persönliche Ausgaben.
	12.	Prüfungsgebühren.
	13.	Für ständige Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft.

Kap.	Tit.	
(74.)	14.	Remunerationen und Unterstützungen der Beamten der Amtsanwaltschaft, mit Einschluß der Entschädigungen für sächliche Bedürfnisse, sowie Zulage für 1 mit den Geschäften des Ersten Amtsanwalts betrauten Staatsanwalt.
	15.	Stellenzulagen für Gerichtsschreiber, welche als Rendanten beschäftigt sind, für die Einnehmer und Verwalter ständiger Zahlstellen oder eiserner Vorschüsse bei den Gerichtskassen in Berlin I, in Berlin II und in Breslau, für die Verwalter der Stellen für vorläufige Verwahrungen in Civil- und Strafsachen bei dem Amtsgericht I in Berlin; für 1 Gerichtsschreiber, welcher auf der Insel Helgoland die Gerichtsvollziehergeschäfte wahrnimmt; für 1 Kanzlisten für die Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte bei dem Landgericht I in Berlin; für Erste Gerichtsdiener bei den sämmtlichen Landgerichten und dem Amtsgericht I in Berlin sowie für sonstige Unterbeamte (überträgt sich mit dem entsprechenden Fonds zu Stellenzulagen Kap. 75 Tit. 8); zur Remunerirung der Dolmetscher (überträgt sich mit dem Fonds für Dolmetscher Kap. 74 Tit. 6).
	16.	Gebührenantheile der Gerichtsvollzieher, Entschädigungen der Gerichtsvollzieher und Hülfsgerichtsvollzieher für Einziehung von Kosten und Geldstrafen ꝛc. sowie zu Auslagen in Parteisachen und für amtliche Aufträge.
	17.	Fällt aus.
	18.	Für ständige Hülfsarbeiter im Kanzleidienste (Kanzleidiätare) und für dauernd beschäftigte Kanzleigehülfen.
	19.	Remunerationen der an der Leitung oder Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebs unmittelbar betheiligten mittleren und unteren Gefängnißbeamten aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen (überträgt sich mit Kap. 75 Tit. 10).
	20.	Für Hülfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen, mit Ausschluß des Kanzleidienstes.
	21.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte.
	21 a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte.
	21 b.	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere Beamte.
		Sächliche Ausgaben.
	22.	Bureaubedürfnisse (1. Schreib- und Packmaterialien sowie Drucksachen, 2. Feuerung und Belenchtung, 3. Bibliothek, 4. Utensilien, 5. Miethen, 6. sonstige Bureaukosten).
	23.	Fällt aus.
	24.	Normalmäßige Miethsentschädigungen.
	25.	Gefängnißverwaltungskosten (1. für Beköstigung, Beschäftigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, 2. für Utensilien, Lagerung und Bekleidung, 3. für Seelsorge und Unterricht, einschließlich der Kosten für Veranstaltungen zum Unterrichte der Kinder von Beamten bei dem Strafgefängniß in Eberbach).
	26.	Sonstige vermischte Ausgaben (1. ausschließlich für die Gefängnisse, 2. andere Ausgaben).
75.		**Besondere Gefängnisse.**
		Strafgefängnisse in Plötzensee und Tegel, Untersuchungsgefängniß in Berlin-Moabit, Stadtvoigteigefängniß in Berlin nebst Filiale, Gerichtsgefängnisse in Beuthen O. S. und Hannover, Strafgefängniß in Preungesheim, Gerichtsgefängniß in Frankfurt a. M., Centralgefängniß in Bochum, Strafgefängniß in Glückstadt, Gerichtsgefängniß in Danzig-Oliva, Centralgefängnisse in Wronke und Gollnow.
		Besoldungen.
	1.	Direktoren, Geistliche, Inspektoren, Rendanten, Inspektionsassistenten, Lehrer, Lehrerin, Ingenieur.

Kap.	Tit.	
(75.)	2.	Hausväter, Maschinenmeister, Maschinisten, Gasmeister, Oberaufseher, Werkmeister, Küchenmeister, Wasch- und Bademeister; Aufseher, Oberaufseherinnen, Hausmutter, Werkmeisterin, Aufseherinnen.
	3 bis 6.	Fallen aus.
	7.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten.
		Andere persönliche Ausgaben.
	8.	Zur Remunerirung der Vorsitzenden der Aufsichtskommissionen bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Tegel sowie bei dem Untersuchungsgefängniß in Berlin-Moabit und dem Stadtvoigteigefängniß in Berlin. Stellenzulagen für Unterbeamte (überträgt sich mit dem entsprechenden Fonds zu Stellenzulagen Kap. 74 Tit. 15).
	9.	Fällt aus.
	10.	Remunerationen der an der Leitung oder Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebs unmittelbar betheiligten mittleren und unteren Gefängnißbeamten aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen (überträgt sich mit Kap. 74 Tit. 19).
	11.	Für Hülfsarbeiter und Stellvertreter.
	12.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte.
	12a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte.
	12b.	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere Beamte.
		Sächliche Ausgaben.
	13.	Bureaubedürfnisse (1. Schreib- und Packmaterialien sowie Drucksachen, 2. Feuerung und Beleuchtung, 3. Bibliothek, 4. Utensilien, 5. Miethen, 6. sonstige Bureaukosten).
	14.	Normalmäßige Miethsentschädigungen.
	15.	Gefängnißverwaltungskosten (1. für Beköstigung, Beschäftigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, 2. für Utensilien, Lagerung und Bekleidung, 3. für Seelsorge und Unterricht).
	16.	Sonstige vermischte Ausgaben.
76.		**Wartegelder, Dispositionsgehälter ꝛc.**
	1.	Wartegelder der in den einstweiligen Ruhestand versetzten richterlichen Beamten.
	2.	Dispositionsgehälter der Hypothekenbewahrer.
	3.	Wartegelder der Subaltern- und Unterbeamten, mit Einschluß der Hülfsbeamten.
	4.	Unterstützungen für zur Disposition stehende Hypothekenbewahrer sowie für Subaltern- und Unterbeamte, mit Einschluß der Hülfsbeamten.
77.		**Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen.**
78.		**Transportkosten.**
79.		**Nicht aversionirte Postporto- und Gebührenbeträge, Telegrammgebühren.**

Kap.	Tit.	
80.		**Sonstige Ausgaben.**
	1.	Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten; Reisekosten und Tagegelder der Beamten in Staatsdienstangelegenheiten; Reisekosten der Geschworenen, Schöffen und Vertrauensmänner sowie Zehrungskosten der Gerichtsdiener.
	2.	Rechnungsgebühren (vergl. Kap. 74 Tit. 6).
	2a.	Kosten, welche der Justizfiskus als Prozeßpartei zu zahlen oder zu erstatten hat; aus der Staatskasse zu zahlende Gebühren der Vertheidiger; den Beschuldigten gemäß §§. 499, 505 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse zu erstattende nothwendige Auslagen, Entschädigungen der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und sonstige, Beschuldigten gewährte Vergütungen für die ihnen ohne ihr Verschulden aus dem Strafverfahren erwachsenen Nachtheile.
	3.	Unterstützungen für höhere Beamte.
	3a.	Unterstützungen aus besonderen Fonds für Beamte und Hinterbliebene von Beamten sowie für arme Mündel; Ausgaben bei Verwaltung dieser Fonds.
	4.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, einschließlich der vor dem 1. Oktober 1879 im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofs zu Cöln ausgeschiedenen Gerichtsvollzieher, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen der Beamten.
	4a.	Ausgaben auf Grund der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze sowie des Unfallfürsorgegesetzes.
	4b.	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, in der Justizverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen.
	4c.	Zu Bewilligungen an die Gefangenen aus dem Arbeitsverdienste.
	4d.	Zu Entschädigungen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene.
	5.	Kostenbeitrag für die gemeinschaftlichen Gerichte in Jena, Meiningen und Rudolstadt.
	6.	Außerordentliche Ausgaben für die Justizverwaltung.
	7.	Rechnungsvergütungen.
81.		**Unterhaltung der Justizgebäude, mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen.**
82.		**Ausgabe an die Justizoffizianten-Wittwenkasse.**

B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Nr. 19.

Allgemeine Verfügung vom 25. März 1902 zur Ergänzung der Allgemeinen Verfügung vom 5. Februar 1900 über die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten.

I. Der Allgemeinen Verfügung vom 5. Februar 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 48) wird folgender §. 14 hinzugefügt:

§. 14.

Wenn eine zur öffentlichen Anstellung von Gewerbetreibenden befugte Staats- oder Kommunalbehörde oder Korporation (§. 36 der Gewerbeordnung), insbesondere eine Handelskammer im Falle des §. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Handelskammern, von der Bestellung und Beeidigung eines solchen Gewerbetreibenden Mittheilung macht, so ist dessen Name in das nach §. 7 zu führende Verzeichniß der Sachverständigen einzutragen. Um die Anwendung der Vorschriften des §. 404 Abs. 2 der Civilprozeßordnung und des §. 73 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zu erleichtern, ist der Name roth zu unterstreichen.

Die Mittheilungen erfolgen an den Landgerichtspräsidenten. Dieser hat die Eintragung bei dem Landgerichte zu veranlassen und von der Mittheilung den Gerichten Kenntniß zu geben, welche in dem Bezirke des bestellenden Organs oder, falls der Gewerbetreibende nur für einen engeren Bezirk öffentlich bestellt ist, in diesem Bezirk ihren Sitz haben; bei diesen Gerichten ist die Eintragung auf Grund der Benachrichtigung des Landgerichtspräsidenten zu bewirken.

II. Die im Anschluß an diese Aenderung von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe an die Handelsvertretungen erlassene Verfügung wird in der Anlage zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, 25. März 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1855. S. 74 Bd. 3.

Anlage.

Verfügung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. März 1902, — betreffend die Eintragung der öffentlich bestellten Gewerbetreibenden in die gerichtlichen Sachverständigen-Verzeichnisse.

Um die Beobachtung der Vorschriften des §. 404 Abs. 2 der Civilprozeßordnung und des §. 73 Abs. 2 der Strafprozeßordnung sicher zu stellen, hat der Herr Justizminister angeordnet, daß die Namen der von den zuständigen Behörden und Korporationen öffentlich angestellten und beeideten Gewerbetreibenden in das nach §. 7 der Allgemeinen Verfügung vom 5. Februar 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 48) bei den Gerichten zu führende Verzeichniß eingetragen werden.

Zu diesem Zwecke ersuche ich Sie, den Gerichten von den bereits erfolgten und den ferneren öffentlichen Anstellungen und Beeidigungen von Gewerbetreibenden auf Grund der §§. 42, 44 Abs. 1 des Handelskammergesetzes unter Mittheilung der Eidesformel Nachricht zu geben. Ist die Anstellung nur für einen Theil des Kammer- oder Korporationsbezirkes erfolgt, so ist auch der Anstellungsbezirk mitzutheilen.

Die Mittheilung ist an die Landgerichtspräsidenten des Bezirkes, für den die Anstellung erfolgt ist, zu richten. In gleicher Weise sind Veränderungen, die in den Anstellungen eintreten (z. B. Widerruf der Anstellung), anzuzeigen.

Berlin, den 25. März 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

An die Handelsvertretungen.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 4. April 1902. Nr. 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Reimerdes in Cassel ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath Lenders in Cöln ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Landgerichtspräsidenten Hackel in Neu-Ruppin der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe,

dem Amtsgerichtsrath Lühe in Breslau der Karakter als Geheimer Justizrath,

den Landgerichtsräthen Grünig in Görlitz und Zielaskowski in Allenstein, dem Amtsgerichtsrath Sprickmann-Kerkerinck in Emmerich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

den Landgerichtsräthen Schild in Bonn und Haenbler in Coblenz, den Amtsgerichtsräthen Sobeski in Friedeberg a. Qu. und Mitzschke in Zeitz der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Der Landgerichtsdirektor Heidrich in Graudenz ist an das Landgericht I in Berlin versetzt.

Der Gerichtsassessor Gese ist zum Landrichter in Allenstein ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Weiß in Schwedt a. O. und

Friedrich Müller in Beuthen a. O.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

der Fabrikbesitzer Ferdinand von Gartzen,
der Fabrikbesitzer Karl Thieme,
der Bankdirektor Karl Chrambach,
der Kaufmann Julius Grabowsky,
der Fabrikbesitzer Adolf Pitsch,
der Kaufmann Siegfried Hessel,
der Kaufmann Hugo Schalhorn,
der Fabrikbesitzer Jakob Weinberg, sämmtlich in Berlin, bei dem Landgericht I in Berlin,
der Fabrikbesitzer Louis Mann,
der Rentier Gustav Boerner,
der Kommerzienrath Emil Beringer,
der Ingenieur und Direktor Karl Pernet und
der Direktor Karl Wilhelm Meyer in Charlottenburg,
der Rentier Oswald Prause in Groß-Lichterfelde,
der Fabrikbesitzer Leopold Bernhard in Wilmersdorf,
der Fabrikbesitzer Bruno Schwarz in Pichelsdorf bei Spandau
bei dem Landgerichte II in Berlin.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Kaufmann Heinrich Rothenstein,
der Kaufmann Adalbert Schilling,
der Fabrikbesitzer H. Eberhardt,
der Kaufmann Ernst Reifenberg,
der Kaufmann Gustav Wienstruck,
der Kaufmann Hermann Doht,
der Kaufmann Jacques Mühsam,
der Bankier Moritz Helfft,
der Kaufmann Sally Lehmann, sämmtlich in Berlin, bei dem Landgericht I in Berlin,

der Fabrikdirektor Felix Haenisch,
der Fabrikbesitzer Hermann Stüdlen,
der Stadtrath Max Cassirer,
der Fabrikdirektor Hermann Ernst,
der Bankier Kaspar Levy und
der Fabrikbesitzer Dr. Ernst Pieper in Charlottenburg,
der Kaufmann und frühere Stadtrath Adolf Fischer in Rixdorf,
der Direktor der Aktiengesellschaft »Berliner Bleiche Oberspree« Georg Wolff in Niederschöneweide
bei dem Landgerichte II in Berlin,
der Tuchfabrikant Robert Delius in Aachen
bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:
dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Mallmann in Trier
der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,
dem Gefängnißdirektor Kowalski in Gollnow
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Zu Ersten Staatsanwälten sind ernannt:
die Staatsanwaltschaftsräthe
Schulte vom Landgericht in Frankfurt a. M. bei dem Landgericht in Trier,
Olbricht vom Landgericht in Cöln bei dem Landgericht in Lüneburg.

Ueber die erledigten Stellen in Frankfurt a. M. und Cöln ist bereits verfügt.

Dem Gefängnißgeistlichen von dem Strafgefängniß in Preungesheim, Pfarrer Reuß ist bei seinem Scheiden aus dem preußischen Gefängnißdienste der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Taureck in Prenzlau ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Notar, Justizrath Seyfarth in Uelzen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Kius in Hannover und der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Krah in Segeberg sind gestorben.

Dem Notar Hahn in Treis ist der Amtssitz in Trier angewiesen.

Der Rechtsanwalt und Notar Poerschke in Steinau a. O. hat sein Amt als Notar niedergelegt und ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht in Steinau a. O. gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Gerichtsassessoren
Dr. Brauer bei dem Landgericht in Ratibor,
Lewin bei dem Amtsgericht in Gollub.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Armbruster im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Freyse, Leibl, Bach im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Böttrich, Dr. Heppe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Markfeldt, Gelinsky im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Bekker im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Mittlere Beamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:
den Obersekretären, Kanzleiräthen Thiede in Berlin und Minkus in Tarnowitz, dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Scheffler in Weferlingen
der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,
dem Obersekretär, Kanzleirath Appelkamp in Hanau, dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Jagdhuhn in Rendsburg, den Gerichtsschreibern, Kanzleiräthen Westhelle in Bochum und Müller in Merseburg, dem Amtsanwalt Weber in Cöln
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,
dem Obersekretär Freymark in Gnesen, dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Burghardt in Aschersleben, den Gerichtsschreibern, Sekretären Schellenberg in Frankfurt a. M., Dohms in Torgau und Kaluschke in Fraustadt
der Karakter als Kanzleirath,
den Gerichtsvollziehern John in Kiel und Faustmann in Calbe a. S.
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,
den Gerichtsvollziehern Dreger in Berlin, Hildebrand in Jüterbog, Pfeiffer in Cassel, Vogel in Duisburg und Heinze in Kiel
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehülfen Wendt in Wittenberg ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Kanzleidienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:
dem Gefangenoberaufseher Isert in Tegel, den Gerichtsdienern Flegel bei dem Oberlandesgericht in Breslau, Eschke in Berlin, Gebhardt in Löwenberg, Erxleben in Stendal, dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Müller in Königstein
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,
dem Ersten Gerichtsdiener Kniep in Halle a. S., den Gerichtsdienern Hinze in Wriezen, Rosenzweig in Breslau, Schaake in Wiehl, Lorenz in Arendsee, Gähne in Halberstadt, Fiebig in Wongrowitz, den Gefangenaufsehern Ullrich in Ratibor, Majewski in Danzig, Goeritz in Heiligenstadt
das Allgemeine Ehrenzeichen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 11. April 1902. Nr. 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Krapp in Braunsberg, der Amtsgerichtsrath Nissom in Hadersleben und der Amtsrichter Schultz in Schivelbein sind gestorben.

Der Gerichtsassessor Heim ist zum Amtsrichter in Stolp ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der bei dem Oberlandesgericht in Naumburg zugelassene Rechtsanwalt, Geheime Justizrath Lezius in Cöthen sowie die Rechtsanwälte und Notare Fabian in Guttstadt, Lackner in Insterburg und Stobbe in Neidenburg sind gestorben.

Der Rechtsanwalt Buchholz in Neumark Westpr. ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Geheimer Justizrath Dr. Lesse bei dem Kammergerichte,
Geheimer Justizrath Evers bei dem Oberlandesgericht in Celle,
Justizrath Seyfarth bei dem Amtsgericht in Uelzen,
Dr. Sarrazin bei dem Landgericht in Stendal,
Berg bei dem Amtsgericht in Ohligs,
Dr. Neuhaus bei dem Amtsgericht in Mülheim a. d. Ruhr.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Berg aus Ohligs bei dem Amtsgericht in Solingen,
der Gerichtsassessor Karl Möller bei dem Landgericht in Kiel.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Mundt, Geißeler im Bezirke des Kammergerichts,
Julius Möller, Dr. Schur im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Weiß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Struckmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Neuhoff, Reichmann, Dr. Holtkötter im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Hessenberg, Hertzog, Stiebel, Erlanger, Hesermehl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Jahr im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Kramer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Bruno Moeller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Paul Hoffmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Lampe, Ehricht, Thorwest im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Plantiko im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Brückner in Folge Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung,
Schaupensteiner in Folge Uebernahme in die Militärverwaltung.

Num. 20.

Allgemeine Verfügung vom 3. April 1902, — betreffend die Berichterstattung in Begnadigungssachen.

Allgemeine Verfügung vom 14. August 1879, Ziffer III (Just.-Minist.-Bl. S. 237).

In denjenigen Begnadigungssachen, für welche die Beifügung eines Aktenauszugs zu dem an den Justizminister zu erstattenden Berichte vorgeschrieben ist, kann bei Erstattung eines zweiten oder ferneren Berichts auf einen bereits eingereichten Aktenauszug Bezug genommen werden. Von der wiederholten Einreichung eines Aktenauszugs ist stets abzusehen, wenn der Sachverhalt in der Zwischenzeit eine wesentliche Aenderung nicht erfahren hat. Die Verlegung des Verurtheilten in eine andere Strafanstalt, die Zurückweisung von ihm gestellter Anträge, eine Besserung oder Verschlechterung seiner Führung in der Strafhaft und Aehnliches werden im Allgemeinen als eine wesentliche Aenderung des Sachverhalts nicht anzusehen sein. Derartige Umstände können zweckentsprechend in dem Bericht erwähnt werden. In geeigneten Fällen ist ein Aktenauszug in Form eines Nachtrags zu dem in dem Bericht in Bezug genommenen früheren Aktenauszug einzureichen.

Berlin, den 3. April 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2272. Crim. 99 Bd. 13.

Num. 21.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 5. April 1902, — betreffend die Bestellung des Polizeiwachtmeisters, welchem innerhalb des Stadtbezirkes Schöneberg die Beaufsichtigung der Märkte und die gewerblichen Revisionen übertragen sind, zum Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) wird der Polizeiwachtmeister, welchem innerhalb des Stadtbezirkes Schöneberg die Beaufsichtigung der Märkte und die gewerblichen Revisionen, insbesondere die Kontrole der Maße, Waagen und Gewichte, der Schankgefäße, Bierdruckleitungen u. dergl., die Kontrole des Markt- und des Nahrungsmittelverkehrs, die Kontrole von Gewerbetreibenden (Margarine-, Milch- und Droguenhändlern, Trödlern, Pfandleihern, Waffen- und Munitionshändlern u. dergl.) übertragen sind, zum Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt, jedoch nur insoweit, als er sich in der Ausübung der bezeichneten Beaufsichtigungs- und Revisionsthätigkeit befindet.

Berlin, den 5. April 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Peters.

I. 2277. S. 98 Bd. 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 18. April 1902. №. 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath Quincke in Bielefeld ist zum Oberlandesgerichtsrath in Frankfurt a. M. ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Schulte in Münster ist zum Landgerichtsdirektor in Paderborn ernannt.

Der Landgerichtsrath Evers vom Landgericht I in Berlin ist gestorben.

Der Landrichter Enke in Beuthen O. Schl. ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath in der Verwaltung der direkten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Jansen in Grottkau nach Emmerich,

die Amtsrichter

Fabrizi vom Amtsgericht I in Berlin an das Landgericht I in Berlin,

Tancke in Gollub nach Tiegenhof.

Der Gerichtsassessor Dr. Michels ist zum Landrichter in Elberfeld ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Kleinloff in Zeitz,

Wilhelm Bock in Eiterfeld,

Wellenberg in Ujest,

Bell in Gelsenkirchen,

Seeling und Sello in Pinne.

Dem Kaufmann und Konsul Hay in Königsberg i. Pr. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Jockwer bei dem Landgericht in Cöln,

Bünger bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Mannkopff in Köslin ist der Karakter als Geheimer Justizrath,

dem Rechtsanwalt, Justizrath Fischer in Cöln der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife

verliehen.

Dem Notar Dr. Neuhaus in Mülheim a. d. Ruhr ist der Amtssitz in Langendreer, Amtsgerichtsbezirk Bochum, angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrath Heilborn in Finsterwalde,

Dencker in Uelzen,

der Hypothekenbewahrer z. D. Cramer aus Trier in Euskirchen,
der Gerichtsassessor Goldberg in Rheindahlen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Dr. Lehmkühler bei dem Amtsgericht in Charlottenburg,
Jügart bei dem Amtsgericht in Kyritz,
Dekowski bei dem Amtsgericht in Carthaus.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Aehnelt vom Landgerichte II in Berlin und Dr. Lehmkühler aus Charlottenburg bei dem Landgericht I in Berlin,
Jügart aus Kyritz bei dem Landgericht in Neu-Ruppin,
Dekowski aus Carthaus bei dem Amtsgericht in Königshütte,
Dr. Neuhaus aus Mülheim a. d. Ruhr bei dem Amtsgericht in Bochum mit dem Wohnsitz in Langendreer,
der Notar Roth in Neumagen bei dem Amtsgerichte daselbst,
die Gerichtsassessoren
Dr. Loewenthal und Ernst Caro bei dem Landgericht I in Berlin,
Story bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dr. Spier bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Danziger bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Gnesen,
Lorß bei dem Amtsgericht in Lübben,
Thränhart bei dem Amtsgericht in Bleicherode,
Dr. Tenbieg bei dem Amtsgericht in Wesel.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Schön, Dr. Reier im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Körner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. Steinkopff, Goebels, Kraß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Seiß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Böckelmann, Rohriack, Konrad Hoffmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Becher, Mielcarzewicz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Claus im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:
den Gerichtsassessoren
Kelp behufs Uebertritts zur Gemeindeverwaltung und Otto von Prangen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte:

Dem Amtsgerichtsrath, Geheimen Justizrath Wohlleben in Erfurt ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Degen in Bonn und der Amtsgerichtsrath Stolße aus Liebenburg sind gestorben.

Durch die Besetzung der im Staatshaushalts-Etat für 1902 angesetzten neuen Stellen werden voraussichtlich zur Erledigung kommen:
1 Kammergerichtsrathsstelle;
1 Landgerichtsdirektorstelle in Oppeln;
je 1 Landrichterstelle in Oppeln, Ratibor, Elberfeld, Frankfurt a. M., Arnsberg, Lissa und Stettin;
Amtsrichterstellen bei den Amtsgerichten I und II in Berlin und den Amtsgerichten in Cottbus, Kirchhain, Luckau, Friedland O. Schl., Springe, Zellerfeld, Barmen, Cochem, M. Gladbach, Kreuznach, Neunkirchen, Rheydt, Solingen, Tholey, Waldbroel, Daaden, Diez, Ehringshausen, Beckum, Bünde, Hagen i. W., Wattenscheid, Rödding, Landsberg O. Pr., Marienburg, Beetzendorf und Inowrazlaw;
die Stellen des Ersten Staatsanwalts in Bartenstein, Graudenz und Ostrowo;
je 1 Staatsanwaltsstelle in Essen und Schneidemühl.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 22.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 14. Januar 1902.

Stempelansatz für gemeinschaftliche Testamente.

In Sachen des Justizraths H. in M., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Preußischen Justizfiskus, vertreten durch die Königliche Oberstaatsanwaltschaft in K., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, VII. Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 14. Januar 1902 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu K. vom 8. Oktober 1901 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Der Kläger hat für ein von ihm mit seiner Gattin errichtetes korrespektives Testament einen Stempel von 1 Mark 50 Pf. verwendet. Den von dem Vertreter des Justizfiskus erforderten und beigetriebenen weiteren Stempel von 1 Mark 50 Pf. fordert der Kläger nebst Kosten als zu Unrecht erhoben von dem Justizfiskus zurück. Er ist mit diesem Anspruch in erster Instanz durchgedrungen, in zweiter abgewiesen. Mit der Revision begehrt er unter Widerspruch des Beklagten Aufhebung der Berufungsentscheidung und Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urtheils.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Es handelt sich um die Frage, ob ein korrespektives Testament (§. 2270 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in den beiden letztwilligen Verfügungen der Ehegatten zwei verschiedene steuerpflichtige Geschäfte enthält, in welchem Falle nach der Vorschrift des §. 10 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 der Betrag für jedes Geschäft besonders, nämlich mit 1 Mark 50 Pf. nach der Tarifstelle 65 (66), zu berechnen und die Testamentsurkunde mit der Summe der beiden Stempelbeträge (3 Mark) zu belegen ist, oder ob die beiden darin enthaltenen letztwilligen Verfügungen der Ehegatten sich als Bestandtheile eines einheitlichen, nach dem Tarife des Stempelsteuergesetzes steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen (§. 10 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes), in welchem Falle nach der Vorschrift dieser Bestimmung nur der für das eine einheitliche Rechtsgeschäft vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten ist, das wäre hier der Stempel für ein Testament, für eine letztwillige Verfügung mit 1 Mark 50 Pf.

In Uebereinstimmung mit dem Berufungsgericht und dem Kammergerichte (Beschluß vom 25. März 1901, Johow-Ring, Jahrbuch der Entscheidungen Bd. 22 S. 21) bejaht das Reichsgericht diese Frage im Sinne der ersten Alternative.

Die Thatsache, daß die beiden letztwilligen Verfügungen sich äußerlich in einer und derselben Urkunde befinden, entscheidet die Streitfrage ebenso wenig wie die Gemeinsamkeit des Errichtungsakts (Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. III §. 45) und selbst die durch §. 2267 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugelassene Gemeinsamkeit in der Form der Abgabe der beiden Willenserklärungen; denn alles dieses findet sich auch bei dem nicht korrespektiven gemeinschaftlichen Testamente vor, und

daß die in einem solchen Testament enthaltenen beiden letztwilligen Verfügungen der Ehegatten verschiedene, selbständig versteuerbare Rechtsgeschäfte darstellen, läßt sich mit Grund nicht bezweifeln Auch der Umstand, daß das Bürgerliche Gesetzbuch im §. 2270 von »einem« gemeinschaftlichen Testamente spricht, ist ohne Bedeutung; denn bei der Bezeichnung des gemeinschaftlichen Testaments (§. 2265 ff.) bedient sich das Bürgerliche Gesetzbuch überhaupt der Einzahl. Das erklärt und rechtfertigt sich daraus, daß der Ausdruck »Testament« nicht nur den Akt der letztwilligen Verfügung, sondern auch die Testamentsurkunde bezeichnet, und daß das Wesen des gemeinschaftlichen Testaments eben darin besteht, daß zwei »Testamente«, den Ausdruck im Sinne von letztwilliger Verfügung genommen, in einem »Testamente«, nämlich in einer Testamentsurkunde, errichtet werden. Der Kernpunkt der Frage ist der, ob die Abhängigkeit der beiden in dem korrespektiven Testament enthaltenen letztwilligen Verfügungen von einander eine derartige ist, daß sie diese zu Bestandtheilen eines einheitlichen Rechtsgeschäfts gleichsam zusammenschweißt. Das muß verneint werden. Mag die Abhängigkeit in dem »Zusammenhange der Motive« zu suchen sein, wie die zweite Kommission zur Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs einhellig annahm (Protokolle Bd. V S. 450, 451), oder mag als die hier anwendbare juristische Kategorie die der Voraussetzung anzusehen sein (Windscheid) oder die der Bedingung, oder mag wenigstens das Gesetz die beiden Verfügungen als gegenseitig bedingte behandeln (Strohal, Erbrecht 2. Auflage S. 182 Note 8), zergliedert man diese oder die sonst (Endemann a. a. O. S. 192 Nr. 2b und Note 10, Frommhold, Erbrecht S. 242) gegebenen juristischen Konstruktionen bis auf den letzten Rest, so bleibt stets die Thatsache unberührt stehen, daß bei dem korrespektiven Testament in den beiden letztwilligen Verfügungen zwei einseitige, selbständige rechtsgeschäftliche Willensakte der zwei Erblasser vorliegen, die durch nichts Anderes als lediglich durch den eigenen, von dem Gesetzgeber als wirksam anerkannten Willen der beiden Erblasser in ihrer Wirksamkeit dergestalt von einander abhängig gemacht worden sind, daß die eine Verfügung mit der anderen steht und fällt. Diese zwei Rechtsgeschäfte werden weder durch diese gewillkürte Abhängigkeit, noch durch die Gemeinschaft des Errichtungsakts, noch auch durch »die Gemeinschaft des Testirzwecks« zu einem nach dem Stempelsteuergesetze steuerpflichtigen Rechtsgeschäfte, zu einer letztwilligen Verfügung.

In Ansehung der Besteuerung, die danach jede Verfügung für sich zu treffen hat, kann ein anderes Ergebniß auch nicht durch die Annahme herbeigeführt werden, daß es der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen könne, das korrespektive Testament höher als den Erbvertrag zu besteuern (Heinitz, Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 2. Auflage S. 597 Nr. 6). Es kann dahin gestellt bleiben, ob eine solche Annahme als begründet anzusehen sein möchte, was keineswegs zweifelsfrei ist; denn selbst wenn dies der Fall wäre, würde jene Absicht, die nirgends im Gesetz Ausdruck gefunden hat, den Mangel einer entsprechenden positiven Bestimmung nicht ersetzen können.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen.

Das Urtheil ist in der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1902 verkündet.

Justizministerium I. 2006. Steuersachen 62 Bd. 4.

Nichtamtlicher Theil.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. | Freitag, den 25. April 1902. | Nr. 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor Birck in Aachen nach Bonn,

die Amtsrichter

Herr in Halbau an das Amtsgericht I in Berlin,
Klüppelberg in Nicolai als Landrichter nach Glatz,
Hasse in Fulda als Landrichter nach Cassel.

Dem Amtsgerichtsrath Domann in Belgard ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Amtsgerichtsräthe Dr. Rabl in Frankfurt a. M. und Kienast in Köslin sind gestorben.

Dem Landrichter Sattig in Beuthen O. Schl. ist behufs Uebertritts zur Bergverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Kaufmann Julius Schniewind in Elberfeld ist zum Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst wiederernannt.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Richard Friedrichs in Elberfeld bei dem Landgerichte daselbst,

wiederernannt:

der Fabrikant Thorbecke in Cassel bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt von Reden in Frankfurt a. M. ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe ihm verliehenen Ehrenkreuzes zweiter Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens ertheilt.

Dem Staatsanwaltschaftsrath Schultze vom Landgerichte II in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Staatsanwaltschaftsrath Kroehnke in Danzig an das Oberlandesgericht in Marienwerder,

der Staatsanwalt von Drygalski in Tilsit an das Landgericht in Königsberg i. Pr.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kortum in Naumburg a. S. ist der Karakter als Geheimer Justizrath,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Freudentheil in Stade der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Dem Notar, Justizrath Wentzel in Hirschberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Aßmann in Rathenow,
Nicolai in Trenenbrietzen,
Dr. Heyborn in Neumünster.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Gerichtsassessoren
Baerwald bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Dr. Härtrich bei dem Landgericht in Meiningen,
Nacke bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen mit dem Wohnsitz in Wanne,
der frühere Gerichtsassessor Dr. Rohde bei dem Landgericht I in Berlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Thielbörger im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Reinberger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Niessen, Dr. Schmahl, Stöck, Dr. Königs, Dr. Hoengen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
von Radowitz, Combrinck, Wex im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Lierau im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Dr. Becher, Wahn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Doering, Schatz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Gerichtsassessor Woldmann ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Oschersleben aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Tornow und Baruch ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Meißner in Tiegenhof ist der Karakter als Kanzleirath verliehen,
dem ständigen Bureauhülfsarbeiter Hagen in Berlin der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte:

Der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath Fricke in Stettin ist gestorben.

Den Amtsgerichtsräthen D'Avis in Oberwesel und Bielitz in Erfurt ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Bei dem Gerichtsgefängniß in Memel ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Beschluß des Kammergerichts vom 13. Januar 1902.

Verpflichtung der Grundbuchämter zur Auskunftsertheilung an Behörden.

In der Grundbuchsache von P. Nr. 168 und Nr. 36 hat der Erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 13. Januar 1902 beschlossen:

> Die von der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz S. zu B. gegen den Beschluß der 4. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu G. vom 7. Dezember 1901 eingelegte weitere Beschwerde wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß Kosten für die Beschwerdeinstanz nicht zum Ansatze kommen.
>
> Auch für die weitere Beschwerdeinstanz sind Gebühren und Auslagen nicht zu erheben.

Gründe.

Durch Schreiben vom 15. Oktober 1901 ersuchte die Königliche Direktion der Rentenbank für S. das Königliche Amtsgericht zu G. um Auskunft darüber:

> wann, in welcher Größe und von welchem Grundstücke das Trennstück Grundbuchnummer 168 P. abgezweigt sei,

sowie um Namhaftmachung des derzeitigen Eigenthümers — (nicht nur des eingetragenen Eigenthümers) — von P. Nr. 36.

Dieses Ersuchen ist vom Amtsgerichte für unbegründet erachtet und nicht erledigt worden, weil für die Amtsgerichte als Grundbuchämter auch Behörden gegenüber eine Pflicht zur Auskunftsertheilung nicht bestehe. Die Rentenbankdirektion machte hiergegen zunächst im Aufsichtswege bei dem zuständigen Landgerichtspräsidenten geltend, daß ihr als einer staatlichen Behörde die erforderte Auskunft nicht verweigert werden könne, erzielte aber hiermit keinen Erfolg, da der Landgerichtspräsident zu einem Einschreiten im Aufsichtswege keine Veranlassung gefunden hat. Demnächst beschritt die Rentenbankdirektion mit dem Antrag auf Herbeiführung der sachlichen Erledigung des Ersuchens vom 15. Oktober 1901 den Beschwerdeweg aus den §§. 71 ff. der Grundbuchordnung. Dabei ist geltend gemacht, daß §. 11 der Grundbuchordnung die öffentlichrechtliche Befugniß der Behörden auf Ertheilung von Auskünften aus dem Grundbuche nicht berühre, daß vielmehr in dieser Beziehung die im §. 38 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 1) enthaltenen Vorschriften maßgebend geblieben seien. Daneben wird ausgeführt, daß durch Einsicht des Grundbuchs, Abschriften aus dem Grundbuch und gegebenenfalls durch Einforderung der Grundakten die Auskunftsertheilung durch das Grundbuchamt der entstehenden Schwierigkeiten und Kosten wegen nicht genugsam ersetzt werden könne. Die 4. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu G. hat diese Beschwerde unterm 7. Dezember 1901 kostenpflichtig zurückgewiesen. Dieser Beschluß geht davon aus, daß die Amtsgerichte in Grundbuchsachen lediglich als Grundbuchämter thätig zu sein hätten und daher nur den für die Grundbuchämter erlassenen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen seien. Diese (reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen) Bestimmungen begründeten aber die Verpflichtung zur Auskunftsertheilung für die Grundbuchämter auch Behörden gegenüber nicht, zumal §. 38 der Verordnung vom 2. Januar 1849, der überdies nur instruktionelle Vorschriften enthalte, für die Amtsgerichte als Grundbuchämter nicht maßgebend sei. Thatsächlich sei es endlich auch sachgemäß, daß den Grundbuchämtern die Ertheilung von Auskünften nicht zugemuthet werden solle, da solche Auskünfte in zahlreichen Fällen eine rechtliche Beurtheilung der im Grundbuche beurkundeten Verhältnisse würden enthalten müssen.

Die weitere Beschwerde der Rentenbankdirektion, welche zur Durchführung des ursprünglichen Begehrens auf Ertheilung von Auskunft im Wesentlichen nur die früheren Ausführungen wiederholt, ist zwar zulässig, aber sachlich nicht begründet.

Die Frage, ob die preußischen Amtsgerichte als Grundbuchämter (Art. 1 Pr. A. G. zur G. B. O.) Behörden gegenüber zur Ertheilung von Auskünften über den Inhalt des Grundbuchs verpflichtet seien, ist für die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht nothwendig in voller Allgemeinheit zu beantworten. Vielmehr genügt es, da das in den §§. 71 ff. der Grundbuchordnung geordnete Rechtsmittelverfahren begrifflich auf die nach Maßgabe der Grundbuchgesetze ergehenden Entscheidungen zu beschränken ist, an sich zur Zurückweisung der weiteren Beschwerde, wenn festgestellt werden kann, daß eine Verpflichtung zur Auskunftsertheilung an Behörden für die preußischen Grundbuchämter nach den vorgedachten Gesetzen nicht besteht. In dieser Beziehung hat es bei den bisherigen Entscheidungen des Kammergerichts (Beschlüsse vom 26. November 1900, I. Y. 750. 00, Johow-Ring, Jahrbuch Bd. 21 A S. 273 ff., vom 6. Mai 1901, I. Y. 290. 01 und für das ältere Recht vom 29. Oktober 1883, Johow, Jahrbuch Bd. 4 S. 112 ff.) zu bewenden, nach denen eine Pflicht zur Auskunftsertheilung der gedachten Art aus der Grundbuchgesetzgebung nicht hergeleitet werden kann. Die §§. 11, 93, 94 der Grundbuchordnung sowie die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften der §§. 32 und 36 der Allg. Verf. vom 20. November 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) verbieten zwar die Auskunftsertheilung aus dem Grundbuch oder den Grundakten nicht, sie lassen aber keinen Raum für die Annahme einer entsprechenden Pflicht zur Auskunftsertheilung seitens des Grundbuchrichters. Denn es ist in den sämmtlichen vorgedachten Bestimmungen nur von der Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten und von Abschriften aus denselben die Rede, keineswegs aber von einer dem Grundbuchamt obliegenden Pflicht zu entsprechenden Auskünften. Daraus ergiebt sich, daß Beschwerden über Verweigerung einer Auskunft seitens des Grundbuchrichters nicht auf die Bestimmungen des §. 11 der Grundbuchordnung und der zu dessen Ergänzung bestimmten reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften gegründet werden können. Lediglich dies ist in dem bereits gedachten

Beschlusse des Kammergerichts vom 6. Mai 1901 ausgesprochen. Dagegen hat sich jener Beschluß nicht mit der Frage befaßt, ob und wieweit — (abgesehen von der aus §. 19 Abs. 2 Zwgs.-Verst. G. vom 20. März 1897 ersichtlichen Auskunftspflicht der Grundbuchämter) — die preußischen Amtsgerichte als Grundbuchämter etwa aus den Vorschriften des preußischen öffentlichen Rechtes zur Auskunftsertheilung an Behörden verpflichtet sind und zur Erfüllung dieser Pflicht im Wege der Beschwerde angehalten werden können. Nach dieser Richtung ist darauf hinzuweisen, daß die Grundbuchordnung und ihre Ergänzungsgesetze für das Privatrechtsgebiet bestimmt sind und eine Aenderung des in den deutschen Einzelstaaten bestehenden öffentlichen Rechtes auch hinsichtlich der Bekanntgabe des Inhalts des Grundbuchs und der Grundakten weder beabsichtigt, noch herbeigeführt haben. Dies erhellt schon aus der Begründung des ersten Entwurfs, welche (Amtl. Ausg. des Entw. einer Grundbuchordnung, Berlin 1889 S. 46) die Berücksichtigung öffentlicher Interessen an der Kenntniß des Grundbuchinhalts, als nicht dem Gebiete des Privatrechts angehörig, der landesgesetzlichen Regelung zuweist, sowie aus der Denkschrift zur Grundbuchordnung zu §. 11 (10 des 2. Entwurfs). Dort wird (zu vergl. Hahn-Mugdan, Mater. Bd. 5 S. 155) hervorgehoben, daß durch den §. 10 des Entwurfs (11 des Gesetzes) die Vorschriften des öffentlichen Rechtes nicht berührt werden, welche in den einzelnen Bundesstaaten die Befugniß von Behörden und Beamten zur Einsicht des Grundbuchs regeln. Im Uebrigen fehlt es an jedem inneren Grunde für die Annahme, daß Vorschriften des öffentlichen Rechtes der Einzelstaaten, welche die Ertheilung von Auskünften der Grundbuchämter an Behörden betreffen, eine anderweite Regelung hätten erfahren sollen. Artikel 1 Pr. A. G. zur Grundbuchordnung, auf welchen das Landgericht Bezug nimmt, ist hier überhaupt nicht zu verwerthen, da er nur festsetzt, daß die Amtsgerichte die Verpflichtungen der Grundbuchämter zu übernehmen haben, das Maß dieser Verpflichtungen aber für das öffentliche Recht nicht ändert.

Vom Standpunkte des in Preußen geltenden öffentlichen Rechtes wird die Verpflichtung des Grundbuchamts zur Auskunftsertheilung an Behörden auch hinsichtlich des Inhalts der Grundbücher und Grundakten grundsätzlich nicht verneint werden können. Es kommen in dieser Beziehung schon die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze über das Verhältniß koordinirter Staatsbehörden zu einander in Betracht, welche im §. 38 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 1) dahin Ausdruck gefunden haben, daß sich die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung zu leisten haben. Daneben ist darauf hinzuweisen, daß in der Allg. Verf. des Justizministers vom 15. November 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 314) Beamten der Grundbuchämter Mittheilungen an die Steuerbehörden zur Pflicht gemacht sind, welche Auskünfte aus dem Grundbuche darstellen, obwohl im §. 35 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, §. 25 Abs. 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und §. 25 Abs. 5 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 nur von Einsicht der Bücher 2c. und der Ertheilung von Abschriften die Rede ist. Es muß indessen daran festgehalten werden, daß die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Grundbuchrichter im öffentlichen Interesse nach bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften zur Auskunftsertheilung verbunden sind, nur den Aufsichtsbehörden zusteht und eine Beschwerde an die geordneten gerichtlichen Instanzen im Sinne des §. 71 der Grundbuchordnung nicht zugelassen ist. Insbesondere muß der Entscheidung der Aufsichtsbehörden überlassen werden, ob der Grundbuchrichter im öffentlichen Interesse verbunden ist, Behörden nicht blos Auskunft über Thatsachen zu geben, sondern ihnen gegenüber auch auf eine mit Verantwortlichkeit verknüpfte Beurtheilung grundbuchrechtlicher Verhältnisse sich einzulassen. Die im untergebenen Falle erhobene grundbuchrechtliche Beschwerde ist jedenfalls zurückzuweisen.

Nur im Kostenpunkte bedarf die Entscheidung des Landgerichts einer Berichtigung. Die der Rentenbankdirektion als einer Staatsbehörde aus §. 8 Ziffer 1 Pr. G. K. G. zustehende Gebührenfreiheit bedingt — trotz der anscheinend widersprechenden Vorschrift im §. 9 Abs. 1 Pr. G. K. G. — auch die Nichteinforderung der entstandenen Auslagen (Schulz, Pr. G. K. G. §. 9 Anm. 2). Ebenso sind für die Entscheidung über die weitere Beschwerde Gebühren und Auslagen nicht zu erheben.

Justizministerium I. 1557. G. 114.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 2. Mai 1902. Nr. 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte

Dem zur Uebernahme der Stelle eines deutschen Mitglieds des gemischten Gerichtshofs erster Instanz in Kairo beurlaubten Landgerichtsrath Dr. Herzbruch vom Landgericht I in Berlin ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Albinus in Hirschberg ist gestorben.

Der Staatsanwaltschaftsrath Hagemann in Magdeburg ist zum Landgerichtsrath in Erfurt ernannt.

Der Landrichter Schimmelpfennig in Lyck ist nach Königsberg i. Pr. versetzt.

(Die Landrichterstelle in Lyck wird nicht wieder besetzt.)

Staatsanwaltschaft.

Dem Oberstaatsanwalt, Geheimen Oberjustizrath Irgahn in Hamm ist der Karakter als Wirklicher Geheimer Oberjustizrath mit dem Range eines Rathes erster Klasse verliehen.

Dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath de la Croix in Nordhausen ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:
der Staatsanwalt Schmidt in Allenstein an das Landgericht II in Berlin,
der Gefängnißdirektor Helling bei dem Centralgefängniß in Bochum an das Gerichtsgefängniß in Hannover.

Rechtsanwälte und Notare.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräthen Bürkner in Rixdorf, Haacke in Lüneburg und Friedländer in Bielefeld ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Ludwig Salinger in Berlin ist gestorben.

Dem Notar Paul Meyer in Teuchern ist der Amtssitz in Lützen angewiesen.

Der Rechtsanwalt Hirsch in Pr. Stargard ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Schück bei dem Landgericht in Liegnitz,
Paul Meyer bei dem Amtsgericht in Teuchern.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Dr. Sarrazin aus Stendal bei dem Landgericht I in Berlin,
Paul Meyer aus Teuchern bei dem Amtsgericht in Lützen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Major a. D. Schwartzkopff, Kühnast im Bezirke des Kammergerichts,
Brökelmann, Schenck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Senff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Heuser, Schwacke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Jung im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Wellenkamp, Kunze im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Dr. med. Rosenbaum im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Dem Gerichtsassessor Volber ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Mittlere Beamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:
dem Obersekretär, Kanzleirath Appelkamp in Hanau der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

den Gerichtsschreibern, Sekretären Lehnert in Lyck und Kitschmann in Bromberg der Karakter als Kanzleirath.

Dem Gerichtsvollzieher Sommer in M.-Gladbach ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 24.

Beschluß des Kammergerichts vom 10. Februar 1902.

Eine Gewerkschaft des neuen Rechtes bedarf zum Erwerbe von Grundstücken nicht der staatlichen Genehmigung.

In der Grundbuchsache von B. Band I Blatt Nr. 26 des Königlichen Amtsgerichts zu K. hat der erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 10. Februar 1902
auf die von der Gewerkschaft O. zu H., vertreten durch den Grubenvorstand, eingelegte weitere Beschwerde beschlossen:

Unter Aufhebung des Beschlusses der 1. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu B. vom 11. Dezember 1901 und des Beschlusses des Königlichen Amtsgerichts zu K. vom 1. Dezember 1901 wird die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe der folgenden Gründe an das vorgenannte Amtsgericht zurückverwiesen.

Eine Gebühr für die weitere Beschwerde kommt nicht in Ansatz, die baaren Auslagen hingegen fallen der Beschwerdeführerin zur Last.

Gründe.

Der Beschwerdeführerin, einer Gewerkschaft neuen Rechtes, ist unter dem 30. November 1901 das Grundstück Band I Blatt Nr. 26 des Grundbuchs von B., welches mehr als 5 000 Mark werth ist, von dessen Eigenthümer E. v. M. zu K. aufgelassen. Die Vorinstanzen haben die Eintragung des Eigenthumsüberganges gemäß Art. 7 §. 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. von der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde abhängig gemacht. Der Regierungspräsident zu O. und das Oberbergamt zu B. stehen auf dem Standpunkte, daß es der Genehmigung einer Aufsichtsbehörde zu dem Erwerbe nicht bedürfe. Die weitere Beschwerde steht auf dem gleichen Standpunkt und sie erscheint auch begründet. Nach §. 96 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 kann eine dem Bereiche dieses Gesetzes angehörige Gewerkschaft unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Das Landgericht nimmt an, daß mit dieser Vorschrift nur die Rechtsfähigkeit der Gewerkschaft des neuen Rechtes als einer juristischen Person habe anerkannt, nicht aber die Frage entschieden werden sollen, ob die an sich mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gewerkschaft auch Grundeigenthum ohne staatliche Genehmigung erwerben dürfe. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß durch den §. 96 B. G. auch die unbeschränkte, nicht an die Zustimmung des Staates gebundene Erwerbsfähigkeit der Gewerkschaft in Beziehung auf Bergwerke und Grundstücke zum Ausdrucke gebracht werden sollte. Die Gewerkschaft entsteht nach §. 94 B. G. kraft Gesetzes dadurch, daß zwei oder mehrere Personen ein Bergwerk zu Eigenthum erwerben und die gewerkschaftliche Verfassung nicht durch besondere Vereinbarungen ausschließen (vergl. §. 133 B. G.). Der Erwerb des

Bergwerkes durch Mehrere ist aber ein von jeder staatlichen Mitwirkung unabhängiger Akt. Es kann also nicht wohl unterstellt werden, daß der Gesetzgeber den die Entstehung der Gewerkschaft bedingenden Erwerb eines vielleicht sehr werthvollen Bergwerkes ohne Genehmigung einer Aufsichtsbehörde hätte zulassen und demnächst den Ankauf eines im Verhältnisse zum Bergwerke geringwerthigen Grundstücks durch die so entstandene Gewerkschaft unter die für Korporationen und Gemeinen geltende Regel des §. 83 II 6 A. L. R. hätte bringen wollen. Diese Regel bindet auch die Veräußerung von Grundstücken an die Zustimmung des Staates. Darin sind aber die Gewerkschaften unbeschränkt, sofern nur die erforderliche Mehrheit von Kuxen sich für die Veräußerung ausspricht (§. 114 B. G.). Zudem unterstehen die Gewerkschaften im privaten Rechtsverkehre keiner staatlichen Aufsicht. Die Befugnisse des Oberbergamts als staatlicher Aufsichtsbehörde sind bestimmt abgegrenzt; nirgends sind sie auf die Genehmigung von Grundstückserwerb ausgedehnt (vergl. §§. 190, 94, 235a ff. B. G., Klostermann-Fürst Anm. 7 zu §. 94). Endlich darf nicht unbeachtet bleiben, daß der §. 96 B. G., indem er die selbständige Rechts- und Erwerbsfähigkeit der Gewerkschaft anerkennt, eine Nachbildung des Art. 213 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1861 ist (Motive zum B. G. in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 6 S. 151). Daß aber der die selbständige Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft noch schärfer betonende Art. 213 gerade auch die Befreiung der letzteren von staatlicher Aufsicht in Hinsicht auf den Grundstückserwerb hat festsetzen wollen, ist im Hinblick auf die Art. 214, 242, 247, 248 unbedenklich; wo das Gesetz die staatliche Genehmigung fordert, ist es ausdrücklich ausgesprochen. Die unbeschränkte Erwerbsfähigkeit mindestens der preußischen Aktiengesellschaften war denn auch unbestritten (Staub, Komm. z. H. G. B. 1. Aufl. §. 3 zu Art. 213 H. G. B.). Ebenso unbestritten war auch, daß auf Grund des §. 96 B. G. die Gewerkschaft zum Erwerbe von Grundeigenthum der staatlichen Genehmigung nicht bedurfte, daß vielmehr in der Anerkennung ihrer rechtlichen Selbständigkeit auch die Anerkennung ihrer von staatlicher Aufsicht befreiten Erwerbsfähigkeit lag. Zweifelhaft war nur die hier nicht zu entscheidende Frage, ob die Rechts- und damit die Erwerbsfähigkeit der Gewerkschaft sich auf den Betrieb des Bergwerkes und der damit in Verbindung stehenden Unternehmungen beschränke oder ob die einmal rechtsgültig entstandene Gewerkschaft befugt sei, die ihr gesetzlich verliehene Rechts- und Handlungsfähigkeit auch auf anderen Gebieten und zu anderen Zwecken, als für das ihr verliehene Bergwerkseigenthum, zu bethätigen. Das Reichsgericht hat die Frage neuerdings in letzterem Sinne entschieden (Urtheil vom 28. September 1901 in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 43 S. 87 ff., wo auch weitere Literaturangaben).

War nach Vorstehendem der Rechtszustand bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich des Erwerbes von Grundeigenthum durch eine Gewerkschaft des neuen Rechtes, wie angegeben, enthielt also der §. 96 B. G. eine Sonderbestimmung des Gewerkschaftsrechts, so ist zu untersuchen, ob dieser Rechtszustand durch die neuere Gesetzgebung geändert, mithin der §. 96 B. G. in dem Punkte des Grundstückserwerbes beseitigt worden ist. Der Art. 86 E. G. z. B. G. B. hat die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt gelassen, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werthe von mehr als 5000 Mark betreffen. Andererseits sollen nach Art. 67 Abs. 1 E. G. die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche dem Bergrecht angehören. Beide Vorbehalte haben in dem preußischen Ausführungsgesetze zum B. G. B. ihre Erledigung gefunden, der erstere in Art. 7, der letztere in Art. 37. Der Art. 7 §. 1 lautet in den hier in Betracht kommenden Absätzen 1 und 2:

> Juristische Personen, die in Preußen ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werthe von mehr als 5000 Mark der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.
>
> Dies gilt nicht für Familienstiftungen, für juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem B. G. B. bestehenden Reichsgesetze beruht, sowie für solche juristische Personen des öffentlichen Rechtes, welche nach den für sie geltenden Gesetzen ohne die im Abs. 1 bezeichnete Genehmigung Grundeigenthum erwerben können.

Nach der Begründung (S. 67 der Heymannschen Ausgabe) und nach dem Kommissionsberichte (S. 329 daselbst) hat die Frage, inwieweit juristische Personen zum Erwerbe von Grundstücken staatlicher Genehmigung bedürfen, formell neu und für die ganze Monarchie einheitlich unter Anpassung an das

Reichsrecht geregelt werden sollen. Neues Recht hat nicht geschaffen werden sollen. Der Art. 7 §. 1 setzt an die Stelle des oben bereits angeführten §. 83 II 6 A. L. R. und ähnlicher in Preußen bisher in Geltung gewesener Sonderbestimmungen eine für alle preußischen juristischen Personen passende allgemeine Regel. Von dieser Regel sind, dem geltenden Rechte entsprechend, die Familienstiftungen sowie diejenigen juristischen Personen ausgenommen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem B G. G. bestehenden Reichsgesetze beruht. Für Vereine und Stiftungen, die nach Maßgabe des B. G. B. Rechtsfähigkeit erlangen, ist dagegen das Erforderniß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wiederum in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechtszustande, beibehalten. Daß die Gewerkschaften der allgemeinen Vorschrift des §. 83 II 6 A. L. R. nicht unterlegen hatten, ist bereits ausgeführt. Nach den Gesetzesmaterialien deutet also nichts darauf hin, daß durch den Art. 7 §. 1 eine derart einschneidende Neuerung hat eingeführt werden sollen, wie sie die Bindung der Gewerkschaft an die Staatskontrole beim Erwerbe von Grundstücken in sich schließen würde. Wie der Art. 86 E. G. das Bergrecht nicht berührt, so handelt auch der den Vorbehalt des Artikels ausführende Art. 7 §. 1 nicht vom Bergrecht und der ihm angehörenden juristischen Person der Gewerkschaft. Das Bergrecht betrifft — in Ausführung des Art. 67 E. G. — der Art. 37 A. G. Es ist, wie die Begründung (S. 116) hervorhebt, auch in seinen privatrechtlichen Beziehungen aufrecht erhalten. Nur in einigen bestimmten Punkten wird das Berggesetz von 1865 mit Rücksicht auf das neue Reichsrecht abgeändert (es wird, wie es im Eingange des Art. 37 heißt, dahin geändert u. s. w.). Mit diesen Abänderungen bleibt es in Kraft. Zu den von der Aenderung berührten Bestimmungen gehört der §. 96 B. G. nicht. Er gilt also auch nach dem Inkrafttreten des B. G. B. in dem bereits festgestellten Sinne weiter, daß die Gewerkschaft zum Erwerbe von Grundstücken staatlicher Genehmigung nicht bedarf. Hätte der Art. 7 §. 1 auch die Gewerkschaft dem allgemeinen Rechte der juristischen Personen in dem Punkte des Grunderwerbes unterstellen wollen, so hätte dies eines unzweideutigen Ausdrucks im Gesetze bedurft. Nach den Materialien und Angesichts des Art. 37 kann man den Art. 7 §. 1 Abs. 1 nur mit der sich aus dem Sonderrechte der Gewerkschaften ergebenden Einschränkung verstehen. Die gegentheilige Ansicht der Vorinstanzen führt zu dem befremdenden Ergebnisse, daß eine Gewerkschaft ohne staatliche Mitwirkung durch den Erwerb des werthvollsten Bergwerkes entstehen, auch, einmal entstanden, unbeschränkt Bergwerke erwerben kann (vergl. Art. 37 Z. 1 A. G., wo nur die auf die Grundstücke sich beziehenden Vorschriften des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** auf das Bergwerkseigenthum für anwendbar erklärt sind, Crusen-Müller, Vorbemerkungen zu Art. 7 S. 138 β), dagegen zu dem Erwerbe verhältnißmäßig unbedeutender Zubehörgrundstücke staatlicher Genehmigung bedürfen würde. Zudem fehlt es den Gewerkschaften an einer allgemeinen staatlichen Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 7 §. 1 A. G., da die Befugnisse der Oberbergämter durch das Ausführungsgesetz nicht erweitert sind und der Regierungspräsident nur die Aufsichtsinstanz ist für die nicht blos einen gewerblichen Zweck verfolgenden Korporationen und sonstige juristische Personen (§. 2 Nr. 5 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, §. 18 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883). An dem gewonnenen Ergebnisse kann auch nichts ändern, daß **ausländische** Gewerkschaften nach Art. 7 §. 2 A. G. in Verbindung mit Art. 6 der Königlichen Verordnung vom 16. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 562) zum Erwerbe von Grundstücken der Genehmigung des zuständigen Ministers bedürfen. Für die inländischen Gewerkschaften folgt daraus nichts, wie sich auch der Vorbehalt in Art. 7 §. 1 Abs. 2 nur auf die **preußischen** Aktiengesellschaften bezieht und damit die Nothwendigkeit der Genehmigung für außerpreußische Gesellschaften nach Maßgabe des Art. 7 §. 2 in keiner Weise verneint. Die hier vertretene Meinung stimmt mit der Auffassung der Verwaltungsbehörden überein und ist bereits in der Judikatur und Literatur ausgesprochen (vergl. den Beschluß des L. G. Halle in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 41 S. 481 und Westhoff, das preußische Gewerkschaftsrecht S. 71). Sie führt zur Aufhebung der Vorentscheidungen und Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht, damit dieses anderweit über die Eigenthumseintragung befinde. Nicht entschieden ist selbstverständlich die Frage, wie es sich mit der Genehmigung von Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an Gewerkschaften, sofern sie in Grundstücken bestehen, verhält (Art. 6 A. G.).

Den Kostenpunkt regeln die §§. 7, 9 Pr. G. K. G.

Justizministerium I. 2827. R. 36 Bd. 12.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 9. Mai 1902. №: 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Vorsteher der Geheimen Kalkulatur, Geheimen Rechnungsrath Müller ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Kaiser von Japan ihm verliehenen Offizierkreuzes des Ordens des Heiligen Schatzes ertheilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsgerichtsrath Gamradt in Stettin ist gestorben.

Der Amtsrichter Koehler in Rosenberg Westpr. ist nach Flatow versetzt.

Der Amtsrichter Gaebler in Witkowo ist aus dem Justizdienste geschieden.

Die Versetzung des Amtsrichters Lohstöter in Neuhaus a. O. nach Wennigsen (S. 63) ist zurückgenommen.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt Freytag bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Meiningen ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Orgler in Posen sowie die Rechtsanwälte, Geheimer Justizrath Elven in Cöln und Justizrath Franz Wilhelm Fischer in Mülheim a. Rh. sind gestorben.

Der Rechtsanwalt Dahms in Lötzen ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrath Wentzel bei dem Landgericht in Hirschberg,
Nebben bei dem Amtsgericht in Biedenkopf,
Dr. Sebaldt bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Meiningen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der frühere Kriegsgerichtsrath Dammann bei dem Amtsgericht in Mülheim a. d. Ruhr,

der frühere Rechtsanwalt Peters bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Coblenz,

die Gerichtsassessoren

Custodis bei dem Landgericht in Cöln,
Dr. Karl Weiß bei dem Landgericht in Flensburg,
Dr. Herrmanns bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bonn,

Dr. Baer bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Hugo Cohn bei dem Amtsgericht in Guttstadt,
Markfeldt bei dem Amtsgericht in Tiegenhof.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. Munk, Kunze, Fabian, Dr. Seidenschnur, Paul Friedländer, Dr. Schrader im Bezirke des Kammergerichts,
Adolf Heymann, Friedrich Hoffmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Siebel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Richard Pieper, Böcker im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Stahl, Meyerowitz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Bumke, Dr. Bütow im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin,

Dem Gerichtsassessor Dr. Erdmann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Rübenhagen in Erfurt ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gefangenaufseher Carl Ludwig Gustav Neumann beim Untersuchungsgefängniß in Berlin-Moabit ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Amtsgerichtsrath D'Avis in Niederlahnstein ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 29. April 1902, — betreffend die Errichtung weiterer Kammern für Handelssachen in Bochum und Magdeburg sowie die Erhöhung der Anzahl der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Posen.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).
Bekanntmachung vom 30. Dezember 1891 (Just.-Minist.-Bl. 1892 S. 3).
Allgemeine Verfügung vom 10. Juni 1892 (Just.-Minist.-Bl. S. 195).
Allgemeine Verfügung vom 13. Juni 1892 (Just.-Minist.-Bl. S. 195).
Allgemeine Verfügung vom 12. Oktober 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 255).
Allgemeine Verfügung vom 25. November 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 386).

Auf Grund des §. 100 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justizminister Folgendes:

§. 1.

Vom 1. Oktober 1902 ab werden errichtet:
1. in der Stadt Bochum bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk eine zweite Kammer für Handelssachen;
2. in der Stadt Magdeburg bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk eine dritte Kammer für Handelssachen.

§. 2.

Die Anzahl der zu ernennenden Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter wird vom 1. Oktober 1902 ab für die Kammern für Handelssachen bei dem Landgerichte zu Bochum auf je acht und bei dem Landgerichte zu Magdeburg auf je zwölf erhöht.

§. 3.

Die Ernennung der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und die Einberufung der stellvertretenden Handelsrichter erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 4, 5 der Allgemeinen Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).

§. 4.

Vom 1. Oktober 1902 ab wird bei der Kammer für Handelssachen in Posen die Zahl der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter auf je vier erhöht.

Berlin, den 29. April 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3283. H. 18. Bd. 4.

Num. 26.

Allgemeine Verfügung vom 30. April 1902, — betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 264).

Nach den bei der Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 gemachten Erfahrungen ist es angezeigt, den zuständigen Kommunalverbänden (§. 9) eine schnelle und sachgemäße Unterbringung der Fürsorgezöglinge und einen dauernden Ueberblick über deren gesammte persönliche Verhältnisse mehr als bisher zu erleichtern. Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern bestimme ich zu diesem Zwecke sowie im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung der bestehenden Vorschriften — unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte, darüber zu befinden, welche der auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 ergehenden Beschlüsse nach dem Gesetze der Zustellung bedürfen, — Folgendes:

1. In den nach §. 4 a. a. O. ergehenden Beschlüssen, desgleichen in den auf Grund des §. 5 getroffenen Anordnungen ist das religiöse Bekenntniß des Minderjährigen anzugeben (§. 9 Abs. 1 letzter Satz).
2. Das Amtsgericht hat dem zuständigen Kommunalverbande
   a) den nach §. 4 ergehenden Beschluß, auch wenn er die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung ablehnt, zuzustellen (vergl. §. 4 Abs. 3 und 4),
   b) die auf Grund des §. 5 getroffene Anordnung abschriftlich oder nach ihrem wesentlichen Inhalte mitzutheilen,
   c) in dem Falle des §. 13 Abs. 3 den Beschluß des Landgerichts oder des Kammergerichts, durch welchen die Beschwerde der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen zurückgewiesen worden ist, mit den Akten zur Kenntnißnahme vorzulegen.
3. Das Amtsgericht hat dem Landrath (Oberamtmann, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) von dem Eintritte der Rechtskraft des nach §. 4 ergangenen Beschlusses alsbald Mittheilung zu machen.

Im Anschlusse hieran weise ich darauf hin, daß eine genaue Kenntniß der Thatsachen und Erwägungen, auf welche das Gericht in den Fällen des §. 4 seine Entscheidung gestützt hat, dem mit dem Akteninhalte bis dahin nicht bekannten Kommunalverbande sowohl für die Frage, ob der Beschluß anzufechten, als auch für die zu seiner Ausführung zu ergreifenden Maßnahmen von Bedeutung sein muß. Bei der Begründung des Beschlusses wird diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und zum Ausdrucke zu bringen sein, auf welche der unter Ziffer 1 bis 3 des §. 1 des Gesetzes aufgestellten Voraussetzungen die Entscheidung sich gründet.

Berlin, den 30. April 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3085b. F. 80.

Num. 27.

Allgemeine Verfügung vom 30. April 1902 über das Verfahren bei der Festsetzung der dem Beschuldigten aus der Staatskasse zu erstattenden nothwendigen Auslagen.

§. 499 Abs. 2, §. 505 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung.
Allgemeine Verfügung vom 15. März 1892 (Just.-Minist.-Bl. S. 109).

Der Nummer III der Allgemeinen Verfügung vom 15. März 1892 (Just.-Minist.-Bl. S.109) wird folgender zweite Absatz hinzugefügt:

Ist der Beschluß von dem Amtsrichter erlassen, so hat der Amtsanwalt die ihm gemäß der Bestimmung in Nr. I. 3 mit der Urschrift des Beschlusses zugehenden Akten ohne Verzug dem Ersten Staatsanwalte mit einer Aeußerung darüber einzureichen, ob ein Anlaß zur Einlegung der Beschwerde vorliegt. Die Einlegung der Beschwerde oder die Uebergabe der Akten an den aufsichtführenden Amtsrichter mit der in dem ersten Absatze vorgeschriebenen Erklärung ist innerhalb der einwöchigen Frist durch den Ersten Staatsanwalt unmittelbar zu bewirken.

Berlin, den 30. April 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2648. Kriminalkosten 20 Bd. 8.

Num. 28.

Bekanntmachung vom 30. April 1902, — betreffend die Herausgabe einer Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz.

Die im Ministerium der öffentlichen Arbeiten in neuer Ausgabe bearbeitete Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz ist im Kommissionsverlage der Simon-Schroppschen Landkartenhandlung in Berlin, W. 8 Jägerstraße 61, erschienen. Im Interesse möglichster Verbreitung der Karte bleibt der mäßige Preis von »sechs Mark« für das Stück bestehen.

Berlin, den 30. April 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3063. E. 92.

Num. 29.

Allgemeine Verfügung vom 5. Mai 1902 über die Bildung einer Strafkammer bei dem Amtsgerichte zu M.-Gladbach.

Auf Grund des §. 78 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justizminister Folgendes:

Bei dem Amtsgerichte zu M.-Gladbach wird für die Bezirke der Amtsgerichte zu M.-Gladbach, Rheydt und Odenkirchen vom 1. Juni 1902 ab eine Strafkammer gebildet. Ihr werden zugewiesen:

1. in erster Instanz die Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts hinsichtlich der Verhandlungen und Entscheidungen nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§. 201 der Strafprozeßordnung), jedoch mit Ausschluß der Entscheidungen in den bei dem Schwurgericht anhängigen Sachen (§. 82 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. in der Berufungsinstanz die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts, soweit in der Besetzung mit drei Richtern zu verhandeln und zu entscheiden ist.

Berlin, den 5. Mai 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3477. S. 99.

Num. 30.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 6. Mai 1902, — betreffend die Bestellung der bei der Sittenpolizei in Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf beschäftigten Kriminalwachtmeister zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) werden die bei der Sittenpolizei in Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf beschäftigten Kriminalwachtmeister zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 6. Mai 1902.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

I. 3066. S. 98. Bd. 5.

Num. 31.

Allgemeine Verfügung vom 7. Mai 1902, — betreffend die Schiffsaichungen, welche von anderen als preußischen Behörden ausgeführt sind.

Nachdem die zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich vereinbarte, durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni 1899 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 202) veröffentlichte Schiffsaichordnung für die Elbe ohne sachliche Aenderung auf sämmtlichen Wasserstraßen Preußens, abgesehen vom Rheine mit seinen Nebenflüssen und dem Dortmund-Emskanal, sowie auf den Binnenschiffahrtswegen in Braunschweig, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz eingeführt worden ist und nachdem die betheiligten Staaten um die Freizügigkeit der Binnenfahrzeuge zu fördern, die Aichergebnisse unter einander anerkannt haben, ist von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen und für Handel und Gewerbe angeordnet worden, daß Aichscheine, die für Binnenschiffe von Aichbehörden jener deutschen Bundesstaaten ausgestellt sind, von den preußischen Amtsstellen den in Preußen ausgefertigten gleichgeachtet werden, und daß ebenso die im Geltungsbereiche der Elbaichordnung von hamburgischen, anhaltischen, sächsischen oder österreichischen Aichbehörden ausgeführten Aichungen auf allen preußischen Binnenwasserstraßen anzuerkennen sind.

Dies wird zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 7. Mai 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2335. S. 94 Bd. 9.

Num. 32.

Bekanntmachung vom 8. Mai 1902, — betreffend den von der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia zu Cöln eingesandten Prämienantheil an den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1901.

Die Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungsprämien, welche im Jahre 1901 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Eintausend achthundert Mark der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse überwiesen.

Der Justizminister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß er der Gesellschaft seinen Dank für die erneute Zuwendung ausgesprochen hat.

Berlin, den 8. Mai 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3199. J. O. W. Kasse 72.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 16. Mai 1902. Nr. 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Der Kammergerichtsrath Kübler ist zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium ernannt.

Die Gerichtsschreiber bei dem Kammergerichte, Sekretäre Joerden und Grassow sind zu Geheimen Registratoren ernannt.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Claassen in Marienwerder ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath bei der Ober-Rechnungskammer aus dem Justizdienste geschieden.

Ernannt sind:

der Kammergerichtsrath Günther zum Senatspräsidenten in Hamm,
die Landgerichtsräthe Riehl in Duisburg und Schmölder in Arnsberg zu Oberlandesgerichtsräthen in Hamm,
der Landgerichtsrath Dr. Schück vom Landgericht I in Berlin zum Kammergerichtsrath.

Der Rechnungsrevisor bei dem Oberlandesgerichte, Rechnungsrath Keßler in Breslau ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Roestel in Ostrowo und dem Landgerichtsrath, Geheimen Justizrath Fleischmann vom Landgericht I in Berlin

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Klein in Bonn ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

die Landgerichtsräthe

Wieser aus Nordhausen in Magdeburg,
Dr. Springmühl in Düsseldorf daselbst,
Opitz vom Landgericht I in Berlin daselbst,
Berendes aus Dortmund in Essen,
Bräutigam in Duisburg daselbst,
Fleischmann in Frankfurt a. M. daselbst,
Seyffarth aus Erfurt in Dortmund,
Martins aus Halle a. S. in Cöln,

die Amtsgerichtsräthe

Vonhoff vom Amtsgericht I in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
Heidermanns aus Düsseldorf in Saarbrücken.

Versetzt sind:

die Landgerichtsräthe Beyer in Lissa und Moser in Ratibor,
der Amtsgerichtsrath Dr. Béringuier vom Amtsgericht I

in Berlin als Landgerichtsrath, die Amtsrichter Heinrich Meyer und Dr. Daberkow vom Amtsgericht I in Berlin, Birkenfeld und Appel in Cottbus, Geißler vom Amtsgericht II in Berlin und Ritgen in Luckau als Landrichter an das Landgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Dr. Philippi in Kirchhain als Landrichter nach Prenzlau,

der Amtsgerichtsrath Merten in Tapiau an das Amtsgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Hoffmann in Friedland O. Schl. als Landrichter nach Gleiwitz,

der Landgerichtsrath Hoffmann in Oppeln als Amtsgerichtsrath nach Breslau,

der Amtsgerichtsrath Dr. Weihe in Bünde nach Cassel,

der Amtsrichter von Hartwig in Hannover als Landrichter an das Landgericht daselbst,

die Amtsgerichtsräthe Groschupf in Zellerfeld und Cramer von Clausbruch in Springe nach Hannover,

der Amtsrichter Dr. Heuser in Cochem als Landrichter nach Bonn,

der Landgerichtsrath Weißweiler in Düsseldorf und der Amtsrichter Dr. Heinrich Clemens in Cöln als Landrichter an das Landgericht in Cöln,

der Amtsgerichtsrath Dietz in Kreuznach als Landgerichtsrath, die Amtsrichter Chrzescinski in Düsseldorf, Buß in Ehringshausen und Mentzel in Neunkirchen als Landrichter an das Landgericht in Düsseldorf,

der Amtsrichter Radgien in Landsberg Ostpr. als Landrichter nach Elberfeld,

der Amtsrichter Arimond in Solingen nach Bonn,

die Amtsrichter Dr. Lauten in M.-Gladbach, Heyden in Ottweiler und Sproßmann in Tholey nach Cöln,

der Amtsgerichtsrath Dr. Fleck in Rheydt nach Düsseldorf,

der Landgerichtsrath Schmitz in Düsseldorf als Amtsgerichtsrath nach M.-Gladbach,

der Amtsrichter Gottsacker in Barmen nach Mayen,

der Amtsrichter Fischer in Beetzendorf nach Frankfurt a. M.,

der Amtsrichter Schneider in Daaden nach Höchst,

der Amtsrichter Haub in Diez nach Wiesbaden,

der Amtsrichter Voßkühler in Bochum als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrath von Manger in Duisburg als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Dr. Junker in Essen als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Hasken in Hagen als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Bange in Wattenscheid nach Bochum,

der Amtsrichter Berger in Bochum nach Dortmund,

der Amtsrichter Prey in Bochum nach Essen,

der Amtsrichter Hoecken in Beckum nach Castrop,

der Amtsrichter Petersen in Röbbing nach Neumünster,

der Amtsrichter Blankenstein in Tilsit als Landrichter nach Braunsberg,

der Amtsgerichtsrath Kowalke in Inowrazlaw nach Danzig,

der Landrichter von Seebach in Stettin nach Erfurt,

der Landgerichtsrath Spieß in Elberfeld nach Halle a. S.,

der Amtsrichter Gramberg in Marienburg nach Halle a. S.,

der Amtsrichter Schiffer in Wongrowitz nach Inowrazlaw.

Die Staatsanwaltschaftsräthe Dr. Ziebler und Keller von der Staatsanwaltschaft des Landgericht I in Berlin sind zu Amtsgerichtsräthen bei dem Amtsgericht I in Berlin ernannt.

Zu Landrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Kirschke in Gleiwitz,
Dr. Hagemeyer in Elberfeld,
Chorus in Saarbrücken,
Dr. Hüttenhein, Westhoff und Henniges in Dortmund,
Dr. Barthelmes und Dr. Mellmann in Duisburg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

von Polheim in Kalkberge-Rüdersdorf,
Dr. George Wolff in Perleberg,
Franz Langer in Beuthen O.-Schl.,
Paul Schneider in Hultschin,
Paul Werner in Polkwitz,
Kasimir Krause in Steinau a. O.,
Dr. Lepenau in Harburg,
Doemens in Adenau,
Dr. Ludwig Wagner in Barmen,
Josef Wolff in Bitburg,
Dr. Friedrich Wrede und Clasen in Düsseldorf,
Rudbeschel in Elberfeld,
Leussen in Gerresheim,
Peerenboom und Platte in Ottweiler,
Lauer in Saarbrücken,
Max Mügel in Saarlouis,
Dr. Pöckel in Velbert,
Dr. Hubert Schmitz in Wittlich,
Büchel in Zell,
Dufhus, Dannhausen und Unterhinninghofen in Bochum,
Krimler in Dortmund,
Dr. Overesch und Max Hillenkamp in Duisburg,
Hempell und Johann Schulz in Essen,
Gerhard Schwartz in Mülheim a. d. Ruhr,
Dr. Heinrich Roeber in Recklinghausen,
Utermann in Ruhrort,
Dr. Oppenheimer in Altona,
Dr. Opet in Kiel,
Orlowski in Tilsit,
Hoefer in Culmsee und
Hermann Lindner in Schlochau.

Staatsanwaltschaft.

Dem Oberstaatsanwalt, Wirklichen Geheimen Oberjustizrath Irgahn in Hamm ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtspräsident Zaehle in Oppeln ist zum Oberstaatsanwalt in Hamm ernannt.

Zu Vertretern des Oberstaatsanwalts mit dem Titel »Erster Staatsanwalt« sind bestellt:

die Ersten Staatsanwälte

Weizmann aus Graudenz in Breslau und
Preuß aus Bartenstein bei dem Kammergerichte,

die Staatsanwaltschaftsräthe
Richard in Cöln,
Riehle in Celle,
Dr. Brecht in Naumburg,
Dr. Kayser in Hamm und
Conrad in Posen
bei den dortigen Oberlandesgerichten.

Zu Abtheilungsvorstehern bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin mit dem Titel »Erster Staatsanwalt« sind ernannt:

der Landgerichtsdirektor Dr. Schulz in Oppeln,

der Erste Staatsanwalt Schönian in Ostrowo,

die Staatsanwaltschaftsräthe
Pelz vom Landgericht in Breslau,
Dr. Cretschmar und Steinbrecht vom Landgericht I in Berlin.

Versetzt sind:

der Staatsanwaltschaftsrath Dr. Kleine vom Kammergericht an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin,

die Staatsanwälte
Hansen in Saarbrücken an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte II in Berlin,
Zimmer in Oppeln nach Schweidnitz,
Dr. Spelthahn in Saarbrücken an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Cöln,
Dr. Preiser in Wiesbaden an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Beckers in Essen nach Wiesbaden,
Kniep in Glatz an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel,
Banning in Gnesen nach Erfurt,
Schmidt in Schneidemühl nach Greifswald.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Fipper in Beuthen O. Schl.
Randolf und Hanschmann bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Breslau,
Frauenstaedt in Glatz,
Dr. Ronge in Gleiwitz,
Schütze in Oppeln,
Dr. Schieß in Hannover,
Michalke und Dr. Großmann in Saarbrücken,
Bartholomäus in Bochum,
Dr. Wiehen in Dortmund,
Schürmann in Duisburg,
Dr. von Braunbehrens und Wilhelm Boy in Essen,
Metzler in Hagen,
Liebe in Konitz,
Wessel und Spieß in Gnesen,
Dr. Honemann in Lissa,
Dr. Eichler bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Posen,
Dr. Schmitz genannt Schmitz-Gohr in Stolp.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem bisherigen Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Dr. Lesse in Berlin ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte als Notar sowie als Vorsitzender des Vorstandes der Anwaltskammer und aus der Thätigkeit als Rechtsanwalt der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Herholtz in Calbe a. S.,

der Gerichtsassessor Wald in Treis.

Der Rechtsanwalt Gladysz in Samter ist gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte
Justizrath Dr. Edmund Friedemann bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Meißner bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,
Mayer bei dem Landgericht in Trier,
Dr. Helwig bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Allenstein,
Dr. Lautenbach bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Halberstadt,
Voigt bei dem Amtsgericht in Lübben,
Webdige bei dem Amtsgericht in Sinzig,
Dahms bei dem Amtsgericht in Lötzen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte
Justizrath Dr. Edmund Friedemann vom Landgericht I in Berlin und Voigt aus Lübben bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dahms aus Lötzen bei dem Landgericht in Insterburg,
Poerschke aus Steinau a. O. bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Liegnitz,
Mayer aus Trier bei dem Amtsgericht in Düren,

die Gerichtsassessoren
Dr. Bing bei dem Landgericht in Cöln,
Dr. Julius Löwenstein bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Aachen,
Hüllen bei dem Amtsgericht in Rheine.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare
Gadow, Dr. Willy Abrahamsohn, Dr. Gumpert, Maas im Bezirke des Kammergerichts,
Hasse, Dr. Weigelt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Hornthal im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Schneidler im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Graefe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Dr. Epping im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Tasse im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Züllchauer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Die Gerichtsassessoren Dr. Wieprecht und Roge sind in Folge ihrer Ernennung zu Kaiserlichen Regierungsräthen und Mitgliedern des Patentamts aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Reusch, Schulze und Dr. phil. Kluge ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Korn in Berlin, früher in Essen, ist der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub,

dem Landgerichtsrath Ehlert in Berlin der Karakter als Geheimer Justizrath

verliehen.

Der Amtsgerichtsrath, Geheime Justizrath Gregor in Posen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 33.

Allgemeine Verfügung vom 23. April 1902, — betreffend die Regelung der Gehälter für die Staatsanwälte mit dem Titel Erster Staatsanwalt.

Allgemeine Verfügung vom 4. Juni 1897 (Just.-Minist.-Bl. S. 124).

Die Gehälter der bei den Oberlandesgerichten zu Vertretern der Oberstaatsanwälte Allerhöchst bestellten und der bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin zu Abtheilungsvorstehern ernannten Staatsanwälte mit dem Titel Erster Staatsanwalt werden nach dem System der Dienstaltersstufen geregelt.

Diese Beamten beziehen in der

1. Stufe ein Gehalt von 5 400 Mark,
2. » » » » 6 000 » ,
3. » » » » 6 600 » ,
4. » » » » 7 200 » ,

rücken von 3 zu 3 Jahren in die höhere Gehaltsstufe auf und erreichen mithin in 9 Jahren das Höchstgehalt.

Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, für die Bemessung der Gehälter, insbesondere das Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen und für die Anzeigen von den am 1. Oktober jedes Jahres zahlbaren Gehältern finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche durch die Allgemeine Verfügung vom 4. Juni 1897 (Just.-Minist.-Bl. S. 124) in Ansehung der Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten, mit Ausnahme desjenigen bei dem Landgericht I in Berlin, getroffen sind.

Berlin, den 23. April 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2687. Justizfonds 108 Bd. 3.

Num. 34.

Allgemeine Verfügung vom 7. Mai 1902, — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.

Ziffer 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 251).
Allgemeine Verfügung vom 14. Oktober 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 246).

An Stelle der durch die Allgemeine Verfügung vom 14. Oktober 1901 der Ziffer 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879 gegebenen Fassung tritt folgende Fassung:

Wenn gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter rechtskräftig erkannt worden ist, so ist das Urtheil in beglaubigter Abschrift unmittelbar dem Präsidenten des Reichs-Militärgerichts zu übersenden.

Berlin, den 7. Mai 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3478. S. 20 Bd. 3.

Num. 35.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 25. April 1902.

Auslegung der §§. 152, 153 der Gewerbeordnung.

In der Strafsache gegen den Zimmermann Arthur G. zu S.

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung vom 25. April 1902

auf die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts I zu B. vom 13. Januar 1902 wird verworfen; dem Angeklagten werden die Kosten seines Rechtsmittels auferlegt.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das gedachte Urtheil nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

1. Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materiellen Rechts behauptet, ist nicht begründet.

Der Instanzrichter erblickt eine dem Zimmermann K. gegenüber ausgesprochene Drohung einmal in der »wie eine Drohung klingenden« Aeußerung des Angeklagten: »Na, Du wirst ja sehen«, in welcher er eine, wenn auch versteckte, doch dem K. wohl verständliche Drohung findet, daß, wenn er nicht schleunigst einer Organisation beitrete, er Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten seitens des Angeklagten und der übrigen organisirten Zimmerleute zu gewärtigen habe; und zum Andern in der am folgenden Tage dem Polier W. gegenüber gethanen Aeußerung des Angeklagten, der dabei mit der Hand auf den mitanwesenden K. zeigte: »Wenn Sie den behalten, dann hören wir alle auf«, einer Aeußerung, in welcher der Instanzrichter den Ausdruck des Willens sieht, noch einen letzten entscheidenden Druck zum Beitritte

zu einer Organisation auf K. auszuüben. Der Angeklagte habe nämlich wohl gewußt, daß K. sich sagen würde, W. werde es vorziehen, ihn, K., zu entlassen, und habe daher darauf gerechnet, daß K. um der ihm sonst sicheren Entlassung zu entgehen, den Eintritt in eine Organisation als das kleinere Uebel wählen werde. Die Bedeutung der Aeußerungen des Angeklagten durch Auslegung zu ermitteln und festzustellen, ist die Aufgabe des Instanzrichters, vor welchem die Beweisaufnahme vor sich geht. Das Revisionsgericht hat diese Feststellungen seiner Beurtheilung der Sache zu Grunde zu legen; das Rechtsmittel der Revision kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Rechtsnorm verletzt worden sei. Wenn daher die Revision behauptet, die von dem Angeklagten ausgesprochene Drohung richte sich doch in erster Linie gegen den Arbeitgeber, so stellt sie damit eine Thatsache auf, welche als von dem Instanzrichter nicht festgestellt nicht berücksichtigt werden kann. Damit fehlt denn der Ausführung der Revision, die Drohung müsse sich gegen denjenigen richten, von dem der Vermögensvortheil erzwungen werden solle, der Boden. Es ist übrigens durchaus nicht ausgeschlossen, daß eine und dieselbe Aeußerung Drohungen gegen verschiedene Personen enthält; sollte die hier in Rede stehende daher zugleich, und selbst in erster Linie, gegen W. gerichtet gewesen sein, so widerspricht das der Annahme nicht, daß sie gegen K. gerichtet war.

Soweit die Revision rügt, daß es an der Angabe der Beweismittel oder der Indizien für festgestellte Thatsachen fehle, ist hervorzuheben, daß, soweit der §. 266 der Strafprozeßordnung solches vorschreibt, die Vorschrift nur instruktioneller Natur ist.

Im Uebrigen genügt es, zur Widerlegung der Ausführungen der Revision auf das Urtheil des erkennenden Senats vom 20. Oktober 1899 gegen H. (abgedruckt in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 32 S. 335)*) zu verweisen.

2. Dagegen ist die Revision der Staatsanwaltschaft begründet.

In der Hauptverhandlung hatte die Staatsanwaltschaft Verurtheilung des Angeklagten wegen versuchter Erpressung in idealer Konkurrenz mit dem Vergehen gegen §. 153 der Gewerbeordnung beantragt, auch war der Angeklagte bereits zu Eingang der Verhandlung auf die Möglichkeit der Anwendung dieser letztern Gesetzesbestimmung von Amtswegen aufmerksam gemacht worden. Die Vorinstanz spricht die Verurtheilung nur wegen versuchter Erpressung aus, indem sie, auch unter Berufung auf ein Urtheil des Königlich Preußischen Kammergerichts vom 28. November 1898 (abgedruckt in Goltdammer's Archiv Bd. 46 S. 371, 372), von der Ansicht ausgeht, daß der in dem citirten §. 153 gebrauchte Ausdruck »solche Verabredungen (§. 152)« nicht auch die in §. 152 der Gewerbeordnung neben den Verabredungen genannten Vereinigungen umfasse, die Organisation aber, zu deren einer der Zimmermann K. beizutreten habe genöthigt werden sollen, als Vereinigungen im Sinne des §. 152 aufzufassen seien. Die Revision beantragt, das Urtheil, insoweit als nicht der Angeklagte auch wegen Vergehens gegen §. 153 der Gewerbeordnung in idealer Konkurrenz mit Erpressungsversuch verurtheilt worden sei, aufzuheben und die Sache insoweit in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die sich auf den Wortlaut der §§. 152 und 153 stützende engere Auffassung des in dem §. 153 gebrauchten Wortes »Verabredungen (§. 152)« kann bei Erwägung der aus dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen selbst sich ergebenden Absichten des Gesetzgebers sowie der Entstehungsgeschichte jener gesetzlichen Bestimmungen nicht für richtig gehalten werden.

---

*) In der angezogenen Vorentscheidung des Reichsgerichts ist ausgeführt: »Ein Vermögensvortheil im Sinne des §. 253 St. G. B.'s konnte in der Erlangung der Beiträge, welche der Maurer P. zur Verbandskasse der Maurer für Berlin und Vororte zahlen sollte und zum Theil gezahlt hat, ohne Rechtsirrthum gefunden werden, da die Kasse durch die Zahlung eine Erhöhung des Baarbestandes erfuhr, welcher ihr alsbald und unmittelbar zur Verfügung stand, während die Verpflichtung zu künftigen Gegenleistungen an P. eine völlig ungewisse und unbestimmte war. Ob P. selbst einen Vermögensvortheil als erstrebt angesehen hat oder nicht, ist ohne rechtliche Bedeutung; .... rechtswidrig aber war der erstrebte Vermögensvortheil, wenn ein begründeter Rechtsanspruch auf die Erlangung desselben fehlte. .... Als »Dritte«, denen der rechtswidrige Vermögensvortheil verschafft werden sollte, bezeichnet der Vorderrichter ausdrücklich diejenigen Personen, welchen der (in der Verbandskasse angesammelte) Streikfonds zu gute kam. .... Die zunächst vorhandene Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit jener Empfänger aber steht der Auffassung derselben als Dritter im Sinne des Gesetzes ebensowenig entgegen wie die Möglichkeit, daß sowohl der Angeklagte wie P. zu den künftigen Empfängern gehören konnten.«

Durch den §. 152 der Gewerbeordnung sollte der sogenannten Koalitionsfreiheit bundesgesetzliche (reichsgesetzliche) Geltung verschafft werden. Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber die Freiheit der Betheiligung und Nichtbetheiligung an Koalitionen nicht nur dadurch anerkannt, daß er die Freiheit des Rücktritts von Koalitionen aussprach und Klagen und Einreden aus denselben versagte, sondern es auch für geboten gehalten, ihr noch einen besonderen Schutz durch Strafbestimmungen gegen den sogenannten Terrorismus der auf derselben Seite des Lohnkampfes Stehenden gegen ihre Genossen zu gewähren. Daß nach dem Willen desjenigen Faktors der Gesetzgebung, welcher den Gesetzentwurf ausgearbeitet und vorgelegt hat, dieser Schutz der Betheiligungsfreiheit soweit reichen sollte wie die Koalitionsfreiheit, ergiebt sich deutlich bei Ansicht der — den §§. 152 und 153 des Gesetzes entsprechenden — §§. 168 und 169 des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs der Gewerbeordnung, von welchen auch der erstere nur das Wort »Verabredungen« enthält, so daß der in dem letztern vorkommende Ausdruck »solche Verabredungen (§. 168)« ein erschöpfendes strafrechtliches Korrelat zu den Bestimmungen des ersteren bildet. Auch die Motive des Entwurfs lassen von einer gegentheiligen Absicht nichts erkennen. Durch einen Abänderungsantrag zweier Abgeordneter wurde in dem §. 168 der Vorlage, abgesehen von anderen erheblichen Aenderungen, das Wort: »Verabredungen« durch die Worte »Verabredungen und Vereinigungen« (im ersten Absatz) und »Vereinigungen und Verabredungen« (im zweiten Absatz) ersetzt. Eine Erläuterung, aus welcher der Grund dieser Aenderung oder der Sinn, welchen die Antragsteller mit dem von ihnen zugesetzten Ausdrucke »Vereinigungen« im Gegensatze zu dem vorgefundenen Ausdrucke »Verabredungen« verbunden haben, entnommen werden könnte, ist nicht gegeben, auch fehlt es an jeder Erläuterung in den Verhandlungen des Reichstags in der Sitzung vom 3. Mai 1869, in welcher der §. 168 in der Fassung des Abänderungsantrags angenommen wurde. Eine entsprechende Aenderung der Fassung des §. 169 des Entwurfs war von den beiden Antragstellern nicht beantragt; es ist bei den Verhandlungen auch keine Rede davon gewesen, ob die Aenderung des §. 168 nicht eine Aenderung des §. 169 nach sich ziehen müsse. Der §. 169 wurde in den Verhandlungen von Seiten einiger Parteien bekämpft, welche die Aufstellung besonderer Strafbestimmungen überhaupt ablehnten; dem trat der eine der beiden Urheber des zu §. 168 gestellten Abänderungsantrags mit Ausführungen entgegen, in welchen er den Schutz der Freiheit der Betheiligung durch Strafbestimmungen als ein nothwendiges Korrelat der Koalitionsfreiheit, welche man in §. 168 geben wollte, bezeichnete; ohne solchen würde die Freiheit der Vereinigung in Vereinigungszwang umgewandelt werden. Davon, daß der Schutz der Betheiligungsfreiheit sich mit der Koalitionsfreiheit, wie sie sich auch gerade nach dem von diesem Redner gestellten Abänderungsantrage gestalten sollte, nicht vollständig decken sollte, findet sich weder in seinen Aeußerungen, in denen er sich häufig des Ausdrucks Vereinigungen bedient, noch in denjenigen anderer Redner eine Andeutung. Der §. 169 ist demnächst ohne Veränderung angenommen, so daß der §. 153 des Gesetzes den genauen Wortlaut der Vorlage aufweist.

Vergl. Drucksachen des Reichstags 1869 Nr. 13 S. 35, 85, Nr. 148 S. 59, Nr. 151 S. 2 und 3, unter 9. Sitzungsprotokoll S. 775 bis 778, 1115.

Die Hinzufügung des Wortes Vereinigungen im §. 168 der Vorlage mag den Antragstellern rathsam erschienen sein, um außer Zweifel zu setzen, daß nicht nur Verabredungen für einzelne Fälle von Lohnkampf, Verabredungen vorübergehender und lokaler Natur, sondern auch Vereine, Vereinigungen, welche die gleichartigen Zwecke auch in künftig auftauchenden Fällen des Lohnkampfes zu fördern bezweckten und überhaupt eine auf möglichst günstige Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse gerichtete Thätigkeit allgemeiner Art entfalten wollten, frei sein sollten. Ob der Zusatz gerade nothwendig war, ob nicht wegen des jeder Vereinigung innewohnenden Moments der Verabredung der Ausdruck Verabredung im Sinne der Antragsteller weit genug gereicht hätte, mag unentschieden bleiben; Vereinigungen entstehen durch Verabredung, mit dem Worte wird die Gesammtheit der durch eine Verabredung zu einer loseren oder festern Organisation zusammengeschlossenen Personen bezeichnet, während von dem Bestehen einer Verabredung in der Sprache des gewöhnlichen Lebens mehr gesprochen zu werden pflegt, wenn von dem Inhalte des Vereinbarten die Rede ist. Die durch Verabredung entstandenen Vereinigungen treffen ihrerseits fortdauernd in gegebenen Fällen Verabredungen. Der Ausdruck trifft auch dann zu, wenn Beschlüsse von den Organen der Vereinigung gefaßt werden, insofern sich die Angehörigen der letzteren denselben mit

freiem Willen fügen. Andererseits erscheinen diejenigen, welche in einem einzelnen Falle eine Verabredung darüber, wie jeder Einzelne sich verhalten soll, getroffen haben, hierdurch untereinander vereinigt. Die mit den beiden Ausdrücken zu verbindenden Begriffe sind mithin nichts weniger als bestimmt von einander zu scheiden; um so mehr fehlte es auch an jedem inneren Grunde, die Freiheit der Nichtbetheiligung nicht auch in Beziehung auf Vereinigungen zu schützen; der Zwang zur Betheiligung an Vereinigungen würde wesentlich auf einen Zwang zur Betheiligung auch an Verabredungen hinauslaufen. Ist hiernach der übereinstimmende Wille der beiden Faktoren der Gesetzgebung, den Schutz gegen Terrorismus der Koalitionsfreiheit homogen zu gestalten, nicht zu bezweifeln, so kann es nur als eine nicht ganz sorgfältige Redaktion des vom Gesetzgeber Gewollten angesehen werden, daß man der Aenderung des einen Paragraphen nicht auch eine Aenderung des anderen, der auf ihn Bezug nimmt, hat folgen lassen.

Hiernach war die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und sämmtlicher dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen geboten.

I. 3744. K. 60 Bd. 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. | Freitag, den 23. Mai 1902. | Nr. 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Kammergerichtsrath Prebari scheidet in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienste.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Kammergerichtsrath Dr. Koffka ist zum Landgerichtspräsidenten in Oppeln,
der Landgerichtsrath Blanckmeister in Stargard i. Pom. zum Landgerichtsdirektor in Graudenz
ernannt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Latour in Dortmund nach Arnsberg,
der Amtsgerichtsrath Ising in Gelsenkirchen als Landgerichtsrath nach Münster,

die Amtsrichter

Werne in Dortmund nach Rosenberg Westpr.,
Lottes in Castellaun nach Barmen,
Vincke in Petershagen nach Beckum,
Fischer in Hannover nach Springe,
Filbry in Elberfeld als Landrichter an das Landgericht daselbst,
Zenthoefer in Neuwedell nach Kirchhain N. L.,
Dr. Knese und Dr. Ossig in Beuthen O. Schl. als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Dem Amtsgerichtsrath Grosse in Bütow ist die Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Joschonnek in Bandsburg ist gestorben.

Dem Amtsrichter Hoppe in Heilsberg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Amtsgerichtsrath verliehen.

Dem Direktor der Schiff- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft »Germania« Karl Hübner in Berlin, dem Großhändler Fritz Köhler in Kassel und dem Kaufmann Elkeles in Posen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Witte in Konitz ist nach Danzig versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem bisherigen Rechtsanwalte, Geheimen Justizrath Evers in Celle ist anläßlich der Niederlegung seiner Berufsthätigkeit der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Blume in Berlin und der Rechtsanwalt Güntzer in Trier sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Dr. Raabe in Barmstedt, Amtsgerichtsbezirk Rantzau,
von Mayer in Unna.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Friedrich Hoeniger bei dem Landgericht I in Berlin,

Adolf Wentzel bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Stettin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Friedrich Hoeniger vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgericht II in Berlin,

Dr. Helwig aus Allenstein bei dem Amtsgericht in Guttstadt,

die Gerichtsassessoren

Grünspach bei dem Landgericht I in Berlin,
Kühnast bei dem Landgericht II in Berlin,
Heinemann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Dr. Szymanski und Dr. Sachsenhaus bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Danzig,

der frühere Gerichtsassessor Tepel bei dem Landgericht in Bielefeld.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Heucke, Julius Meyer, Dr. Wilke, Jaeger im Bezirke des Kammergerichts,

Graf von der Recke-Volmerstein, Pietsch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Keferstein, Bitter im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Rakatenus, Dr. Frank, Dr. Wirtz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Natorp, Hibbing, Burger, Dr. Eckardt, Hüttenhein im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Paul Krause, Siegfried, Bergau, Walter Schmidt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Hermann Meyer, Dr. Ritthausen, Böttrich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Dr. Hartwig im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Dr. von Weickhmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Dr. Walter Hoffmann ist in Folge seiner Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor von Marschall ist die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Gerichtsassessor Schwanke ist gestorben.

Mittlere Beamte.

Dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Waldau in Ibbenbüren ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 36.

Allgemeine Verfügung vom 7. Mai 1902, enthaltend Aenderungen zu den Formularen für die Geschäftsübersichten der Amtsgerichte.

Allgemeine Verfügung vom 19. Oktober 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 611).
Allgemeine Verfügung vom 16. Juli 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 168).

I. In Folge der Aenderungen, welche das Tagebuch des Grundbuchführers durch die Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 278) erfahren hat, erhält der Vordruck für die Darstellung der Geschäfte in Grundbuchsachen in dem Formular zur Hauptübersicht der Geschäfte bei den Amtsgerichten unter A III, A a 1 und B (S. 6) — Tabelle VI Spalten 1, 16 bis 24 — die anliegend abgedruckte Fassung.

Die Tabelle VI des Formulars zur Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Hauptübersichten der Geschäfte bei den Amtsgerichten ist entsprechend zu berichtigen.

II. Bei den Amtsgerichten im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes tritt an Stelle der Fassung zu B 2 a I der Anlage (Tabelle VI Spalte 18 des Formulars zur Zusammenstellung) folgende Fassung:

2. Eintragungen von Eigenthumsveränderungen, und zwar:
a) Eintragungen
I. auf Grund einer Auflassung
α) vor dem Grundbuchamte ....
β) vor einem anderen Amtsgericht oder vor einem Notar ....

Zur Aufnahme dieser Ergebnisse ist die Spalte 18 der Tabelle VI der Zusammenstellung in zwei Unterspalten (18a und 18b) zu zerlegen.

III. Die Nr. 31 der gemäß der Allgemeinen Verfügung vom 19. Oktober 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 611) den Justizbehörden zugefertigten Bemerkungen für die Aufstellung der Hauptübersichten der Geschäfte bei den Amtsgerichten verliert in Folge der Aenderung zu I ihre Bedeutung und kommt daher in Wegfall. Die Geschäftsergebnisse in Grundbuchsachen ergeben sich nunmehr für die Tabelle VI Spalten 16 bis 27 aus den entsprechenden Spalten 1 a b, 2 a bis 7 des Tagebuchs des Grundbuchführers. Mit der Auszählung ist schon im Laufe des Geschäftsjahrs zu beginnen.

IV. Entsprechend dem abgeänderten Formular zum Register für Verfügungen von Todeswegen (Allgemeine Verfügung vom 24. Oktober 1900 — Just.-Minist.-Bl. S. 617) erhält der Vordruck für die Darstellung der Geschäfte, betreffend Verfügungen von Todeswegen in dem Formular für die Hauptübersicht der Geschäfte bei den Amtsgerichten unter A III A b (S. 6) — Tabelle VI Spalten 12 bis 15 — die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

V. Den Oberlandesgerichten werden

a) an Stelle der Seiten 5 und 6 der Hauptübersicht der Geschäfte bei den Amtsgerichten neue Formularseiten,

b) an Stelle der Spalten 12 bis 24 der Zusammenstellung, Tabelle VI, besondere Deckblätter übersandt werden.

Berlin, den 7. Mai 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 877. G. 47 Bd. 16.

Anlage umstehend.

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Tabelle	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Spalte
III. *Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.*	Darunter von dem Gerichtsschreiber oder dem Gerichtsvollzieher vorgenommen.		
A. Gerichtliche Urkunden.		VI.	
a) Rechtsgeschäfte unter Lebenden.			
1. Verträge und einseitige Willenserklärungen (mit Ausschluss der Verhandlungen vor dem Grundbuchamt, in welchen ausschliesslich Auflassungen beurkundet sind)	—		1
[2. bis 6.: wie bisher.]			
b) Verfügungen von Todeswegen (Testamente und Erbverträge), und zwar:			
1. vor dem Gericht errichtete			12
2. dem Gerichte zur amtlichen Verwahrung übergebene			13
3. an das Nachlassgericht abgelieferte			14
4. dem Nachlassgerichte nach der Eröffnung zur weiteren Aufbewahrung übersandte			15
B. Grundbuchsachen).*			
1. Eintragungsverfügungen, und zwar:			
a) solche, welche nicht ausschliesslich die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche nach dem Inhalte der Steuerbücher betreffen			16
b) alle übrigen Eintragungsverfügungen			17
2. Eintragungen von Eigenthumsveränderungen, und zwar:			
a) Eintragungen:			
I. auf Grund einer Auflassung			18
II. auf Grund eines anderen Erwerbsgrundes oder eines Verzichts			19
b) Blätter, auf denen die Eintragung erfolgt ist			20
3. Uebertragungen von Grundstücken auf andere Blätter, und zwar:			
a) übertragene Grundstücke			21
b) mitübertragene Posten			22
4. Eintragungen in den Abtheilungen II, III, mit Ausschluss der Uebertragungs- und Löschungsvermerke, und zwar:			
a) einmalige			23
b) gleichzeitig auf mehreren Blättern bewirkte			24
5. Löschungen in den Abtheilungen II, III			25
6. Blätter, auf denen Eintragungen bewirkt sind, welche die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche nach dem Inhalte der Steuerbücher betreffen			26
7. Verhandlungen vor dem Grundbuchamt, in welchen ausschliesslich Auflassungen beurkundet sind			27

*) *Als Grundstücke im Sinne der vorliegenden Uebersicht sind auch Rechte anzusehen, für welche ein Blatt angelegt ist.*

Num. 37.

Beschluß des Kammergerichts vom 13. Januar 1902.

Veröffentlichung von Eintragungen in das Genossenschaftsregister bezüglich einer kleinen Genossenschaft.

In der Genossenschaftsregistersache des Königlichen Amtsgerichts in D., betreffend die »D. Molkerei, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht«, in D.,

hat der erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 13. Januar 1902 beschlossen:

Die von der vorgenannten Genossenschaft durch ihren Vorstand gegen den Beschluß der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts in C. vom 2. November 1901 eingelegte weitere Beschwerde wird zurückgewiesen, die Kosten fallen der Beschwerdeführerin zur Last.

Gründe:

Im Genossenschaftsregister des Königlichen Amtsgerichts in D. ist die »D. Molkerei, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht«, verzeichnet. Am 11. April 1901 wurden Aenderungen betreffs des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen. Die Bekanntmachung der Eintragung erfolgte im Deutschen Reichs-Anzeiger und in noch vier Blättern. Hierdurch entstanden insgesammt 18,50 Mark Einrückungskosten. Die Genossenschaft erhob gegen deren Ansatz Erinnerung. Sie machte geltend, daß sie eine »kleinere« Genossenschaft im Sinne des §. 156 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 und des §. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters rc., vom 1. Juli 1899 sei, daß danach die Bekanntmachung außer im Reichs-Anzeiger nur noch in einem Blatte hätte stattfinden dürfen, und daß der zufolge der überflüssigen Bekanntmachung erwachsene Betrag von 9,40 Mark zu beseitigen sei. Das Amtsgericht wies durch Beschluß vom 5. Oktober 1901 die Erinnerung mit der Ausführung zurück, daß es sich nicht um eine »kleinere« Genossenschaft handle. Das Königliche Landgericht, Civilkammer 1, in C. versagte durch Entscheidung vom 2. November 1901 der hiergegen von der Genossenschaft eingelegten Beschwerde den Erfolg, indem es erwog: nach dem preußischen Gerichtskostengesetze könne eine Niederschlagung baarer Auslagen, abgesehen von Schreib- und Postgebühren, überhaupt nicht eintreten; danach bedürfe es keiner Beurtheilung der Frage, ob die Beschwerdeführerin zu den »kleineren« Genossenschaften gehöre oder nicht; eine Haftbarmachung des Richters erscheine ausgeschlossen, weil nicht anzunehmen sei, daß der Richter von seinem Ermessen einen unrichtigen Gebrauch gemacht habe, übrigens der Beschwerdeführerin ein überwiegendes Verschulden insofern zur Last falle, als sie ihre Eigenschaft als »kleinere« Genossenschaft vor der betreffenden Bekanntmachung nicht zur Erörterung gebracht habe.

Auch der weiteren Beschwerde der Genossenschaft konnte nicht stattgegeben werden:

Das Kammergericht hat allerdings in mehreren Entscheidungen (vergl. die Beschlüsse vom 9. Mai 1892, Just.-Minist.-Bl. S. 328, und vom 1. April 1895, Jahrbuch Bd. 15 S. 46) zur Zeit der Geltung der älteren preußischen Kostengesetze angenommen, daß eine eingetragene Genossenschaft die Kosten einer auf sie bezüglichen Veröffentlichung des Registergerichts nur in demjenigen Umfange zu tragen habe, in welchem die Veröffentlichung durch das Gesetz gerechtfertigt werde, und daß insbesondere eine »kleinere« Genossenschaft lediglich die Kosten für die Bekanntmachung der sie betreffenden Eintragungen im Deutschen Reichs-Anzeiger und in noch einem anderen Blatte zu bezahlen brauche. Diese Grundsätze haben indessen mit Rücksicht auf die positiven Bestimmungen der §§. 7, 9 des seit dem 1. Oktober 1895 in Kraft getretenen preuß. G. K. G. vom 25. Juni 1895, das jetzt in der Fassung vom 6. Oktober 1899 gilt, nicht aufrecht erhalten werden können.

Das neue preuß. G. K. G. regelt in seinem ersten Theile, wie dessen Ueberschrift klarstellt, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Unbedenklich ergreift dieses Gesetz die Geschäfte, welche dem Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören, im Allgemeinen auch dann, wenn der Kostenbetrag durch Vorschriften des deutschen G. K. G. bestimmt wird, sei es, daß das preuß. G. K. G. selbst den Ansatz nach Bestimmungen des deutschen G. K. G. vorsieht (vergl. §§. 87, 94, 96, 98, 101 bis 106, 109, 112 preuß. G. K. G.), sei es, daß andere Gesetze den Kostenansatz nach Maßgabe des deutschen G. K. G. begründen. Das deutsche G. K. G. kann dagegen auf Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur insoweit Anwendung finden, als besondere gesetzliche Bestimmungen die Anwendung rechtfertigen; denn an sich ist dieses Gesetz nach seinem §. 1 auf die Kosten der vor die ordentlichen Gerichte gehörigen, von der Civilprozeß-, der Strafprozeß- und der Konkursordnung betroffenen Rechtssachen beschränkt.

Unzweifelhaft handelt es sich nun bei den durch die Führung des Genossenschaftsregisters (beziehungsweise der Genossenliste) veranlaßten Geschäften um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 147 R. F. G. G.). Auch betreffs der Kosten dieser Geschäfte ist danach in Preußen grundsätzlich das G. K. G. vom 25. Juni 1895/6. Oktober 1899 anzuwenden. Der §. 159 Genossenschaftsgesetzes greift hier nur insofern ein, als er für gewisse Vornahmen im Gebiete des Genossenschaftsregisterwesens Gebührenfreiheit zubilligt und sodann bestimmt, daß in Genossenschaftsregistersachen die Erhebung von Auslagen nach den §. 79, 80 und 80b des deutschen G. K. G. stattfinde (vergl. §. 11 der angef. Bekanntmachung des Reichskanzl. vom 1. Juli 1899). Auch diese Bezugnahme im §. 159 Genossenschaftsgesetzes auf das deutsche G. K. G. ergiebt nicht etwa, daß alle auf die Auslagenerhebung bezüglichen Vorschriften des letzteren Gesetzes für das Genossenschaftsregisterwesen gelten sollen. Vielmehr ist hierin die Anwendbarkeit des deutschen G. K. G. auf die ausdrücklich angeführten §§. 79, 80, 80b einzuschränken. Von diesen trifft der §. 79 darüber Bestimmung, was überhaupt als baare Auslage erhoben werden darf; hierbei sind unter Nr. 3 »die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten« aufgeführt. Der §. 80 verordnet, für welche Schriftstücke Schreibgebühren zu erheben sind und wieviel diese betragen. Der §. 80b endlich sieht für die Zustellungen von Amtswegen mit einer gewissen Maßgabe Auslagenfreiheit vor. Aus diesen Vorschriften kann offenbar für die Beantwortung der Frage, unter welchen allgemeinen Voraussetzungen die baaren Auslagen niederzuschlagen sind, nichts entnommen werden. Hierüber entscheiden vielmehr die für die Kostenerhebung überhaupt und für die Erhebung von Auslagen insbesondere gegebenen allgemeinen Vorschriften der Kostengesetze, und zwar, wie schon erörtert, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb Preußens diejenigen des G. K. G. vom 25. Juni 1895/6. Oktober 1899. Auch das Genossenschaftsgesetz selbst ist für die Entscheidung der gedachten Frage in dem vorliegenden Falle nicht zu verwerthen. Eine Vorschrift dahin, daß in Genossenschaftsregistersachen nur die bei Beobachtung der sachlichen Normen des Genossenschaftsgesetzes verursachten Auslagen eingezogen werden dürfen, ist im Genossenschaftsgesetze nicht enthalten. Der allein in Betracht kommende §. 159 dieses Gesetzes legt nur fest, daß im ganzen Deutschen Reiche für Genossenschaftsregistersachen nicht andere Auslagen zu erheben sind, als solche, deren Ansatz durch die §§. 79, 80, 80b deutschen G. K. G. gerechtfertigt wird. Insoweit ist der Landesgesetzgebung eine Schranke gezogen (vergl. Begründung zum Gen. Ges., Heymann'sche Ausgabe 1888 S. 143). Daß dagegen in die allgemeinen Vorschriften der Landeskostengesetze über die Erhebung beziehungsweise die Beseitigung von Kosten, insbesondere von Auslagen, für Genossenschaftsregistersachen durch eine reichsrechtliche Bestimmung eingegriffen werden sollte, ist weder aus dem §. 159, noch aus einer sonstigen Norm des Genossenschaftsgesetzes herzuleiten.

Muß aber danach im gegebenen Falle die Zulässigkeit der Auslagenniederschlagung nach dem preuß. G. K. G. entschieden werden, so stellt die weitere Beschwerde sich als unbegründet dar.

Wie bereits erwähnt, sind die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten auch gemäß §. 79 deutschen G. K. G. (§. 159 Gen. Ges.) an sich als Auslagen ansatzfähig. Daß die beschwerdeführende Genossenschaft hier grundsätzlich für diese Auslagen haftet, da sie durch die Anmeldung der Veränderungen in ihrem Vorstande beziehungsweise durch die zufolge der antragsgemäß bewirkten Eintragung veranlaßte Bekanntmachung verursacht sind, ergiebt der §. 1 preuß G. K. G.

In wiederholten Entscheidungen des Kammergerichts, namentlich in den Beschlüssen vom 17. Januar 1898, 1 Y. 10. 98 und vom 8. Juli 1901, 1 Y. 501. 1901, ist nun bereits ausgeführt, daß nach dem Wortlaut und der gesetzgeberischen Absicht des preuß. G. K. G. die Erstattungspflicht des Kostenschuldners nicht auf solche Baarauslagen der Staatskasse zu beschränken sei, welche durch eine den Gesetzen völlig entsprechende Erledigung des beantragten oder von Amtswegen betriebenen Geschäfts bedingt sind, daß vielmehr diese Ersatzverbindlichkeit auf alle der Staatskasse innerhalb eines beantragten oder von Amtswegen betriebenen Verfahrens thatsächlich erwachsenen Auslagen erstreckt werden müsse. Dies geht schon daraus hervor, daß im §. 1 preuß. G. K. G. dem Zahlungspflichtigen die Kosten, d. h. die Gebühren und Auslagen, für die von ihm veranlaßte oder in seinem Interesse entwickelte Thätigkeit des Gerichts schlechthin, ohne jede Einschränkung auf den durch eine sachgemäße Behandlung der Angelegenheit gerechtfertigten Betrag auferlegt sind, und daß durch eine dem Gerichte zur Last fallende unrichtige Behandlung der Sache sogar die Gebührenpflicht des Kostenschuldners nicht unmittelbar, sondern nur unter der Voraussetzung einer der Billigkeit Rechnung tragenden ausdrücklichen Anordnung des Gerichts berührt wird (§. 7 Abs. 2 preuß. G. K. G.). Hinsichtlich der baaren Auslagen, die nicht durch eine von Amtswegen erfolgte Terminsverlegung oder durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, ist selbst eine derartige Berücksichtigung der Billigkeit nur für Schreib- und Postgebühren gestattet (§. 9 Abs. 2 ebendaselbst). Das preuß. G. K. G. hat mit dieser klaren Vorschrift den Kreis der Auslagen, deren Niederschlagung wegen unrichtiger Behandlung der Sache überhaupt statthaft ist, genau umschrieben. Im Uebrigen ist eine Beseitigung von Auslagen aus diesem Grunde unzulässig (vergl. Begründung des Entw. z. preuß. G. K. G. in Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1895 Bd. 2 Nr. 7 S. 69 f., Rügel, preuß. Kostenges., 3. Aufl., Anm. 2 zu §. 9 G. K. G.). Abgesehen von den im §. 9 Abs. 2 preuß. G. K. G. vorgesehenen Fällen kann danach der Kostenschuldner seine Erstattungspflicht auf dem durch die §§. 25, 27 dieses Gesetzes vorgezeichneten Wege nur insoweit beanstanden, als solche entweder versehentlich zu hoch angegeben oder nicht durch das die Kostenpflicht begründende Verfahren verursacht sind, während eine unsachgemäße oder selbst eine dem Gesetze zuwiderlaufende Erledigung der Angelegenheit dem Kostenschuldner nicht das Recht giebt, seine Erstattungspflicht für die entsprechenden Auslagen zu verneinen. Nur soviel ist noch zuzugeben, daß Ausgaben der Gerichtskasse, die in den maßgebenden Kostenbestimmungen als Auslagen überhaupt nicht erwähnt sind oder die jeden ursächlichen Zusammenhanges mit dem die Zahlungspflicht rechtfertigenden Geschäft entbehren, den Kosten im Sinne des §. 1 preuß. G. K. K. überhaupt nicht beigezählt werden können (vergl. auch für das deutsche G. K. G. Jahrbuch Bd. 13 S. 204).

Im vorliegenden Falle ist zweifellos, daß die in den fünf Blättern erfolgten Einrückungen und die dadurch erwachsenen Auslagen durch den von dem Vertretungsorgane der beschwerdeführenden Genossenschaft gestellten Eintragungsantrag veranlaßt sind. Daraus folgt nach den vorstehenden Ausführungen die Zahlungspflicht der Genossenschaft, ohne daß zu erörtern ist, ob die Genossenschaft als eine »kleinere« im gesetzlichen Sinne sich darstellt und ob danach die sie betreffenden Eintragungen außer im Reichsanzeiger nur noch in einem anderen Blatte bekannt zu machen waren, oder nicht. Denn selbst bei Bejahung dieser Fragen bleibt die Zahlungspflicht der Kostenschuldnerin für die wirklich entstandenen Kosten der Bekanntmachung in noch mehr Blättern unberührt.

Auch auf die fernere Frage, ob etwa, wenn überflüssige Bekanntmachungen veranlaßt sein sollten, der Registerrichter auf Ersatz der hierdurch verursachten Mehrauslagen erfolgreich in Anspruch genommen werden kann oder nicht, war hier nicht einzugehen, da die Entscheidung über diesen Punkt dem Gerichte der weiteren Beschwerde als solchem nicht zusteht.

Vielmehr war die weitere Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen, wodurch zugleich die Belastung der Beschwerdeführerin mit den Kosten des Rechtsmittels begründet wird.

Justizministerium I. 1923. G. 58 Bd. 12.

Num. 38.

Allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1902, — betreffend die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister.

Allgemeine Verfügung vom 8. November 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 334).

Der Erste Civilsenat des Kammergerichts hat im Gegensatze zu seinen früheren Beschlüssen vom 9. Mai 1892 (Just.-Minist.-Bl. S. 328) und vom 1. April 1895 (Just.-Minist.-Bl. 1896 S. 346) in einem auf S. 107 des Justiz-Ministerial-Blatts abgedruckten Beschlusse vom 13. Januar 1902 auf Grund des inzwischen erlassenen preußischen Gerichtskostengesetzes dahin entschieden, daß einmal entstandene Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister von der betheiligten Genossenschaft ohne Rücksicht darauf zu erstatten seien, ob die Einrückung nach dem Genossenschaftsgesetz erforderlich war oder nicht. Hiernach können sich insbesondere für kleinere Genossenschaften, für welche die Pflicht zur Erstattung der Einrückungsgebühren ohnehin eine erhebliche Belastung bildet, bedeutende Nachtheile ergeben, wenn seitens der Gerichte nicht sorgfältig darauf geachtet wird, daß im Genossenschaftsgesetze nicht vorgeschriebene Bekanntmachungen unterbleiben und daß die erforderlichen Bekanntmachungen entsprechend den Vorschriften im Artikel 5 der Allgemeinen Verfügung vom 8. November 1899 über die Führung des Genossenschaftsregisters (Just.-Minist.-Bl. S. 334) und im §. 12 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 über die Führung des Handelsregisters (Just.-Minist.-Bl. S. 313) unter Weglassung aller überflüssigen Worte so knapp, als es ohne Beeinträchtigung der Verständlichkeit möglich ist, gefaßt werden. Klagen darüber, daß von den Gerichten bei dem Erlasse der Bekanntmachungen nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren wird, werden aus dem Kreise der Genossenschaften dauernd erhoben. Den Gerichtsschreibern, welche die Bekanntmachungen herbeizuführen, und den Richtern, welche ihren Wortlaut zu genehmigen haben, wird daher die Beachtung der dieserhalb erlassenen Vorschriften und die Berücksichtigung der betreffenden im nichtamtlichen Theile des Justiz-Ministerial-Blatts von 1893 S. 111 und von 1898 S. 118 enthaltenen Mittheilungen wiederholt zur Pflicht gemacht. Auch wird darauf hingewiesen, daß vor jeder Bekanntmachung aus dem Genossenschaftsregister zu prüfen ist, ob die Eintragung etwa eine kleinere Genossenschaft betrifft und demgemäß außer durch den Deutschen Reichs-Anzeiger nur durch ein anderes Blatt bekannt gemacht werden darf. — Bei größeren Genossenschaften können zwar die Bekanntmachungen durch mehrere Blätter erfolgen; vorgeschrieben ist dies aber nicht; auch hier werden daher die Gerichte bei der im Dezember jeden Jahres zu bewirkenden Bezeichnung der für die Bekanntmachungen während des nächsten Jahres bestimmten Blätter zu berücksichtigen haben, daß eine übermäßige Ausdehnung der Bekanntmachungen wegen der dadurch erwachsenden Kosten dem Interesse der Genossenschaften häufig nicht entspricht.

Berlin, den 9. Mai 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1923. G. 58 Bd. 12.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. | Freitag, den 30. Mai 1902. | № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten Hagen in Naumburg ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt ihm verliehenen Kommandeurinsignien erster Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären ertheilt.

Der Landgerichtsrath Dr. Fitzler in Landsberg a. W. ist zum Kammergerichtsrath ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Schneider in Ratibor ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Flick in Waldbroel nach Kreuznach,

die Amtsrichter

Rolff in Bielefeld als Landrichter an das Landgericht daselbst,

Heine in Luckenwalde an das Amtsgericht I in Berlin.

Der Staatsanwaltschaftsrath Schraepler in Hannover ist zum Amtsgerichtsrath bei dem Amtsgerichte II in Berlin,

der Gerichtsassessor Wilhelm Klein zum Landrichter in Stargard i. Pom.

ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Collmann und Maywald in Cottbus,

Wertheim in Fulda,

Dr. Steffens in Solingen,

Pochat in Schivelbein,

Boßart in Luckau,

Dr. Otto Berner in Papenburg,

Kuntze in Hadersleben,

Zeppenfeldt in Hoya,

Leo Mügel in Neunkirchen,

Dr. Heinrich Schulze in Beetzendorf,

Schefer in Tholey,

Paul Jacob in Lauenburg i. Pom.,

Menard in Marienburg,

Kittler in Nicolai,

Dr. Hugo Hansen in Röbbing,

Wendt in Gollub.

Staatsanwaltschaft.

Zu Ersten Staatsanwälten sind ernannt:

die Staatsanwaltschaftsräthe

Hagemann aus Limburg in Graudenz,

Heinemann vom Landgerichte II in Berlin in Ostrowo,

von Petzinger vom Landgericht I in Berlin in Bartenstein.

Versetzt sind:

die Staatsanwälte

Dr. Joël in Hannover an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin,
Walther in Görlitz an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts II in Berlin,
Bötzow in Essen nach Magdeburg.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Wilhelm Scheffer in Saarbrücken,
Poppenbieck in Schneidemühl,
Mackelanz in Tilsit.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem früheren Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Zabel in Seelow ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kette in Berlin ist gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Hamacher in Idstein,
Dr. Helwig in Guttstadt,
Jenett in Insterburg.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Benedict bei dem Kammergerichte,
Altenau bei dem Landgericht in Neu-Ruppin,
Steinitz bei dem Amtsgericht in Zabrze,
Rost bei dem Amtsgericht in Culmsee.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Benedict vom Kammergerichte bei dem Landgerichte II in Berlin,
Altenau aus Neu-Ruppin bei dem Amtsgerichte II in Berlin mit dem Wohnsitz in Friedrichsfelde,

die Gerichtsassessoren

Loewissohn bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Breslau,
Laube bei dem Amtsgericht in Lötzen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Stern im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Schweighoefer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Mack im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Gerth, Burkhard im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Dr. Lehmann in Folge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath und ständigen Mitgliede des Reichsversicherungsamts,
Hoffmann in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

Den Gerichtsassessoren Schönlank und Dr. Krahmer ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Obersekretär, Kanzleirath Amhaus in Berlin der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Heyne in Berlin der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Waldau in Ibbenbüren ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Kanzleibeamte.

Den Kanzleigehülfen Heckmann in Hersfeld und Regulski in Posen ist aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Klingenhäger in Trier ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte

Der Landgerichtspräsident, Geheime Oberjustizrath Dr. Schultheis in Marburg ist gestorben.

Dem Landgerichtsrath Steiner in Königsberg i. Pr. ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 39.

Bekanntmachung vom 17. Mai 1902, — betreffend die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welche zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind.

Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 139 Ziffer 13 und 16).
Uebersicht im Just.-Minist.-Bl. für 1889 S. 8ff. Ziffer 2 bis 6.
Bekanntmachung vom 25. August 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 542).

Die nachstehenden Uebersichten der Orte, an denen sich gemäß §. 5 des Gesetzes vom 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. S. 213) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (Bundes-Gesetzbl. S. 137) die Befugniß zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt ist, werden zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht. Die Uebersichten sind dem neuesten Verzeichnisse der Kaiserlich deutschen Konsulate entnommen, aus welchem auch Name und Amtskarakter der betreffenden Beamten ersichtlich sind.

Berlin, den 17. Mai 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3658. C. 32 Bd. 2.

A. Uebersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Konsularbeamte befinden.

1. In China: Amoy, Canton, Hankau, Schanghai, Swatau, Tientsin und Tschifu;
2. in Korea: Söul;
3. in Marocco: Casablanca und Tanger;
4. in Persien: Buschär und Teheran;
5. in Rumänien:[1]) Bukarest, Galatz und Jassy;
6. auf den Inseln der Südsee, soweit sie nicht zu einem deutschen Schutzgebiete gehören und sofern sie nicht einer vom Reiche anerkannten anderweiten Jurisdiktion unterworfen sind: Apia (Insel Upolu der Schiffer-[Samoa-]Inseln);
7. in Serbien:[2]) Belgrad;
8. in Siam: Bangkok;
9. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Alexandrien,[3]) Beirut, Cairo,[3]) Candia, Jaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Rustschuk, Salonik, Smyrna, Sofia und Varna;
10. in Zanzibar: Zanzibar.

B. Uebersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen die Befugniß zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt ist.

1. In der Argentinischen Republik: Buenos Aires;
2. in Belgien: Antwerpen und Brüssel;

---

[1]) Thatsächlich wird von den Kaiserlichen Konsulatsbehörden in Rumänien die Gerichtsbarkeit nicht mehr in vollem Umfang ausgeübt.

[2]) Vergl. Artikel XXV des Konsularvertrags mit Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 62).

[3]) Vergl. die Gesetze vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) sowie die Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 381), vom 23. Dezember 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 192), vom 15. Februar 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 17) und vom 6. Januar 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 3).

3. in Brasilien: Bahia (São Salvador), Curitiba, Desterro, Porto Alegre, Rio de Janeiro und São Paulo;
4. in Chile: Valparaiso;
5. in China: Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Schanghai, Swatau, Tientsin und Tschifu;
6. in Columbien: Bogotá;
7. in Frankreich und den französischen Besitzungen: Algier und Paris;
8. in Großbritannien und dessen Kolonien: Bombay, Capstadt, Hongkong, London, Melbourne, Singapore und Sydney;
9. in Italien: Genua und Messina;
10. in Japan: Hiogo-Osaka, Nagasaki, Tamsui-Twatutia und Yokohama;
11. in Korea: Söul;
12. in Marocco: Casablanca und Tanger;
13. in den Niederlanden und den niederländischen Besitzungen: Amsterdam, Batavia und Rotterdam;
14. in Paraguay: Asuncion;
15. in Persien: Buschär und Teheran;
16. in Rumänien: Bukarest, Galatz und Jassy;
17. in Rußland: St. Petersburg und Riga;
18. auf den Inseln der Südsee: Apia (Insel Upolu der Schiffer-[Samoa-]Inseln);
19. in Serbien: Belgrad;
20. in Siam: Bangkok;
21. in Spanien: Barcelona und Madrid;
22. in der Südafrikanischen Republik: Johannesburg und Pretoria;
23. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Alexandrien, Beirut, Cairo, Jaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Port Said, Rustschuk, Salonik, Sarajevo, Smyrna, Sofia und Varna;
24. in Tunis: Tunis;
25. in Uruguay: Montevideo;
26. in den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Besitzungen: Chicago, Cincinnati, Havanna, Manila, New-York, Philadelphia, San Franzisko und St. Louis;
27. in Zanzibar: Zanzibar.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 26. Mai 1902 über die Theilnahme der Vormundschaftsrichter an den Waisenrathsversammlungen.

Den Waisenrathsversammlungen außerhalb des Gerichtssitzes haben die Vormundschaftsrichter fortan regelmäßig beizuwohnen.

Die Bestimmung über Ort und Zeit der Versammlungen erfolgt durch die Oberlandesgerichtspräsidenten nach Benehmen mit den Regierungspräsidenten.

Berlin, den 26. Mai 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4054. V. 48 Bd. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 6. Juni 1902. №. 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Der vortragende Rath im Justizministerium, Geheime Justizrath Fritze ist zum Geheimen Oberjustizrath ernannt.

Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath Dr. Bewer in Greifswald ist zum Oberlandesgerichtsrath in Cöln ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Voigt vom Landgericht I in Berlin und die Amtsgerichtsräthe Hermenau in Allenstein und von Rohden in Ebbelak sind gestorben.

Dem Amtsgerichtsrath Keylich in Polkwitz ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräthe

Metzig in Reichenbach i. Schl. nach Frankfurt a. M.,

von Forckenbeck in Frankfurt a. M. als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

die Amtsrichter:

von Kienitz in Steinbach-Hallenberg nach Zellerfeld,

Krogmann in Zeven nach Wennigsen,

Bruckner in Jutroschin als Landrichter nach Lissa.

Dem Amtsgerichtsrath Baumbach vom Amtsgericht I in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Landgerichtsräthen sind ernannt:

die Landrichter Lehmann, Skonietzki, Tepfer, Timme, Schwanebeck, Zeising, Dr. Schlössingk und Gerhard in Berlin, Wendeler in Landsberg a. W., Mende und Dr. Hünke in Guben, Haude in Liegnitz, Dr. Schmitz in Duisburg, Lempertz und Kind in Cöln, Keller in Münster, Heymann in Dortmund, Dr. Pernice in Greifswald, Lenzberg in Düsseldorf, Zechlin in Neu-Ruppin, Maquet in Stendal, Freiherr von Wittgenstein in Hannover, Schimmelpfennig in Königsberg i. Pr., Dr. Kaul in Stargard i. Pom., Baur in Flensburg, Böhner in Bochum, Grebel in Lissa, Uffeln in Hagen, Limberger in Cassel, Mannesmann in Cleve und Meyhoefer in Tilsit.

Zu Amtsgerichtsräthen sind ernannt:

die Amtsrichter Babstübner, Dr. Timme und Semler in Berlin, Lehmann in Belzig, Bange in Bochum,

Dempwolff in Aurich, Heinrichs in Grumbach, Ostkirchen in Halle i. W., Paasch in Merseburg, Dr. Keller in Salzwedel, Bücking in Hess. Lichtenau, Dr. Herz in Neunkirchen, Simon in Beelitz, Vogel in Jüterbog, Dr. Schemann in Neukirchen, Kopiske in Pr. Stargard, Oetelshofen und Rosellen in Cöln, Hinselmann in Eschwege, Gelhaar in Stallupönen, Meyer in Schmiedeberg i. Sachs., Bolz in Ragnit, Schmitz in Neuß, Weiling in Xanten, Wohl in Myslowitz, Külpmann in Aachen, Balbus in Altenkirchen, Bauer in Sagan, Fritsch in Düsseldorf, Reerink in Witten, Nitschmann in Elberfeld, Claussen in Wandsbek, Henning in Torgau, Babe in Soldin, Roßbach in Hersfeld, Keil in Jauer, Prey in Essen, Dr. Ebert in Lunden, Gallenkamp in Isenhagen, Juris in Odenkirchen, Hecht in Suhl, Hauptmann in Mülheim a. Rh., Sommer in Cleve, von Warnstedt in Höxter, Bohn in Weißenfels, Meyer in Diepholz und Dr. Witschel in Worbis.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwaltschaftsräthen sind ernannt:

die Staatsanwälte Merschberger in Berlin, Walther in Görlitz und Seel in Düsseldorf.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Rost in Culmsee ist der Amtssitz in Pr. Stargard angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Knebel in Zehlendorf bei Berlin,
Schulze in Elmshorn.

Der Rechtsanwalt Dr. Ludwig Hecht ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Frankfurt a. M. gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Ludwig Hecht vom Landgericht in Frankfurt a. M. bei dem Oberlandesgerichte daselbst,
Rost aus Culmsee bei dem Amtsgericht in Pr. Stargard,
Dr. Billeb aus Dannenberg bei dem Amtsgericht in Otterndorf,

die Gerichtsassessoren

Jablonski bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dr. Reier bei dem Landgericht in Hirschberg,
Dr. Hoengen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Aachen,
Behrendt und Dr. Eberhard bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Magdeburg,
Goebel bei dem Amtsgericht in Culmsee,

der frühere Gerichtsassessor Baruch bei dem Amtsgericht in Znin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Landsberger, Witting, Dr. Joel, Dr. Sachs im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Hennig, Dr. Rohowsky, Dr. Rothe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Lakemeyer, Dr. Füllner, Dr. Kann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Hasenkamp, Dr. Ney, Dr. Schwanzenbach im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Thormann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Otto, Steinau im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Loeck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Gemberg, Bertog im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Steinberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren

Walger behufs Uebertritts zur Gemeindeverwaltung und Aßmann.

Der Gerichtsassessor Lautz ist gestorben.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsvollzieher Zacher in Naumburg a. S. ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Jünger in Altenkirchen ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Die Errichtung von 4 neuen Notarstellen in Frankfurt a. M. ist in Aussicht genommen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 3. Juni 1902, — betreffend das Formular zu dem Tagebuche des Grundbuchführers.

Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 278).

Die Musterausfüllung des der Allgemeinen Verfügung vom 9. Dezember 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 278) beigegebenen Formulars zum Tagebuche des Grundbuchführers ist dahin zu ergänzen, daß bei Nr. 4 in Spalte 2c eine Zahl (etwa »2«) eingestellt wird, da diese Spalte stets zur Ausfüllung gelangen muß, wenn eine der Spalten 2a oder 2b ausgefüllt ist. Dies gilt auch für den Fall einer Eigenthumsveränderung, bei der das Grundstück gemäß dem §. 90 Abs. 2 der Grundbuchordnung aus dem Grundbuch ausgeschieden wird.

Berlin, den 3. Juni 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3514. G. 87 Bd. 9.

Num. 42.

Allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1902, — betreffend die Zusammenstellung der Zwangsversteigerungen von Grundstücken.

Allgemeine Verfügung vom 28. November 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 281).
Allgemeine Verfügung vom 24. Dezember 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 368).
Allgemeine Verfügung vom 26. Februar 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 67).

In den Anlagen I und II werden die Ergebnisse der vorgeschriebenen Zusammenstellungen von Zwangsversteigerungen für das Geschäftsjahr 1901 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Anlage I.

Zusammen

der im Geltungsbereiche des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsver
die Vertheilung des Versteigerungserlöses

Oberlandesgerichtsbezirk.	Gesammtzahl der Fälle	darunter Wiederversteigerungen.	Gegenstand des Verfahrens: Flächeninhalt. ha	a	qm	Gebäudesteuer-Nutzungswerth. Mark.	Pf.	Grundsteuer-Reinertrag. Mark.	Pf.	Antragsteller waren ausschließlich: Gläubiger, welche ein Realrecht überhaupt nicht hatten oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen waren.	der Konkursverwalter.	der Erbe oder sonstige Berechtigte im Falle des §. 175 des Reichsgesetzes.	der Theilhaber einer Gemeinschaft zum Zwecke ihrer Aufhebung (§ 180 des Reichsgesetzes).	Antragsteller waren Gläubiger mit einem nicht erst im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Realrecht, allein oder mit Anderen.	Gebote sind abgegeben von Personen, die nicht zu den Betheiligten gehören.
1.	2.		3.			4.		5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.
I. Zwangsversteigerungen land- und															
Berlin	335	2	5 369	65	25	52 662	—	57 393	37	31	8	4	28	264	215
Breslau	841	10	11 494	33	47	100 632	14	190 627	85	52	13	5	112	659	580
Cassel	159	1	662	28	73	7 476	82	9 369	98	28	5	1	32	93	115
Celle	196	1	2 119	87	39	19 899	80	30 862	20	27	4	2	16	147	138
Cöln	342	2	811	41	17	24 627	75	18 001	38	95	10	2	16	219	275
Frankfurt a. M.	124	2	139	23	06	2 851	—	3 837	75	31	6	—	28	59	84
Hamm	157	2	939	98	53	21 604	—	13 979	23	13	1	1	22	120	119
Kiel	125	2	3 094	33	36	23 809	—	60 007	32	8	5	—	1	111	84
Königsberg i. Pr.	335	1	8 408	05	67	58 733	—	62 963	52	26	3	1	8	297	242
Marienwerder	160	1	3 988	18	77	26 687	—	22 440	92	13	3	2	17	125	110
Naumburg a. S.	306	3	3 983	88	15	51 369	—	99 481	37	24	6	4	55	217	237
Posen	160	2	3 559	21	13	21 702	—	27 425	16	34	—	1	14	111	124
Stettin	152	—	3 479	99	71	32 409	95	33 122	98	16	3	2	8	123	93
Jena	26	—	95	77	40	720	—	1 550	99	5	—	—	6	15	20
Summe I	3 418	29	48 146	21	79	445 183	46	631 064	02	403	67	25	363	2 560	2 436
II. Zwangsversteigerungen															
Berlin	723	8	509	79	38	2 966 587	37	5 804	02	34	20	5	40	624	402
Breslau	844	7	474	83	41	946 811	—	7 399	91	47	21	1	91	684	559
Cassel	136	3	23	10	20	139 968	50	538	38	8	3	—	31	94	68
Celle	603	3	192	87	38	779 438	13	3 165	34	29	20	4	37	513	324
Cöln	894	6	130	56	84	1 258 299	—	2 027	48	45	13	3	18	815	504
Frankfurt a. M.	97	2	29	42	85	200 598	—	494	06	12	2	—	20	63	67
Hamm	719	4	183	93	83	791 680	50	3 891	04	26	35	3	40	615	393
Kiel	460	3	179	79	61	517 158	—	2 847	90	15	23	1	8	413	314
Königsberg i. Pr.	234	2	414	37	78	326 187	—	4 005	44	12	4	—	8	210	139
Marienwerder	246	—	243	27	05	362 448	—	1 807	43	8	12	5	15	206	141
Naumburg a. S.	761	13	368	64	66	833 802	75	8 140	98	22	13	5	111	610	503
Posen	226	1	167	68	32	330 352	—	1 205	58	22	7	2	13	182	136
Stettin	196	—	139	54	84	236 803	—	1 789	65	8	15	2	14	157	121
Jena	40	—	28	19	06	3 704	—	283	93	3	—	—	13	24	25
Summe II	6 179	52	3 086	05	21	9 693 837	25	43 401	14	291	188	31	459	5 210	3 696
Hierzu: Summe I	3 418	29	48 146	21	79	445 183	46	631 064	02	403	67	25	363	2 560	2 436
Insgesammt	9 597	81	51 232	27	00*)	10 139 020	71	674 465	16	694	255	56	822	7 770	6 132

*) Der Flächeninhalt städtischer Grundstücke hat wegen mangelnder Vermessung zum Theil nicht angegeben werden können.

stellung

waltung vom 24. März 1897 erfolgten Zwangsversteigerungen von Grundstücken, in welchen im Jahre 1901 stattgefunden hat.

Ersteher waren: der best-berechtigte Antragsteller.	Ersteher waren: Personen, die nicht zu den Betheiligten gehören.	Ein zulässiges Gebot ist erst bei wiederholter Versteigerung abgegeben.	Berichtigung des Baargebots: Zahlung des ganzen Betrags (einschließlich etwaiger Aufrechnung mit eigenen Forderungen des Erstehers).	Berichtigung des Baargebots: Bestehenbleiben von Rechten auf Grund von Vereinbarungen zwischen den Berechtigten und dem Ersteher (§. 91 Abs. 2, 3 des Reichsgesetzes).	Uebertragung der Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten (§. 118 des Reichsgesetzes): in Folge Festsetzung von Zahlungsfristen.	Uebertragung der Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten (§. 118 des Reichsgesetzes): in anderen Fällen.	Eine Vertheilung des Versteigerungserlöses durch das Gericht hat nicht stattgefunden (§§. 143, 144 des Reichsgesetzes).	Anzahl der Fälle, in welchen das Verfahren wegen Mangels eines zulässigen Gebots aufgehoben worden ist.	Bemerkungen
12.	13.	14.	15.	16.	17a.	17b.	18.	19.	20.
forstwirthschaftlicher Grundstücke.									
112	162	1	254	62	—	17	3	1	
215	409	11	572	189	5	80	3	2	
45	89	2	137	17	—	5	—	1	
56	98	4	138	48	1	7	4	1	
115	218	1	273	18	35	19	1	2	
44	74	2	109	9	1	4	1	—	
36	87	3	120	31	—	6	1	—	
24	64	1	80	39	—	4	2	—	
79	167	13	197	116	1	26	—	1	
43	84	7	105	40	—	19	2	3	
94	154	3	216	68	1	20	2	3	
38	82	5	118	27	1	15	—	—	
66	61	—	115	34	1	2	1	1	
8	16	—	21	2	—	3	—	—	
975	1 765	53	2 455	700	46	227	20	15	
anderer Grundstücke.									
211	277	7	388	299	2	32	5	3	
173	390	13	480	292	5	71	4	4	
38	57	3	84	43	—	9	1	—	
162	229	4	321	245	—	25	15	2	
251	343	2	537	304	6	51	3	—	
22	56	—	53	32	2	9	2	—	
155	263	7	377	299	1	40	5	5	
104	168	3	237	204	—	17	3	4	
52	96	4	117	112	—	6	—	—	
64	94	1	135	97	2	16	1	1	
200	335	8	480	239	—	41	4	2	
37	107	3	126	81	1	20	—	1	
53	74	2	103	85	—	8	—	1	
12	23	1	35	2	—	6	—	1	
1 534	2 512	58	3 473	2 334	19	351	43	24	
975	1 765	53	2 455	700	46	227	20	15	
2 509	4 277	111	5 928	3 034	65	578	63	39	


Anlage II.

Zusammenstellung

der

außerhalb des Geltungsbereichs des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 erfolgten Zwangsversteigerungen von Grundstücken, in welchen die Ertheilung des Zuschlags im Jahre 1901 stattgefunden hat.

Oberlandesgerichtsbezirk.	Gesammtzahl der Fälle.	Gegenstand des Verfahrens: Flächeninhalt.			Gebäudesteuer-Nutzungswerth.		Grundsteuer-Reinertrag.		Antragsteller waren ausschließlich: Gläubiger, welche ein Realrecht überhaupt nicht hatten oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen waren.	der Konkursverwalter.	der Theilhaber einer Gemeinschaft zum Zwecke ihrer Aufhebung.	Antragsteller waren Gläubiger mit einem nicht erst im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Realrecht, allein oder mit Anderen.	Bemerkungen
		ha	a	qm	Mark	Pf.	Mark	Pf.					
1.	2.	3.			4.		5.		6.	7.	8.	9.	10.
I. Zwangsversteigerungen land- und forstwirthschaftlicher Grundstücke.													
Cassel	3	2	60	86	72	—	18	13	2	—	—	1	
Celle	1	13	20	34	—	—	238	35	—	—	—	1	
Cöln	6	6	62	02	144	—	122	82	1	—	—	5	
Frankfurt a. M.	131	100	36	14	2 613	—	2 057	17	72	6	—	53	
Kiel	1	5	50	26	—	—	180	81	—	—	—	1	
Summe I	142	128	38	62	2 829	—	2 617	28	75	6	—	61	
II. Zwangsversteigerungen anderer Grundstücke.													
Cassel	4	1	10	45	225	—	3	30	2	—	1	1	
Celle	2	2	41	10	4 122	—	33	09	—	1	—	1	
Cöln	6	—	45	48	615	—	7	56	1	—	—	5	
Frankfurt a. M.	120	22	47	52	112 964	33	294	82	36	—	8	76	
Kiel	4	—	86	41	845	—	16	50	1	—	2	1	
Summe II	136	27	30	96	118 771	33	355	27	40	1	11	84	
Hierzu: Summe I	142	128	38	62	2 829	—	2 617	28	75	6	—	61	
Insgesammt	278	155	69	58*)	121 600	33	2 972	55	115	7	11	145	

*) Der Flächeninhalt städtischer Grundstücke hat wegen mangelnder Vermessung zum Theil nicht angegeben werden können.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 13. Juni 1902. №. 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Den Oberlandesgerichtsräthen Bergmann in Celle, Dr. Schellmann in Cassel, Strahler in Breslau, Sternberg in Königsberg i. Pr. und Weichsel in Frankfurt a. M. sowie dem Kammergerichtsrath Kreich ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Justizhauptkassenrendanten, Rechnungsrath Hering in Stettin ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Landgerichtsdirektoren Leonhardt in Berlin, Etzweiler in Cöln, Gentz in Stettin und Cremer in Hagen ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Amtsgerichtsrath, Geheimen Justizrath Friesicke vom Amtsgericht II in Berlin und dem Landgerichtsrath Eisleben in Naumburg a. S. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräthe

Dr. Menz vom Amtsgericht I in Berlin als Landgerichtsrath an das Landgericht I in Berlin,

Plaeschke in Pleß nach Hirschberg,

der Amtsrichter Hayke in Oppeln als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Die bei dem Landgericht in Lyck erledigte Richterstelle (S. 85) ist auf das Amtsgericht in Königsberg i. Pr. übertragen.

Dem Fabrikbesitzer Adolf Vorbet in Schalke bei Essen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt.

Staatsanwaltschaft.

Den Ersten Staatsanwälten Haarmann in Dortmund, Muhle in Altona und Lademann in Berlin ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Scharffenorth in Memel und der Notar, Justizrath Schüller in Cöln sind gestorben.

Der Notar Ebel in Goldap hat sein Amt niedergelegt.

Die Rechtsanwälte Dr. Schultz und Dorendorf in Magdeburg sind zu Notaren ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrath Siegmund Meyer bei dem Landgericht I in Berlin,

Fränkel bei dem Amtsgericht in Königshütte,

Steinfeld bei dem Amtsgericht in Lublinitz,

Peters bei dem Amtsgericht in Dülken,

Dr. Bernstein bei dem Amtsgericht in Hennef,

Ebel bei dem Amtsgericht in Goldap.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Bernstein aus Hennef bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld sowie bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,

Ebel aus Goldap bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Insterburg,
Fränkel aus Königshütte bei dem Amtsgericht in Myslowitz,

die Gerichtsassessoren

Dr. Biermann bei dem Oberlandesgericht in Hamm,
Becher und Bittermann bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Steinitz bei dem Landgericht in Breslau,
Püllen bei dem Amtsgericht in Viersen,
Franz Müller bei dem Amtsgericht in Ehrenbreitstein,
Arlart bei dem Amtsgericht in Goldap.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Kohler, Dr. Freiherr von Massenbach, Dr. Isaac, Dr. Krohn im Bezirke des Kammergerichts,
Grimmendahl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Weißgerber im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. Tetens im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Dr. Belian im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Friedeberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Hans Krueger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Gerichtsassessor Dr. Eisenmann ist in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Mittlere Beamte.

Dem Obersekretär Jung in Stolp ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 43.

Urtheil des Reichsgerichts vom 31. Januar 1901.

Zuständigkeit des Heroldsamts zur Bearbeitung der Adelssachen, insbesondere zur Entscheidung über die Zugehörigkeit einer Person zum Adelsstande.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. 1900 S. 652.

In Sachen des Malermeisters Johann Karl Ludwig S. in B., Klägers und Revisionsklägers,

wider

das Königlich Preußische Heroldsamt zu Berlin, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, IV. Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1901 für Recht erkannt:

die Revision gegen das Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts vom 28. September 1900 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionkläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Nachdem durch das Urtheil des Reichsgerichts vom 8. März 1900 auf die Revision des Klägers die Berufungsentscheidung des Kammergerichts vom 20. Juni 1899 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs in die Instanz zurückverwiesen war, hat das Kammergericht durch Urtheil vom 28. September 1900 wiederum auf Zurückweisung der Berufung des Klägers gegen das den Rechtsweg für unzulässig erklärende Urtheil des Landgerichts I zu Berlin vom 28. Oktober 1898 erkannt. Mit der von ihm auch gegen dieses Berufungsurtheil eingelegten Revision hat der Kläger beantragt, das angefochtene Urtheil aufzuheben und seinem Berufungsantrage gemäß unter Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils den Rechtsweg für zulässig zu erklären und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuverweisen. Der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision verlangt Der Sachverhalt ist in Uebereinstimmung mit den schon ergangenen Urtheilen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Der Revisionsbeschwerde konnte ein Erfolg nicht gegeben werden.

Der Berufungsrichter ist unter Zugrundelegung der rechtlichen Auffassung des Reichsgerichts, die zur Aufhebung des früheren Berufungsurtheils geführt hat, davon ausgegangen, daß für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs die Feststellung maßgebend sei, ob der Kläger die Anerkennung seiner Zugehörigkeit zum Adel und deshalb die Zuerkennung des Adelsprädikats »von« zu seinem Namen »S« verlange und ob durch die ergangenen Verfügungen des Heroldsamts dem Kläger nur das Adelsrecht, nicht aber das Recht auf den Familiennamen »von S.« abgesprochen sei.

Der Kläger hat, wie in den früheren Instanzen, auch in der erneuten Berufungsverhandlung geltend gemacht, daß er mit der Klage, wie sich aus deren Inhalt und dem Klageantrag ergebe, nur das letztere Recht beanspruche. Solches ist beklagterseits mit der Behauptung bestritten worden, daß die wirkliche Absicht des Klägers, wenngleich er jetzt nur vom Namensrecht spreche, stets auf Erlangung der Anerkennung seiner Zugehörigkeit zum Adelsstande gegangen, indem von einer Zugehörigkeit zu einer bürgerlichen Familie Namens »von S.« niemals die Rede gewesen sei.

Der Berufungsrichter hat, nachdem die betreffenden Akten des Heroldsamts, auf die sich beide Theile bezogen haben, zum Gegenstande der Verhandlungen gemacht waren, die Ueberzeugung gewonnen, daß die Aufstellung des Beklagten der Sachlage entspreche und die entgegenstehenden Angaben des Klägers keinen Glauben verdienten.

Diese Annahme ist vornehmlich auf folgende Thatsachen gegründet.

Der Kläger habe mittels Eingaben vom 22. Mai 1880 und 25. März 1885 das Heroldsamt um »Einsicht in den Stammbaum der von S.'schen Pommerschen Familie« und »Bestätigung des Wappens« seines Urgroßvaters Adolf Siegmund von S. gebeten; dieses Verlangen spreche dafür, daß Kläger seine Zugehörigkeit zu einer adligen Familie »von S.« prätendire, weil, was ihm voraussichtlich bekannt gewesen, das Heroldsamt keine Auskunft über Stammbäume und Wappen zu ertheilen, sondern nur Adels- (und Standes-) Sachen zu bearbeiten habe. — Sodann sei dem Kläger auf Grund der von dem Heroldsamt angestellten Ermittelungen durch den Polizeipräsidenten zu Berlin am 29. März 1889 eröffnet worden, daß seine Berechtigung, den Namen »von S.« zu führen, nicht anerkannt werden könne und er bei fernerer Führung dieses Namens strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen habe, und in Folge dieser Verfügung habe der Kläger sich an den Minister des Innern gewendet und, wie sich aus dem näher begründeten Bescheide des Ministers vom 24. Oktober 1889 ergebe, das Recht zur Führung des Adelsprädikats in Anspruch genommen. — Nachdem darauf wiederholt Bestrafungen des Klägers wegen unbefugter Annahme des Adelsprädikats ergangen seien, habe Kläger in den Jahren 1891 bis 1896 eine Reihe von Gnadengesuchen und Immediatvorstellungen an Seine Majestät den König gerichtet, in denen fortgesetzt ausdrücklich sein Anspruch auf den Adelstitel beziehungsweise das Adelsprädikat, das ihm unrechtmäßig entzogen werde, betont sei; er habe darin verlangt, in den von seinen Voreltern ererbten Namen und Stand wieder eingesetzt zu werden, und geltend gemacht, daß ihm sein Adel angeboren sei, so daß in der Weglassung des Adelstitels »von« und der Adressirung von Zuschriften an ihn mit dem einfachen Namen »S.« eine beabsichtigte Kränkung erblickt werden müsse. In den kraft Allerhöchster Ermächtigung dem Kläger demnächst ertheilten Bescheiden des Heroldsamts sei demselben wiederholt, theilweise nach erneuerten Ermittelungen, eröffnet, daß sein Antrag auf Einsetzung in den ihm vermeintlich gebührenden Adelsstand abgelehnt werden müsse.

Nach der Ausführung des Berufungsrichters hat sich darnach das Heroldsamt innerhalb seiner die Standes- und Adelssachen umfassenden Zuständigkeit bewegt und nicht das Recht des Klägers auf einen etwaigen bürgerlichen Namen »von S.« zum Gegenstande seiner Entscheidung gemacht. Die Vorgeschichte des Prozesses ergebe aber auch — so ist weiter erwogen —, daß der Kläger selbst mit größter Hartnäckigkeit die Zugehörigkeit zum Adelsstande für sich in Anspruch nehme und deshalb zu dem Namen »S.« das Adelsprädikat »von« als ihm gebührend prätendire. Wenn Kläger ferner durch den von ihm beauftragten Rechtsanwalt K. in einer Eingabe an das Heroldsamt vom 18. Juli 1898 ausführe, er habe sich stets »von S.« genannt, sei aber in zahlreichen Fällen wegen unbefugter

Annahme des Adelsprädikats strafgerichtlich verurtheilt worden und wolle die Streitfrage im Wege des Prozesses zur Entscheidung bringen, so spreche auch dieser Schritt unzweideutig für die Annahme, daß im Grunde der Prozeßrichter zur Herbeiführung einer Feststellung des vom Kläger prätendirten Adels angegangen werden solle; denn anderes sei dem Kläger von dem Heroldsamte nicht streitig gemacht worden. Auch habe der Kläger ausweislich der erwähnten Eingaben noch sonst wiederholt zu erkennen gegeben, daß er die Familie von S., der er als ehelicher Abkömmling des Fähnrichs Friedrich Siegismund Ferdinand von S. angehören wolle, als eine adlige Familie ansehe, und auch im gegenwärtigen Rechtsstreite habe sein Prozeßbevollmächtigter auf Befragen eine Erklärung darüber abgelehnt, daß diese Familie eine bürgerliche sei und der Familienname von S. als ein bürgerlicher in Anspruch genommen werde.

Bei dieser Sachlage hat der Berufungsrichter der Begründung der Klage, dem Wortlaute des Klageantrags sowie der ausdrücklichen Erklärung des Klägers, daß mit der Klage nur das Recht auf den Familiennamen von S. beansprucht werde, kein Gewicht beigelegt, sondern angenommen, daß die eigentliche Absicht des Klägers in seinen Aeußerungen nicht zum Ausdrucke gelangt, vielmehr die Formulirung derselben der Erkenntniß entsprungen sei, daß auf Anerkennung des Adels nicht geklagt werden könne und daß, wenn der Kläger die Verurtheilung des Heroldsamts, der für Adels- und Standessachen zuständigen Behörde, zur Anerkennung seiner Zugehörigkeit zu einer Familie von S. erstrebe, er damit seine Zugehörigkeit zum Adel festgestellt wissen wolle.

Diese Erwägungen rechtfertigen die getroffene Entscheidung.

Es ist einwandsfrei festgestellt, daß das beklagte Heroldsamt nur über die Adelseigenschaft des Klägers und das Recht desselben, sich des Adelsprädikats »von« zu bedienen, entschieden, dem Kläger also nur die Adelseigenschaft, nicht aber die Berechtigung, den Namen »von S.« als bürgerlichen Familiennamen zu führen, abgesprochen hat, und anderseits ist gleichzeitig festgestellt, daß die Anträge des Klägers, die er bei Behörden gestellt hat, und die Immediatgesuche, auf die die Bescheide des Heroldsamts ergangen, nur darauf gerichtet gewesen sind, die Anerkennung seiner Zugehörigkeit zum Adelsstande zu erzielen und der Kläger die Erreichung desselben Zweckes — trotz seiner entgegenstehenden Erklärungen — nicht weniger mit der gegenwärtigen Klage verfolgt.

Aus diesen Feststellungen ergiebt sich, worauf schon in dem Revisionsurtheile vom 8. März 1900 hingewiesen ist, die Unzulässigkeit des Rechtswegs. Die Entscheidung des Heroldsamts, die ausschließlich das von dem Kläger prätendirte Adelsrecht zum Gegegenstande hat, betrifft eine Frage des öffentlichen Rechtes, bewegt sich auch innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit des Heroldsamts und entzieht sich daher der Anfechtung im ordentlichen Rechtswege.

Von der Revision ist, wie schon klägerischerseits in der Vorinstanz geschehen ist, geltend gemacht worden, daß es unzulässig sei, das Klagebegehren in einem den ausdrücklichen Erklärungen des Klägers entgegenstehenden Sinne auszulegen. Diesem Angriffe muß jedoch der Erfolg versagt werden. Dem Prozeßrichter steht die freie Auslegung der Behauptungen und Anträge der Parteien und die Feststellung zu, welchen Sinn diese mit ihren Erklärungen verbunden haben, und dabei haben sie sich nicht lediglich an den Wortlaut der Erklärungen zu halten, vielmehr unter Berücksichtigung der obwaltenden Sachlage und aller diese begleitenden Umstände die wahre Willensmeinung der Parteien zu ermitteln. Dementsprechend ist der Berufungsrichter vorgegangen. Er hat aus der Entstehungsgeschichte des gegenwärtigen Rechtsstreits, indem er insbesondere auf die von dem Kläger selbst in Bezug genommene Eingabe desselben an das Heroldsamt vom 18. Juli 1898 Gewicht gelegt hat, hergeleitet, daß der Kläger mit dem Klagebegehren nur bezweckt, die Verurtheilung des Heroldsamts zur Anerkennung seiner Zugehörigkeit zum Adelsstande herbeizuführen und daß die gewählte Wortfassung seiner Erklärungen nur der Erkenntniß entsprungen ist, daß auf Anerkennung des Adels nicht im ordentlichen Rechtswege Klage erhoben werden könne. Diese Feststellungen, die sich auf thatsächlichem Gebiete bewegen, geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Aus diesen Gründen war die Revision zurückzuweisen.

Justizministerium I. 4412. A. 14 Bd. 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 20. Juni 1902. Nr. 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor Dr. Jüngling in Lyck nach Oppeln,
der Landgerichtsrath Forell in Stettin als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht daselbst,
der Landgerichtsrath Halle in Allenstein und der Landrichter Müller in Memel nach Stettin,
der Amtsgerichtsrath Zacharias in Labiau nach Tapiau,

die Amtsrichter

Waltjen in Gollnow als Landrichter nach Landsberg a. W.,
Heß in Sohrau O. Schl. als Landrichter nach Ratibor,
Hoffmann in Gelsenkirchen als Landrichter nach Stargard i. Pomm.,
Stemler in Peiskretscham nach Gelsenkirchen.

Der Landgerichtsrath Lempertz in Cöln ist gestorben.

Zu Handelsrichtern sind wiederernannt:

der Kaufmann Max Weigert in Breslau bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Klaus Bolten in Altona bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Ernst Friedrich Gottlob Hasselbach in Stettin bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Dem Oberstaatsanwalt a. D., Wirklichen Geheimen Oberjustizrath Irgahn in Hamm ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von dem Regenten des Fürstenthums Lippe ihm verliehenen Ehrenkreuzes erster Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Falkenbach in Merzig ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Rechtsanwalt Dr. Benno Mühsam in Berlin ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem türkischen Sultan ihm verliehenen türkischen Medjidie-Ordens zweiter Klasse ertheilt.

Dem Notar, Justizrath Wronka in Soldau ist der Amtssitz in Osterode Ostpr. angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrath Dr. Victor Schneider, Justizrath Paul Michaelis, Justizrath Eduard Goldmann, Emil Salomon, Franz Heinitz, Bleyberg, Ahlemann und Glatzel in Berlin,
Kuhck in Blankenese,
Ernst Nabolny in Neidenburg,

der Gerichtsassessor Dr. Golling in Stromberg.

Der Rechtsanwalt Burchard in Königsberg i. P. ist gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrath von Paschkowsky in Tondern bei dem Landgericht in Flensburg,

Justizrath Wronka bei dem Amtsgericht in Soldau,
Boenheim bei dem Amtsgericht in Osterode Ostpr.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Justizrath Wronka aus Soldau bei dem Amtsgericht in Osterode Ostpr.,

Boenheim aus Osterode Ostpr. bei dem Amtsgericht in Soldau,

der Oberbürgermeister a. D. Dr. Kohli bei dem Landgericht in Coblenz,

die Gerichtsassessoren

Dr. Abrahamsohn bei dem Landgericht I in Berlin,

Rodewald bei dem Landgericht in Dortmund,

Dr. med. Rosenbaum bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Danzig,

Dr. Enders bei dem Amtsgericht in Warendorf,

Kunze bei dem Amtsgericht in Eddelak.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Chodziesner, Dr. Nußbaum, Axster, Krause-Laurens, Langer im Bezirke des Kammergerichts,

Jung, Knittel, Dr. Heinrich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Jeß, Stahn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Grimmendahl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

von Heemskerck, Knauer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Dellmann, Kersken im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Semprich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Student, Tomaszkiewicz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Gerichtsassessor Dr. Wevers ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath und Beigeordneten der Stadt Itzehoe aus dem Justizdienste geschieden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 44.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1902, enthaltend eine Abänderung der Kanzleiordnung.

Allgemeine Verfügung vom 19. August 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 215).

In dem §. 8 Nr. 3 der Kanzleiordnung fällt der zweite Satz des ersten Absatzes mit Wirkung vom 1. Juli 1902 ab fort.

Berlin, den 14. Juni 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4615. O. 149 Bd. 14.

Num. 45.

Allgemeine Verfügung vom 16. Juni 1902, wegen Abänderung der Dolmetscherordnung.

Der §. 22 Abs. 3 der Dolmetscherordnung vom 18. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 856) erhält folgende Fassung:

> Ist bei einem Gerichte, bei welchem ein Dolmetscher ernannt oder ein Hülfsdolmetscher bestellt zu werden pflegt (§§. 14 bis 18), ein der fremden Sprache mächtiger Justizbeamter beschäftigt, so gehört es zu den Pflichten des von ihm versehenen Amtes, in einzelnen Fällen als Dolmetscher thätig zu sein. Auf Beamte des höheren Justizdienstes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Berlin, den 16. Juni 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4587. D. 33 Bd. 5.

Num. 46.

Beschluß des Kammergerichts vom 7. November 1901.

Versteuerung von Verträgen, durch welche im Miteigenthume stehende Grundstücke in Natur getheilt werden.

In der Grundbuchsache des Königlichen Amtsgerichts zu H. von T. Band 1 Blatt Nr. 1 hat der Erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 7. November 1901 beschlossen:

Die von
1. dem Besitzer E. S.,
2. dem Besitzer J. K., aus T.

gegen den Beschluß der 2. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu M. vom 22. Juni 1901 eingelegte weitere Beschwerde wird zurückgewiesen, die Gebühren für das Rechtsmittel bleiben außer Ansatz, die baaren Auslagen fallen den Beschwerdeführern zur Last.

Gründe:

Die in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute K. und die ebenfalls in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute S. sind als Miteigenthümer zu ideellen, ziffermäßig nicht angegebenen Bruchtheilen der im Grundbuche von T. Band 1 Blatt Nr. 1 verzeichneten Grundstücke im Grundbuch eingetragen. Sie haben diese Grundstücke in Natur unter sich getheilt, so daß jedes Ehepaar ein dem Werthe nach gleiches Stück erhalten hat, und haben zum Zwecke der Eintragung ihres Alleineigenthums an dem bei der Theilung auf jeden entfallenden Stücke am 2. November 1900 vor dem Amtsgerichte zu H. gegenseitig die Auflassung erklärt. Nach Inhalt der Auflassungsverhandlung haben die Eheleute K. bestimmt bezeichnete, durch Flurbuchsauszug und Karte nachgewiesene Trennstücke von zusammen 11 ha 25 a 98 qm Größe und 49,81 Thaler Reinertrag, und die Eheleute S. ebensolche Trennstücke von 11 ha 27 a 58 qm Größe und 45,92 Thaler Reinertrag erworben; sie wurden als Alleineigenthümer dieser Trennstücke im Grundbuch eingetragen.

Den Werth der an jeden Theil übereigneten Grundstücke gaben die Betheiligten auf 6 000 Mark an. Bei der Auflassung wurde eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde nicht überreicht, jedoch angegeben, daß »der Erwerb durch reelle Theilung des bisherigen Miteigenthums erfolgt« sei. Der Grundbuchrichter ertheilte den Betheiligten die im §. 16 der Allgem. Verfüg. vom 29. Februar 1896 (Just.-Minist.-Bl. S. 63) vorgeschriebene Belehrung, und die Betheiligten behielten sich die Ueberreichung der Urkunde vor. Die Gerichtsschreiberei stellte hierauf für jeden Theil die Gerichtskostenrechnung aus und brachte darin für jeden 60 Mark Auflassungsstempel als Gerichtsgebühr in Ansatz.

Innerhalb der zweiwöchigen Frist seit der Zustellung der Kostenrechnungen haben die betheiligten Eheleute K. und S. gleichlautende privatschriftliche und von allen unterzeichnete Urkunden an das Grundbuchamt zum Zwecke der Abwendung des Auflassungsstempels eingereicht. Diese Urkunden sind vom 11. und 12. Dezember 1900 datirt, in ihnen ist Folgendes beurkundet: zwischen den Eheleuten S. und K. habe hinsichtlich ihrer Grundstücke eine Veränderung im Grundbuche stattgefunden; die Grundstücke beider Besitzer wären bis dahin auf einem Grundbuchblatt eingetragen gewesen, es sei aber von beiden Betheiligten zum Zwecke der Veräußerung von Ländereien eine Vermessung der einzelnen Parzellen und die Anlegung von besonderen Grundbuchblättern beantragt worden; nachdem die Eheleute sich gegenseitig die Auflassung über ihre bis dahin gemeinsam besessenen und benutzten Grundstücke gegeben hätten, seien für S. die (einzeln aufgeführten) Parzellen auf Blatt Nr. 300 des Grundbuchs und für K. die (ebenfalls einzeln aufgeführten) Parzellen auf Blatt Nr. 66 des Grundbuchs übertragen; der Auflassungsstempel sei deshalb ungerechtfertigt, weil nur eine Regelung im Grundbuche vorgenommen sei und sonst kein anderes Geschäft zu Grunde liege.

Zugleich legten die Kostenschuldner Erinnerung gegen den als Gerichtsgebühr in Ansatz gebrachten Auflassungsstempel von je 60 Mark ein. Das Grundbuchamt erachtete im Einverständnisse mit dem Provinzialsteuerdirektor jene beiden Urkunden als solche, welche das der Auflassung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft enthalten und damit den Auflassungsstempel für ausgeschlossen; vielmehr komme nur der Urkundenstempel in Betracht; es liege ein Vertrag über die reelle Theilung von Miteigenthum vor, dieser sei als lästiger Vertrag im Sinne der Tarifstelle 32 des preuß. St. St. G. aufzufassen; da aber jeder der Betheiligten schon zur Hälfte Eigenthümer der erworbenen Grundstücke gewesen sei, so komme nur der Werth zur Hälfte für die an jeden Theil übereigneten Grundstücke (also mit 3000 Mark) in Betracht und sei deshalb unter Wegfall des liquidirten Auflassungsstempels von je 60 Mark ein Urkundenstempel von je 30 Mark in Ansatz zu bringen.

Die Kostenschuldner S. und K. erhoben gegen diese Entscheidung Beschwerde, das Landgericht zu M. hat aber die Beschwerde abgewiesen, indem es sich den Entscheidungsgründen des ersten Richters anschloß.

Die Kostenschuldner haben die weitere Beschwerde eingelegt; sie führen aus, es handle sich nicht um ein lästiges Geschäft, sondern um die bloße Aufhebung einer Gemeinschaft; eine Veräußerung insbesondere sei nicht beurkundet; es könne nur der Vertragsstempel der Tarifstelle 71 oder der Vergleichstempel der Tarifstelle 67 mit 1 Mark 50 Pf. in Ansatz kommen.

Auch der weiteren Beschwerde mußte der Erfolg versagt werden.

Die Eheleute K. und S. waren Miteigenthümer zu ideellen Antheilen (Bruchtheilen) an den hier in Frage kommenden Grundstücken; nach Art. 173 Einf. G. z. B. G. B. war dieses Miteigenthum seit dem Inkrafttreten des B. G. B. dessen Vorschriften unterworfen und es bestand zwischen den Theilhabern eine Gemeinschaft nach den Regeln des §. 741 ff. B. G. B., welche gemäß §. 757 durch Theilung in Natur aufgehoben werden konnte. Die Größe der Bruchtheile geht zwar aus der Bucheintragung nicht hervor, jedoch ergeben die mit dem Inhalte der Grundakten übereinstimmenden Anführungen der Betheiligten, daß die Quoten einander gleich waren, wofür auch die Vermuthung aus §. 2, I. 17 A. L. R. und §. 742 B. G. B. spricht. Bei der Naturaltheilung des unbelasteten Grundstücks sind dementsprechend auf jeden Theil gleichwerthige Stücke entfallen. Die Ausführung der Naturaltheilung konnte nur durch gegenseitige Auflassung und die Eintragung der Erwerber erfolgen. Denn Gegenstand des Rechtes des Miteigenthümers ist immer das wirkliche Eigenthum an der gemeinschaftlichen Sache und an jedem einzelnen Stücke derselben (§. 1008 B. G. B.); der Uebergang des Miteigenthums des Einen an einzelnen Stücken auf den Anderen kann also nach §. 925 B. G. B. nur durch die Auflassung und Eintragung vermittelt werden. Dementsprechend ist auch im vorliegenden Falle das Theilungsabkommen durch die gegenseitige Auflassung vom 2. November 1900 erfüllt worden und es müßte, wenn nicht dieses Abkommen in stempelpflichtiger Form vorgelegt ist, jedenfalls der Auflassungsstempel von den Beschwerdeführern erhoben werden.

Mit den Vorinstanzen muß jedoch angenommen werden, daß im vorliegenden Falle der Auflassungsstempel dadurch ausgeschlossen wird, daß die Betheiligten innerhalb der in Tarifstelle 8 Absatz 3 vorgesehenen zweiwöchigen Frist seit der Zustellung der Gerichtskostenrechnung eine das Theilungsabkommen enthaltende Urkunde in stempelpflichtiger Form vorgelegt haben. Demzufolge kann nur der Urkundenstempel als Gerichtsgebühr erfordert werden.

Der Theilungsvertrag ist in den von sämmtlichen Betheiligten unterzeichneten Schriftstücken vom 11. und 12. Dezember 1900 beurkundet, durch welche die von den Betheiligten vereinbarte Aufhebung ihrer Gemeinschaft durch Naturaltheilung und das Ergebniß dieser Theilung, wie es in der Auflassungsverhandlung erklärt ist, von den Kontrahenten bestätigt und die vorgenommene Rechtsveränderung als ihrem Willen entsprechend anerkannt wird. Die Urkunden müssen mit dem Inhalte des Auflassungsprotokolls vom 2. November 1900 in Verbindung gebracht werden, wo die Betheiligten das zu Grunde liegende Abkommen bereits dahin rechtlich präzisirt haben, daß der Erwerb durch reelle Theilung des bisherigen ideellen Miteigenthums erfolgt sei. Dieses Abkommen ist in den Urkunden des näheren dargelegt, und in ausreichend erkennbarer Weise kundgegeben, daß das bisher gemeinsam besessene Eigenthum dergestalt in Natur getheilt ist, daß jeder der beiden Miteigenthümer bestimmte gleichwerthige Einzelstücke zum alleinigen Eigenthum erhalten habe; ein anderes als dieses Theilungsgeschäft sei nicht vorgenommen.

In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung hat auch die Steuerbehörde anerkannt, daß diese Urkunden das zu Grunde liegende Abkommen enthalten und dadurch der Auflassungsstempel ausgeschlossen ist.

Somit ist also zu prüfen, ob diese Urkunden mit dem von den Vorinstanzen festgesetzten Stempel der Tarifstelle 32 St.St.G. zu versteuern sind. Auch in dieser bisher umstrittenen Frage mußte die Entscheidung der Vorinstanzen gebilligt werden.

Was die Besteuerung von Theilungsverträgen der hier vorliegenden Art betrifft, so war im Preußischen Stempelgesetze vom 7. März 1822 nur für Kaufverträge über inländische Grundstücke die Stempelsteuer von einem Prozent des Kaufwerths vorgesehen und die Tauschverträge und Lieferungsverträge den Kaufverträgen gleichgestellt; die Kabinets-Ordre vom 13. November 1828 (Gesetz-Samml. 1829 S. 21) fügte letzteren noch die Verträge über Angabe an Zahlungsstatt hinzu. In Folge dieser besonderen Vorschriften konnte für die Theilungsverträge unter der Herrschaft jenes Gesetzes der einprozentige Stempel nicht in Ansatz gebracht werden, sondern nur der allgemeine Stempel für »Verträge« mit 15 Silbergroschen. Dieser Rechtszustand wurde bestätigt durch ein Reskript des Finanzministers vom 25. November 1852 (Hoyer-Gaupp, 5. Aufl. S. 144):

> »Verträge über Theilung gemeinschaftlich besessener Grundstücke, durch welche kein Theilnehmer an ihm zum speziellen Eigenthume zugewiesenen Immobilien mehr erhält, als er vorher an der Gemeinschaft pro indiviso besessen hat, sind allerdings nur als Innominatverträge zu behandeln und unterliegen als solche nur dem allgemeinen Vertragsstempel von 15 Silbergroschen. Soweit aber ein Theilhaber über diesen Antheil Grundeigenthum übernimmt, hat er den dafür zu entrichtenden Preis als Kaufpreis für den Erwerb von Immobilien zu versteuern.«

In gleichem Sinne sprach sich das Reskript des Finanzministers vom 13. Oktober 1854 (daselbst S. 145) aus, und auch die Entscheidung des Kammergerichts vom 30. Oktober 1893 (Jahrb. der Entsch. Bd. 13 S. 232) schloß sich dem an.

Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 erweiterte jedoch in Tarifstelle 32 die Kategorien derjenigen auf Grundstücksaustausch abzielenden Verträge, für welche der einprozentige Stempel festgesetzt wurde. Es unterwarf dieser Steuer:

> »Kauf- und Tauschverträge und andere, lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge, einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen, soweit nicht besondere Tarifstellen zur Anwendung kommen.«

Die Erweiterung des Kreises dieser steuerpflichtigen Geschäfte auf alle lästigen Veräußerungsverträge ist wohlbedacht geschehen, es sollten dadurch alle entgeltlichen Grundstücksaustauschgeschäfte betroffen werden. Die Motive des Gesetzes zur Tarifstelle 32 (34 des Entwurfs) sprechen sich dahin aus:

> »Nach den früheren stempelrechtlichen Bestimmungen sind nur Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge sowie Verträge über Hingabe an Zahlungsstatt dem Werthstempel von 1 Prozent bezw. $^1/_3$ Prozent unterworfen. Da es in steuerlicher Hinsicht keinen Unterschied machen kann, ob das Entgelt für die Veräußerung einer Sache in einer bestimmten Summe Geldes oder in irgend einer anderen Leistung besteht, so liegt es in der Absicht des Entwurfs, gleichmäßig alle Geschäfte, durch welche unbewegliche oder bewegliche Sachen gegen eine Leistung irgend welcher Art veräußert werden, dem Werthstempel zu unterwerfen.«

Der Grund, der nach dem früheren Gesetze für die Befreiung der Theilungsverträge von dem Prozentstempel maßgebend war, kann sie von der in Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 bestimmten Steuer nicht mehr befreien, sofern Theilungsverträge von der hier vorliegenden Art unter den allgemeinen Gattungsbegriff der Verträge, die ein lästiges Veräußerungsgeschäft enthalten, zu stellen sind.

Lästige Verträge sind solche, welche für den Abschließenden eine Aufopferung enthalten, gleichviel ob derselben ein Vortheil gegenübersteht oder nicht, — im Gegensatz zu wohlthätigen Verträgen, welche lediglich einen Vortheil bringen. Ein Vertrag, der ein lästiges Veräußerungsgeschäft enthält, ist also ein solcher, bei welchem für die Entäußerung der Erwerber eine Aufopferung an den Veräußerer zu leisten hat. Zu solchen Verträgen gehören aber auch diejenigen Verträge, durch welche ein Grundstück, dessen

Eigenthum bisher Mehreren gemeinschaftlich zustand, unter die Theilnehmer in Natur getheilt wird. Denn vermöge eines solchen Theilungsvertrags verpflichtet sich der eine Miteigenthümer, seinen Bruchtheil bezüglich bestimmter Theilstücke der gemeinschaftlichen Sache an den anderen Miteigenthümer zu übereignen, damit letzterer ihm seinen Bruchtheil bezüglich der übrigen Theilstücke übereignet; jeder der Kontrahenten übernimmt also, um zu erwerben, eine Aufopferung. Somit hat der Vertrag die Natur des lästigen Vertrages. Er ist aber auch auf Veräußerung gerichtet, weil jeder Kontrahent seinen Bruchtheil an einem Stücke der gemeinsamen Sache seinem Miteigenthümer überträgt und dessen Bruchtheil an einem anderen Stücke derselben Sache für sich zu dem Bruchtheile, den er bereits besitzt, hinzu erwirbt. Das Entgelt der Veräußerung besteht hier, um mit den oben angeführten Motiven zu Tarifstelle 32 zu reden, in einer Leistung: nämlich der Uebereignung des Miteigenthumsantheils bezüglich einzelner Theilstücke an den anderen Miteigenthümer. Da diese Gattung von Veräußerungsgeschäften in steuerlicher Hinsicht den Kauf- und Tauschverträgen gleichgestellt sind, müssen sie nach Tarifstelle 32 besteuert werden.

Auch in wirthschaftlicher Beziehung hat die vertragsmäßige Aufhebung einer Gemeinschaft durch Theilung des Grundstücks in Natur den Karakter eines Austauschgeschäfts, vermöge dessen jeder Theilende das alleinige freie Eigenthumsrecht am einzelnen Stücke an Stelle des Miteigenthumsrechts am Gesammtgrundstück erlangt. Wegen des konkurrirenden Gemeinschaftrechts des anderen Theilhabers ist die Benutzung, Verwaltung und Verfügung über den gemeinschaftlichen Gegenstand mannigfachen Einschränkungen unterworfen (§§. 743 bis 748 B. G. B.); um von diesen Schranken befreit zu werden, wird die Theilung vorgenommen, die jedem uneingeschränktes Eigenthum zuweist. Im vorliegenden Falle haben die Beschwerdeführer selbst angegeben, daß sie die Theilung herbeigeführt haben, um bei dem Abverkaufe von Trennstücken unbehindert zu sein. Sie haben also zu ihrem größeren wirthschaftlichen Nutzen ein Stück des bisher gemeinsamen Grundstücks als Alleineigenthum erworben.

Ein Neuerwerb liegt aber nur hinsichtlich desjenigen Bruchtheils vor, welchen der Theilhaber bei der Theilung zu dem ihm schon zustehenden Bruchtheile noch hinzu erwarb, so daß nur wegen dieses Bruchtheils der Werthstempel erfordert werden kann.

Diese Erwägungen mußten dazu führen, in Abweichung von der bisher vom Kammergericht in den Beschlüssen vom 11. Juli 1898, 12. Dezember 1898 und 4. Dezember 1899 (1 Y. 358/98, 592/98 und 614/99) vertretenen Ansicht die Tarifstelle 32 auch auf Grundstückstheilungsverträge der hier vorliegenden Art für anwendbar zu erklären. Die gleiche Meinung wird in der Litteratur vertreten von Heinitz (2. Aufl. S. 434 Anm. 4) und von Hummel-Specht (S. 487 Anm. II f. u. S. 488).

Im vorliegenden Falle müssen also für die Theilungsverträge vom 11. und 12. Dezember 1900 die Vertragsstempel aus Tarifstelle 32 in Ansatz kommen; hierdurch ist die Anwendung der Tarifstelle 71 Nr. 2 ausgeschlossen. Das Objekt, von dem die Stempelsteuer zu berechnen ist, ist bei jedem Betheiligten der zum eigenen Bruchtheile noch hinzuerworbene Bruchtheil des Gegenkontrahenten; da der Werth des jedem zugefallenen Stückes 6 000 Mark beträgt, so kann als Werth des durch den Theilungsvertrag erworbenen Eigenthumsantheils des Gegenkontrahenten nur der Betrag von 3 000 Mark in Ansatz kommen. Demnach ist aber auf die Erinnerung der Beschwerdeführer die Stempelsteuer zutreffend zu Lasten eines Jeden mit 30 Mark als Gerichtsgebühr berechnet worden. Deshalb kann der weiteren Beschwerde gegen die Entscheidung der Vorinstanz, welche die ausgeführten Rechtsgrundsätze richtig erkannt und angewendet hat, keine Folge gegeben werden.

Bei der Entscheidung wegen der Kosten erschien es angezeigt, gemäß §. 7 Abs. 2 G. K. G. die Gebühren für das Rechtsmittel wegen nicht anzurechnender Unwissenheit außer Ansatz zu lassen; die baaren Auslagen sind den Beschwerdeführern nach §§. 109, 9 G. K. G. zur Last zu legen.

Justizministerium I. 3948. Steuersachen 58 Bd. 14.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 27. Juni 1902. Nr. 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Senatspräsident bei dem Kammergerichte Bouvier ist gestorben.

Dem Kammergerichtsrath, Geheimen Justizrath Friedrich ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsdirektor Boehncke in Konitz ist zum Oberlandesgerichtsrath in Marienwerder ernannt.

Zu Kammergerichtsräthen sind ernannt:
die Landgerichtsräthe
Queck und Burghardt vom Landgericht I in Berlin,
Stadie in Königsberg i. Pr.

Dem Rechnungsrevisor bei dem Oberlandesgerichte, Rechnungsrath Müller in Kiel ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Der Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Rechnungsrath Lowack in Breslau ist zum Rechnungsrevisor bei dem Oberlandesgerichte daselbst ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Harder in Königsberg i. Pr., dem Landgerichtsrath Meyer in Oels, den Amtsgerichtsräthen Grebin vom Amtsgericht I in Berlin und Haase in Reichenbach i. Schl. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension,
dem Amtsrichter Claeßen in Mettmann die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Versetzt sind:
der Landgerichtspräsident Karnatz in Ratibor nach Königsberg i. Pr.,
die Amtsgerichtsräthe
Schulz in Schkeuditz als Landgerichtsrath nach Nordhausen,
Maiß in Falkenberg O. Schl. nach Reichenbach i. Schl.,
die Amtsrichter
Schultz in Wusterhausen a. D. nach Hannover,
Borchard in Schildberg nach Luckenwalde,
Hildebrandt in Schmiegel nach Gollnow.

Zu Landgerichtspräsidenten sind ernannt:
der Landgerichtsdirektor Lindenberg vom Landgericht I in Berlin in Ratibor,
der Oberlandesgerichtsrath Dr. Rohde aus Posen in Ostrowo.

Der Amtsgerichtsrath Schunck in Förde ist gestorben.

Der Gerichtsassessor Engelhard ist zum Landrichter in Meseritz ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Bocke in Bünde,
Heinrich Schmidt in Grottkau,
Otto Lindemann in Köslin,
Tummes in Wattenscheid,
Dr. Gülland in Halbau.

Der Fabrikbesitzer Emil Möhlau in Düsseldorf ist zum Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst wiederernannt.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Tuchfabrikant Gustav Kesselkaul in Aachen bei dem Landgerichte daselbst,

wiederernannt:

der Kaufmann Jacob Molinari und
der Kaufmann Alfred Moeser in Breslau bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

die Staatsanwälte
Hoeber in Ostrowo nach Görlitz,
Schweitzer in Ratibor und Böhme in Stendal nach Hannover.

Der Gerichtsassessor Hunderimarck ist zum Staatsanwalt in Allenstein ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Vollmar in Berlin und der Rechtsanwalt Sorof in Breslau sind gestorben.

Dem Notar, Justizrath Reusch in Magdeburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Rechtsanwälte Boenheim in Soldau und Thränhart in Bleicherode sind zu Notaren ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte
Geheimer Justizrath Fromme in Seehausen i. A. bei dem Landgericht in Stendal,
Walter Hermann bei dem Amtsgericht in Torgau.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der frühere Rechtsanwalt Dr. Zimmer bei dem Landgericht I in Berlin,
der Garnison-Auditeur a. D. Knoblauch bei dem Amtsgericht in Wettin,
der Gerichtsassessor Zitzlaff bei dem Amtsgericht in Malgarten mit dem Wohnsitz in Bramsche,
der frühere Gerichtsassessor Granier bei dem Amtsgericht I in Berlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Freiherr von dem Knesebeck, Siegmund Rosenthal, Dr. Strauß, Rogge im Bezirke des Kammergerichts,
Kujawa im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Friedrich Heinemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Rackhorst, Parrée im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Freiherr von Wrede, Schon, Dr. Kemmerich, Kirfel, Dr. Kentenich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dreßler im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Hambloch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Pehling, Walter Jacoby im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Hirschberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Baumgarten im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Toll im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Vetter im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Dr. Karl Büren ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Herne aus dem Justizdienste geschieden.

Kanzleibeamte.

Der Kanzlist Leonhard bei der Oberstaatsanwaltschaft in Posen ist zum Geheimen Kanzleisekretär im Justizministerium ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 47.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1902, — betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die peruanische Regierung.

Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 167).
Allgemeine Verfügung vom 9. November 1889 (Just.-Minist.-Bl. S. 268).
Ausführungsverfügung vom 7. September 1896 zu der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882 / 9. Juli 1896 (Just.-Minist.-Bl. S. 294).

Auf Grund einer mit der peruanischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird Folgendes bestimmt:

Die in den Allgemeinen Verfügungen vom 30. Juni 1888 und 9. November 1889, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen, vorgeschriebene Uebersendung von Strafnachrichten hat unter Berücksichtigung der Bestimmung in Ziffer 29 der Ausführungsverfügung vom 7. September 1896 in Zukunft in gleicher Weise auch bezüglich der gegen einen peruanischen Staatsangehörigen ergangenen Verurtheilungen zu erfolgen.

Berlin, den 14. Juni 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4607. Crim. 21 Bd. 4.

Num. 48.

Allgemeine Verfügung vom 20. Juni 1902, — betreffend die Eintragung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in das Handelsregister.

Allgemeine Verfügung vom 7. November 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 313).

I. In Ergänzung der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 über die Führung des Handelsregisters — Just.-Minist.-Bl. S. 313 — wird hierdurch bestimmt, daß Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§§. 15 ff. des Reichsgesetzes über die Privatversicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — Reichs-Gesetzbl. S. 139 —) unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des §. 32 der genannten Verfügung in die Abtheilung B des Handelsregisters einzutragen sind.

II. Die Gebühren für die Eintragung sind mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 15, 16 des Reichsgesetzes über die Privatversicherungsunternehmungen nach den in §. 72 Nr. 1 des preußischen Gerichtskostengesetzes für Einzelkaufleute gegebenen Bestimmungen zu berechnen.

Berlin, den 20. Juni 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4330. H. 38 Bd. 2.

32*

Num. 49.

Allgemeine Verfügung vom 21. Juni 1902 über die Vernichtung der Rechnungen, Kassenbücher und Beläge sowie der Akten in Kassen- und Rechnungssachen.

Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1896 (Just.-Minist.-Bl. S. 366).
Allgemeine Verfügungen vom 6. September 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 569, 575, 577).

Ueber die Vernichtung der Rechnungen und Kassenbücher sowie der Beläge berichtigter Rechnungen bei den staatlichen Kassen hat das Staatsministerium die nachstehend abgedruckten Vorschriften erlassen, welche den Justizbehörden mit folgenden Bemerkungen zur Beachtung mitgetheilt werden:

Die Vorschriften finden Anwendung auf die Rechnungen, Kassenbücher und Beläge aller Kassen der Justizverwaltung. Die Akten dieser Kassen, mit Ausnahme derjenigen, welche die allgemeinen Dienst- und Geschäftsverhältnisse betreffen, sind nach 10 Jahren zur Vernichtung geeignet. Im Uebrigen finden auf die Akten der Kassen die Vorschriften in Abschnitt C und D der Allgemeinen Verfügung vom 6. September 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 569) Anwendung.

Die nach §. 8 der Vorschriften zu veranlassende Prüfung ist von dem Rechnungsrevisor, und zwar bei den außerhalb seines Amtssitzes befindlichen Kassen gelegentlich der Revision an Ort und Stelle, vorzunehmen.

Sofern für bestimmte Arten von Belägen eine längere Aufbewahrungszeit nothwendig erscheint (§. 11), ist an den Justizminister zu berichten. Auch die länger als 5 Jahre aufzubewahrenden Beläge (§. 14 Abs. 2) verbleiben bei der Kasse, welche die Rechnung gelegt hat.

Die Allgemeinen Verfügungen vom 6. September 1900 über die Aussonderung und den Verkauf rc. (Just.-Minist.-Bl. S. 575) sowie über die Ablieferung an die Staatsarchive (Just.-Minist.-Bl. S. 577) finden entsprechende Anwendung. Das Aussonderungsgeschäft ist durch die Kassenbeamten vorzunehmen.

Der Abschnitt D der Allgemeinen Verfügung vom 20. Dezember 1896 (Just.-Minist.-Bl. S. 366) wird aufgehoben.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und findet auch auf die vorhandenen Rechnungen, Kassenbücher, Beläge und Akten Anwendung.

Berlin, den 21. Juni 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4658. A. 2 Bd. 10.

Vorschriften über die Vernichtung der Rechnungen und Kassenbücher sowie der Beläge berichtigter Rechnungen bei den staatlichen Kassen.

I. Vernichtung der Rechnungen und Kassenbücher.

§. 1.

Urschriften der Rechnungen sowie Manuale, welche deren Stelle vertreten, können nach Ablauf von zehn Jahren seit Entlastung des Rechnungsführers vernichtet werden, falls außer der an die Königliche Ober-Rechnungskammer eingesandten Reinschrift der Rechnung eine zweite Ausfertigung an die der Kasse vorgesetzte Behörde eingereicht und bei dieser noch vorhanden ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so darf die Vernichtung erst nach 30 Jahren seit dem Ablaufe des Jahres, für welches die Rechnungen und Manuale aufgestellt sind, erfolgen. Nach Ablauf der letzteren Frist sind auch die bei der vorgesetzten Behörde aufbewahrten zweiten Rechnungsausfertigungen zur Vernichtung geeignet.

§. 2.

Die Urschriften und Reinschriften derjenigen Rechnungen, bezüglich deren die Prüfung und Entlastung den Verwaltungsbehörden auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die

Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 278) überlassen ist, sowie Manuale, welche die Stelle solcher Rechnungen vertreten, sind nach 30 Jahren seit dem Ablaufe des Jahres, für welches sie aufgestellt sind, zur Vernichtung geeignet.

§. 3.

Die Vorschriften unter §. 1 und §. 2 finden auch auf diejenigen nicht mit der Rechnung verbundenen Rechnungsunterlagen (Verzeichnisse und Zusammenstellungen) Anwendung, welche die einzelnen Rechnungsposten enthalten und die Grundlage für die in die Rechnung selbst aufgenommene Gesammtsumme bilden, mithin ein wesentlicher Bestandtheil der Rechnung selbst sind.

§. 4.

Die Vernichtung der Kassenbücher und zugehörigen Listen kann, insoweit nicht die Bestimmungen der §§. 1, 2, 5, 6, 7 Platz greifen, nach Ablauf von zehn Jahren erfolgen. Die Frist rechnet von dem Zeitpunkte der dem Rechnungsführer über die betreffende Jahresrechnung ertheilten Entlastung an.

§. 5.

1. Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet:
   a) Asservatenbücher und Vorschußkonten sowie die Hauptjournale der Provinzial-, Haupt- und der Centralkassen;
   b) die Depositalmanuale und Nebenmanuale der Justizhauptkassen, die Ergänzungslisten der Gerichtskassen über die sichergestellten Kosten und die Asservatenlisten dieser Kassen;
   c) die Pfandgeldbücher, Depositalbücher und Verwahrgüterverzeichnisse der Eisenbahnhauptkassen.

2. Die Frist beginnt in Ansehung der zu a und c genannten Kassenbücher und Verzeichnisse mit dem Ablaufe des Jahres, für welches die Bücher und Verzeichnisse geführt sind, in Ansehung der zu b bezeichneten Kassenbücher und Listen mit dem Tage, an welchem die sämmtlichen eingetragenen Posten durch Zahlung, Niederschlagung, Uebertragung oder sonst erledigt sind.

§. 6.

1. Wegen Vernichtung der Depositalbücher und Beläge der früheren gerichtlichen Depositalkassenverwaltung behält es bei den Bestimmungen des Erlasses des Justizministers vom 18. November 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 390) das Bewenden.

2. Wegen der Beläge und Bücher der Kassen der Hinterlegungsstellen (§. 1 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, Gesetz-Samml. S. 249) ergeht besondere Bestimmung.

§. 7.

Lassen besondere Gründe eine längere Aufbewahrung von Rechnungen oder Büchern angemessen erscheinen, so kann die Ausschließung von der Vernichtung durch die der Kasse vorgesetzte Provinzialbehörde, bei Centralkassen durch den Verwaltungschef angeordnet werden. Der Regel nach sind von der Vernichtung auszuschließen:
   a) die Hauptrechnungen der Central- und Provinzial-Hauptkassen;
   b) alle diejenigen Rechnungen, welche sich auf dauernde Verhältnisse, insbesondere auf die Verwaltung von Grundstücken, auf umfangreiche Bauten und Meliorationen sowie auf die Vermögensangelegenheiten von Instituten, Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen beziehen;
   c) diejenigen Rechnungen und Kassenbücher, welche erheblichen geschichtlichen oder statistischen Werth haben.

§. 8.

Die Vernichtung von Rechnungen und Kassenbüchern bedarf der Genehmigung derjenigen Stelle, welche nach §. 7 Rechnungen und Kassenbücher von der Vernichtung ausschließen kann. Die Genehmigung

ist nur zu ertheilen, nachdem eine sorgfältige Prüfung seitens eines damit beauftragten Beamten veranlaßt worden ist. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren bleibt die nähere Bestimmung den einzelnen Verwaltungschefs vorbehalten.

II. Vernichtung der Beläge.

§. 9.

Die zu den Rechnungen gehörigen Beläge (vergl. jedoch §. 3) können nach Ablauf von 5 Jahren seit Entlastung des Rechnungsführers vernichtet werden.

§. 10.

Für die Vernichtung der Unterlagen zur regelmäßigen Veranlagung der direkten Staatssteuern kann der Finanzminister im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer eine kürzere als fünfjährige Frist festsetzen.

§. 11.

Die Verwaltungschefs sind ermächtigt, für bestimmte Arten von Belägen eine längere als fünfjährige Aufbewahrungsfrist allgemein vorzuschreiben und dieses Recht im Bedarfsfall auch den Provinzialbehörden beizulegen. Die Anordnungen der letzteren bedürfen der Genehmigung der Verwaltungschefs.

§. 12.

Dauernd sind folgende Rechnungsbeläge aufzubewahren:

a) Bauanschläge und Revisionskostenzusammenstellungen über mehr als 30 000 Mark, deren Aufbewahrung nach dem Ermessen der Behörde besonderen Werth hat, sowie zugehörige Zeichnungen;
b) Schlußabrechnungen über größere von Unternehmern ausgeführte Bauten, sofern sich darin Angaben befinden, die auf die Konstruktion und Dauer des Bauwerks von wesentlichem Einflusse sind;
c) Verträge über Erwerb und Verlust des Eigenthums an Grundstücken nebst etwaigen Vermessungsregistern und Lageplänen sowie Anweisungen und Quittungen über den gezahlten Kaufpreis;
d) Verträge über den Erwerb und die Aufhebung von Rechten an Grundstücken und von sonstigen dauernden Rechten sowie Verträge über dauernde Lasten und Verbindlichkeiten mit den dazu gehörigen Anweisungen und Quittungen;
e) Schuldverschreibungen und andere Urkunden und Schriften, deren Vernichtung möglicherweise von Nachtheil für die Staatskasse sein könnte;
f) Urkunden über Privilegien und Observanzen sowie über Familien- und Erbrechte;
g) Schriftstücke, die erheblichen geschichtlichen Werth haben,

soweit vorstehende Arten von Belägen der Rechnung in Urschrift beigefügt sind.

§. 13.

1. Die dauernd aufzubewahrenden Beläge (§. 12) sind in der Zufertigungsverfügung an die Kasse mit dem Buchstaben A zu bezeichnen und seitens der Kasse in einem besonderen Hefte mit der Aufschrift

»Nicht zu vernichtende Beläge«

der Rechnung beizufügen.

2. Die nicht dauernd, aber länger als 5 Jahre aufzubewahrenden Beläge (§. 11) sind in der Zufertigungsverfügung an die Kasse mit dem Buchstaben B zu bezeichnen und seitens der Kasse ebenfalls in einem besonderen Hefte mit der Aufschrift

»Länger als 5 Jahre aufzubewahrende Beläge«

der Rechnung beizufügen.

3. Der mit der Vorprüfung (Abnahme) der Rechnungen (§. 51 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 — Gesetz-Samml. S. 77 —) beauftragte Beamte hat bei der ihm obliegenden Durchsicht der Beläge sein Augenmerk zugleich darauf zu richten, daß die dauernd oder länger als 5 Jahre aufzubewahrenden Beläge als solche bezeichnet sind. Ist dies bei der Zufertigung an die Kasse übersehen, so sind die Nummern der betreffenden Beläge am Schlusse der Abnahmeverhandlung oder in einer besonderen Beilage anzugeben. Jedenfalls ist in der Abnahmeverhandlung zu vermerken, daß die Beläge von dem die Rechnung abnehmenden Beamten auch in Bezug auf deren Aufbewahrungszeit geprüft sind.

§. 14.

1. Die nach fünf Jahren (§. 9) oder nach kürzerer Frist (§. 10) zu vernichtenden Beläge sind nach Entlastung des Rechnungsführers der Kasse zuzufertigen.

2. Von welcher Dienststelle die nicht dauernd, aber länger als fünf Jahre aufzubewahrenden Beläge (§. 11), sowie die dauernd aufzubewahrenden Beläge (§. 12) nach Entlastung des Rechnungsführers aufzubewahren sind, bestimmt der Verwaltungschef. Die nicht dauernd, aber länger als fünf Jahre aufzubewahrenden Beläge sind, insoweit sich nicht, wie bei Verträgen, Personalpapieren u. s. w. die Einverleibung in die Dienstakten empfiehlt, nach und nach zu vernichten.

3. Bezüglich der Art der Aufbewahrung von Bauanschlägen nebst den dazu gehörigen Zeichnungen, von Revisionsnachweisungen u. dergl. bleibt die Bestimmung ebenfalls den Verwaltungschefs vorbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 15.

In welchen Zwischenräumen die Vernichtung stattzufinden hat, bestimmt der Verwaltungschef.

§. 16.

Die Veräußerung der zur Vernichtung bestimmten Rechnungen, Bücher und Beläge darf nur zum Einstampfen in Papiermühlen oder zu ähnlichen Zwecken an zuverlässige Personen stattfinden.

§. 17.

Die Bestimmungen des Reglements über die Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen vom 7. Mai 1844 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 194) sowie desjenigen über die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher vom 5. Juli 1861 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 224) treten außer Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1902.

Königliches Staatsministerium.

Num. 50.

Allgemeine Verfügung vom 23. Juni 1902, — betreffend die Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1901.

Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 313).

Nachstehende Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1901 wird hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 23. Juni 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4703. S. 97 Bd. 4.

Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1901.

Nr.	Bezirk des Oberlandesgerichts.	Zahl der Schiedsmänner am Jahresschlusse.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.			Beleidigungen und Körperverletzungen.		
			Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 5 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 8 bezeichneten Sachen sind durch Sühneversuch mit Erfolg erledigt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Berlin	1 645	827	492	391	31 443	14 890	9 315
2.	Breslau	3 428	1 416	976	741	33 450	17 878	11 995
3.	Cassel	1 136	722	414	309	5 771	3 258	1 986
4.	Celle	2 518	1 158	811	658	11 931	6 258	3 698
5.	Cöln	2 254	2 252	1 359	884	21 177	8 917	5 156
6.	Frankfurt a. M.	907	599	357	239	7 207	3 644	2 036
7.	Hamm	1 589	266	152	112	16 630	7 221	4 641
8.	Kiel	961	728	407	247	5 432	2 825	1 567
9.	Königsberg	807	385	329	260	13 612	8 090	4 233
10.	Marienwerder	552	238	167	131	7 952	4 350	2 261
11.	Naumburg	1 136	1 274	827	611	20 397	11 285	7 698
12.	Posen	670	208	175	145	12 047	6 591	3 727
13.	Stettin	668	282	210	171	8 810	4 779	2 969
	Zusammen	18 271	10 355	6 676	4 899	195 859	99 986	61 282
	mithin gegen 1900	18 213	10 715	7 055	5 254	187 476	96 717	59 270
	mehr	58	—	—	—	8 383	3 269	2 012
	weniger	—	360	379	355	—	—	—
	Dagegen in den Jahren							
	1899	18 223	12 518	8 420	6 452	188 594	97 427	59 681
	1898	18 191	14 574	9 898	7 250	194 873	101 015	61 562
	1897	18 176	15 818	10 707	8 063	194 162	101 021	61 266

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 4. Juli 1902. Nr. 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Justizhauptkassen-Rendant, Rechnungsrath Werners in Cöln ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Vollbracht in Naumburg a. S. ist zum Landgerichtsdirektor in Aachen ernannt.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Amtsgerichtsrath Kunckel in Danzig der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,
dem Amtsrichter Dr. Ivers in Lauenburg i. Pom. der Karakter als Amtsgerichtsrath.

Dem Landgerichtsrath Baeumer in Dortmund ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräthe
Prebeck in Minden nach Bielefeld,
Gottschalk in Heydekrug nach Allenstein,
Schweers in Soldau nach Heydekrug,
Schulz in Greifswald als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

die Amtsrichter
Dr. Schröder in Guben, Dr. Roeder in Bütow und Tismer in Schwerin a. W. an das Amtsgericht I in Berlin,
Pohl in Pudewitz nach Soldau.

(Die erledigte Amtsrichterstelle in Guben wird nicht wieder besetzt.)

Der Amtsrichter Graff in Darkehmen ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath in der allgemeinen Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Hypothekenbewahrer, Justizrath Windscheid in Cöln ist anläßlich seines Uebertritts in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Fabrikdirektor, Baurath a. D. Grund und dem Kaufmann Wiskott in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Konsul Robert Kleyenstüber in Königsberg i. Pr. ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwaltschaftsrath Penzki in Stolp ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Wentzel in Hirschberg ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Notar, Justizrath Siegmund Joel Meyer in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Dem Notar, Justizrath Thoennessen in Randerath ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Komthurkreuzes des St. Gregorius-Ordens ertheilt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Ernst Caro bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Bücklers bei dem Amtsgericht in Grevenbroich.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Ernst Caro vom Landgericht I in Berlin bei dem Kammergerichte,
Steinfeld aus Lublinitz bei dem Amtsgericht in Kattowitz,

der frühere Rechtsanwalt Steinitz bei dem Amtsgericht in Rosenberg O.Schl.,

die Gerichtsassessoren

Dr. Selbiger bei dem Landgericht I in Berlin,
Böttrich bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Naumburg a. S.,
Kuntz bei dem Amtsgericht in Birnbaum.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Knaus, Dr. von Witzleben, Dr. Rehmer im Bezirke des Kammergerichts,
Schaefer, Dr. Pischel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Bartels, Loesing im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Heinrich Müller, Pellio, Schnaß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Güth im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Köllermann, Hahne, Dr. Schulenburg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Wüstendörfer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Felix Schroeder im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Piltz, Spatz, Dr. Scherling im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Schön im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Heller, Fuhrmann, Saß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Rechtsanwalt Dr. Bücklers in Grevenbroich ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Dem Gerichtsassessor Dr. Tetens ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist

dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Gehrmann in Posen
der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Kanzleirath Husemann in Hamm
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtskassen-Rendanten Steyer in Inowrazlaw und dem Gerichtsschreiber, Gerichtskassenkontroleur Könnecke in Magdeburg
der Karakter als Rechnungsrath,

den Ersten Gerichtsschreibern, Sekretären Christiansen in Hadersleben und Jansen in Husum
der Karakter als Kanzleirath,

dem Gerichtsschreibergehülfen, Kanzleisekretär Brandstäter in Königsberg i. Pr. und dem Gerichtsvollzieher Kutsch in Aachen
der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsvollzieher Werner in Weyhers
das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen,

ferner

dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten August Voigt bei dem Amtsgericht I in Berlin
der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Kanzleibeamte.

Den Kanzlisten Ehlers in Bielefeld und Barth in Thorn ist bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Pflughaupt in Lüneburg ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Gerichtsdiener August Simon in Berlin bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath West in Naumburg a. S. ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Roth in Halle a. S. ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 51.

Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1902, — betreffend die Errichtung von Nothtestamenten vor den Ortsgerichtsvorstehern in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel.

Auf Grund des Artikel 80 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 177) bestimme ich Folgendes:

Im Geltungsbereiche der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel vom 20. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 640) können im Falle des §. 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Nothtestamente außer vor den Gemeindevorstehern auch vor den Ortsgerichtsvorstehern, die nicht Gemeindevorsteher sind, errichtet werden.

In Betreff der Gebühren und der Auslagen gelten für die Ortsgerichtsvorsteher die gleichen Bestimmungen wie für die Gemeindevorsteher.

Berlin, den 1. Juli 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4818. T. 30 Bd. 2.

Num. 52.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 20. März 1902.

Veranlagung eines Gerichtsvollziehers zur Staatseinkommensteuer.

In Sachen, betreffend die Veranlagung des Gerichtsvollziehers Franz B. zu M. zur Staatseinkommensteuer für das Steuerjahr 1901,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Sechster Senat, in seiner Sitzung vom 20. März 1902,

für Recht erkannt,

daß die gegen die Entscheidung der Berufungskommission zu D. vom 23. Juli 1901 seitens des Steuerpflichtigen angebrachte Beschwerde für begründet zu erachten, die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückzugeben und die Kosten des Beschwerdeverfahrens außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Beschwerdeführer, ein Gerichtsvollzieher, hat den Abzug von Geschäftsunkosten für Miethe, Heizung und Beleuchtung seines Geschäftslokals, für Schreibmaterialien und sonstige Auslagen, in Höhe von ca. 700 Mark von seinem Diensteinkommen beansprucht. Die Berufungskommission hat mit folgender Begründung den Abzug versagt:

»Sie beziehen neben festem Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 24 Prozent Antheile der Gebühreneinnahme aus Parteiaufträgen, wovon $^{5}/_{12}$ als reine Einnahmen, $^{7}/_{12}$ als Dienstaufwandsentschädigung anzusehen sind.

In dem von der Justizbehörde bis 1905 garantirten Jahreseinkommen von 4088,54 Mark sind aber nur die als reine Einnahme anzusehenden 5/12 Antheile berücksichtigt. Ob und welcher Betrag über die bewilligten 7/12 hinaus als Dienstaufwand verausgabt wird, kommt nach Art. 22 Ziffer 1 der Anweisung vom 6. Juli 1900 für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nicht in Betracht.«

Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist begründet.

Durch die neue »Gerichtsvollzieher-Ordnung« vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. von 1900 S. 347ff.) und die hierzu erlassene »Allgemeine Verfügung des Justizministers über die Festsetzung und Anweisung der den Gerichtsvollziehern zu gewährenden Gebührenantheile und Entschädigungen sowie über die Berechnung dieser Bezüge und der Vergütung für baare Auslagen aus Parteiaufträgen« von demselben Tage (S. 385ff. a. a. O.) hat die Regelung der Dienstbezüge der Gerichtsvollzieher seit dem 1. Oktober 1900 eine völlige Umgestaltung erfahren.

Abgesehen von den hier nicht in Frage kommenden tarifmäßigen Entschädigungen für baare Auslagen bei Parteiaufträgen (§. 23 Nr. 2 der Gerichtsvollzieher-Ordnung) und dem Ersatz ihrer baaren Auslagen bei Erledigung amtlicher Aufträge ist in keiner der maßgebenden Bestimmungen ein bestimmter Betrag oder Theil der Bezüge als Dienstaufwand bewilligt, der gemäß §. 15 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und Art. 22 Nr. 1 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 steuerfrei zu lassen und den Abzug der Geschäftsunkosten vom Diensteinkommen auszuschließen geeignet wäre.

Insbesondere ist eine solche Bestimmung auch nicht aus den Nr. 11, 12 unter II der oben bezeichneten Allgemeinen Verfügung zu entnehmen. Hier werden vielmehr lediglich die Zuschußleistungen des Staates zur Erreichung des zugesicherten Mindesteinkommens geregelt. Die Berufungskommission geht also fehl, wenn sie den nach Nr. 12 bei Berechnung des Mindesteinkommens außer Acht zu lassenden Theil der Gebühren — das sind 7/12 obiger 24 Prozent — für Dienstaufwand erachtet.

Ihre Entscheidung unterliegt deshalb wegen Verletzung des bestehenden Rechtes der Aufhebung, und die Sache geht zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurück.

Da durch die erst mit dem 1. Oktober 1900 (§. 82 der Gerichtsvollzieher-Ordnung, Nr. 21 unter IV der Allgemeinen Verfügung) in Kraft getretene neue Regelung der Dienstbezüge zweifellos eine wesentliche Veränderung der Einkommensquelle stattgefunden hat, und deshalb bei dem schwankenden Karakter der Gebühreneinnahmen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. VI S. 288) das muthmaßliche Einkommen für das Steuerjahr festzustellen gewesen wäre (§. 10 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891), so ist jetzt nach seinem Ablaufe das wirkliche Einkommen des Steuerjahres zu ermitteln.

Zunächst sind die Bruttoeinnahmen durch Zusammenrechnung sämmtlicher festen und schwankenden Bezüge, also auch der vollen 24 Prozent aus Parteigebühren, festzustellen. Wird dadurch das zugesicherte Mindesteinkommen von 4088,54 Mark nicht erreicht, so gilt dieses als Bruttoertrag. Von dem Bruttoertrage sind sodann alle nachgewiesenen Betriebskosten zu kürzen (vergl. Art. 21 Nr. 4a der Ausführungsanweisung und die §§. 26 bis 29 der neuen Gerichtsvollzieher-Ordnung).

Justizministerium I. 3421. Steuersachen 78 Bd. 3.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 11. Juli 1902. Nr. 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident, Geheime Oberjustizrath Lützeler in Cöln, der Landgerichtsrath Samoje in Graudenz und der Amtsgerichtsrath Specovius in Langensalza sind gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Schwenke in Finsterwalde an das Amtsgericht II in Berlin,

der Amtsrichter Dr. Bützenstein in Müncheberg nach Wusterhausen a. D.

Dem Landgerichtsrath Stackmann in Göttingen und dem Amtsrichter Münch in Sögel ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalt Wahn aus Essen in Diez,

die Gerichtsassessoren

Julius Clemens in Cöln,
Theobald Schumacher in Elberfeld,
Houben in Rheydt,
Theisen in Castellaun,
Recke in Landsberg Ostpr.,
Kleemann in Wongrowitz,
Freymuth in Vandsburg,
Richard Heinze in Tilsit,
Kleinau in Friedland O. S.,
Schramm in Witkowo.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrath Caesar vom Oberlandesgericht in Naumburg ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräthen Wolff in Grottkau und Velbe in Diez ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Notar, Geheimen Justizrath Fromme in Seehausen i. A. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Der Notar Michaelis in Sangerhausen hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrath Schottländer in Posen und
Tönnies in Husum.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrath Reusch bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Magdeburg,
Michaelis bei dem Amtsgericht in Sangerhausen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der frühere Rechtsanwalt Roth bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Züllchauer bei dem Landgericht II in Berlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Heinrich Neumann im Bezirke des Kammergerichts, von Kietzell im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel, Baptist Schmitz, Buhr im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Thiel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Koepke, Anspach im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Der Gerichtsassessor Ernst ist zum Marine-Kriegsgerichtsrath ernannt.

Der Gerichtsassessor Blümner ist gestorben.

Unterbeamte.

Dem ständigen Hülfsgerichtsdiener Seidel in Winzig ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 53.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juni 1902, — betreffend den Bestand an Gewerbegerichten.

Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353).
Allgemeine Verfügung vom 11. April 1892 (Just.-Minist.-Bl. S. 146).

Im Anschluß an die den Gerichten durch die Allgemeinen Verfügungen vom 8. September 1893, 4. Juni 1894, 5. September 1895, 10. August 1896, 22. Oktober 1897, 29. Juli 1898, 22. September 1899, 23. Juni 1900 und 25. Juni 1901 (Just.-Minist.-Bl. 1893 S. 271, 1894 S. 152, 1895 S. 299, 1896 S. 256, 1897 S. 270, 1898 S. 204, 1899 S. 278, 1900 S. 503, 1901 S. 150) mitgetheilten Verzeichnisse der bis Ende 1900 errichteten Gewerbegerichte wird nachstehend ein Verzeichniß der im Jahre 1901 in Thätigkeit getretenen, aufgehobenen oder veränderten kommunalen Gewerbegerichte zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Juni 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4319. G. 34 Bd. 7.

Verzeichniß

der

im Jahre 1901 in Thätigkeit getretenen, aufgehobenen oder veränderten kommunalen Gewerbegerichte.

Laufende Nr.	Sitz	Oertliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.	Sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.
1.	2.	3.	4.
		I. In Thätigkeit getreten:	
1.	Quedlinburg.	Stadtbezirk Quedlinburg.	Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich auf alle Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben (§. 7 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung vom 29. September 1901 — Reichs-Gesetzbl. S. 353) sowie auf alle in den §§. 4, 5 a. a. O. bezeichneten Streitigkeiten.
2.	Ilversgehofen.	Gemeindebezirk Ilversgehofen.	
3.	Itzehoe.	Stadtbezirk Itzehoe.	
4.	Hamm.	Stadtbezirk Hamm.	
		II. Aufgehoben:	
	Keine.		
		III. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit verändert:	
1.	Hagen i. W.	Umfaßt auch die eingemeindete Ortschaft Eckesey.	
2.	Opladen.	Umfaßt auch die Gemeinde Rheindorf.	
		IV. Klarstellung hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit:	
1.	Dirschau.	Kreis Dirschau.	Die sachliche Zuständigkeit erstreckt sich nicht nur auf alle Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben (§. 7 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung vom 29. September 1901 — Reichs-Gesetzbl. S. 353 —), sondern auch auf alle in den §§. 4, 5 a. a. O. bezeichneten Streitigkeiten.

Nichtamtlicher Theil.

Die im Reichs-Eisenbahnamt in neuer Auflage bearbeitete Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands in sechs Blättern nebst zugehörigem Verzeichnisse der deutschen Eisenbahnstationen und ihrer Verwaltungen sowie die ebenfalls neubearbeitete Sammlung von Uebersichtsplänen wichtiger Abzweigungsstationen der Eisenbahnen Deutschlands ist durch den Buchhandel (Verlag von Max Pasch, Königlicher Hofbuchdrucker, Berlin S. W. 68 Ritterstraße 50) zu beziehen. Der Preis der Karte nebst Verzeichniß beträgt 9 Mark, der Preis der Sammlung von Uebersichtsplänen 1 Mark.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. | Freitag, den 18. Juli 1902. | Nr. 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Habicht in Frankfurt a. M. ist zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium ernannt.

Oberlandesgerichte.

Dem Rechnungsrevisor bei dem Oberlandesgericht in Celle, Rechnungsrath Flaeschenbraeger ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident, Geheime Oberjustizrath Richard in Osnabrück ist gestorben.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Latour in Arnsberg an das Landgericht in Düsseldorf,

der Landrichter Habedank in Memel als Amtsrichter nach Königsberg i. Pr.,

die Amtsrichter

Schmitz in Oelde nach Gelsenkirchen,
Crohn in Johannisburg als Landrichter nach Allenstein,
Münchmeyer in Domnau als Landrichter nach Memel,
Drewello in Bischofstein nach Labiau.

Der Landgerichtsrath von Lesecque in Bonn ist gestorben.

Dem Amtsgerichtsrath Voß in Bergen a. R. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Gerichtsassessor Dubenhausen ist zum Landrichter in Dortmund ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Bepler in Waldbroel,
Schoeler in Ehringshausen,
Roebling in Hagen i. W.,
Schmale in Dortmund,
Dr. Ernst in Petershagen,
Wenckenbach in Daaden,
Weiß in Steinbach-Hallenberg,
Nierhoff in Bütow,
Dr. Bayard in Neuwedell,
Dr. Gerhard Hoffmann in Ratibor,
Reinsch und von Rekowsky in Beuthen O. Schl.

Der Fabrikant Hugo Rosenthal in Berlin ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht I in Berlin ernannt.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

die Fabrikbesitzer Fritz Gugenheim, Philemon Ritter und Paul Hjarup, die Kaufleute Richard Herrmann, Julius Heine, Paul Ehrenberg, Hermann Nathan Israel, David Bry, Wilhelm Schneider und Georg Imberg, die Bankiers Adolf Moser und Theodor Rosenstock

sämmtlich in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin;

wiederernannt:

der Kommerzienrath Rudolf Hardt in Lennep
bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,

der Kaufmann und Königl. belgische Konsul Otto Israel in Stralsund
bei der Kammer für Handelssachen in Stralsund.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Dr. Schwickerath in Essen,
Max Müller in Limburg,
Calinich in Konitz.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar Brementhal in Cöln-Ehrenfeld ist von der Verpflichtung, in dem Vorort Ehrenfeld zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten, entbunden.

Dem Notar, Justizrath von Paschkowsky in Tondern ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Der Rechtsanwalt Mertz in Gelsenkirchen ist zum Notar ernannt.

Dem Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Celle Dr. Meyer ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe ihm verliehenen Ehrenkreuzes dritter Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens ertheilt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte
Justizrath Tolki in Neidenburg bei dem Landgericht in Allenstein,
Becher,
Dr. Sarrazin
bei dem Landgericht I in Berlin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Garnison-Auditeur a. D., Justizrath Rix bei dem Landgericht I in Berlin,
der Rechtsanwalt Becher vom Landgericht I bei dem Landgericht II in Berlin,
der Gerichtsassessor Dr. Wirtz bei dem Landgericht in Cöln.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare
Deetz, Dr. Steinert, Dr. Gutfeld im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Engelbrecht im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Berlizheimer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. Probst im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Risch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Jockusch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Langenstraßen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Vollbrechtshausen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Dem Gerichtsassessor Tomaszkiewicz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 54.

Urtheil des Reichsgerichts vom 22. April 1902.

Haftung des Staates für Gegenstände, die in einem gerichtlichen Verfahren dem Gericht übergeben sind.

In Sachen des Preußischen Justizfiskus, vertreten durch den Oberstaatsanwalt in M., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Gutsbesitzer Louis D. in Gr. O., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Siebenter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 22. April 1902 für Recht erkannt:

die Revision gegen das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu M. vom 12. Dezember 1901 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

In einem von ihm vor dem Landgerichte Thorn geführten Prozesse hat der Kläger in einem Beweisaufnahmetermin (8. Juli 1893) auf Anordnung des mit der Beweisaufnahme beauftragten Richters die ihm gehörige Gutskarte seines Gutes Gr. O. dem im Termine thätigen Gerichtsschreiber übergeben; dieser hat sie dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts ausgehändigt. Die Karte ist nicht mehr aufzufinden; wo sie geblieben ist, ist trotz eingehender Nachforschungen nicht festzustellen; alle Mittel zur Ermittelung ihres Verbleibs sind, wie der Beklagte angiebt, erschöpft. Kläger hat sie jedenfalls nicht zurückerhalten. Er ist der Ansicht, daß der Fiskus (Justizfiskus) ihm für die Herausgabe der Karte verantwortlich sei, und hat deshalb gegen diesen geklagt mit dem Antrage:

den Beklagten zu verurtheilen, die vorbezeichnete Karte an den Kläger herauszugeben oder eine andere Gutskarte zu beschaffen oder diejenigen Kosten ihm zu erstatten, die ihm durch Beschaffung einer neuen Gutskarte entstehen werden.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Von dem erstinstanzlichen Richter ist diesem Antrag entsprochen; der Berufungsrichter hat dagegen im ganzen Umfange dem Klageantrage stattgegeben.

Von dem Beklagten ist gegen die Berufungsentscheidung Revision eingelegt, mit dem Antrage, diese Entscheidung aufzuheben und das erstinstanzliche Urtheil durch Zurückweisung der klägerischen Berufung wiederherzustellen.

Der Kläger hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Da nach preußischem Rechte der Staat für die Versehen seiner Beamten bei der Vornahme von Handlungen der Staatsgewalt nicht haftet (Entscheidungen des Reichsgerichts Band 28 S. 340), so ist die Klage nur haltbar, wenn durch die Hingabe und Empfangnahme der Gutskarte unmittelbar zwischen

dem Kläger und dem Staate ein derartiges Rechtsverhältniß entstanden ist, daß auf Grund dessen der Staat nach privatrechtlichen Grundsätzen dem Kläger für die Zurückgabe und eintretenden Falles für den Verlust der Karte haftbar ist. Der erkennende Senat nimmt an, daß ein solches Rechtsverhältniß zwischen den Parteien entstanden ist. Die auf Grund des §. 142 der Civilprozeßordnung erlassene Anordnung des mit der Beweisaufnahme beauftragten Richters, daß der Kläger seine Gutskarte dem Gerichtsschreiber (zur Aufbewahrung) übergeben solle, trägt, wie der Berufungsrichter zutreffend dargelegt hat, den Karakter einer Handlung der Staatsgewalt, für die der Staat dem Kläger nicht verantwortlich ist. Was dagegen die Ausführung dieser Maßnahme anlangt, so bewegt sich diese allerdings insofern auf öffentlich-rechtlichem Gebiet, als die Hingabe der Karte durch den Kläger und deren Empfangnahme durch den den Staat in dieser Beziehung vertretenden Gerichtsschreiber im Interesse der Rechtspflege erfolgt ist und der Zeitpunkt der Rückgabe sich daher auch nach den Rücksichten der Rechtspflege bestimmen muß. Allein daneben zeigt die Ausführung jener Anordnung auch eine privatrechtliche Seite. Indem der Kläger sich zu jenem Zwecke dem Staate gegenüber des Besitzes und der Aufsicht über die Karte entäußerte, erwuchs hieraus für den Staat die nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurtheilende Verpflichtung, über die Karte, die er in sein Gewahrsam genommen hatte, auch die erforderliche Obhut zu führen und sie, nachdem der öffentlich-rechtliche Zweck, zu welchem sie ihm übergeben war, seine Erledigung gefunden hatte, dem Kläger zurückzuliefern. Man mag dies Verhältniß als ein stillschweigend geschlossenes, vertragsartiges, dem Verwahrungsvertrag ähnlich oder gleich zu erachtendes Rechtsverhältniß bezeichnen; jedenfalls haftet der Staat aus ihm dem Kläger unmittelbar für die Rückgabe bezw. den Verlust der Karte, wenn er nicht nachweist (was nicht geschehen ist), daß sie durch ein von ihm nicht zu vertretendes Ereigniß ihm abhanden gekommen ist.

In ähnlichem Sinne hat sich der Zweite Civilsenat in einer Entscheidung aus neuerer Zeit (8. Februar 1901) ausgesprochen, als es sich um die Haftung des Staates für den Verlust eines Buches handelte, das eine Partei in einem Prozesse dem Gericht übergeben hatte. Auch hier ist anerkannt worden — wobei das französische Recht eine entscheidende Rolle nicht gespielt hat —, daß auch »bei Gelegenheit der Ausübung eines Staatshoheitsrechts und zur Unterstützung der Ausübung desselben privatrechtliche Verhältnisse zu Stande kommen können« (II. 325/1900 Juristische Wochenschrift 1901 S. 191 Nr. 13).

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß früher wiederholt oberste Gerichtshöfe den Staat für den Verlust von Sachen, die beschlagnahmt waren, aus einem vertragsartigen Verhältnisse für haftbar erklärt haben (vergl. Seufferts Archiv Band III Nr. 327, Band V Nr. 135, Band XXVI Nr. 74 Cassel, Dresden, Berlin) und daß auch schon der Erste Civilsenat des Reichsgerichts in solchem Falle gleicher Weise erkannt hat (Bolze, Praxis Band III Nr. 311), indem er annahm, daß der Staat durch das in Verwahrungnehmen begründete »quasikontraktliche« Verhältniß unmittelbar verpflichtet werde. In derselben Richtung bewegt sich auch das in den Entscheidungen des Reichsgerichts Band 48 S. 256 ff. veröffentlichte Urtheil des Sechsten Civilsenats des Reichsgerichts.

Aus diesen Gründen war in Uebereinstimmung mit dem Berufungsrichter der Anspruch des Klägers für gerechtfertigt zu erachten.

Justizministerium. I. 4630. II. 36.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 1. August 1902. №. 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirklichen Geheimen Oberjustizrath Dr. Hamm in Cöln ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, Könige von Ungarn ihm verliehenen Komthurkreuzes des Franz Joseph-Ordens mit dem Stern ertheilt.

Der Oberlandesgerichtsrath Wundsch in Marienwerder scheidet in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath am 1. Oktober d. J. aus dem preußischen Justizdienst aus.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Die Landgerichtsräthe Stachow und Fiebelkorn vom Landgericht I in Berlin sind zu Landgerichtsdirektoren bei diesem Landgericht ernannt.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräthe Mroczek und Roeder vom Amtsgericht I als Landgerichtsräthe an das Landgericht I in Berlin,

die Landrichter

Dr. Rassow in Frankfurt a. M. an das Landgericht in Naumburg a. S.,

Methner in Ratibor an das Landgericht in Oels,

die Amtsrichter

Dr. Johnen in Viersen als Landrichter nach Cöln,

Sarrazin in Herne nach Minden,

Dunst in Carthaus nach Greifswald,

Drehmann in Prettin nach Schkeuditz.

Dem Amtsgerichtsrath Dührsen in Mölln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Die Amtsgerichtsräthe Friedländer in Beuthen O. Schl. und Roderburg in Stolberg sind gestorben.

Dem Amtsgerichtsrath Voß in Bergen a. R. ist beim Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Amtsrichter Henry vom Amtsgericht II in Berlin ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, Könige von Ungarn ihm verliehenen Ordens der Eisernen Krone III Klasse ertheilt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Metzler in Hagen ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar, Justizrath Toll in Eberswalde ist gestorben.

Der Notar Dr. Bischofswerder in Birnbaum hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Seeler in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke 35 und 36,

Enge in Hermsdorf u. K.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Justizrath Bielawski bei dem Landgericht II in Berlin,
Justizrath Toll bei dem Landgericht in Prenzlau und dem Amtsgericht in Eberswalde,
Dr. Völker bei dem Landgericht in Cöln,
Malkwitz bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,
Donalies bei dem Amtsgericht in Zeitz,
Danziger bei dem Amtsgericht in Gnesen,
Dr. Bischofswerder bei dem Amtsgericht in Birnbaum.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Justizrath Bielawski vom Landgericht II in Berlin bei dem Amtsgericht in Samter,
Dr. Völker vom Landgericht in Cöln bei dem Oberlandesgerichte daselbst,
der Notar Dr. Golling aus Stromberg bei dem Amtsgerichte daselbst,
die Gerichtsassessoren
Dr. Ritthausen und Schönlank bei dem Amtsgericht II in Berlin mit dem Wohnsitz, ersterer in Pankow, letzterer in Tegel,
Dr. Neu bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Coblenz,
Rackhorst bei dem Landgericht in Osnabrück.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Richter, von Clausewitz, Dr. Cohn, Dr Gotthelf, Dr. Hamburger, Dr. Stern, Dr. Thiele, Firnhaber im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Jonas, Dr. Orgler, Dr. Bujakowsky im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Eilert, Nickel, Bayer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. Weber, Heinicke, Drake, von Romocki, Bissering, Eggers im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Baumann, Heuser im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Stabelmann, Eichhoff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Schroeder, Kellerhoff, Dr. Wagenknecht, Dr. Frieg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Steen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Engelbrecht, Schulz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Fabian, Schroetter, Dr. Heymann, Wehr, Moeller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Roloff, Siebert, Blell, Sorgenfrey im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Kollenscher im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Lönnies, Appelmann, Wegner, Dr. Wolff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Den Gerichtsassessoren Dr. Leue, Hausmann, Dr. Wilms, Freiherrn von dem Knesebeck und Bischoff ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Gerichtsassessor Dr. Raendrup ist in Folge seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor an der Universität Münster aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichtsassessor Wegener ist gestorben.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Adolf Friedrich Schulz bei dem Amtsgericht I in Berlin ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist
dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Eichholz in Wolmirstedt der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,
den Gerichtsvollziehern Eschhofen in Wiesbaden und Friedrich Meyer in Genthin das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Kanzleibeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist
dem Kanzlisten, Kanzleiinspektor Helle in Saarbrücken der Titel als Kanzleisekretär beigelegt,
dem Kanzleigehülfen Krah in Kirchen das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist den Gerichtsdienern Teubusch in Düren das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, Engelberg in Eilenburg das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 55.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juli 1902, — betreffend die Geschäftsergebnisse der Justizbehörden aus dem Jahre 1901, sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei diesen Behörden für die Jahre 1899, 1900 und 1901.

In den Anlagen werden die Uebersichten der Geschäftsergebnisse bei den Preußischen und den Waldeckischen Justizbehörden aus dem Jahre 1901 und eine Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei diesen Behörden für die Jahre 1899, 1900 und 1901 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Juli 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5632. J. 31. adh. I. Bd. 16.

Hauptübersicht

der

Geschäfte bei den Preußischen und Waldeckischen Amtsgerichten

für

das Jahr 1901.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind die zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Geschäfte, d. h. Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (einschl. der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen), in Strafsachen (einschl. der Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz) und in Konkurssachen aufgenommen.
2. Als »anhängig« gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Es sind als unbeendigt gezählt: Sachen erster Instanz, bis die Akten weggelegt; Sachen höherer Instanz, bis die Akten an das Untergericht abgegeben worden sind.

Abschnitt I. Justizorganisation.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
A. Zahl der Gerichtseingesessenen nach der Volkszählung von 1900	34 531 328	I.	1
B. Zahl der Beamten*):			
Präsident bei dem Amtsgericht I in Berlin	1		2
Richter	2 982		2
Amtsanwälte	29		3
Rechnungsrevisoren bei dem Amtsgericht I in Berlin	4		4
Gerichtskassenrendanten; Oberbuchhalter und Vorsteher des Einziehungsamts in Berlin	109		5
Gerichtsschreiber und etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen	5 296		6
diätarische Gerichtsschreibergehülfen	790		7
Kalkulatoren	17		8
Gerichtsvollzieher	2 083		9
Kanzlisten und Kanzleidiätare	126		10
etatsmäßige Unterbeamte	1 970		11
ständige Hülfsgerichtsdiener	123		12
C. Zahl der Notare	1 937		13
D. Von den Unterbeamten werden ausschließlich als Abholungs-Hülfsgerichtsvollzieher beschäftigt	91		14

*) Die ausschließlich im Gefängnißdienste beschäftigten Beamten werden nicht mit aufgeführt.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

A. Civilsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
a. Zahl der Sachen.		II a.	
Es sind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:			
1. Sühnesachen	18 244		1
darunter Ehesachen	15 773		2
2. Mahnsachen	1 363 024		3
3. Gewöhnliche Prozesse	1 142 830		4
4. Urkundenprozesse	163 657		5
darunter Wechselprozesse	162 912		6
5. Entmündigungssachen	5 861		7
6. Aufgebotsverfahren	11 205		8
7. Arreste und einstweilige Verfügungen	28 409		9
8. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	21 570		10
9. Vertheilungsverfahren	2 074		11
10. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens	20 121		12
11. Zwangsverwaltungen	4 761		13
12. Andere Anträge, betreffend Zwangsvollstreckung	293 748		14
b. Mündliche Verhandlungen.			
1. Zahl der mündlichen Verhandlungen	1 555 101		15
darunter kontradiktorische Verhandlungen	696 328		16
2. Ergebnisse für nachstehende Rechtsangelegenheiten:			

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Endurtheils.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.	Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
a) Gewöhnliche Prozesse	600 092	148 118	1 036	79 279	289 500	316 120	1 434 145		17—23
b) Urkunden- und Wechselprozesse	129 990	3 278	12	646	2 248	7 158	143 332	II b.	1—7
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	238	818	2	189	221	519	1 987		8—14
d) Andere Angelegenheiten	146	291	1	23	42	3 704	4 207		15—21
a bis d zusammen	730 466	152 505	1 051	80 137	292 011	327 501	1 583 671		22—28

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
c. Einzelheiten.			
1. Sühnesachen mit Ausschluß der Sühnetermine in Ehesachen	2 471	III.	1
Vergleiche sind aufgenommen	609		2
2. Mahnsachen.			
Nach dem Mahnregister des Jahres 1900 (Vorjahrs) betrug die Zahl:			
der zurückgewiesenen Gesuche	37 288		3
der Zahlungsbefehle	1 200 951		4
der Widersprüche	283 896		5
der Vollstreckungsbefehle	473 519		6
der Einsprüche	1 733		7
Nach dem Mahnregister des Jahres 1901 (laufenden Jahres) betrug die Zahl:			
der zurückgewiesenen Gesuche	35 740		8
der Zahlungsbefehle	1 325 094		9
3. Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Prozeßsachen — siehe oben 1. a. — befinden sich solche, für welche das Gericht als **Rheinschifffahrtsgericht** — **Elbzollgericht** — zuständig war	69		10
4. An Entmündigungssachen waren anhängig: überjährige 1 827, diesjährige 5 861, zusammen 7 688, es sind beendet 5 907, anhängig geblieben 1 781	—		11—15
Unter den beendeten Sachen befinden sich solche, in denen beschlossen ist:			
a) Entmündigung:			
wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche	3 537		16
wegen Verschwendung	113		17
wegen Trunksucht	528		18
b) Wiederaufhebung der Entmündigung:			
wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche	116		19
wegen Verschwendung	29		20
wegen Trunksucht	18		21

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte: Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.

5. Dauer der Prozesse.

a) Zahl der in dem Geschäftsjahr anhängig gewordenen:

	in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Klageschrift oder der Ladung*) zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:					Nummer der Tabelle	Nummer der Spalte
	weniger als eine Woche.	eine Woche bis (ausschl.) einen Monat.	einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate.	zwei bis (ausschl.) drei Monate.	drei Monate und mehr.		
Wechselprozesse...	27 661	134 743	203	27	6	IV.	1—5
sonstigen Prozesse.	19 372	904 404	153 000	62 480	1 476		6—10

b) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurtheil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Klageschrift oder der Ladung*) zur Terminsbestimmung, in den Fällen des §. 500 Abs. 2, §. 510 Abs. 2 C. P. O. seit der Erhebung der Klage, bis zur Verkündung jenes Urtheils gedauert:

		Zahl	Tabelle	Spalte
weniger als drei Monate		85 350		11
drei bis (ausschl.) sechs Monate		36 576		12
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr		21 711		13
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre		5 984		14
zwei Jahre und mehr		870		15

II. Konkursverfahren.

		Zahl	Tabelle	Spalte
			V.	
1. Es waren anhängig:				
überjährige		4 531		1
diesjährige		6 666		2
zusammen....		11 197		3
Davon sind beendet		5 486		4
Es bleiben unbeendet:				
überjährige	1 947	—		5
diesjährige	3 764	—		6
zusammen....		5 711		7
2. Konkursverfahren sind im laufenden Jahre eröffnet worden....		4 853		8

*) In dem Falle des § 696 Abs. 2 der Civilprozeßordnung.

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.	Darunter von dem Gerichtsschreiber oder dem Gerichtsvollzieher vorgenommen.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Spalte.
III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.				
A. Gerichtliche Urkunden.			VI.	
a) Rechtsgeschäfte unter Lebenden.				
1. Verträge und einseitige Willenserklärungen (mit Ausschluß der vor dem Grundbuchamte beurkundeten Auflassungserklärungen)	296 059	—		1
2. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen (sofern sie nicht nur die Vorbereitung für eine weitere richterliche Thätigkeit bilden) und Sicherstellungen der Zeit bei Privaturkunden	44 866	172		2—3
3. Freiwillige Versteigerungen oder öffentliche Verpachtungen von Grundstücken u. s. w.*)	372	12		4—5
4. Sonstige gerichtliche Beurkundungen und Entscheidungen	12 675	2 483		6—7
5. Bloße Eintragungs- und Löschungsanträge und -bewilligungen in Grundbuch- und Schiffspfandsachen	120 441	346		8—9
6. Wechselproteste, welche in das Register des Amtsgerichts eingetragen sind	3 752	3 215		10—11
b) Verfügungen von Todeswegen (Testamente und Erbverträge), und zwar:				
1. vor dem Gericht errichtete	16 298			12
2. dem Gerichte zur amtlichen Verwahrung übergebene	30 009			13
3. an das Gericht abgelieferte	8 208			14
4. dem Gerichte nach Eröffnung zur weiteren Aufbewahrung übersandte	2 596			15
B. Grundbuchsachen.*)				
a) Eintragungsverfügungen	1 497 277			16
b) Blätter, auf denen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eingetragen ist	554 163			17
c) Uebertragene Grundstücke	882 815			18
d) Uebertragene Posten	182 973			19
e) Sonstige Eintragungen in Abtheilung II und III, mit Ausschluß der Uebertragungs- und Löschungsvermerke, und zwar:				
einmalige	690 305			20
gleichzeitig auf mehreren Blättern bewirkte	173 125			21
f) Löschungen	609 197			22
g) Blätter, auf denen Eintragungen zum Zwecke der Zurückführung auf die Steuerbücher bewirkt sind	475 069			23
h) Auflassungen	289 236			24

*) Als Grundstücke im Sinne der vorliegenden Uebersicht sind auch Rechte anzusehen, für welche ein Blatt angelegt ist.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	waren am Schlusse des vorigen Jahres angelegt	sind im laufenden Jahre angelegt	sind im laufenden Jahre geschlossen	verbleiben am Jahresschlusse	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
C. Bahngrundbuch.					VIIa.	
Grundbuchblätter:						
a) für Privateisenbahnen	83	9	9	83		1—4
b) für Kleinbahnen	66	26	9	83		5—8

	waren am Schlusse des vorigen Jahres vorhanden	sind im laufenden Jahre eingetragen	sind im laufenden Jahre gelöscht	verbleiben am Jahresschlusse	Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
D. Oeffentliche Register.						
1. In das Vereinsregister eingetragene Vereine	1 342	1 048	6	2 384		9—12
2. Ehepaare, für welche Eintragungen in das Güterrechtsregister gemacht sind	15 195	16 096	21	31 270		13—16
3. In das Handelsregister Abth. A eingetragene Firmen	158 907	13 192	10 342	161 757	VIIb.	1—4
4. In das Handelsregister Abth. B eingetragene						
a) Aktiengesellschaften	3 757	227	136	3 848		5—8
b) Kommanditgesellschaften auf Aktien	196	10	29	177		9—12
c) Gesellschaften mit beschränkter Haftung	3 353	809	172	3 990		13—16
d) Juristische Personen	111	46	8	149		17—20
5. Eingetragene Genossenschaften	10 291	1 231	178	11 344		21—24
6. Wassergenossenschaften	52	1	—	53		25—28
7. Auf Grund des Gesetzes vom 11. Januar 1876 eingetragene Muster	57 290	14 194	13 654	57 830	VIIc.	1—4
8. Seeschiffe	2 278	137	149	2 266		5—8
9. Binnenschiffe	13 975	1 594	1 169	14 400		9—12
10. Personen und Firmen, welche eingetragen sind in das Börsenregister						
a) für Waaren	31	1	1	31		13—16
b) für Werthpapiere	245	27	58	214		17—20

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Spalte.
E. Nachlaß- und Theilungssachen.		VIII.	
1. Nachlaßpflegschaften und sonstige Handlungen des Nachlaßgerichts, die nicht unter Nr. 2 bis 4 fallen	10 159		1
2. Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgerichte	9 303		2
3. Verfahren behufs Ausstellung von Erbscheinen und ähnlichen Zeugnissen	76 283		3
4. Vermittelung von Auseinandersetzungen	24 073		4
darunter einem Notar überwiesene	1 201		5

F. Familienrechtliche Angelegenheiten.	Es waren anhängig: über-jährige.	Es waren anhängig: dies-jährige.	Es waren anhängig: zusammen.	Davon sind beendet.	Es verbleiben am Jahresschlusse.	Nummer der Tabelle	Nummer der Spalte
						IX.	
a) Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften.							
1. Vormundschaften	967 971	135 957	1 103 928	139 568	964 360		1—5
2. Pflegschaften	79 375	40 475	119 850	32 682	87 168		6—10
3. Beistandschaften	18 656	5 606	24 262	2 316	21 946		11—15

	Zahl.	Nummer der Tabelle	Nummer der Spalte
b) Andere familienrechtliche Angelegenheiten.			
1. Angelegenheiten außerhalb einer Pflegschaft oder Beistandschaft, welche eine Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind betreffen	19 536		16
2. Sonstige familienrechtliche Angelegenheiten	81 209		17
3. Standesamtssachen	16 249		18
4. Zwangserziehung und Fürsorgeerziehung.			
I. Für das 1. Vierteljahr 1901 (Zwangserziehungen); Zahl der Beschlüsse, durch welche:			
a) die Unterbringung verwahrloster Kinder für erforderlich erklärt worden ist	372		
b) ein Antrag auf Ausspruch der Nothwendigkeit der Unterbringung zurückgewiesen ist	683		

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
		IX.	
c) das Recht der Zwangserziehung über das 18. Lebensjahr hinaus ausgedehnt worden ist	14		
II. Für die übrige Zeit (Fürsorgeerziehung); Zahl der Beschlüsse durch welche:			
a) die Fürsorgeerziehung angeordnet ist, weil:			
die Voraussetzungen des §. 1666 oder des §. 1838 B. G. B. vorliegen	1 558		19
der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat	1 000		20
sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist	3 128		21
b) die Fürsorgeerziehung abgelehnt ist	2 980		22
c) die vorläufige Unterbringung angeordnet ist	1 506		23
c) Stiftungen wurden am Jahresschlusse bearbeitet	1 208		24
d) Einzelheiten in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen.			
1. Zu den am Schlusse des Jahres noch nicht beendeten Sachen gehörten:			
a) von der Rechnungslegung befreite	34 163		25
b) nicht befreite, und zwar			
ohne Vermögensverwaltung	837 578		26
mit jährlicher Rechnungslegung	78 280		27
mit Rechnungslegung alle 2 bis 3 Jahre	95 458		28
a und b zusammen	1 045 479		29
2. Unter den zu 1 bezeichneten Sachen befinden sich solche, in denen:			
a) ein Gegenvormund bestellt war oder die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird	115 376		30
b) ein Familienrath eingesetzt war	446		31
G. Verwahrungen in Gemäßheit des zweiten und dritten Abschnitts der Hinterlegungsordnung sind im laufenden Jahre zur Eintragung gelangt:			
a) nach dem Buche über die vorläufigen Verwahrungen	24 251		32
b) nach dem Urkundenverwahrungsbuche	2 530		33

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

	waren anhängig:		
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.
a) Zahl der Sachen.			
1. Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen	—	—	—
2. Privatklagesachen	16 359	68 505	84 864
3. Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen mit Ausschluß der zu 1. bezeichneten	12 258	121 814	134 072
4. Anklagesachen wegen Vergehen	47 943	229 330	277 273
5. Anklagesachen wegen Uebertretungen	17 964	182 037	200 001
6. Voruntersuchungen	281	2 138	2 419
7. Einzelne richterliche Anordnungen	—	—	—

	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
b) Hauptverhandlungen.		XI.	
1. Sitzungen der Schöffengerichte	46 959	.	1
2. Hauptverhandlungen:			
a) vor den Schöffengerichten	472 464		2
b) vor den Amtsrichtern	55 466		3
zusammen	527 930		4
3. Urtheile:			
a) der Schöffengerichte	376 615		5
b) der Amtsgerichte	40 291		6
zusammen	416 906		7

davon sind beendigt:							bleiben unbeendigt:			Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte.	
in der ersten Instanz:				in der Berufungsinstanz.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.		Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
durch Strafbefehl.	durch Zurückweisung der Privatklage.	durch Urtheil	auf andere Art.									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103 121	X a.	1
—	3 025	20 872	36 780	6 037	606	67 320	1 366	16 178	17 544	—		2—13
100 788	—	14 519	4 733	2 032	242	122 314	1 296	10 462	11 758	—		14—25
—	—	193 471	9 296	22 041	1 290	226 098	11 628	39 547	51 175	—	X b.	1—11
—	—	140 965	29 406	8 272	757	179 400	2 271	18 330	20 601	—		12—22
—	—	—	—	—	—	2 178	7	234	241	—		23—29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	473 905		30

	Zahl.	Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
Von diesen Urtheilen ergingen:		XI.	
in Forstdiebstahlssachen	2 758		8
in Privatklagesachen	27 753		9
nachdem ein Strafbefehl beantragt oder erlassen war, mit Ausschluß der Forstdiebstahlssachen	16 767		10
darunter solche, durch welche der Einspruch ohne Beweisaufnahme verworfen ist ... 2 201	—		11
wegen anderer Vergehen	220 577		12
darunter in den von der Strafkammer überwiesenen Sachen ... 128 581	—		13
wegen anderer Uebertretungen	149 051		14
wie oben zusammen	416 906		15
4. Durch die ergangenen Urtheile in erster Instanz sind Personen:			
a) verurtheilt	406 260		16
darunter durch Urtheile der Schöffengerichte	365 635		17
b) freigesprochen	115 017		18
darunter durch Urtheile der Schöffengerichte	113 581		19

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
c) Einzelheiten.		XII.	
1. Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre beendeten Straffachen — siehe oben B. a — befinden sich solche, für welche das Gericht als Rheinschifffahrtsgericht — Elbzollgericht — zuständig war	282		1
2. Unter den beendeten Straffachen — siehe oben B. a — befinden sich Wiederaufnahmeverfahren	96		2
und zwar:			
a) Verfahren zu Gunsten des Verurtheilten, beendet durch:			
sofortige Freisprechung	39		3
Aufhebung des früheren Urtheils	34		4
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	2		5
zusammen	75		6
b) Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten, beendet durch:			
Aufhebung des früheren Urtheils	11		7
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	10		8
zusammen	21		9
C. Rechtshülfesachen.			
1. Ersuchen an das Amtsgericht	486 770		10
2. Ersuchen an die Gerichtsschreiberei	69 599		11

Hauptübersicht

der

Geschäfte bei den Preußischen **Landgerichten** und den Staatsanwaltschaften bei denselben

für

das Jahr 1901.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen und des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden.
2. Als »anhängig« gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Es sind als »unbeendigt« gezählt: Sachen erster Instanz, bis die Akten weggelegt; Sachen höherer Instanz, bis die Akten an das Untergericht abgegeben worden sind. Für Straffachen **erster** Instanz ist unter der Beendigung durch Urtheil die Beendigung durch **rechtskräftig** gewordene Entscheidung zu verstehen.

Abschnitt I.
Justizorganisation.

	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
Zahl der Beamten.			
1. Bei den Landgerichten:			
Präsidenten	93		2
Direktoren	260		3
Richter	1 082		4
Rechnungsrevisoren	93		5
Gerichtsschreiber und etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen	731		6/7
diätarische Gerichtsschreibergehülfen	123		8
Kanzlisten und Kanzleidiätare	373		9
Gerichtsdiener und Kastellane	502		10
ständige Hülfsgerichtsdiener	45		11
2. Bei den Staatsanwaltschaften.*)			
Erste Staatsanwälte	93		12
Abtheilungsvorsteher (Erste Staatsanwälte) bei dem Landgericht I in Berlin	5		12
Staatsanwälte	309		12
ständige Hülfsarbeiter	65		13
Sekretäre und etatsmäßige Assistenten	524		14/15
diätarische Assistenten	98		16
Kanzlisten und Kanzleidiätare	162		17
Gerichtsdiener	78		18
ständige Hülfsgerichtsdiener	25		19

*) Die ausschließlich im Gefängnißdienste beschäftigten Beamten sind nicht mit aufgeführt.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
A. Civilsachen.			
a. Zahl der Sachen.		II.	
Es sind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:			
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz:			
aa) vor den Civilkammern:			
1. Gewöhnliche Prozesse	104 548		1
2. Urkundenprozesse	17 044		2
darunter Wechselprozesse	16 223		3
3 Arreste und einstweilige Verfügungen	9 409		4
4. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	18 480		5
5. Prozesse in Ehesachen	8 832		6
und zwar wegen:			
a) Scheidung der Ehe	7 296		7
darunter wegen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft	27		8
b) Nichtigkeit der Ehe	78		9
c) Anfechtung der Ehe	74		10
d) Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe	3		11
e) Herstellung des ehelichen Lebens	1 381		12
6. Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	154		13
7. Prozesse in Entmündigungssachen	95		14
und zwar wegen:			
a) Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	60		15
b) Wiederaufhebung der Entmündigung	35		16
bb) vor den Kammern für Handelssachen:			
1. Gewöhnliche Prozesse	31 040		17
2. Urkundenprozesse	41 345		18
darunter Wechselprozesse	41 211		19
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	1 222		20
4. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	68		21
II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz:			
1. Gewöhnliche Prozesse	35 407		22
2. Urkundenprozesse	236		23
darunter Wechselprozesse	216		24
3. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	3 334		25

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
b. Mündliche Verhandlungen.		II.	
I. Zahl der mündlichen Verhandlungen in erster Instanz:			
1. vor den Civilkammern	198 292		26
darunter kontradiktorische Verhandlungen	123 951		27
2. vor den Kammern für Handelssachen	78 983		28
darunter kontradiktorische Verhandlungen	29 379		29
II. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz	57 681		30
darunter kontradiktorische Verhandlungen	49 488		31
III. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Beschwerdeinstanz	157		32

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Urtheils.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.	Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
IV. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen erster Instanz vor den Civilkammern für									III a.	
a) gewöhnliche Prozesse	41 769	31 434	463	4 166	55 766	534	30 247	164 379		1—8
b) Urkunden- und Wechselprozesse	12 941	1 085	4	62	1 073	10	1 028	16 203		9—16
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	209	923	—	82	63	1	303	1 581		17—24
d) Ehe und Entmündigungssachen sowie Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	371	6 961	21	20	9 303	41	3 637	20 354		25—32
a bis d zusammen	55 290	40 403	488	4 330	66 205	586	35 215	202 517		33—40

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.									Tabellen der Landgerichte.	
	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Urtheils.	Urtheile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.	Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
V. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen vor den Kammern für Handelssachen für										IIIb.	
a) gewöhnliche Prozesse	13 925	—	6 224	131	1 148	10 236	24	8 130	39 818		1—8
b) Urkunden- und Wechselprozesse	32 818	—	2 637	9	325	2 730	—	2 575	41 094		9—16
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	22	—	121	2	10	10	—	39	204		17—24
a bis c zusammen	46 765	—	8 982	142	1 483	12 976	24	10 744	81 116		25—32
VI. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz für										IIIc.	
a) gewöhnliche Prozesse	5 608	179	25 961	64	1 123	17 275	15	7 568	57 793		1—9
b) Urkunden- und Wechselprozesse	43	1	126	—	2	59	—	42	273		10—18
a und b zusammen	5 651	180	26 087	64	1 125	17 334	15	7 610	58 066		19—27

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

c. Einzelheiten.	waren anhängig:		
	über-jährige.	dies-jährige.	zusammen.
A. Ehesachen.			
I. Klagen wegen:			
1. Scheidung der Ehe	6 938	7 296	14 234
darunter wegen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft	8	27	35
2. Nichtigkeit der Ehe	49	78	127
3. Anfechtung der Ehe	68	74	142
4. Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe	—	3	3
5. Herstellung des ehelichen Lebens	1 066	1 381	2 447
Summe	8 121	8 832	16 953
II. In den beendeten Ehesachen lauten rechtskräftig gewordene Urtheile auf:			
1. Scheidung der Ehe	—	—	—
darunter auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft	—	—	—
2. Nichtigkeit der Ehe:			
a) auf Grund einer Nichtigkeitsklage	—	—	—
b) auf Grund einer Anfechtungsklage	—	—	—
3. Feststellung des Nichtbestehens der Ehe	—	—	—
B. Klagen auf Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	65	154	219
C. Entmündigungssachen.			
I. Klagen auf:			
1. Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	45	60	105
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	41	35	76
Summe	86	95	181
II. In den beendeten Entmündigungssachen lauten rechtskräftig gewordene Urtheile auf:			
1. Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses	—	—	—
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	—	—	—

davon sind beendet:					bleiben unbeendet:			Zahl.	Tabellen der Landgerichte.	
in erster Instanz		in der Berufungs-instanz.	in der Revisions-instanz.	zusammen.	über-jährige.	dies-jährige.	zusammen.		Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
durch Urtheil.	ohne Urtheil.									
5 176	1 394	436	61	7 067	1 827	5 340	7 167	—	IV a.	1—11
13	4	—	—	17	1	17	18	—		12—22
66	6	2	1	75	14	38	52	—		23—33
34	10	10	1	55	26	61	87	—		34—44
2	—	—	—	2	—	1	1	—	IV b.	1—11
966	261	42	2	1 271	273	903	1 176	—		12—22
6 244	1 671	490	65	8 470	2 140	6 343	8 483			23—33
—	—	—	—	—	—	—	—	4 582		34
—	—	—	—	—	—	—	—	13		35
—	—	—	—	—	—	—	—	66		36
—	—	—	—	—	—	—	—	28		37
—	—	—	—	—	—	—	—	1		38
82	13	2	1	98	14	107	121	—	IV c.	1—11
30	9	4	1	44	17	44	61	—		12—22
19	10	4	1	34	14	28	42	—		23—33
49	19	8	2	78	31	72	103	—		34—44
—	—	—	—	—	—	—	—	7		45
—	—	—	—	—	—	—	—	9		46

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
D. Unter den in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befinden sich Sachen, welche in erster Instanz verhandelt wurden:		IV c.	
1. vor den Elbzollgerichten	—		47
2. vor den Gewerbegerichten	297		48
E. Dauer der Prozesse:			
a) in erster Instanz:			
aa) Zahl der im Geschäftsjahr anhängig gewordenen:		IV d.	

	in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Klageschrift oder der Ladung*) zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug: weniger als eine Woche.	eine Woche bis (ausschl.) einen Monat.	einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate.	zwei bis (ausschl.) drei Monate.	drei Monate und mehr.	Nummer der Spalte
Wechselprozesse	13 012	44 246	103	35	22	1—5
sonstigen Prozesse	810	85 862	40 569	15 009	3 008	6—10

	Zahl.	Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
bb) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurtheil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit Einreichung der Klageschrift oder der Ladung zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urtheils gedauert:			
weniger als drei Monate	12 959		11
drei bis (ausschl.) sechs Monate	12 746		12
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	12 749		13
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	6 142		14
zwei Jahre und mehr	1 834		15

*) In den Fällen des §. 505 Abs. 2, §. 506 Abs. 2 der Civilprozeßordnung.

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
b) in der Berufungsinstanz:		IV d.	
aa) Zahl der in dem Geschäftsjahr in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen Prozesse, in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:			
weniger als eine Woche	162		16
eine Woche bis (ausschl.) einen Monat	12 635		17
einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate	13 034		18
zwei bis (ausschl.) drei Monate	6 210		19
drei Monate und mehr	3 592		20
bb) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurtheil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urtheils gedauert:			
weniger als drei Monate	10 519		21
drei bis (ausschl.) sechs Monate	7 981		22
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	5 801		23
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	1 520		24
zwei Jahre und mehr	337		25
d. Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in Ehe- und Entmündigungssachen.		V.	
1. Nichtigkeitsklagen in Ehesachen (§. 632 C. P. O.)	60		1
2. Anträge bei Amtsgerichten:			
auf Entmündigung (§. 646 C. P. O.)	2 708		2
auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§. 675 C. P. O.)	43		3
3. Klagen in Entmündigungssachen wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche:			
auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses:			
erhoben von der Staatsanwaltschaft (§. 664 Abs. 2 C. P. O.)	4		4
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft (§. 666 Abs. 1 C. P. O.)	36		5

Abschnitt II. **Darstellung der Geschäfte.**	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
auf Wiederaufhebung der Entmündigung:		V.	
erhoben von der Staatsanwaltschaft (§. 679 Abs. 2 C.P.O.)	—		6
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft (§. 679 Abs. 4 C.P.O. und §. 666 Abs. 1 C.P.O.)	14		7
4. Klagen in Entmündigungssachen wegen Verschwendung oder Trunksucht:			
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft:			
auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses (§. 684 Abs. 3 C.P.O.)	2		8
auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§. 686 Abs. 3 C.P.O.)	—		9
e. Beschwerden in Civilsachen.			
I. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden.			
Gesammtzahl	25 788		10
darunter bei der Kammer für Handelssachen	293		11
Die Gesammtzahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:			
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	14 082		12
2. Konkursverfahren	534		13
3. Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	2 477		14
4. Grundbuchsachen	2 552		15
5. Oeffentliche Register	789		16
6. Verlassenschaften, Erbscheine und ähnliche Zeugnisse	724		17
7. Kosten- und Stempelsachen	2 042		18
8. Andere Angelegenheiten	2 588		19

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte
II. Ergebnisse bezüglich der im laufenden Jahre erledigten Beschwerden.		V.	
1. Beschwerden in Civilsachen waren anhängig:			
überjährige	954		20
diesjährige	25 788		21
zusammen	26 742		22
Davon sind erledigt:			
durch Entscheidung ... 22 860			23
ohne Entscheidung ... 2 644			24
zusammen	25 504		25
bleiben unerledigt	1 238		26
2. Von den durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind für begründet erachtet	9 516		27
Diese vertheilen sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:			
a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	5 019		28
b) Konkursverfahren	173		29
c) Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	814		30
d) Grundbuchsachen	1 169		31
e) Oeffentliche Register	328		32
f) Verlassenschaften, Erbscheine und ähnliche Zeugnisse	274		33
g) Kosten- und Stempelsachen	916		34
h) Andere Angelegenheiten	823		35

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

a. Zahl der Sachen.

	waren anhängig:		
	über-jährige.	dies-jährige.	zu-sam-men.
I. Geschäfte, welche dem Hauptverfahren vorangehen.			
1. Von der Staatsanwaltschaft ohne weiteres Verfahren:			
a) zurückgewiesene Anträge und Anzeigen	—	—	—
b) an die zuständige Behörde abgegebene Anträge und Anzeigen:	—	—	—
2. Vorverfahren	68 920	509 222	578 142
darunter Voruntersuchungen	2 637	14 489	17 126
II. Hauptverfahren in erster Instanz:			
1. vor den Schwurgerichten	368	3 033	3 401
2. vor den Strafkammern:			
wegen Verbrechen	3 376	27 297	30 673
wegen Vergehen	6 385	34 896	41 281
III. Berufungen:			
bei den Strafkammern der Landgerichte:			
1. Privatklagesachen	1 149	8 430	9 579
2. Andere Sachen	6 720	44 046	50 766
IV. Beschwerden:			
1. über Richter und Gerichte	—	—	—
— Zuständigkeit der Strafkammer. —			
2. über Amtsanwälte	—	—	—
— Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. —			
V. Andere Geschäfte der Staatsanwaltschaft:			
1. Rechtshülfesachen	4 550	45 038	49 588
2. Berichte in Gnadensachen	—	—	—
3. Strafsachen bei den Amtsgerichten nach der Strafprozeßliste	10 234	49 953	60 187
darunter Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen	183	5 287	5 470

davon sind beendet:							bleiben unbeendet:			Zahl.	Tabellen der Landgerichte.	
in der ersten Instanz		in der Berufungs-Instanz			in der Revisions-Instanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.		Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
durch Urtheil.	ohne Urtheil.	durch Urtheil auf sofortige Verwerfung der Berufung.	durch anderes Urtheil.	ohne Urtheil.								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86 890	VI a.	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44 004		2
—	—	—	—	—	—	506 356	6 988	64 798	71 786	—		3 — 9
—	—	—	—	—	—	14 419	228	2 479	2 707	—		10 — 16
2 839	29	—	—	—	121	2 989	102	310	412	—		17 — 26
25 540	495	—	—	—	904	26 939	614	3 120	3 734	—		27 — 36
31 454	731	—	—	—	1 890	34 075	1 157	6 049	7 206			37 — 46
—	—	395	4 427	3 362	—	8 184	40	1 355	1 395	—	VI b.	1 — 10
—	—	3 501	31 778	8 124	—	43 403	157	7 206	7 363	—		11 — 20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 187		21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 232		22
—	—	—	—	—	—	44 755	443	4 390	4 833	—	VI c.	1 — 7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 469		8
—	—	—	—	—	—	50 079	1 886	8 222	10 108	—		9 — 15
—	—	—	—	—	—	5 187	19	264	283	—		16 — 22

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
b. Hauptverhandlungen.			
I. Vor den Schwurgerichten:		VIc.	
1. Hauptverhandlungen	3 177		23
2. Urtheile	2 991		24
3. Es sind nach diesen Urtheilen Personen:			
a) verurtheilt	2 917		25
b) freigesprochen	1 068		26
4. Zahl der Beschlüsse aus §. 317 St.-P.-O.	—		27
II. Vor den Strafkammern in erster Instanz:			
1. Hauptverhandlungen	70 526		28
2. Urtheile	61 933		29
3. Es sind nach diesen Urtheilen in erster Instanz Personen:			
a) verurtheilt	74 113		30
b) freigesprochen	15 725		31
4. Von den Urtheilen ergingen in Sachen, in denen das Hauptverfahren eröffnet worden ist:			
wegen Verbrechen	27 154		32
wegen Vergehen	34 779		33
III. Vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz:			
1. Hauptverhandlungen	51 816		34
2. Urtheile	40 681		35
3. Von diesen Urtheilen ergingen nach der Verhandlung:			
vor fünf Richtern	24 012		36
vor drei Richtern	16 669		37
4. Die nach der Verhandlung vor drei Richtern ergangenen Urtheile vertheilen sich auf folgende Sachen:			
a) Privatklagesachen	4 903		38
b) Elbzollgerichtliche Sachen	1		39
c) Andere Sachen	11 765		40
5. Von den ergangenen Urtheilen lauten:			
auf Aufhebung des ersten Urtheils	16 293		41
auf Verwerfung der Berufung	24 388		42

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
c. Einzelheiten.		VII	
1. Vorverfahren sind beendet zusammen	506 356		1
und zwar:			
durch Einstellung des Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft	198 621		2
durch Beschluß der Strafkammer:			
auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens	4 869		3
auf Eröffnung des Hauptverfahrens:			
vor einem Schöffengericht auf Grund des §. 75 G.-V.-G.	138 668		4
vor einem Schöffengericht auf Grund des §. 207 St.-P.-O.	81		5
vor einem Schwurgericht oder einer Strafkammer	64 177		6
auf andere Art	99 940		7
2. Einzelheiten aus dem beendeten Verfahren:			
a) Anträge auf Eröffnung der Voruntersuchung sind gestellt:			
vom Angeschuldigten	275		8
davon sind abgelehnt	235		9
von der Staatsanwaltschaft	14 297		10
davon sind abgelehnt	5		11
b) Beschlüsse der Strafkammer auf Eröffnung der Voruntersuchung:			
auf Antrag	41		12
von Amtswegen	87		13
c) Voruntersuchungen sind geführt:			
von dem Untersuchungsrichter	12 332		14
von den Amtsgerichten	2 087		15
3. Am Jahresschluß anhängige Strafsachen, in denen ein Beschluß auf vorläufige Einstellung des Verfahrens ergangen war	1 503		16
4. Unter den beendeten Strafsachen befanden sich Wiederaufnahmeverfahren und zwar:			
a) Verfahren zu Gunsten des Verurtheilten beendet durch:			
sofortige Freisprechung	59		17
Aufhebung des früheren Urtheils	116		18
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	13		19
b) Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten beendet durch:			
Aufhebung des früheren Urtheils	9		20
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	21		21

Hauptübersicht

der

Geschäfte bei den Preußischen **Oberlandesgerichten** und den Staatsanwaltschaften bei denselben

für

das Jahr 1901.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen und des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden. Die Sachen, welche bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrath anhängig waren, sind nicht aufgenommen.
2. Als »anhängig« gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Sie sind als »unbeendigt« gezählt, bis die Akten weggelegt oder, bei Sachen in höherer Instanz, an das Untergericht abgegeben worden sind.

Abschnitt I.
Justizorganisation.

	Zahl.

Zahl der Beamten.

I. Zahl der etatsmäßig gewährten Stellen.

1. Bei den Oberlandesgerichten.

	Zahl.
Präsidenten	13
Senatspräsidenten	47
Oberlandesgerichtsräthe	283
Rechnungsrevisoren	13
Justizhauptkassenrendanten	13
Gerichtsschreiber	289
Diätarische Gerichtsschreibergehülfen	37
Kanzlisten	71
Kanzleidiätare	22
Gerichtsdiener und Kastellane	93
Ständige Hülfsgerichtsdiener	1

2. Bei den Staatsanwaltschaften.

	Zahl.
Oberstaatsanwälte	13
Erste Staatsanwälte	7
Staatsanwälte	14
Sekretäre	31
Diätarische Assistenten	3
Kanzlisten	15
Gerichtsdiener und Kastellane	13

	Zahl.
II. Zahl der Referendare bei den Oberlandesgerichten und im Bezirke derselben	5 193

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.

A. Civilsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.

a. Zahl der Sachen.

Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:		Zahl.
1. Gewöhnliche Prozesse		17 573
2. Urkundenprozesse		304
darunter Wechselprozesse	265	
3. Ehe- und Entmündigungssachen sowie Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern		860
Summe		18 737
4. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits		2 358

b. Mündliche Verhandlungen.

	Zahl.
1. Gesammtzahl der mündlichen Verhandlungen	29 013
darunter kontradiktorische Verhandlungen	23 319

2. Ergebnisse für nachstehende Rechtsangelegenheiten:

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Endurtheils.	Urtheile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.	Zahl.
a) Gewöhnliche Prozesse	3 591	44	11 402	304	457	8 658	59	3 192	27 707	—
b) Urkunden- und Wechselprozesse	77	—	152	2	1	94	—	35	361	—
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	10	—	73	1	2	1	—	12	99	—
d) Ehe- und Entmündigungssachen sowie Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	170	6	611	15	8	692	—	138	1 640	—
a bis d zusammen	3 848	50	12 238	322	468	9 445	59	3 377	29 807	—

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
c. Einzelheiten.	
1. Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Berufungssachen befinden sich solche, welche in erster Instanz von Rheinschifffahrtsgerichten abgeurtheilt sind	9
2. Dauer der Prozesse:	
a) Zahl der in dem Geschäftsjahr in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen Prozesse, in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:	
weniger als eine Woche	3
eine Woche bis (ausschl.) einen Monat	2 507
einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate	4 634
zwei bis (ausschl.) drei Monate	5 108
drei Monate und mehr	6 483
b) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurtheil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urtheils gedauert:	
weniger als drei Monate	2 115
drei bis (ausschl.) sechs Monate	2 955
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	3 790
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	2 154
zwei Jahre und mehr	760
II. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erster Instanz.	
Es waren anhängig im laufenden Jahre:	
1. Lehnssachen	273
2. Fideikommißsachen	1 139
3. Stiftungssachen	164
4. Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen	26

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
III. Beschwerden.	
a. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden.	
Gesammtzahl	6 677
darunter Beschwerden über Entscheidungen der Amtsgerichte	478
Die Gesammtzahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
I. Angelegenheiten, in denen das Amtsgericht in erster Instanz entschieden hat.	
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	1 338
2. Konkursverfahren	52
3. Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften	49
4. Grundbuchsachen	37
5. Oeffentliche Register	21
6. Verlassenschaften, Erbscheine und ähnliche Zeugnisse	24
7. Kosten- und Stempelsachen	72
8. Andere Angelegenheiten	163
II. Angelegenheiten, in denen das Landgericht in erster Instanz entschieden hat.	
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	4 529
2. Andere Angelegenheiten	392
b. Weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen.	
I. Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:	
Gesammtzahl	1 300
Diese Zahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
1. Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften	520
2. Grundbuchsachen	306
3. Oeffentliche Register	115
4. Verlassenschaften, Erbscheine und ähnliche Zeugnisse	115
5. Kosten- und Stempelsachen	214
6. Andere Angelegenheiten	30

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
II. Einzelheiten bezüglich der im laufenden Jahre erledigten weiteren Beschwerden.	
1. Die Zahl der anhängigen Beschwerden betrug:	
a) aus den Vorjahren	49
b) aus dem laufenden Jahre	1 300
zusammen....	1 349
Davon sind erledigt	1 229
unerledigt geblieben	120
2. Erledigt sind:	
a) durch Abgabe an das Reichsgericht	—
b) durch Ueberweisung an ein Oberlandesgericht	23
c) durch Entscheidung	1 177
d) ohne Entscheidung	29
wie vorstehend zusammen....	1 229
3. Von den durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind:	
a) für begründet erklärt	406
b) für unbegründet erklärt	771
zusammen....	1 177

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

	waren anhängig:			davon sind erledigt:	bleiben unerledigt:			Zahl
	überjährige.	diesjährige	zusammen.		überjährige.	diesjährige.	zusammen	
a. Zahl der Sachen.								
I. Revisionen gegen Urtheile in erster Instanz	1	18	19	18	—	1	1	—
II. Revisionen gegen Urtheile in der Berufungsinstanz, betreffend:								
1. Privatklagesachen	59	736	795	757	—	38	38	—
2. andere Vergehen und Uebertretungen	220	2 744	2 964	2 704	1	259	260	—
III. Beschwerden in Strafsachen, in erster Instanz gehörend:								
1. vor das Amtsgericht oder Schöffengericht	15	975	990	962	—	28	28	—
2. vor die Strafkammer	97	2 923	3 020	2 930	3	87	90	—
3. vor das Schwurgericht	9	284	293	284	1	8	9	—
IV. Berufungen in Rheinschifffahrtssachen	3	7	10	9	—	1	1	—
V. Besondere Geschäfte der Staatsanwaltschaft.								
1. Anträge, welche ohne weiteres Verfahren a) zurückgewiesen sind	—	—	—	—	—	—	—	553
b) an die zuständige Behörde abgegeben sind	—	—	—	—	—	—	—	2 786
2. Berichte, betreffend vorläufige Entlassungen	—	—	—	—	—	—	—	419
3. Beschwerden über Staatsanwälte und Amtsanwälte	—	—	—	—	—	—	—	8 350

b. Hauptverhandlungen.

I. Revisionen gegen Urtheile erster Instanz.

	Zahl
1. Hauptverhandlungen	17
2. Urtheile	17
darunter:	
auf Aufhebung des ersten Urtheils	5
auf Verwerfung der Revision	12

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
II. Revisionen gegen Urtheile der Berufungsinstanz.	
1. Hauptverhandlungen	2 997
2. Urtheile	2 967
darunter:	
auf Aufhebung des Berufungsurtheils	584
auf Verwerfung der Revision	2 383
III. Berufungen in Rheinschifffahrtssachen.	
1. Hauptverhandlungen	7
2. Urtheile	7
darunter:	
auf Aufhebung des ersten Urtheils	4
auf Verwerfung der Berufung	3
c. Einzelheiten.	
I. Beschwerden.	
1. Von der Gesammtzahl der erledigten Beschwerden waren gerichtet gegen den Beschluß der Strafkammer über die eine Verhaftung betreffende Beschwerde (§. 352 St.-P.-O.)	456
2. Von der Gesammtzahl der durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind:	
a) für begründet erklärt	597
b) für unbegründet erklärt	3 423
II. Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage (§. 170 St.-P.-O.).	
Entscheidungen, durch welche der Antrag:	
a) für begründet erachtet worden ist	10
b) für nicht begründet erachtet worden ist	298

Zusammenstellung

der

wichtigsten Geschäfte bei den Preußischen und Waldeckischen Justizbehörden

für

die Jahre 1899 bis 1901.

(Vergl. hinsichtlich der Jahre 1881 bis 1891 Just.-Minist.-Bl. von 1892 S. 253 bis 261, hinsichtlich der Jahre 1892 bis 1894 Just.-Minist.-Bl. von 1895 S. 213 bis 217, hinsichtlich der Jahre 1895 bis 1897 Just.-Minist.-Bl. von 1898 S. 171 bis 175) und hinsichtlich des Jahres 1898 Just.-Minist.-Bl. von 1899 S. 195.)

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren			Bemerkungen.
	1899.	1900.	1901.	
I. Amtsgerichte.				
A. Civilsachen.				
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen, und zwar:				
1. Mahnsachen	1 250 073	1 240 575	1 363 024	
2. Gewöhnliche Prozesse	1 024 849	1 026 014	1 142 830	
3. Urkundenprozesse	129 411	137 345	163 657	
4. Aufgebotsverfahren..........	10 420	12 916	11 205	
5. Arreste und einstweilige Verfügungen	29 158	26 976	28 409	
6. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens	15 940	17 733	20 121	
7. Zwangsverwaltungen	4 072	4 293	4 761	
b) Mündliche Verhandlungen......	1 382 430	1 421 012	1 555 101	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	638 723	654 751	696 328	
II. Konkursverfahren sind eröffnet worden......................	3 452	3 811	4 853	
III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.				
1) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Beurkundungen und Bestätigungen) und zwar:				
a) in Grundbuchsachen (Geltungsgebiet der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872)*	623 435*)	—	—	*) *einschliesslich der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes nach dem Gesetze vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52), und zwar:* *a) 450 559 Auflassungserklärungen, Eintragungsanträge und Eintragungsbewilligungen,* *b) 172 876 andere Handlungen.*
b) in anderen Angelegenheiten ..	215 076†)	—	—	†) *und zwar:* *65 253 Erbbescheinigungen,* *48 838 an- und aufgenommene letztwillige Verfügungen,* *435 freiwillige Versteigerungen unbeweglicher Gegenstände,* *100 550 andere Handlungen.* Wegen der Auflassungen siehe 2 c und wegen der Erbbescheinigungen 4 b.
Gerichtliche Urkunden unter Lebenden und vor dem Gerichte errichtete Verfügungen von Todeswegen	—	386 725**)	374 022	**) Die vorjährige Zahl von 516 750 vermindert sich um 130 025 bloße Eintragungs- und Löschungsanträge, weil diese, wie sich nachträglich ergeben hat, doppelt gezählt worden sind.

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1899.	1900.	1901.	Bemerkungen.
2. Grundbuchsachen:				
Einschreibungsverfügungen in Grundbuchsachen nach der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872	1 411 038	—	—	
a) Eintragungsverfügungen .	—	1 383 775	1 497 277	
b) Eintragungen und Löschungen in Abtheilung II und III einschließlich der Uebertragungen	1 633 919	1 588 990	1 655 600	
c) Auflassungen	vergl. 1 a	284 904	289 236	
3. Neueintragungen und Löschungen in öffentlichen Registern	59 255*)	76 394	74 536	*) Die Eintragungen und Löschungen im Prokurenregister sowie die Löschungen im Vorrechtsregister sind hier nicht berücksichtigt.
4. Nachlaß- und Theilungssachen:				
Anhängige Auseinandersetzungen und Erbtheilungen	31 115	—	—	
a) Nachlaßpflegschaften und sonstige Handlungen des Nachlaßgerichts, Vermittelung von Auseinandersetzungen	—	34 645	34 232	
b) Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgerichte, Verfahren behufs Ausstellung von Erbscheinen und ähnlichen Zeugnissen	vergl. 1 b	77 528	85 586	
5. *Anhängige Vormundschaften und Pflegschaften*	1 508 324	—	—	
Anhängige Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften . . .	—	1 619 003	1 248 040	
a) von der Rechnungslegung befreit und ohne Vermögensverwaltung	1 133 346	872 961	871 741	
b) mit Rechnungslegung . . .	173 845	171 478	173 738	
6. Sonstige familienrechtliche Angelegenheiten	—	74 169	81 209	

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren			Bemerkungen.
	1899.	1900.	1901.	
7. Beschlüsse auf Fürsorgeerziehung und auf Ablehnung der Fürsorgeerziehung	4 213	4 126	9 735	
B. Strafsachen.				
1. a) Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen	77 357	83 279	103 121	
b) Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen — in anderen Sachen	120 445	120 654	134 072	
2. Anhängige Privatklagesachen	80 632	79 204	84 864	
3. Anhängige Anklagesachen wegen Vergehen	261 193	262 654	277 273	
4. Anhängige Anklagesachen wegen Uebertretungen	182 368	177 638	200 001	
5. Anhängige Voruntersuchungen	2 630	2 527	2 419	
6. Einzelne richterliche Anordnungen	419 835	434 833	473 905	
7. Hauptverhandlungen	489 914	484 550	527 930	
8. Urtheile	391 322	384 290	416 906	
C. Ersuchen um Rechtshülfe an das Amtsgericht	438 180	449 118	486 770	
II. Landgerichte und Staatsanwaltschaften bei denselben.				
A. Civilsachen.				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen, und zwar:				
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz.				
aa) vor den Civilkammern:				
1. Gewöhnliche Prozesse	83 672	93 328	104 548	
2. Urkundenprozesse	12 846	16 073	17 044	
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	8 860	8 442	9 409	
4. Prozesse in Ehesachen	8 719	8 135	8 832	

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren			Bemerkungen.
	1899.	1900.	1901.	
bb) vor den Kammern für Handelssachen:				
1. Gewöhnliche Prozesse	23 605	25 407	31 040	
2. Urkundenprozesse	26 909	32 581	41 345	
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	1 096	999	1 222	
II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.				
1. Gewöhnliche Prozesse	32 762	33 008	35 407	
2. Urkundenprozesse	214	244	236	
b) **Mündliche Verhandlungen.**				
I. Zahl der mündlichen Verhandlungen in erster Instanz.				
1. vor den Civilkammern	161 448	179 936	198 292	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	99 201	111 277	123 951	
2. vor den Kammern für Handelssachen	55 953	63 017	78 983	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	21 258	23 997	29 379	
II. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz	56 206	56 462	57 681	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	47 053	48 081	49 488	
c. **End- und Zwischenurtheile.**				
I. In erster Instanz.				
1. vor den Civilkammern	35 293	36 944	40 891	
2. vor den Kammern für Handelssachen	6 628	7 522	9 124	
II. In der Berufungsinstanz.....	25 235	25 571	26 151	
d. **Gesammtzahl der anhängig gewordenen Beschwerden in Civilsachen**	19 718	22 510	25 788	

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren			Bemerkungen.
	1899.	1900.	1901.	
B. Strafsachen.				
a) Zahl der Sachen.				
I. **Vorverfahren** waren anhängig ..	505 135	529 742	578 142	
darunter Voruntersuchungen ..	15 196	15 493	17 126	
II. **Hauptverfahren:**				
1. vor den Schwurgerichten waren anhängig	3 392	3 244	3 401	
2. vor den Strafkammern in erster Instanz waren anhängig	65 818	67 040	71 954	
3. vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz waren anhängig	57 870	56 593	60 345	
b) Hauptverhandlungen.				
I. Vor den Schwurgerichten ...	3 181	3 016	3 177	
II. vor den Strafkammern in erster Instanz	64 542	65 472	70 526	
III. vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz	51 933	50 431	51 816	
c) Von dem Untersuchungsrichter geführte Voruntersuchungen	10 547	10 685	12 332	
III. Oberlandesgerichte und Staatsanwaltschaften bei denselben.				
A. Civilsachen.				
I. **Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.**				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen und zwar:				
1. Gewöhnliche Prozesse	13 982	15 524	17 573	
2. Urkundenprozesse...........	209	281	304	

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren			Bemerkungen.
	1899.	1900.	1901.	
3. *Ehe- und Entmündigungssachen*	858	—	—	
Ehe- und Entmündigungssachen, sowie Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern..	—	857	860	
b) mündliche Verhandlungen	24 886	26 331	29 040	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	20 167	21 551	23 319	
II. Beschwerden.				
a) Gesammtzahl der anhängig gewordenen Beschwerden	6 004	5 773	6 677	
b) Gesammtzahl der anhängig gewordenen weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen*)	665	893	1 300	*) Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Kammergerichts gehörig.
B. Strafsachen.				
a) Zahl der anhängig gewesenen Sachen.				
1. Revisionen gegen Urtheile in erster Instanz**)...........	19	16	19	**) Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Kammergerichts gehörig.
2. Revisionen gegen Urtheile in der Berufungsinstanz	3 932	3 584	3 759	
3. Beschwerden in Strafsachen ..	3 962	3 990	4 303	
b) Hauptverhandlungen und zwar:				
1. Revisionen gegen Urtheile in erster Instanz**)...........	10	9	17	
2. Revisionen gegen Urtheile in der Berufungsinstanz	3 238	2 917	2 997	

Nr. 56.

Vorschriften

für

die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland, sowie im Regierungsbezirk Osnabrück.

Zur Ausführung des Artikels 126 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249) wird bestimmt:

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

1. Als beeidigter Auktionator kann angestellt werden, wer die in Ziff. 2 bis 6 bezeichnete Prüfung, die Gerichtsschreiberprüfung oder die Prüfung für mittlere Provinzialbeamte abgelegt hat.

   Von der Prüfung kann abgesehen werden bei Personen, die auf Grund der Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 16. Dezember 1834 oder der Versteigerungsordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 14. Juli 1838 vor dem 1. Januar 1900 als Auktionatoren angestellt gewesen sind.

2. Die Prüfung ist von den in Ostfriesland und Harlingerland anzustellenden Auktionatoren vor der Kommission für die Gerichtsschreibergehülfenprüfung bei dem Landgericht in Aurich, von den im Regierungsbezirk Osnabrück anzustellenden vor der Kommission für die Gerichtsschreibergehülfenprüfung bei dem Landgericht in Osnabrück abzulegen.

   Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Landgerichtspräsidenten zu richten; dem Gesuche sind der Geburtsschein, eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs sowie der Ausweis über die erlangte Schulbildung beizufügen.

   Ueber die Zulassung entscheidet der Landgerichtspräsident.

   Für die Prüfung ist eine Gebühr von 12 Mark zu entrichten.

3. Auf die Prüfung finden die Vorschriften des §. 23 Abs. 2 bis 4 der Gerichtsschreiberordnung vom 17. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 849) Anwendung.

   Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Anwärter die Kenntnisse und die praktische Gewandtheit besitzt, die für das Amt eines beeidigten Auktionators erforderlich sind. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Die Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung sind vorzugsweise dem Gebiete der von einem beeidigten Auktionator aufzunehmenden Urkunden zu entnehmen, unter Berücksichtigung der einschlagenden Gebühren- und Stempelvorschriften.

4. Die Prüfung findet am Sitze des Landgerichts statt. Die schriftliche Bearbeitung der gestellten Aufgaben erfolgt unter Aufsicht eines Beamten.

5. Die schriftlichen Arbeiten sind durch die Mitglieder der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll, zu beurtheilen.

   Erachten beide Mitglieder die Arbeiten für mißlungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

6. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Zu einem Prüfungstermine können mehrere Anwärter zugelassen werden.

   Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden ist, erfolgt nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Erachten beide Mitglieder der Prüfungskommission

das Ergebniß der Prüfung als ausreichend, so gilt die Prüfung als bestanden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission zugleich die Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Der Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen sowie das Gesammtergebniß der Prüfung ist zu den Akten zu vermerken.

7. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber von dem Landgerichtspräsidenten ein Zeugniß.

8. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit durch den Regierungspräsidenten im Einverständnisse mit dem Landgerichtspräsidenten.

9. Der Auktionator hat, sofern er nicht schon bei seiner Anstellung Preußischer Staatsbeamter ist, vor der Aufsichtsbehörde (Ziff. 14) oder einem von ihr beauftragten Beamten den Diensteid zu leisten.

10. Dem beeidigten Auktionator wird bei seiner Anstellung ein Amtssitz angewiesen.

Die örtliche Zuständigkeit der beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland erstreckt sich auf das ganze Gebiet von Ostfriesland und Harlingerland, die der beeidigten Auktionatoren in dem Regierungsbezirk Osnabrück auf den ganzen Regierungsbezirk.

Den beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland wird bei ihrer Anstellung zugleich ein engerer Geschäftsbezirk angewiesen, innerhalb dessen sie bei der Versteigerung oder öffentlichen Verpachtung von unbeweglichen Sachen die Haftung für die Versteigerungsgelder zu übernehmen haben (Ziff. 32, 59).

11. Ueber Gesuche um Aenderungen des Amtssitzes oder des Geschäftsbezirkes (Ziff. 10 Abs. 3) entscheidet der Regierungspräsident im Einverständnisse mit dem Landgerichtspräsidenten.

12. Vor der Anstellung hat der beeidigte Auktionator eine Sicherheit zu stellen. Die Höhe sowie die Art der Sicherheitsleistung wird von dem Regierungspräsidenten bestimmt.

Ist die gestellte Sicherheit in ihrem Bestand oder in ihrem Werthe verringert, so kann eine Ergänzung verlangt werden.

Auf die Sicherheitsleistung findet die Vorschrift des §. 10 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125) Anwendung. Ist die Kaution durch Verpfändung von Inhaberpapieren zu leisten, so kommen auch die Vorschriften des §. 5 Abs. 2 und der §§. 6, 11, 12 des genannten Gesetzes zur Anwendung.

13. Die beeidigten Auktionatoren führen ein Dienstsiegel. Das Siegel zeigt den Preußischen Adler mit der Umschrift »Königlich Preußischer Auktionator für Ostfriesland und Harlingerland« oder »Königlich Preußischer Auktionator für den Regierungsbezirk Osnabrück«.

14. Die Aufsicht über die beeidigten Auktionatoren führt die Ortspolizeibehörde. Der Regierungspräsident kann die Aufsicht auf eine andere ihm unterstellte Behörde übertragen; die Uebertragung ist widerruflich.

15. Die Vorschriften des ersten, zweiten und dritten Abschnittes des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sowie die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Vorschriften finden auf die beeidigten Auktionatoren mit der Maßgabe Anwendung, daß auf Versetzung in ein anderes Amt im Disziplinarverfahren nicht erkannt werden kann. Ist die Disziplinarbehörde der Ansicht, daß der Auktionator in seinem bisherigen Amte nicht belassen werden kann, jedoch nicht unwürdig ist, an einem anderen Orte wieder angestellt zu werden, so ist auf Verlust des Amtes zu erkennen.

Ein beeidigter Auktionator, der durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, ist in den Ruhestand zu versetzen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 89, des §. 90 Abs. 1 bis 3 und des §. 92 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 entsprechende Anwendung.

16. Die beeidigten Auktionatoren bedürfen zur Uebernahme eines anderen Amtes sowie zum Betrieb eines Gewerbes der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Die Genehmigung ist widerruflich.

17. Die beeidigten Auktionatoren dürfen Sachen, die ihnen oder ihren Angehörigen oder Angestellten gehören, nicht versteigern, insbesondere ist ihnen das Aufkaufen von Sachen zum Zwecke der Versteigerung untersagt.

Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und die Personen, welche mit dem beeidigten Auktionator in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

18. Die beeidigten Auktionatoren haben sich aller Handlungen oder Unterlassungen, die auf eine Täuschung des Publikums abzielen, zu enthalten. Versteigerungsaufträge, die gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen, oder von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß eine Täuschung oder Schädigung des Publikums beabsichtigt wird, haben sie abzulehnen. Insbesondere ist ihnen untersagt, die Fabrikbezeichnung (Firmenzeichen, Schutzmarken u. s. w.) der Sachen zu beseitigen oder unkenntlich zu machen und den Sachen zum Zwecke der Täuschung des Publikums ein verändertes Aussehen zu geben.

19. Die Abhaltung von Versteigerungen während der Stunden, wo offene Verkaufsstellen nach §§. 139e, 139f der Gewerbeordnung geschlossen sein müssen, ist verboten. Das Gleiche gilt für Sonn- und Festtage, sofern nicht nach der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage die Abhaltung von Versteigerungen gestattet ist.

20. Der beeidigte Auktionator ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Muster eingerichtetes Geschäftsbuch zu führen; das Geschäftsbuch zerfällt in drei Abschnitte:
   A. Versteigerungen unbeweglicher Sachen.
   B. Versteigerungen und Verkäufe beweglicher Sachen.
   C. Verpachtungen und Vermiethungen.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde des Amtssitzes unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Buch während der Aufbewahrungszeit (Ziff. 21 Abs. 3) weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

1.

21. Die dem beeidigten Auktionator ertheilten und von ihm angenommenen Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, an der entsprechenden Stelle des Geschäftsbuchs in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird, zu vermerken. Wird der Auftrag nachträglich abgelehnt, so ist der Grund hierfür einzutragen.

Für ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs ist der beeidigte Auktionator auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen bewirkt werden.

Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

22. Der beeidigte Auktionator hat über jeden Auftrag ein Sammelheft anzulegen und darin alle auf den Auftrag sich beziehenden Schriftstücke, einschließlich der Niederschrift über die Versteigerung, nach dem Datum des Einganges geordnet zu vereinigen. Das Sammelheft ist mit fortlaufenden Seiten- oder Blattzahlen zu versehen und äußerlich mit der laufenden Nummer des Geschäftsbuchs, mit dem Namen und Wohnort des Auftraggebers, mit einer kurzen Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Gegenstände und der Angabe des Tages der Versteigerung zu versehen. Während der Versteigerung muß das Sammelheft zur Stelle sein.

Die Sammelhefte sind zehn Jahre lang nach dem Abschlusse des Kalenderjahrs, in welchem die Versteigerung stattgefunden hat, vollständig aufzubewahren. Die Vorschriften der Artikel 43 Abs. 1, Artikel 44, Artikel 45 Abs. 2, Artikel 46, Artikel 47 Satz 1, 2, Artikel 48 bis 50, 52 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung. Weigert sich ein beeidigter Auktionator, eine Ausfertigung oder Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so entscheidet auf Antrag des Betheiligten die Aufsichtsbehörde.

23. Die Versteigerung ist in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrücken in Zeitungen) unter Berücksichtigung ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist in dem Sammelhefte zu vermerken; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Abdruck in das Sammelheft einzufügen.

Die Versteigerung ist von dem beeidigten Auktionator persönlich zu leiten. Bei der Versteigerung beweglicher Sachen in einem geschlossenen Raume sind der Name und der Wohnort (Straße und Hausnummer) des Leiters der Versteigerung, sowie die Verkaufsbedingungen während der Versteigerung in deutlich lesbarer Schrift an einem leicht zugänglichen Orte zum Aushange zu bringen. In den übrigen Fällen ist dafür zu sorgen, daß die Versteigerungsbedingungen von den Betheiligten während der Versteigerung eingesehen werden können.

Die Versteigerung beginnt mit dem lauten und deutlichen Verlesen der Versteigerungsbedingungen. Sodann ist zum Bieten aufzufordern.

Der Zuschlag darf erst ertheilt werden, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebots ein Uebergebot nicht abgegeben wird.

Bevor der Zuschlag erfolgt oder die zur Versteigerung gestellte Sache von der Versteigerung zurückgezogen ist, darf eine andere Sache nicht zur Versteigerung gestellt werden.

Ueber den Hergang bei der Versteigerung hat der beeidigte Auktionator in deutscher Sprache eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von ihm zu unterschreiben.

24. Der beeidigte Auktionator und die von ihm zugezogenen Angestellten (Ausrufer, Schreiber, Protokollführer) dürfen weder für sich persönlich oder durch einen Anderen, noch als Vertreter eines Anderen bieten oder kaufen. Der beeidigte Auktionator darf auch seinen Angehörigen (Ziffer 17 Abs. 2) das Mitbieten nicht gestatten.

25. Der beeidigte Auktionator hat sich bei der Versteigerung jedes unlauteren Geschäftsgebahrens, insbesondere des trügerischen Anpreisens der zu versteigernden Sachen, der Verleitung zum Ueberbieten durch Aufstellung von Personen, die nur zum Schein mitbieten, zu enthalten. Weiß er oder muß er den Umständen nach annehmen, daß Verabredungen getroffen sind, auf Grund deren Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten oder Sachen (durch vorgeschobene Personen) angesteigert werden sollen, um unter den Theilnehmern sodann zu gemeinsamem Vortheile veräußert zu werden, so hat er die an solchen Verabredungen Betheiligten, nöthigenfalls mit polizeilicher Hülfe, zu entfernen. Er kann die Versteigerung auch abbrechen.

26. Die Versteigerungen dürfen in Wirthshäusern nur dann stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Der beeidigte Auktionator hat darauf zu halten, daß während der Versteigerung geistige Getränke unentgeltlich nicht verabreicht werden und daß ein Mißbrauch geistiger Getränke nicht stattfindet. Betrunkene Personen dürfen zum Bieten nicht zugelassen werden.

27. Das in den Ziff. 19, 22 bis 26 hinsichtlich der Versteigerungen Bestimmte gilt auch von den öffentlichen Verpachtungen an den Meistbietenden.

28. Bei dem Ausscheiden oder dem Tode eines beeidigten Auktionators hat die Aufsichtsbehörde die das Amt des Auktionators betreffenden Papiere (Geschäftsbücher, Sammelhefte u. s. w.) in Verwahrung zu nehmen und das Dienstsiegel des Auktionators zu vernichten.

In den Ausfertigungen, welche die Aufsichtsbehörde ertheilt, soll angegeben werden, weshalb die Ausfertigung von der Aufsichtsbehörde ertheilt worden ist.

29. Die Regierungspräsidenten können insbesondere über die äußere Form der Urkunden der beeidigten Auktionatoren, über das von ihnen zu führende Geschäftsbuch, über die Einrichtung ihrer Sammelhefte sowie über die Verwahrung fremden Geldes weitere Vorschriften erlassen.

30. Bezüglich der den beeidigten Auktionatoren zustehenden Gebühren und des Ersatzes von Auslagen verbleibt es bis auf Weiteres bei den bisher in Geltung gewesenen Vorschriften.

II. Freiwillige Versteigerung von unbeweglichen Sachen für Rechnung des Auftraggebers.

31. Wird der Auftrag zur Versteigerung unbeweglicher Sachen nicht schriftlich ertheilt, so hat der beeidigte Auktionator einen Vermerk über den Inhalt des Auftrags zu dem Sammelhefte zu bringen. Auf die Vornahme und Beurkundung der Versteigerung finden die für die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts geltenden Vorschriften des §. 168 Satz 2 und der §§. 169 bis 181 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 771) sowie der Artikel 40, 41, Artikel 86 Satz 1 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249) entsprechende Anwendung.

    In den Fällen, in denen der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzuziehen hat, muß der beeidigte Auktionator zwei Zeugen zuziehen.

32. Die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sind verpflichtet, vor jeder Versteigerung dem Verkäufer gegenüber schriftlich die Haftung für die Versteigerungsgelder zu übernehmen, sofern nicht der Verkäufer sie schriftlich davon entbindet. In die Niederschrift dürfen die Bestimmungen, welche sich auf die Haftung des Auktionators beziehen, nicht aufgenommen werden. Die Uebernahme der Haftung hat, sofern nicht der Verkäufer schriftlich etwas Anderes bestimmt, in der Weise zu erfolgen, daß sich der Auktionator als Selbstschuldner verbürgt, jedoch nicht vor dem Ablaufe von sechs Wochen nach der festgesetzten Zahlungszeit belangt werden kann.

    Die Verpflichtung zur Uebernahme der Haftung tritt nicht ein, wenn es sich um Grundstücke handelt, die außerhalb des engeren Geschäftsbezirkes (Ziff. 10 Abs. 3) liegen. In diesem Falle hat der beeidigte Auktionator den Auftraggeber ausdrücklich hierauf hinzuweisen.

33. Die Bekanntmachung der Versteigerung muß mindestens enthalten:
    a) die allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Sache,
    b) Ort und Zeit der Versteigerung,
    c) die Angabe, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt,
    d) den Namen und Wohnort des beeidigten Auktionators.

34. Dem Auftraggeber ist der Termin, sofern er ihn nicht selbst bestimmt hat, mitzutheilen. Das Gleiche gilt von dem Ergebnisse der Versteigerung, sofern nicht der Auftraggeber im Termin anwesend war.

III. Freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen für Rechnung des Auftraggebers.

A. Allgemeine Vorschriften.

35. Der Auftrag zur Versteigerung beweglicher Sachen muß enthalten:
    a) den Namen und Wohnort des Auftraggebers,
    b) den Anlaß der Versteigerung,
    c) den Namen und Wohnort des Eigenthümers,
    d) die Angabe, ob die Sachen gebraucht sind und wo sie sich befinden.

    Der beeidigte Auktionator hat, soweit nicht der Auftrag schriftlich ertheilt wird, einen entsprechenden Vermerk zu dem Sammelhefte zu nehmen.

    Der Auftraggeber soll die Versteigerungsbedingungen und die Art der Bekanntmachung bestimmen. Bleibt die Bestimmung dem beeidigten Auktionator überlassen, so hat er die Versteigerungsbedingungen nach seinem Ermessen festzusetzen und die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu bewirken. In diesem Falle ist in die Versteigerungsbedingungen namentlich aufzunehmen:
    1. daß die Uebergabe der zugeschlagenen Sache gegen sofortige baare Zahlung geschehe;
    2. daß der Meistbietende, wenn er nicht zu der in den Kaufbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die

Uebergabe gegen baare Zahlung verlangt, seiner Rechte aus dem Zuschlage verlustig gehe und bei einer anderweiten Versteigerung der Sache zum Mitbieten nicht zugelassen werde, jedoch für den Ausfall zu haften habe.

Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt, so darf der beeidigte Auktionator den Auftrag nur annehmen, wenn er unwiderruflich ermächtigt wird, den Zuschlag zu ertheilen, sobald ein Uebergebot abgegeben wird.

Ist der Auftraggeber nicht selbst Eigenthümer der Sachen, so hat sich der beeidigte Auktionator glaubhaft machen zu lassen, in welcher Weise der Auftraggeber von dem Eigenthümer das Verfügungsrecht erlangt hat.

Der beeidigte Auktionator hat den Auftrag auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Beseitigung etwaiger Unrichtigkeiten und Mängel zu veranlassen. Unvollständige und nicht zweifelsfreie Aufträge sind abzulehnen.

36. Der beeidigte Auktionator hat auf Verlangen des Auftraggebers die zur Versteigerung bestimmten Sachen, erforderlichenfalls durch Sachverständige, abzuschätzen. In diesem Falle hat er, sofern nicht der Auftraggeber ein Verzeichniß der abzuschätzenden Sachen beifügt, ein solches Verzeichniß anzufertigen. Die Schätzungswerthe sind in das Verzeichniß aufzunehmen und, sofern nicht das Gutachten schriftlich zu den Akten gegeben wird, von dem Schätzer durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen. Bei Gold- und Silbersachen ist der Gold- oder Silberwerth in gleicher Weise festzustellen, soweit nicht die Sachen unter diesem Werthe zugeschlagen werden dürfen (Ziff. 44).

Die beeidigten Auktionatoren dürfen Sachen, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß die Fabrikbezeichnung beseitigt oder unkenntlich gemacht oder das Aussehen zum Zwecke der Täuschung des Publikums verändert ist, nicht versteigern. Die Versteigerung von Sachen, welche zum Zwecke der Versteigerung angefertigt oder aufgekauft sind — mit Ausnahme von Vieh — ist ihnen untersagt.

37. Die Vorschrift der Ziff. 32 Abs. 1 findet auf Versteigerungen sowohl in Ostfriesland und Harlingerland als auch im Regierungsbezirk Osnabrück entsprechende Anwendung, sofern nicht der Termin zur Zahlung des Erlöses aus der Versteigerung auf Verlangen des Verkäufers mehr als drei Monate hinausgerückt wird.

38. Die Bekanntmachung der Versteigerung muß mindestens enthalten:

a) die allgemeine Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Sachen und, wenn es sich um gebrauchte Sachen handelt, die Angabe, daß die Sachen gebraucht sind,

b) Ort und Zeit der Versteigerung,

c) die Angabe des Ortes und der Zeit für die Besichtigung der Sachen,

d) die Angabe, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt,

e) den Namen und den Wohnort des beeidigten Auktionators.

Dem Auftraggeber ist der Termin, sofern er ihn nicht selbst bestimmt hat, mitzutheilen.

39. Die Ortspolizeibehörde hat die Versteigerung zu untersagen, wenn

a) die Beschaffenheit der Sachen aus gesundheits-polizeilichen Gründen zu beanstanden oder die Versteigerung offensichtlich auf eine Täuschung des Publikums abzielt,

b) durch die Vornahme der Versteigerung gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen werden würde.

Die Versteigerung kann untersagt werden, wenn

a) der Auftrag den vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht entspricht,

b) gegen die Richtigkeit der nach Ziff. 35 b bis d und Ziff. 35 Abs. 5 zu machenden Angaben Bedenken bestehen,

c) der Versteigerungsraum zur Vornahme der Versteigerung ungeeignet oder wenn eine Umgehung des in Ziff. 42 Abs. 1 ausgesprochenen Verbots zu befürchten ist.

40. Die Versteigerung darf nur beginnen oder fortgesetzt werden, wenn mindestens zwei zum Mitbieten befugte Personen anwesend sind.

41. Der beeidigte Auktionator hat die **Niederschrift** nach dem anliegenden Muster aufzunehmen.

Die Niederschrift muß den Wortlaut der **Versteigerungsbedingungen** enthalten, soweit sie von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf abweichen. In die Versteigerungsbedingungen ist aufzunehmen, daß, wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, das Loos entscheidet.

Ist der Zuschlag an einen Anderen als den Meistbietenden ertheilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen, welcher den Zuschlag erhält, in die Niederschrift aufzunehmen. Wird der Zuschlag nicht im Termin ertheilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen anzugeben, welcher an sein Gebot gebunden bleibt.

Ein zurückgewiesenes Gebot ist in der Spalte »Bemerkungen« aufzunehmen. Bei Gold- und Silbersachen ist zutreffendenfalls zu beurkunden, daß des wiederholten Aufrufs ungeachtet ein genügendes Gebot nicht abgegeben worden ist.

Sind an der Versteigerung mehrere Auftraggeber betheiligt, so ist die Niederschrift demjenigen Sammelheft einzufügen, welches die niedrigste Nummer trägt. In den übrigen Sammelheften ist zu vermerken, in welches Sammelheft die Niederschrift eingefügt worden ist. Werden dem beeidigten Auktionator gelegentlich einer Versteigerung von einem anderen Auftraggeber einzelne Sachen zur Mitversteigerung übergeben, so genügt die Anlegung **eines** Sammelhefts.

42. Andere zum Verkauf oder zu einer späteren Versteigerung bestimmte Sachen müssen, sofern die Versteigerung in einem geschlossenen Raume stattfindet, von den zu versteigernden Gegenständen getrennt aufgestellt oder gelagert und durch Ueberdeckung oder in sonst geeigneter Weise den Augen des Publikums entzogen sein oder durch eine Aufschrift als zur Versteigerung nicht bestimmt kenntlich gemacht werden. Auch dürfen neue Sachen (Ziff. 47) während der Versteigerung nicht freihändig verkauft werden.

Die zur Versteigerung bestimmten Sachen müssen mindestens zwei Stunden vor der Versteigerung zur **Besichtigung** zugänglich gemacht werden, sofern nicht für die Besichtigung ein besonderer Termin angesetzt war.

Neue Sachen (Ziff. 47) **dürfen**, sofern es sich nicht um die Versteigerung einer Konkurs- oder Nachlaßmasse handelt, **nicht mit anderen Sachen** in einer Versteigerung versteigert werden. Bei der Versteigerung von Sachen einer Konkursmasse oder eines Nachlasses oder einer städtischen Wohnungseinrichtung dürfen Sachen, welche nicht zur Konkursmasse oder zum Nachlaß oder zu der städtischen Wohnungseinrichtung gehören, im Versteigerungsraum oder in Räumen, welche mit dem Versteigerungsraum im Zusammenhange stehen, nicht versteigert werden. Die Ortspolizeibehörde kann in Einzelfällen oder für bestimmte Arten von Versteigerungen Ausnahmen zulassen.

Die Polizeibehörde und ihre Organe können aus den zur Versteigerung bestimmten Sachen jederzeit Proben entnehmen. Hierfür ist Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises zu gewähren.

43. Der Auftraggeber kann sich den Zuschlag vorbehalten. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt (Ziff. 35 Abs. 4), so hat der beeidigte Auktionator den Zuschlag zu ertheilen, wenn ein Uebergebot abgegeben wird.

44. **Gold- und Silbersachen** dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerthe, **Werthpapiere**, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem laufenden Preise (Tageskurs für den Ort des Verkaufs) zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zuläſsiges Gebot nicht abgegeben, so können diese Werthsachen nach Schluß der Versteigerung aus freier Hand zu einem dem zuläſsigen Gebot entsprechenden Preise verkauft werden. Diese Vorschriften gelten nur, soweit der Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt.

45. Der beeidigte Auktionator darf die versteigerte Sache an keinen Anderen als denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist, oder dessen Bevollmächtigten und, sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist, nur gegen Empfang des Kaufgeldes aushändigen.

46. Der beeidigte Auktionator hat, soweit nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt, den Versteigerungserlös anzunehmen, aufzubewahren und binnen acht Tagen nach Beendigung der Versteigerung unter Beifügung einer mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Abschrift der Niederschrift über die Versteigerung und der Rechnung über Gebühren und baare Auslagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Von dem Erlöse kann er den Betrag seiner Forderung zurückbehalten. Das Gleiche findet entsprechende Anwendung, soweit hinsichtlich der zur Versteigerung gestellten Sachen ein Zuschlag nicht ertheilt ist.

Eine genaue Berechnung der Gebühren und baaren Auslagen ist in das Sammelheft (Ziff. 22) einzufügen.

B. Besondere Vorschriften für die Versteigerung neuer Sachen.

47. Neue Sachen sind Waaren, welche in offenen Verkaufsstellen feilgeboten zu werden pflegen, sofern sie ungebraucht sind oder sofern ihr bestimmungsmäßiger Gebrauch im Verbrauche besteht. Auf ihre Versteigerung finden die Vorschriften der Ziffer 35 bis 46 nur mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

48. Dem Auftrage (Ziff. 35) ist ein vollständiges, mit fortlaufenden Zahlen versehenes Verzeichniß der zur Versteigerung bestimmten Sachen unter genauer Angabe der Zahl, Menge oder Gattung beizufügen. Die Ortspolizeibehörde kann die Annahme von Aufträgen ohne Verzeichniß gestatten.

49. Der beeidigte Auktionator darf Versteigerungen nur auf Grund einer Bescheinigung (Ziff. 50) der Ortspolizeibehörde vornehmen.

Von jedem Versteigerungstermine hat der Versteigerer der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke die Versteigerung stattfinden soll, unter Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Versteigerung, sowie unter Angabe des Ortes, wo sich die Sachen bis zum Versteigerungstermine befinden, vorher Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde bestimmt allgemein für ihren Bezirk die Frist, die zwischen dem Eingange der Anzeige und dem Versteigerungstermine liegen muß. Der Anzeige ist der Auftrag nebst Verzeichniß (Ziff. 48) sowie eine Abschrift des Verzeichnisses beizufügen. Wird die Versteigerung für mehrere Auftraggeber vorgenommen, so ist über die zu versteigernden Sachen ein Gesammtverzeichniß anzufertigen und mit einer Abschrift einzureichen.

Tag, Stunde und Ort der Versteigerung sind auf dem Verzeichniß anzugeben.

Bei Gegenständen, die dem Verderb ausgesetzt sind, und in sonstigen dringenden Fällen kann die Versteigerung mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde schon vor Ablauf der Frist (Abs. 2) abgehalten werden.

50. Die Ortspolizeibehörde hat den Auftrag sowie die Urschrift des Verzeichnisses, nachdem sie die ordnungsmäßige Anmeldung der Versteigerung durch Aufdrücken des Siegels auf das Verzeichniß bescheinigt hat, dem Versteigerer mit thunlichster Beschleunigung zurückzugeben.

Das gestempelte Verzeichniß hat der Versteigerer während der Dauer der Versteigerung im Versteigerungsraum an einer leicht zugänglichen Stelle zu Jedermanns Einsicht auszuhängen. Nach Beendigung der Versteigerung ist das Verzeichniß der Niederschrift über die Versteigerung (Ziff. 40) beizufügen.

Bei Versteigerungen, die ohne Aufstellung eines Verzeichnisses der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen werden (Ziff. 48), hat die Ortspolizeibehörde über die Anmeldung eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die Bestimmung des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

51. Die Bescheinigung (Ziff. 50 Abs. 1 bis 3) ist aus den in Ziff. 39 Abs. 1 aufgeführten Gründen zu versagen. Sie ist außerdem zu versagen, wenn die Sachen zum Zwecke der Versteigerung aufgekauft oder angefertigt sind.

Die Bescheinigung kann aus den in Ziff. 39 Abs. 2 aufgeführten Gründen versagt werden. Sie kann außerdem versagt werden, wenn es der Versteigerung an einem hinreichenden Anlasse fehlt, insbesondere, wenn die Versteigerung zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbes vorgenommen werden soll oder eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

Die Versagung der Bescheinigung ist unter Rückgabe der Urschrift des Auftrags mit thunlichster Beschleunigung schriftlich zuzustellen.

52. Finden die Versteigerungen in einem bestimmten Versteigerungsraum in regelmäßiger Wiederkehr statt, so kann die Ortspolizeibehörde das Verfahren bei der Anzeige der Versteigerung und für die Ertheilung der Bescheinigung anders regeln.

53. Die Bekanntmachung der Versteigerung darf erst nach Eingang der polizeilichen Bescheinigung (Ziff. 50 Abs. 1 bis 3) erfolgen. Sie muß, sofern nicht die Ortspolizeibehörde im Einzelfall eine Ausnahme gestattet, auch die Angabe des Eigenthümers der Sachen und des Auftraggebers der Versteigerung enthalten.

54. Die Versteigerung hat dem Inhalte der polizeilichen Bescheinigung (Ziffer 50 Abs. 1 bis 3) entsprechend zu erfolgen.

Vor dem Beginne der Versteigerung sind die zu versteigernden Sachen mit dem Verzeichnisse zu vergleichen. Sollten Sachen fehlen oder beschädigt sein, so ist dies unter dem Verzeichnisse zu bemerken. Die einzelnen zur Versteigerung gestellten Sachen sind thunlichst in der Reihenfolge des Verzeichnisses (Ziff. 48) auszurufen, wobei die Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt zu geben ist.

55. Der beeidigte Auktionator hat das Mindestgebot, das der Auftraggeber festgesetzt hat, vor der Aufforderung zum Bieten anzugeben.

56. Die Ortspolizeibehörde kann anordnen, daß auch bei der Versteigerung anderer als der in Ziff. 47 bezeichneten Sachen nach den Vorschriften der Ziff. 48 bis 55 zu verfahren ist.

IV. Oeffentliche Verpachtung an den Meistbietenden.

57. Wird der beeidigte Auktionator mit der öffentlichen Verpachtung eines Grundstücks, einer Fruchtnutzung, eines nutzbaren Rechtes u. s. w. an den Meistbietenden beauftragt, so hat er die Festsetzung der Pachtbedingungen dem Verpächter zu überlassen. Für die Erledigung des Auftrags, insbesondere die Zeit und den Ort sowie die Bekanntmachung des Termins und das in dem Termine zu beobachtende Verfahren sind die Weisungen des Verpächters maßgebend. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so hat er nach seinem Ermessen zu verfahren, jedoch die örtlichen Gewohnheiten, z. B. bei der Bekanntgabe des Pachttermins, thunlichst zu berücksichtigen.

58. Die Niederschrift muß insbesondere enthalten:
   a) den Namen des Verpächters und einen Hinweis auf den Auftrag;
   b) eine genaue Bezeichnung des zu verpachtenden Gegenstandes und den Wortlaut der Pachtbedingungen, falls diese nicht der Niederschrift als Anlage beigefügt werden;
   c) den Betrag des Meistgebots und den Namen des Meistbietenden, sowie, wenn die Pacht ein Grundstück betrifft und länger als ein Jahr dauern soll, dessen Unterschrift oder die Bemerkung, aus welchem Grunde sie fehlt;
   d) die Bemerkung, ob der Zuschlag ertheilt oder die Entscheidung über den Zuschlag dem Verpächter vorbehalten worden ist.

Bleiben nach den Pachtbedingungen außer dem Meistbietenden noch andere Bieter bis zur Entscheidung des Verpächters an ihre Gebote gebunden, so muß die Niederschrift auch die Namen dieser Bieter und den Betrag ihrer Gebote ergeben.

Am Schlusse der Versteigerung ist die Niederschrift vorzulesen.

59. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Ziff. 31 Abs. 1 Satz 1, Ziff. 32, 33, Ziff. 41 Abs. 1, Abs. 2, Satz 1, Abs. 5 entsprechende Anwendung.

V. Pfandverkauf.

60. Aus einem Pfande, das in beweglichen Sachen oder in Inhaberpapieren besteht, kann sich der Pfandgläubiger ohne gerichtliches Verfahren nach den Vorschriften der §§. 1228 bis 1248 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege des Pfandverkaufs befriedigen. Für den Verkauf ist die

Anweisung des Auftraggebers maßgebend. Dieser ist dem Eigenthümer des Pfandes dafür verantwortlich, daß das Pfand unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in den gesetzlichen Formen veräußert wird. Der beeidigte Auktionator soll jedoch den Auftraggeber auf die Folgen aufmerksam machen, wenn dieser ohne die erforderliche Einwilligung des Eigenthümers und der Personen, denen sonstige Rechte an dem Pfande zustehen, oder ohne die erforderliche Anordnung des Gerichts einen Pfandverkauf unter anderen, als den gesetzlichen Formen verlangt.

Wird der Auftrag mündlich ertheilt, so hat der beeidigte Auktionator einen der Vorschrift in Ziffer 35 Abs. 2 entsprechenden Vermerk zu dem Sammelhefte zu bringen.

61. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung (Ziffer 64) oder, wenn die Androhung als unthunlich unterblieben ist, nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen. Er ist durch öffentliche Versteigerung oder, wenn das Pfand einen Markt- oder Börsenpreis hat, aus freier Hand zum laufenden Preise zu bewirken. Bei der Versteigerung oder bei dem freihändigen Verkauf ist die zu veräußernde Sache ausdrücklich als Pfand zu bezeichnen.

62. Der beeidigte Auktionator hat die zum Verkaufe gestellten Sachen unter laufender Nummer, geeignetenfalls auch unter Angabe des Maßes, des Gewichts oder der Zahl, in ein Verzeichniß einzutragen. Das Verzeichniß ist dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen und von diesem zu unterschreiben. Hat der Auftraggeber ein solches Verzeichniß bereits übergeben, so hat es der Versteigerer zu prüfen und durch Namensunterschrift als richtig zu bestätigen. Nimmt der Versteigerer auf Verlangen die Pfänder bis zum Versteigerungstermin in Verwahrung, so ist die Uebernahmeverhandlung mit dem Verzeichnisse zu verbinden. Schätzungswerthe sind nur auf besonderes Verlangen in das Verzeichniß aufzunehmen; bei Gold- und Silbersachen muß das Verzeichniß den Gold- oder Silberwerth, erforderlichenfalls nach der Schätzung eines Sachverständigen, ergeben. Der Beeidigung des Sachverständigen bedarf es nicht.

63. Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an dem das Pfand aufbewahrt wird oder, wenn dort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist, an einem geeigneten anderen Orte. Die Bekanntmachung der Versteigerung muß enthalten:
   a) die allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Sache;
   b) Ort und Zeit der Versteigerung;
   c) die Angabe, daß es sich um einen Pfandverkauf handelt;
   d) den Namen und den Wohnort des beeidigten Auktionators.

   Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind wegzulassen.

64. Hat der Pfandgläubiger die erforderliche Androhung unterlassen (Ziff. 61 Satz 1 Zeile 1), so ist sie durch den beeidigten Auktionator zu bewirken.

Von dem Versteigerungstermine sind, wenn es thunlich ist, der Eigenthümer des Pfandes und die von dem Pfandgläubiger etwa bezeichneten dritten Personen, denen Rechte am Pfande zustehen, durch den Pfandgläubiger oder den Versteigerer besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung des Eigenthümers kann mit der Androhung des Pfandverkaufs verbunden werden.

65. Vor dem Beginne der Versteigerung sind die zu versteigernden Sachen bereit zu stellen. Die Vorschrift der Ziff. 54 Abs. 2 findet Anwendung.

66. Die Versteigerungsbedingungen müssen dem §. 1238 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen; verlangt der Pfandgläubiger die Versteigerung unter anderen Bedingungen, so soll er darauf hingewiesen werden, daß er den daraus für den Eigenthümer des Pfandes entstehenden Schaden zu vertreten hat.

67. Dem Auftraggeber und dem Eigenthümer des Pfandes ist das Mitbieten zu gestatten. Das Gebot des Eigenthümers, desgleichen, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, das Gebot des Schuldners, ist, sofern nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt, zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag sogleich baar erlegt wird. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden.

Wenn die Versteigerungsbedingungen nicht ein Anderes ergeben, oder der anwesende Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt, hat der Ersteher den zugeschlagenen Gegenstand gegen Zahlung des Kaufgeldes sogleich in Empfang zu nehmen. Unterbleibt die Zahlung bis zum Schlusse des Termins oder bis zu dem in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeitpunkte, so kann die Wiederversteigerung zu Lasten des Erstehers sofort vorgenommen werden.

Die Zahlung des Kaufgeldes unterbleibt, wenn der Zuschlag dem Pfandgläubiger ertheilt ist; der beeidigte Auktionator ist zur Herausgabe der Sachen an ihn nur verpflichtet, wenn der Betrag seiner Gebühren und Auslagen einschließlich des erforderlichen Stempels baar erlegt wird.

Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten hinreicht. Der beeidigte Auktionator hat deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

68. Der beeidigte Auktionator hat die Niederschrift nach dem anliegenden Muster B aufzunehmen. Die Niederschrift muß außerdem insbesondere enthalten:
   a) den Namen des Pfandgläubigers und des Eigenthümers der Pfänder; wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners;
   b) den Betrag der Forderung und der Kosten, wegen derer der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung sucht;
   c) den Hinweis auf die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen oder den Wortlaut der Bedingungen, insoweit sie von den gesetzlichen abweichen;
   d) die Bemerkung, daß die Gegenstände als Pfand verkauft werden.

Wird dem Meistbietenden der Zuschlag nicht ertheilt, so ist das Meistgebot in der Spalte »Bemerkungen« einzutragen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Ziff. 41 Abs. 4, 5 entsprechende Anwendung.

69. Der beeidigte Auktionator hat die Niederschrift über die Versteigerung im Ganzen oder in ihren wesentlichen Theilen vorzulesen. Von den Bietern brauchen nur diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, und in dem Falle, daß der Zuschlag im Termine nicht ertheilt ist, diejenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben, in oder unter der Niederschrift zu unterzeichnen oder ihr Handzeichen beizufügen. Entfernt sich ein Betheiligter, bevor er unterschrieben oder ein Handzeichen gemacht hat, oder kann ein Betheiligter nicht schreiben und auch kein Handzeichen beifügen oder wird die Unterzeichnung verweigert, so ist der Grund anzugeben, aus welchem die Unterzeichnung unterblieben ist.

70. Ein freihändiger Verkauf findet statt:
   a) bei Werthpapieren, Waaren und anderen Pfändern, die einen Börsen- oder Marktpreis haben;
   b) bei Gold- und Silbersachen, deren Versteigerung fruchtlos versucht worden ist;
   c) bei Sachen anderer Art auf Anordnung des Amtsgerichts.

Der Verkauf der zu a bezeichneten Sachen ist zum laufenden Preise und unter Bezeichnung der Sache als Pfand vorzunehmen. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem abgeschätzten Gold- oder Silberwerthe verkauft werden; der beeidigte Auktionator hat jedoch auf die Erzielung eines möglichst hohen Preises Bedacht zu nehmen.

Die über den Verkauf aufzunehmende Niederschrift muß insbesondere enthalten:
   a) den Grund des freihändigen Verkaufs;
   b) die genaue Bezeichnung der verkauften Sachen mit der Angabe des abgeschätzten Gold- oder Silberwerthes oder des laufenden Preises;
   c) die mit dem Käufer getroffenen Abreden und den Nachweis der Preiszahlung.

Beim Verkaufe von Werthpapieren ist der Schlußschein (§. 9 des Reichsstempelgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 275) dem Gläubiger auszuhändigen. Der laufende Preis (Tageskurs für den Ort des Verkaufs) ist durch den Kurszettel oder durch die Bescheinigung eines Kaufmanns, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, festzustellen.

Der Pfandgläubiger kann solche Pfänder, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, statt durch freihändigen Verkauf auch durch Versteigerung veräußern lassen, sofern es sich nicht um die im §. 1295 B. G. B. bezeichneten indossablen Papiere handelt.

71. Der beeidigte Auktionator hat dem nicht anwesenden Auftraggeber das Ergebniß des Pfandverkaufs unverzüglich mitzutheilen.

Der Erlös der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs ist nach Abzug der Gebühren und Auslagen des Versteigerers gleichfalls unverzüglich an den Auftraggeber abzuführen. Dies gilt auch dann, wenn der Erlös den Betrag der Forderung und der Kosten übersteigt, es sei denn, daß der Gläubiger den beeidigten Auktionator beauftragt hat, den verbleibenden Ueberschuß an den Eigenthümer des Pfandes abzuführen oder für diesen zu hinterlegen. Die gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung des Eigenthümers von dem Pfandverkauf und seinem Ergebniß ist dem Pfandgläubiger zu überlassen. Es wird sich indeß empfehlen, daß der Versteigerer den Pfandgläubiger in geeigneten Fällen ausdrücklich hierauf hinweist.

72. Ist der Pfandgläubiger ein gewerbsmäßiger Pfandleiher, so sind die zum Theile abweichenden Vorschriften der §§. 9 bis 16 des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 in der Fassung des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. Artikel 41 zu beachten.

73. Die Vorschriften über den Pfandverkauf finden nach gesetzlicher Vorschrift auch Anwendung auf eine Versteigerung, die zwecks Auseinandersetzung unter den Theilnehmern an einer Gemeinschaft oder unter Miterben vorgenommen wird, oder die der Besitzer einer beweglichen Sache veranlaßt, um sich wegen seiner Verwendungen aus der Sache zu befriedigen (§§. 753, 2042, 1003 B. G. B.).

74. Die Befriedigung des Gläubigers kraft eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts, darf zwar ebenfalls im Wege des Pfandverkaufs erfolgen, sie ist aber erst zulässig, nachdem der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für sein Recht auf Befriedigung aus den zurückbehaltenen Gegenständen erlangt hat (§. 371 H. G. B.).

75. Bei einem Pfandverkaufe, der auf Grund eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts oder auf Grund eines Pfandrechts der im §. 368 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art vorgenommen wird, verkürzt sich die nach der Androhung des Verkaufs zu beobachtende Frist auf eine Woche. Bei einem Pfandverkauf im Auftrage eines Frachtführers oder Verfrachters, sind die Androhung und die Benachrichtigungen an den Empfänger des Gutes und nur, wenn dieser die Annahme des Gutes verweigert oder wenn er nicht zu ermitteln ist, an den Absender zu richten (§§. 440, 623 H. G. B.). Der Kommissionär kann auch dann in Ansehung des Kommissionsguts zum Pfandverkaufe schreiten, wenn er dessen Eigenthümer ist; der Pfandverkauf geschieht alsdann für Rechnung des Kommittenten.

VI. Sonstige Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines anderen erfolgen.

76. Gründet der Auftraggeber seine gesetzliche Ermächtigung zur Versteigerung auf andere als die im Abschnitt V bezeichneten Vorschriften, läßt er insbesondere Sachen versteigern, weil sie dem Verderb ausgesetzt sind (§§. 966, 1219 B. G. B.; §§. 379, 388, 391, 437 H. G. B.; Binnenschifffahrtsgesetz §. 52 Abs. 2), weil er sich durch Hinterlegung des Erlöses von einer Schuld befreien will (§. 383 B. G. B.), weil er als Pfandgläubiger durch eine zu besorgende Werthminderung des Pfandes seine Sicherheit für gefährdet erachtet (§§. 1219, 1220 B. G. B.), weil er auf Grund einer einstweiligen Verfügung (§. 489 B. G. B.) oder gemäß §§. 373, 376 des Handelsgesetzbuchs zum Selbsthülfeverkaufe schreitet, so finden die Vorschriften über den Pfandverkauf keine Anwendung. Das Gleiche gilt für die Versteigerung gefundener und abgelieferter Sachen durch Behörden und Verkehrsanstalten (§. 979 B. G. B.).

77. Wird der Auftrag mündlich ertheilt, so hat der Versteigerer einen der Vorschrift der Ziff. 35 Abs. 2 entsprechenden Vermerk zu dem Sammelhefte zu bringen. Die nach den gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Androhung des Verkaufs, ingleichen die im Falle des §. 966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Anzeige bei der Polizeibehörde bleibt dem Auftraggeber überlassen.

Die zum Verkaufe gestellten Sachen sind in ein der Vorschrift der Ziff. 62 entsprechendes Verzeichniß einzutragen. Die Versteigerungsbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung sowie die Art der Bekanntmachung hat der Auftraggeber zu bestimmen. Der beeidigte Auktionator hat den Auftraggeber nöthigenfalls darauf hinzuweisen, daß der Gegner den Verkauf als für seine Rechnung geschehen, nicht anzuerkennen brauche, wenn er zu ungewöhnlichen oder den Umständen des Falles nicht angemessenen Bedingungen, z. B. unter Ausschluß der Gewährleistung, vorgenommen worden ist. Bleibt die Bestimmung dem beeidigten Auktionator überlassen, so erfolgt die Versteigerung ohne besondere Bedingungen nach den für den Kauf geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Bekanntmachung, wenn sie erforderlich oder ohne Gefährdung des Versteigerungszwecks ausführbar ist, in der üblichen und der Wichtigkeit der Gegenstände entsprechenden Art.

Von dem Versteigerungstermine sind der Auftraggeber und nach dessen nähere Bestimmung die Personen, für deren Rechnung der Verkauf erfolgt, zu benachrichtigen. Bei Gold- und Silbersachen findet die Vorschrift des §. 1240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. Die Versteigerung ist so lange fortzusetzen, bis alle zum Verkaufe stehenden Sachen ausgeboten sind, wenn nicht der Auftraggeber den früheren Schluß verlangt.

Die Niederschrift muß den gesetzlichen Grund der Versteigerung angeben. Die Vorschriften der Ziff. 41, Ziff. 68 Abs. 1, Ziff. 69 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. Die Bemerkung, daß die Sache als Pfand ausgeboten werde, ist nur aufzunehmen, wenn der Fall des §. 1219 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt. Der Erlös ist nach Abzug der Gebühren und Auslagen des beeidigten Auktionators an den Auftraggeber abzuführen oder auf sein Verlangen für die von ihm bestimmten Personen zu hinterlegen.

Wird der beeidigte Auktionator in den vorbezeichneten Fällen beauftragt, Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zu veräußern, so ist der Verkauf, wenn der Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt hat, nach der Vorschrift der Ziff. 70 vorzunehmen.

78. Nach den Vorschriften der Ziff. 77 ist auch die Veräußerung einer Aktie oder eines Antheilrechts im Auftrag einer Aktiengesellschaft in den Fällen der §§. 290, 220 des Handelsgesetzbuchs zu bewirken. Dagegen geschieht die Veräußerung eines Bergwerkantheils im Auftrage der Gewerkschaft im Falle des §. 131 des Preußischen Berggesetzes ausschließlich im Wege der Zwangsvollstreckung.

VII. Schlußbestimmung.

79. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1902 in Kraft. Zugleich wird die Verordnung vom 13. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 779) aufgehoben.

Berlin, den 19. Juli 1902.

Der Justizminister.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:	In Vertretung:
Küntzel.	Lohmann.

I. 6021. Hannover 42 Bd. 2.

Muster A.

Geschäfts

Laufende Nummer.	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers a) Vor- und Zuname. b) Stand. c) Wohnort und Straße.	Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände.	Die polizeiliche Bescheinigung ist		Der Versteigerungstermin ist bekannt gemacht.[2])	Tag und Stunde der abgehaltenen Versteigerung.	Vorschüsse a) Betrag. b) Tag der Zahlung.
				nachgesucht am	ertheilt am [1])			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

[1]) Ist zur Vornahme der Versteigerung eine polizeiliche Bescheinigung nicht erforderlich, so sind die Spalten 5, 6
[2]) Bei Zeitungen: Angabe des Datums und der Nummer.

buch.

Gesammterlös aus der Versteigerung ℳ	Betrag der Kosten		Summe der Spalten 11, 12. ℳ	Tag der Fälligkeit des Erlöses aus der Versteigerung.	Der Erlös aus der Versteigerung ist abgeliefert		Bemerkungen.
	a) Gebühren. ℳ	b) Baare Auslagen. ℳ			am	an	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

nicht auszufüllen. In den Fällen der Abschnitte V, VI ist in Spalte 17 der Grund der Versteigerung einzutragen.

Muster B.

Niederschrift über eine Versteigerung.

Verhandelt

den ten 19

In Folge Auftrags des

in straße Nr. vom ten 19

hat heute die Versteigerung nachstehender Gegenstände in dem Versteigerungsraume

stattgefunden.

Die Versteigerung begann um Uhr mittags. Zunächst wurde bekannt gemacht, daß die Versteigerung unter folgenden Bedingungen stattfinden werde:

1. Wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, so entscheidet das Loos;[1])
2.
3.

Die nachstehend verzeichneten Gegenstände wurden alsdann in der Reihenfolge der Eintragung einzeln zur Versteigerung gestellt, wobei [die betreffende Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt gemacht und][2]) jeder zur Versteigerung gestellte Gegenstand vorgezeigt wurde.

Das Ergebniß der Versteigerung war Folgendes:

Laufende Nummer der versteigerten Sache.	Kurze Bezeichnung der Sache. Nummer des Verzeichnisses.[3])	Abgeschätzter Werth ℳ	Name und Wohnung des Bieters, dem der Zuschlag ertheilt ist.[4])	Gebot, für welches der Zuschlag ertheilt ist ℳ	Pf.	Nummer des Sammelheftes (Ziff. 22), in dem sich der Versteigerungsauftrag befindet, und sonstige Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.		6.

Die Versteigerung wurde um Uhr mittags beendigt.

Dies bescheinigt pflichtmäßig

(Siegel.) Königlicher Auktionator.

[1]) Bleibt beim Pfandverkauf im Falle der Ziff. 66 Satz 1 fort.
[2]) Nur einzutragen, wenn ein Verzeichniß aufgestellt ist.
[3]) Wenn ein Verzeichniß aufgestellt ist.
[4]) Sofern die Angabe des Namens vom Bieter nicht verweigert wird.

R. v. Decker's Verlag G. Schenk, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 15. August 1902. Nr. 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Amtsgerichtsrath Dr. Gallenkamp in Potsdam ist zum Oberlandesgerichtsrath in Posen ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:
die Landgerichtsräthe
Lepa aus Tilsit in Lyck,
Mensching aus Hannover in Konitz.

Der Staatsanwaltschaftsrath Otto Schmidt in Guben ist zum Landgerichtsrath in Naumburg a. S. ernannt.

Versetzt sind:
der Landrichter Hartwich in Ostrowo an das Landgericht in Memel,
der Amtsgerichtsrath Kausch in Osterode Ostpr. nach Reichenbach i. Schl.,
der Amtsrichter Hentrich in Dingelstedt nach Langensalza.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Becker in Frankfurt a. M.,
Lohmeyer in Jever,
Kokott in Oppeln,
Mannshardt in Eddelak,
Schneider in Peiskretscham,
Arnold Meyer in Schildberg,
Specht in Sohrau O. Schl.,
Stegmann in Schmiegel.

Den Amtsgerichtsräthen Kähl in Quedlinburg und Brösel in Delitzsch ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Handelsrichtern sind
ernannt:
der Fabrikant Franz Heinrich Thorbecke in Cassel bei dem Landgerichte daselbst,
der Mineralbrunnenbesitzer Karl Meyer in Coblenz bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann August Martin in Elberfeld bei dem Landgerichte daselbst,
der Dr. jur. Jacob Haßlacher in Ueckendorf bei dem Landgericht in Essen,
die Kaufleute Ernst Schmid, Ernst Engel, Richard Vogel, Wilhelm Priem,
sämmtlich in Magdeburg bei dem Landgerichte daselbst;
wiederernannt:
die Kaufleute Heinrich Paas in Essen und Martin Schneider in Gelsenkirchen sowie der Bankdirektor Heinrich Willers in Essen
bei dem Landgericht in Essen.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind
ernannt:
der Kaufmann Ernst Wagner in Cassel bei dem Landgerichte daselbst,
der Bankdirektor Julius Brounstin in Coblenz bei dem Landgerichte daselbst,
der Bankier Hugo Metzler in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst,

der Kommerzienrath Karl Lehnkering und der Fabrikbesitzer Kaspar Berninghaus in Duisburg
bei dem Landgerichte daselbst,
der Fabrikbesitzer Dr. Hans Goldschmidt in Essen bei dem Landgerichte daselbst,
die Kaufleute Gustav Heydenreich, Max Rabe, Eduard Bänsch und Wilhelm Biemann,
sämmtlich in Magdeburg bei dem Landgerichte daselbst;
wiederernannt:
der Syndikatsdirektor Wilhelm Olfe,
der Bankier Herz Hirschland,
der Bankdirektor Wilhelm Rehn,
sämmtlich in Essen,
der Bergwerksdirektor Wilhelm Erdmann in Bulmke bei dem Landgericht in Essen.

Dem Fabrikbesitzer Otto Lüben in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter ertheilt.

Dem bisherigen Handelsrichter, Geheimen Kommerzienrath Robert Keßelkaul in Aachen ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse und dem Handelsrichter, Fabrikbesitzer Karl Mehler in Aachen der Karakter als Kommerzienrath verliehen.

Den Handelsrichtern
Kaufmann Rudolf Eppenstein in Breslau,
Kommerzienrath Moritz Seligmann,
Kaufleuten Otto Meurer, Franz Kaesen, Johann Josef Kreuser, August Wilhelm Osterrieth und Karl Georg Wendt,
sämmtlich in Cöln,
Fabrikbesitzer Emil Möhlau und Kaufmann August Bowinkel in Düsseldorf,
Fabrikanten Ernst Mittelsten-Scheid in Barmen,
Kaufmann Karl Metzmacher in Dortmund,
Rentner Adolf Hollmann in Essen,
Kaufmann Adolf Martin Ernst Rosenow in Stettin,
sowie dem stellvertretenden Handelsrichter, Kaufmann Eduard Dörken in Gevelsberg
ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Crusius in Schweidnitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Gerichtsassessor Hootz ist zum Staatsanwalt in Ratibor ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Den Notaren, Justizräthen Kewer in Rheinberg ist der Karakter als Geheimer Justizrath, Tolki in Neidenburg bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Notar der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Geißler in Breslau ist gestorben.

Der Notar Schildhaus in Bocholt ist aus dem Amte als Notar entlassen.

Der Karakter als Justizrath ist verliehen:
im Kammergerichtsbezirke:
den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Fraude in Strausberg, Julius Max Fuchs, Timendorfer, Dr. Loewenfeld, Raske, Crome, Rausnitz und Seeler in Berlin, Kuh in Rathenow, Dr. Friedlaender in Potsdam, Cloesser in Friedeberg N. M., den Rechtsanwälten Hugo Sachs, Reinberger, Dr. Lachmann, Jakob Pincus, Engel, Arndt, Dr. Eugen Fuchs, Gerhard, Lazarus, Benedict und Dr. Heinrich Cohn in Berlin;

im Oberlandesgerichtsbezirke Breslau:
den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Pencker und Heer in Breslau, Cohn in Oppeln, Gloger in Reichenbach i. Schl., Dr. Nikolaus in Münsterberg, Meyer in Liegnitz, Schulz in Bunzlau, den Rechtsanwälten Dr. Breslauer, Dr. Kempner, Silberfeld und Hein in Breslau, Luft in Leobschütz, Böhm in Ratibor;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cassel:
den Rechtsanwälten und Notaren Grebe in Schmalkalden und Schmuch in Cassel;

im Oberlandesgerichtsbezirke Celle:
den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Roscher und Dr. Reichert in Hannover, Matthaei in Hildesheim, dem Rechtsanwalt Dr. Meyer in Celle;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln:
den Rechtsanwälten Oslender und Middeldorf in Aachen, Pahlke in Bonn, dem Notar Cramer in Euskirchen;

im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.:
den Rechtsanwälten und Notaren Raht in Limburg a. d. L. und Dr. Zimmermann in Homburg v. d. H., dem Rechtsanwalt Dr. Alberti in Wiesbaden;

im Oberlandesgerichtsbezirke Hamm:
den Rechtsanwälten und Notaren Cruse in Münster, Ley in Oeynhausen, Stehling in Menden, Diekamp in Bochum, Glandorff und Greve in Gelsenkirchen, Brinkman in Borken, Marcks in Recklinghausen, Everken in Paderborn, dem Rechtsanwalt Winkelmann in Hamm;

im Oberlandesgerichtsbezirke Kiel:
dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Warburg in Altona;

im Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg i. Pr.:
den Rechtsanwälten und Notaren Valentin in Memel und Obuch in Königsberg i. Pr.;

im Oberlandesgerichtsbezirke Marienwerder:
den Rechtsanwälten und Notaren Aronsohn in Thorn, Obuch in Graudenz, Hoffmann in Culm;

im Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg a. S.:
den Rechtsanwälten und Notaren Sack und Roters in Mühlhausen i. Th., Staube in Stendal, Dr. Heinemann und Dr. Humbert in Magdeburg, Kelsch und Moßdorf in Erfurt, Dr. Rüffer in Halle a. S., den Rechtsanwälten Dr. Ludewig in Erfurt, Remertz und Hagemann in Naumburg a. S., Hesse in Eisleben;

im Oberlandesgerichtsbezirke Posen:
den Rechtsanwälten und Notaren Honig in Gnesen, Loewy in Exin, dem Rechtsanwalt Cohn in Bromberg;

im Oberlandesgerichtsbezirke Stettin:
den Rechtsanwälten und Notaren Starck, Dr. Mann und Wehrmann in Stettin, Hildebrand in Bütow, Soenderop in Stargard i. P., Bauck in Pasewalk, Haeckermann in Greifswald.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Stöcker bei dem Amtsgericht in Arolsen,

der Rechtsanwalt Stratmann bei dem Amtsgericht in Papenburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Wentzel aus Stettin bei dem Landgericht I in Berlin,
Stratmann aus Papenburg bei dem Landgericht in Münster;

die Gerichtsassessoren

Tasse bei dem Amtsgericht in Rixdorf,
Adolf Heymann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Liegnitz,
Dr. Hanraths bei dem Amtsgericht in Rybnik,
Dr. Balder bei dem Amtsgericht in Steinau a. O.,
Dr. Rakatenus bei dem Amtsgericht in Ratingen,
Dr. Leibl bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Saarbrücken,
Böcker bei dem Amtsgericht in Buer,
Looff bei dem Amtsgericht in Salzwedel,
Dobberstein bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bromberg,

der frühere Bürgermeister Heygster bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Memel.

Gerichtsassessoren.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Weller in Folge seiner Uebernahme in das Auswärtige Amt,
Dräger in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,
Metz in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung.

Den Gerichtsassessoren Le Viseur und Friedrich Schmidt ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung und dem Gerichtsassessor Wosnitza die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrath Schröter in Liegnitz ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, dem Gerichtsschreiber, Sekretär Effenberger in Breslau der Karakter als Kanzleirath verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Amtsgerichtsrath Erdmann in Hannover ist gestorben.

Berichtigung: In der Anlage zu der Allgemeinen Verfügung vom 7. Mai 1902 (Just.-Minist.-Bl. S. 105) ist unter III B 1 an Stelle des Buchstabens b) »alle übrigen Eintragungsverfügungen« zu setzen:

»*b) solche, welche ausschliesslich die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche nach dem Inhalte der Steuerbücher betreffen*«.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 57.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juli 1902, — wegen Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 6. September 1900 über die Ablieferung der Akten an die Staatsarchive (Just.-Minist.-Bl. S. 577).

Die Nummer 4 der Allgemeinen Verfügung vom 6. September 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 577) wird dahin abgeändert, daß ältere Bücher rechtsgeschichtlichen Inhalts, welche für die Gerichtsbibliotheken nicht mehr von Werth sind, fernerhin nicht an das Staatsarchiv, sondern an die Bibliothek derjenigen Universität abzuliefern sind, von welcher aus die Kommission für die erste juristische Prüfung besetzt wird, zu deren Bezirke das Gericht gehört.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften jener Allgemeinen Verfügung auch bezüglich der Bücher in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5501. A. 2 Bd. 10.

Num. 58.

Beschluß des Kammergerichts vom 26. Mai 1902.

Die als Zinsenzuschläge zu zahlenden Amortisationsbeiträge sind keine Nebenleistungen im Sinne der §§. 1115, 1178 B. G. B.

In der Grundbuchsache von K., Band XIII Blatt 486
hat der erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 26. Mai 1902 auf die von der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft zu Berlin eingelegte weitere Beschwerde

beschlossen:

Unter Aufhebung des Beschlusses der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu C. vom 2. April 1902 und des Beschlusses des Königlichen Amtsgerichts zu C. vom 6. März 1902 wird die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe der folgenden Gründe an das vorgenannte Amtsgericht zurückverwiesen.

Eine Gebühr und Auslagen für das bisherige Verfahren kommen nicht in Ansatz.

Gründe.

Für die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft zu Berlin ist auf Blatt 486 Band 13 des Grundbuchs von K. unter Nr. 2 der dritten Abtheilung eine Amortisationshypothek von 7000 Mark (mit $4^3/_4$ Prozent Jahreszahlungen, nämlich $4^1/_4$ Prozent Zinsen und $^1/_2$ Prozent Kapitalabtrag) eingetragen. Für dieselbe Gläubigerin ist auf dem gleichen Blatt unter Nr. 16 der dritten Abtheilung eine fernere Hypothek von 10000 Mark eingetragen. Der Grundstückseigenthümer, Kaufmann P. C. in K., hat in der öffentlich beglaubigten Urkunde vom 14. Januar 1902 der letzteren Post von 10000 Mark den Vorrang vor allen im Wege regelmäßiger Amortisation oder durch außerordentliche Rückzahlungen getilgten oder noch zu tilgenden Theilen der ersteren Post von 7000 Mark eingeräumt und die Eintragung der Vorrangseinräumung in das Grundbuch beantragt. Das Amtsgericht in C. hat dem Antrage nur bezüglich der außerordentlichen Rückzahlungen entsprochen, ihn aber im Uebrigen abgelehnt, weil die Entstehung der Eigenthümerhypothek für die regelmäßigen, als Nebenleistungen anzusehenden Tilgungsbeträge gemäß §. 1178 B. G. B. ausgeschlossen sei. Das Landgericht in C. hat die wegen dieser Ablehnung erhobene Beschwerde aus dem gleichen Grunde zurückgewiesen. In der weiteren Beschwerde ist die Anwendbarkeit des §. 1178 B. G. B. auf die als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge bestritten.

Die weitere Beschwerde erschien begründet.

Die Entscheidung in der Sache hängt, wie die Vorinstanzen richtig erkannt haben, davon ab, ob die als Zuschläge zu den Zinsen jährlich zu zahlenden Amortisationsbeiträge Nebenleistungen im Sinne der §§. 1115, 1158, 1159, 1178 B. G. B. sind. Denn als Nebenleistungen wären diese Amortisationsbeiträge der Eigenthümerhypothek entzogen (§. 1178 B. G. B.); sie würden insofern vom Gesetz anders behandelt, wie die außerordentlichen Abschlagszahlungen auf das Kapital, in Ansehung deren die Hypothek, wenn sie sich in Höhe des gezahlten Betrags mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, nicht erlischt, sondern auf den Eigenthümer übergeht (vergl. §. 1176 B. G. B.). Würde für die als Zinsenzuschläge zu zahlenden Amortisationsbeiträge die Entstehung der Eigenthümerhypothek ausgeschlossen, dann wäre die beantragte Eintragung der Vorrangseinräumung für die Post von 10000 Mark vor den im Wege regelmäßiger Amortisation getilgten oder zu tilgenden Theilen der ersten Post von 7000 Mark mit Recht abgelehnt, weil für die getilgten Theile die Hypothek mit der Zahlung erloschen sein würde, also für eine Vorrangseinräumung insoweit nicht mehr in Betracht kommen könnte. Das Kammergericht hat allerdings, wie auch das Landgericht bemerkt, in einem früheren, in Johow und Rings Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts nicht abgedruckten Beschlusse vom 2. Dezember 1901 (1. Y. 1047/01) die als Zinsenzuschläge zu zahlenden Amortisationsbeiträge für Nebenleistungen erklärt und auch aus-

gesprochen, daß sie als solche der Eigenthümerhypothek entzogen seien; bei erneuter Prüfung der Frage hat die Ansicht jedoch nicht aufrecht erhalten werden können.

Was das B. G. B. unter Nebenleistungen versteht, das ist im Gesetze nirgends unmittelbar ausgesprochen. Eine Nebenleistung steht aber sprachlich im Gegensatze zur Hauptleistung, d. h. zur gänzlichen oder auch nur theilweisen Zahlung der Hauptschuld. Demnach kann schon um deswillen nicht wohl als Nebenleistung bezeichnet werden, was, wenn auch in regelmäßigen, vereinbarten Abschlagszahlungen, auf die Hauptschuld gezahlt wird, also einen Theil der Hauptleistung darstellt. Der rechtliche Karakter der Leistung wird auch durch die rein äußerliche Angliederung an die Zinsen nicht geändert. Der Anspruch auf Nebenleistungen ist ausdrücklich in einen solchen Gegensatz zum Hauptanspruche gebracht im §. 12 Ziffer 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung vom 24. März 1897. Aus dem erwähnten sprachlichen Gegensatz ergiebt sich der Begriff der Nebenleistungen, wie ihn auch Planck, B. G. B. Anm. 4a, Abs. 3 zu §. 1115 — Sachenrecht Seite 459 — aufstellt, daß sie neben dem Kapitale zu entrichten sind, so daß durch sie die Forderung des Gläubigers und die Belastung des Grundstücks erweitert wird. Hiernach sind auch die regelmäßigen Amortisationsbeiträge keine Nebenleistungen, »da sie nicht neben dem Kapital der Hypothekenforderung zu entrichten, sondern diese selbst allmählich zu tilgen bestimmt sind« (Planck a. a. O.).

Die Entstehungsgeschichte des §. 1115 Abs. 2 B. G. B. in seiner gegenwärtigen Fassung spricht nicht für die gegentheilige Ansicht (die z. B. von Oberneck, Reichsgrundbuchrecht S. 492 unter d und von Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht, Bd. I S. 554, 720 u. a. vertreten wird), sondern gerade dafür, daß man bei der Wahl der Bezeichnung Nebenleistungen nicht an Zahlungen irgend welcher Art auf das Kapital, also auch nicht an die regelmäßigen Amortisationsbeiträge gedacht hat. Der erste Entwurf zum B. G. B. (§. 1066 und Motive Bd. III S. 650) hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß sich die Hypothek in der Haftung für Kapital, gesetzliche Zinsen und Kosten erschöpfe. Ein praktisches Bedürfniß der Haftung für Erweiterungen der Hypothek sei schwerlich erweisbar. Jahreszahlungen würden entweder auf das Kapital oder auf die Zinsen geleistet und für sie hafte daher die Hypothek ohne Weiteres. Wenn Jahreszahlungen eine besondere Forderung zum Gegenstande haben, so könne auch eine besondere Hypothek dafür bestellt werden.

In den Berathungen der Kommission für die zweite Lesung des B. G. B. wurden zu §. 1064 des ersten Entwurfs (§. 1115 des Gesetzes) zwei Anträge gestellt, aus deren einem der Abs. 2 des §. 1115 B. G. B. geworden ist. Diese Anträge bezweckten zu ermöglichen, daß die für Darlehne von Kreditanstalten, deren Satzungen von der zuständigen Landesbehörde öffentlich bekannt gemacht sind, bestellten Hypotheken durch Vereinbarung der Betheiligten auf die nach den Satzungen außer den Zinsen zu entrichtenden Nebenleistungen erstreckt werden könnten und daß bezüglich dieser Nebenleistungen bei der Eintragung nur auf die Satzungen Bezug genommen zu werden brauche. Es wurde dabei unter anderem betont, daß, nach den Satzungen dieser Kreditanstalten, die Darlehnsschuldner neben Zinsen und Kosten noch mannigfache andere Nebenleistungen zu entrichten hätten. Da es sich bei einigen derselben um Forderungen handele, deren Entstehung und Betrag nicht von vornherein feststehe, so müsse für diese eine besondere Sicherungshypothek bestellt werden.

Das sollte vermieden werden. Als solche Nebenleistungen wurden erwähnt, Zinsen für rückständig gebliebene von der Anstalt vorgeschossene Hypothekenzinsen, Vertragsstrafen bei unpünktlicher Zinszahlung. Erwägt man, daß es sich in der zweiten Kommission also um die Zulassung einer vertragsmäßigen Erweiterung der Haftung der Hypotheken auf gewisse Leistungen handelte, so ergiebt sich, daß Zahlungen zum Zwecke der Abtragung des Kapitals nicht unter diese Leistungen gerechnet werden konnten, da jene Zahlungen, wie auch die oben mitgetheilten Motive zum §. 1066 des ersten Entwurfes annehmen, schon durch die Haftung der Hypothek für die Hauptschuld, von der sie eine vereinbarte Theilzahlung darstellen, gesichert sind. Bei ihnen hätte daher auch überhaupt nicht von einer besonderen Sicherungshypothek, die man durch die Erweiterung der Haftung unnöthig machen wollte, die Rede sein können. Die mehrerwähnten Leistungen werden in den Verhandlungen der zweiten Kommission auch stets nur neben den Zinsen als andere Nebenleistungen erwähnt, dagegen ist der technische Ausdruck des

früheren Rechtes (§. 30 E. E. G.) Jahreszahlungen, der auch die Amortisationsquoten umfaßte, vermieden worden. Unter dem Ausdrucke »Zinsen und andere Nebenleistungen« konnten nach dem Ausgeführten demnach die Amortisationsquoten nicht mitbegriffen werden.

Endlich lassen auch die Beispiele, die man für die Nebenleistungen, in dem Sinne der zweiten Kommission, in den Verhandlungen angeführt hat, erkennen, daß man dabei immer nur an Leistungen neben, d. h. noch außer der Hauptschuld, nicht aber an Leistungen auf die Hauptschuld, gedacht hat.

Aus Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) und seiner Begründung ist aber klar erkennbar, daß man in diesem Gesetze davon ausgegangen ist, daß die durch Amortisationsbeiträge getilgten Hypothekentheile zu Eigenthümerhypotheken werden, daß die Amortisationsbeiträge also nicht als Nebenleistungen gelten sollen, für welche nach §. 1178 B. G. B. die Eigenthümerhypothek ausgeschlossen ist. Allerdings sind die Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes und der Inhalt seiner Begründung keine authentische Interpretation des B. G. B., es bildet aber immerhin ein wichtiges Auslegungsmittel, da es als Reichsgesetz von demselben Gesetzgeber herrührt, wie das B. G. B. und insofern einen Rückschluß auf die Absichten des Gesetzgebers im B. G. B. gestattet. Nach §. 6 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes muß die Pfandbriefdeckung, soweit Hypotheken an landwirthschaftlichen Grundstücken dazu verwendet werden, mindestens zur Hälfte aus Amortisationshypotheken bestehen. Die Amortisationshypothek wird in der Begründung (Drucksachen des Reichstags 1898/1900 2. Bd. S. 937) dahin gekennzeichnet, daß sie zur allmählichen Befreiung des Grundstücks von der Belastung führe. Es ist also offenbar an Hypotheken gedacht, die durch regelmäßige Abträge, insbesondere durch Zinsenzuschläge amortisirt werden. Der §. 21 Abs. 2 a. a. O. verbietet den Hypothekenbanken, sich im Voraus von der Verpflichtung zu befreien, in Ansehung des amortisirten Betrags die ihr behufs **Berichtigung des Grundbuchs**, der Löschung der Hypothek oder der **Herstellung eines Theilhypothekenbriefs** nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes obliegenden Handlungen vorzunehmen. In der Begründung (S. 944 der oben erwähnten Reichstagsdrucksachen) ist insbesondere auf die §§. 1144, 1145 B. G. B. ausdrücklich hingewiesen. Daselbst ist gesagt, daß der Eigenthümer gegen Befriedigung des Gläubigers die Aushändigung des Hypothekenbriefs und der sonstigen Urkunden verlangen kann, die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Hypothek erforderlich sind, und ferner, daß der Eigenthümer, der den Gläubiger nur theilweise befriedigt, die Aushändigung des Hypothekenbriefs zwar nicht verlangen kann, daß der Gläubiger aber verpflichtet ist, die theilweise Befriedigung auf dem Briefe zu vermerken und den Brief zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs oder der Löschung dem Grundbuchamt oder zum Zwecke der Herstellung eines **Theilhypothekenbriefs für den Eigenthümer** der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Notare vorzulegen. Es ergiebt sich aus der Vergleichung des §. 21 des Hypothekenbankgesetzes mit den angezogenen Bestimmungen des B. G. B., daß die Hypothekenbank als Gläubigerin grundsätzlich verpflichtet ist, soweit erforderlich, dazu mitzuwirken, daß die Umschreibung **des durch die Amortisationsbeiträge getilgten Hypothekentheils auf den Eigenthümer** beziehungsweise den Schuldner erfolgen kann. In der Begründung (S. 944 a. a. O.) ist das ganz präzise zum Ausdrucke gebracht und die Stelle zeigt unzweideutig den Standpunkt des Entwurfes über die Frage, ob die durch Zinsenzuschläge getilgten Hypothekentheile zu Eigenthümerhypotheken geworden sind. Es heißt daselbst:

> »Das Recht des Schuldners, über den amortisirten Theil der Hypothek zu verfügen, ergiebt sich schon aus den Vorschriften des B. G. B., nach welchen die Hypothek in Höhe des getilgten Betrags auf den Eigenthümer des Grundstücks oder den persönlichen Schuldner mit der Maßgabe übergeht, daß der Uebergang nicht zum Nachtheile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek geltend gemacht werden kann, der Resthypothek also der Vorrang gebührt. Der Uebergang ist nicht davon abhängig, daß er in das Grundbuch eingetragen wird; der Gläubiger ist aber verpflichtet, zur Umschreibung des getilgten Betrags auf den Namen des Eigenthümers oder Schuldners oder zur Löschung des Betrags, gegebenen Falles auch zur Herstellung eines Theilhypothekenbriefs mitzuwirken.«

Allerdings finden sich im B. G. B. und im Reichszwangsversteigerungsgesetz auch Vorschriften, welche den Anschein erwecken, als seien die als Zuschläge zu den Zinsen erscheinenden Amortisationsbeiträge doch Nebenleistungen. Es sind dies im B. G. B. die §§. 197, 902 und im Reichszwangsversteigerungsgesetze die §§. 10 Ziffer 4 und 12, Ziffer 2 und 3.

Der §. 902 Abs. 1 B. G. B., welcher den Grundsatz der Unverjährbarkeit der Ansprüche aus eingetragenen Rechten aufstellt, nimmt zugleich die Ansprüche auf Rückstände wiederkehrender Leistungen davon aus. Unter die wiederkehrenden Leistungen fallen auch die vereinbarten regelmäßigen Amortisationsbeiträge.

Nach §. 197 B. G. B. verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, in vier Jahren. Die Gleichstellung der Amortisationsbeiträge mit den Zinsen in Ansehung der Verjährung ist jedoch nur eine Ausnahmevorschrift, der eine weitergehende Bedeutung nicht beigemessen werden darf, durch die namentlich die wirthschaftlichen und rechtlichen Unterschiede zwischen den Zinsen und den Zinsenzuschlägen nicht haben berührt werden sollen. Das ergeben die Verhandlungen über den §. 157 des 1. Entwurfs (jetzt §. 197 B. G. B.) in der 2. Kommission (Prot. I. S. 212 bis 215). Man war jedoch der Meinung, daß von den anzuerkennenden Unterschieden zwischen Zinsen und Amortisationsbeiträgen für die Verjährungsfrage abzusehen sei, wenn die Theilzahlungen als Zinsenzuschläge den Zinszahlungen in der Weise »assimilirt« seien, daß nach der Auffassung des Verkehrs und insbesondere auch nach der Auffassung der Betheiligten die Unterschiede völlig verschwinden.

Von den aus dem Reichszwangsversteigerungsgesetze hierher gehörenden Vorschriften bestimmt §. 10 Ziffer 4, daß bei der Vertheilung des Erlöses in der 4. Klasse zur Befriedigung kommen:

> »Die Ansprüche aus Rechten an dem Grundstücke, soweit sie nicht in Folge der Beschlagnahme dem Gläubiger gegenüber unwirksam sind, die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen jedoch mit Einschluß derjenigen, welche als Zuschlag zu den Zinsen behufs allmählicher Kapitalstilgung zu entrichten sind, nur wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge.«

Ferner schreibt §. 12 Ziffer 2 vor, daß unter Ansprüchen aus einem und demselben Rechte an zweiter Stelle rangiren:

> »Die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und andere Nebenleistungen.«

Nimmt man diese letzte Vorschrift wörtlich, dann würde man darin den bestimmten Ausspruch finden müssen, daß auch die Amortisationsbeiträge, die unzweifelhaft zu den wiederkehrenden Leistungen gehören, Nebenleistungen sind, und man würde damit einen unlösbaren Widerspruch zu den oben erörterten Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes festzustellen haben.

Es handelt sich bei der Bestimmung des §. 12 Ziffer 2 in Ansehung des Zusatzes »und andere Nebenleistungen« aber offensichtlich um einen ungenauen Ausdruck. Es geht das schon daraus hervor, daß, ganz abgesehen von den Amortisationsbeiträgen, noch verschiedene wiederkehrende Leistungen — so z. B. die Leistungen aus einer Reallast oder die Renten aus einer Rentenschuld — vorkommen können, die unzweifelhaft nicht Nebenleistungen sind. Die Worte »und andere Nebenleistungen« waren im Entwurfe des Gesetzes nicht vorhanden und erst bei der Kommissionsberathung eingeschoben. Es ist dabei offenbar nicht die Absicht gewesen, mit den Worten den rechtlichen Karakter »der wiederkehrenden Leistungen« zu bestimmen, sondern man hat nur in Uebereinstimmung mit der Fassung, welche der §. 1115 B. G. B. enthalten hatte, den unter den wiederkehrenden Leistungen enthaltenen Nebenleistungen die »anderen Nebenleistungen« hinzufügen wollen und sich dabei nur in der Fassung der Vorschrift vergriffen (vergl. auch Jäckel, das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung ꝛc. S. 59 letzter Absatz). Folgt man diesen Ausführungen, dann kommt der oben mitgetheilten Bestimmung im §. 10 Ziffer 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes, welche die Ansprüche auf Amortisationsbeiträge in gewissen Fällen den Zinsen gleichstellt, keine weitergehende Bedeutung zu, als der Vorschrift der §§. 197, 902 B. G. B., die oben dargelegt worden ist. Der rechtliche Karakter der Amortisationsbeiträge als Rückzahlungsbedingungen für die Hauptschuld wird dadurch in keiner Weise berührt, wie das auch Fischer und Schäfer, die

Gesetzgebung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, S. 189 mit Recht hervorheben. Sie führen aus: »Zu den wiederkehrenden Leistungen im Sinne dieser Bestimmung (§. 10 Ziffer 4) rechnet das Gesetz nicht nur Zinsen und andere neben dem Kapitale zu entrichtende Nebenleistungen, sondern auch die rechtlich unter den Begriff der Kapitalsrückzahlung fallenden, aber nach Umfang und Fälligkeit wirthschaftlich die äußere Form eines Zinszuschlags annehmenden Amortisationsbeiträge. Soweit diese Beiträge nicht mehr rückständig, sondern von dem Eigenthümer bezahlt sind, ist der dadurch berichtigte Kapitaltheil als Grundschuld auf den Eigenthümer, ebenso wie in jedem anderen Falle einer Kapitalabtragung, übergegangen.«

Kann es sonach einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die regelmäßigen als Zinsenzuschläge vereinbarten Amortisationsbeiträge Nebenleistungen im Sinne der §§. 1115, 1178 B. G. B. nicht sind, dann ist für die so getilgten Theile des Kapitals auch die Eigenthümerhypothek nicht ausgeschlossen. Der Antrag der Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft ist deshalb zu Unrecht abgelehnt worden. Die Beschlüsse des Landgerichts und des Amtsgerichts sind daher aufgehoben und die Sache ist an das Amtsgericht zur anderweiten Entscheidung auf den Antrag zurückverwiesen worden.

Die Kostenentscheidung ergiebt sich aus den §§. 7 2, 9 3 Pr. G. K. G.

I. 5794. S. 125.

Nichtamtlicher Theil.

Auf das im Jahre 1897/98 in dritter Ausgabe erschienene Werk:

»Die Wohnplätze des Deutschen Reiches.« Auf Grund der amtlichen Materialien bearbeitet und herausgegeben von Oskar Brunckow, Leutnant a. D.

— auf welches bereits mehrfach im Justiz-Ministerial-Blatte (zuletzt 1889 S. 210, 1890 S. 334) hingewiesen worden — hat der Verfasser, jetzt in Schlachtensee wohnhaft, eine Subskription eröffnet. Das Werk zerfällt in zwei Abtheilungen. Abtheilung I (2 Großquartbände — 1 170 Seiten —) behandelt Preußen, Abtheilung II (2 Großquartbände — 1 000 Seiten —) das Deutsche Reich außer Preußen.

Der Subskriptionspreis ist für jede Abtheilung von 25 bezw. 20 ℳ. auf 8 ℳ. und für beide Abtheilungen zusammen von 45 ℳ. auf 15 ℳ. herabgesetzt worden. Theilzahlungen sind gestattet.

Nach Schluß der Subskription sowie im Buchhandel bleiben die früheren Preise bestehen.

Bestellungen sind nur direkt an den Herausgeber zu richten.

I. 5726. O. 163 Bd. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 29. August 1902. №. 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirklichen Geheimen Oberjustizrath Dr. Hamm in Cöln ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg ihm verliehenen Ehren-Großkomthurkreuzes des oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ertheilt.

Zu Senatspräsidenten sind ernannt:
der Kammergerichtsrath Eichhorn bei dem Kammergerichte,
der Oberlandesgerichtsrath Morkramer in Cöln bei dem Oberlandesgerichte daselbst.

Der Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Wolfram in Bonn ist zum Rendanten der Justizhauptkasse in Cöln ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Cormann und dem Landgerichtsdirektor Ruer in Saarbrücken ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg ihnen verliehenen Ordensauszeichnungen, und zwar ersterem des Ehren-Großkomthurkreuzes, letzterem des Ehren-Ritterkreuzes erster Klasse des oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ertheilt.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Hüding in Coblenz, dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Thöne in Halle a. S. und dem Amtsgerichtsrath Schulz in Zeitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Landgerichtspräsidenten sind ernannt:
der Senatspräsident Dr. Rückel vom Oberlandesgericht in Cöln bei dem Landgerichte daselbst,
der Landgerichtsdirektor Wolff in Düsseldorf bei dem Landgericht in Coblenz.

Dem Amtsgerichtsrath Baumbach in Berlin ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Landgerichtsrath Julius Friedrich Hoffmann in Nordhausen und der Amtsrichter Steingräber in Rosenberg O. Schl. sind gestorben.

Versetzt sind:
der Landgerichtsrath Henßen in Hanau nach Bonn,
der Amtsgerichtsrath Oppermann vom Amtsgericht I in Berlin und der Landrichter Dr. Rosenberg in Stettin an das Landgericht I in Berlin,
der Amtsgerichtsrath Ulbrich in Insterburg, die Amtsrichter Wolff in Arnswalde und Dr. Kobel in Wittstock an das Amtsgericht I in Berlin,
der Amtsrichter Hoppe in Marienwerder als Landrichter nach Graudenz,
der Amtsrichter Strecker in Göttingen als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Der Staatsanwaltschaftsrath Meyer in Danzig ist zum Landgerichtsrath in Königsberg i. Pr. ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Dr. Münster in Cochem,
Richard Hilgers in Mettmann,

Hagemeister in Bütow,
Kaphengst in Pudewitz,
Edgar Seiffert in Darkehmen,
Seeliger in Falkenberg O. Schl.

Zu Handelsrichtern sind
ernannt:
der Weinhändler Franz Mumme in Hannover
bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Albert Borbet und
der Kaufmann Heinrich Tegeler in Bochum,
der Kaufmann Gustav Ballauff in Witten,
der Direktor Karl Viktor in Wattenscheid
bei dem Landgericht in Bochum,
der Kaufmann Dr. Martin Jaffé und
der Bankier Martin Lesser in Posen
bei dem Landgerichte daselbst;
wiederernannt:
der Kaufmann Walter Meyer und
der Fabrikant August Werner in Hannover
bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Karl Mehler und
der Kommerzienrath August Erckens in Aachen
bei dem Landgerichte daselbst,
der Generalsekretär Dr. jur. Wilhelm Baare in Bochum
bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Schepke in Königsberg i. Pr.
bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind
ernannt:
der Kaufmann Heinrich Lautersbach in Breslau
bei dem Landgerichte daselbst,
der Direktor August Kobold,
der Kaufmann Oskar Winicker,
der Bankier Hans Narjes und
der Kaufmann Otto Schwemann in Hannover
bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Wilhelm Brenken und
der Kaufmann Diedrich Grüner in Bochum,
der Fabrikbesitzer Rudolf Kuhn in Bruch bei Bochum,
der Fabrikbesitzer Fritz Baum in Herne,
der Kaufmann Josef Sasse in Recklinghausen,
der Fabrikbesitzer August Reinshagen in Werne,
der Generaldirektor Gustav Schumann in Witten
bei dem Landgericht in Bochum,
der Fabrikbesitzer Max Kuhl in Posen
bei dem Landgerichte daselbst;
wiederernannt:
der Spediteur Friedrich Gaffky und
der Kaufmann Albert Rambke in Hannover
bei dem Landgerichte daselbst,
der Kommerzienrath Leo Vossen in Aachen
bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Riebensahm in Königsberg i. Pr.
bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Dem Oberstaatsanwalt Rabe in Cöln und dem Ersten Staatsanwalt Heckelsberg in Saarbrücken ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg ihnen verliehenen Ordensauszeichnungen, und zwar ersterem des Ehren-Komthurkreuzes, letzterem des Ehren-Ritterkreuzes erster Klasse des oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ertheilt.

Der Gerichtsassessor Dr. Gysae ist zum Staatsanwalt in Stendal,

der Gefängnißinspektor, Hauptmann a. D. Freiherr von Maltzahn vom Strafgefängniß in Plötzensee zum Gefängnißdirektor bei dem Centralgefängniß in Gollnow
ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer, Rechtsanwalt, Justizrath Windthorst in Hamm ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Horn in Elbing und der Rechtsanwalt Dr. Claußen in Kiel sind gestorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Herzog in Quedlinburg ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Notar Graf in Cochem ist der Amtssitz in Cöln-Ehrenfeld mit der Verpflichtung angewiesen, in dem Vororte Cöln-Ehrenfeld zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte, Justizräthe
Stöcker in Arolsen bei dem Landgericht in Cassel,
Josef Hofmann bei dem Landgericht in Meiningen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt Dr. Bischofswerder aus Birnbaum bei dem Amtsgericht in Charlottenburg;
die Gerichtsassessoren
Graefe bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Gutfeld bei dem Landgerichte II in Berlin,
Hessenberg bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Güth bei dem Landgericht in Wiesbaden,
Otto bei dem Amtsgericht in Brakel,
Lüsse bei dem Amtsgericht in Schwelm mit dem Wohnsitz in Gevelsberg,
Loeck bei dem Amtsgericht in Segeberg,
Gerth bei dem Amtsgericht in Sangerhausen,
der frühere Gerichtsassessor Dr. Waldschmidt bei dem Kammergerichte.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Steinbrecher im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Heiliger und Kleber im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Dem Gerichtsassessor Dr. Grah ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Gerichtsassessor Dr. Schönberg ist gestorben.

Mittlere Beamte.

Dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Appelkamp in Arnsberg ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem bisherigen Amtsanwalt, Gerichtsvollzieher a. D. Dohmeyer in Walsrode bei seinem Ausscheiden aus der Thätigkeit als Amtsanwalt der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse

verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener und Kastellan Eggers in Verden ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Senatspräsident, Geheime Oberjustizrath Kupffender in Breslau ist gestorben.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß der diesjährigen Herbstmanöver des III. Armee-Korps den nachbenannten Justizbeamten Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Amtsgerichtsrath Ganbert in Belzig,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Höfer in Finsterwalde,
dem Landgerichtsrath von der Lage in Frankfurt a. O.,
dem Ersten Staatsanwalt Naumann in Frankfurt a. O.,
dem Landgerichtsrath Rademacher in Potsdam,
dem Ersten Staatsanwalt Rizel in Landsberg a. W.,
dem Amtsgerichtsrath Schneider in Brandenburg a. H.,
dem Amtsgerichtsrath Seibel in Guben;

den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse:

dem Oberinspektor Denzner bei dem Strafgefängniß in Plötzensee;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsdiener Fischer in Potsdam,
dem Gerichtsdiener Früngel in Neu-Ruppin,
dem Gerichsdiener Keller in Frankfurt a. O.,
dem Gefangenoberaufseher Kleinpaul bei dem Strafgefängniß in Plötzensee,
dem Gerichtsdiener Mittag in Lübbenau,
dem Gerichtsdiener Rosse in Sorau,
dem Gerichtsdiener Schumann in Neu-Ruppin;

den Karakter als Rechnungsrath:

dem Gerichtskassenrendanten Brechert in Potsdam,
dem Gerichtskassenrendanten Schulze in Charlottenburg;

den Karakter als Kanzleirath:

dem Obersekretär Hertel in Guben,
dem Obersekretär Kaphengst in Eberswalde,
dem Obersekretär Kluge in Spandau,
dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Müller in Kyritz,
dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Specien in Peitz.

Bei dem Strafgefängniß in Plötzensee ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 59.

Allgemeine Verfügung vom 11. August 1902, — betreffend die Zulassung des gesetzlichen Vertreters eines Angeklagten in der Hauptverhandlung als Beistand.

In dem Strafverfahren gegen jugendliche Angeklagte wird von den gesetzlichen Vertretern die Befugniß, gemäß §. 149 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (in der Fassung des Artikels 35 II des Einführungsgesetzes zum B. G. B.) in der Hauptverhandlung als Beistand aufzutreten, nicht in dem Umfang ausgeübt, wie dies im Interesse der Angeklagten und des Strafverfahrens liegt. Diese Erscheinung wird in vielen Fällen darauf zurückzuführen sein, daß die gesetzlichen Vertreter ihre prozeßrechtliche Befugniß nicht kennen, oder daß der Angeklagte vor ihnen die Einleitung des Strafverfahrens geheim gehalten hat. Dies veranlaßt mich, Folgendes zu bestimmen:

Sind die Person und der Wohnort des gesetzlichen Vertreters eines Angeklagten, welcher zur Zeit der ihm zur Last gelegten That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, aus den Akten ersichtlich oder sind sie ohne Zeitverlust festzustellen, so ist zugleich mit der Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung von der die Ladung bewirkenden Behörde eine Mittheilung von dem Termin an den gesetzlichen Vertreter zu richten. Die Mittheilung ist mit dem Vermerk »Eigenhändig« zu versehen. Einer Zustellung bedarf es nicht.

Zu der Mittheilung sind die Formulare St. P. 31, 182, 210 zu benutzen.

Im Ermittelungsverfahren ist von den Beamten der Staatsanwaltschaft auf die Feststellung des gesetzlichen Vertreters des jugendlichen Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Die Polizeibehörden sind von dem Herrn Minister des Innern angewiesen worden, bei der verantwortlichen Vernehmung der einer Strafthat beschuldigten jugendlichen Personen des erwähnten Alters den Namen und Aufenthalt des ehelichen Vaters oder, wenn dieser die elterliche Gewalt auszuüben verhindert ist, denjenigen der Mutter und gegebenenfalls denjenigen des Vormundes festzustellen und im Protokolle zu vermerken.

Champéry, den 11. August 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6206. Crim. 84 Bd. 5.

Num. 60.

Allgemeine Verfügung vom 21. August 1902 über den Erlaß neuer Vorschriften für die Bekleidung und Lagerung der Gefangenen in den Gefängnissen der Justizverwaltung.

Allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 281).

Unter Aufhebung des durch die Allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 281) eingeführten Reglements über die Bekleidung und Lagerung der Gefangenen in den Gefängnissen der Justizverwaltung vom 1. September 1887 ist von mir unter dem 30. Juni d. Js. eine neue

> Ordnung für die Bekleidung und Lagerung der Gefangenen in den Gefängnissen der Justizverwaltung*)

erlassen worden.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren wird den Gefängnißverwaltungen durch die Oberstaatsanwälte zugehen.

Berlin, den 21. August 1902.

Der Justizminister.
Im Auftrage:
Lucas.

I. 6751. Crim. 107 Bd. 4.

*) Die amtliche Ausgabe kann auch von R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin SW., Jerusalemerstr. 56, zum Preise von 40 Pfennigen käuflich bezogen werden.

Num. 61.

Allgemeine Verfügung vom 25. August 1902, — betreffend Bildung einer Prüfungskommission für die erste juristische Prüfung bei dem Oberlandesgericht in Hamm.

Allgemeine Verfügung vom 3. November 1890 §. 1 (Just.-Minist.-Bl. S. 277).

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste sowie in Gemäßheit des §. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des §. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze bestimme ich:

> Bei dem Oberlandesgericht in Hamm wird für dessen Bezirk eine Prüfungskommission für die erste juristische Prüfung gebildet, welche am 1. Januar 1903 ins Leben tritt. Von diesem Zeitpunkt ab scheidet der Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm aus dem Bezirke der Prüfungskommission in Cassel aus.

Berlin, den 25. August 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6412. O. 107 Bd. 5.

Num. 62.

Allgemeine Verfügung vom 26. August 1902, — betreffend die Errichtung weiterer Kammern für Handelssachen in Danzig, Halle a. S., Breslau und Cöln sowie die Erhöhung der Anzahl der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Gleiwitz.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).
Bekanntmachung vom 30. Dezember 1891 (Just.-Minist.-Bl. 1892 S. 3).
Allgemeine Verfügung vom 13. Juni 1892 (Just.-Minist.-Bl. S. 195).
Allgemeine Verfügung vom 18. Juli 1892 (Just.-Minist.-Bl. S. 273).
Allgemeine Verfügung vom 9. Juli 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 198).
Allgemeine Verfügung vom 12. Oktober 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 255).
Allgemeine Verfügung vom 27. November 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 641).

Auf Grund des §. 100 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justizminister Folgendes:

§. 1.

Vom 1. Januar 1903 ab werden errichtet:

1. in der Stadt Danzig bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk eine zweite Kammer für Handelssachen;
2. in der Stadt Halle a. S. bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk eine zweite Kammer für Handelssachen;
3. in der Stadt Breslau bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk eine vierte Kammer für Handelssachen;
4. in der Stadt Cöln bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk eine vierte Kammer für Handelssachen.

§. 2.

Die Anzahl der zu ernennenden Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter wird vom 1. Januar 1903 ab für die Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten zu Danzig und Halle auf je sechs und bei den Landgerichten zu Breslau und Cöln auf je sechszehn erhöht.

§. 3.

Die Ernennung der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und die Einberufung der stellvertretenden Handelsrichter erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 4, 5 der Allgemeinen Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).

§. 4.

Vom 1. Januar 1903 ab wird bei der Kammer für Handelssachen in Gleiwitz die Zahl der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter auf je vier erhöht.

Berlin, den 26. August 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6900. H. 18 Bd. 4.

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 27. August 1902, — betreffend eine Ergänzung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 629).

I. Der §. 18 Abs. 4 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 erhält hinter Alinea e) folgenden Zusatz:

f) Zustellungen von Willenserklärungen, bei denen eine Urkunde vorzulegen ist (§. 40 Abs. 2).

II. In dem §. 40 der angeführten Geschäftsanweisung erhält der bisher einzige Absatz die Nr. 1 und wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

2. In den Fällen, in denen bei der Zustellung einer schriftlichen Willenserklärung (Abs. 1) dem Empfänger eine Urkunde vorzulegen ist (z. B. in den Fällen der §§. 111, 174, 410, 1160, 1831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat der Gerichtsvollzieher auf Verlangen des Auftraggebers auch die Vorlegung zu bewirken. Die Zustellung durch die Post ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Vorlegung hat, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird, an diejenige Person zu erfolgen, an welche gemäß §§. 27 und 30 d. Anw. die Zustellung bewirkt wird. In der Zustellungsurkunde ist zu bezeugen, an welche Person die Vorlegung bewirkt ist oder aus welchen Gründen sie unterblieben ist; in letzterem Falle ist ausdrücklich zu beurkunden, ob der Gerichtsvollzieher zur Vorlegung im Stande und bereit gewesen ist. Eine Zustellung der vorzulegenden Urkunde erfolgt nur, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt.

Berlin, den 27. August 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4811. G. 84 Bd. 20.

Nichtamtlicher Theil.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. | Freitag, den 12. September 1902. | Nr. 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Spener in Marienwerder ist nach Cöln versetzt.

Der Landgerichtsrath Wiener vom Landgericht I in Berlin ist zum Kammergerichtsrath ernannt.

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt:
die Landgerichtsräthe
Dorn in Frankfurt a. M. daselbst,
Roth aus Naumburg a. S. und Schwartz aus Flensburg in Marienwerder.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Wittko in Tilsit ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Versetzt sind:
der Amtsgerichtsrath Wünnenberg in Ottmachau nach Hörde,
der Amtsrichter Fuchs in Löban nach Carthaus.

Dem Landgerichtsrath Zeppenfeld in Hildesheim und dem Amtsgerichtsrath Massalien in Samter ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Amtsrichter Hergt in Liebenwerda ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Amtsrichter Scheda in Inowrazlaw ist in Folge seiner Ernennung zum Postrath aus dem Justizdienste geschieden.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Heinrich Müller in Viersen,
Daelen in Müncheberg,
von Drigalski in Finsterwalde,
Fickler in Quedlinburg,
Giesen in Stolberg bei Aachen,
Dr Elsmann in Schwerin a. W.,
Ulrich Müller in Domnau,
Hennecke in Johannisburg,
Leßner in Jutroschin.

Zu Handelsrichtern sind
ernannt:
der Kaufmann Isidor Meyer,
der Bankier Berthold Arons und
der Kaufmann Oskar Berlin in Berlin
bei dem Landgericht I in Berlin,
wiederernannt:
der Rentier Paul Wartenberger,
der Kaufmann Hermann Jacoby,
der Bankier Rudolf Molenaar,
der Kaufmann Robert Hirsch,
der Kaufmann Otto von der Heyden und
der Bankier Louis Rothschild, sämmtlich in Berlin
bei dem Landgericht I in Berlin.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:
der Kaufmann Robert Säuberlich,
der Bankier Hans Schlesinger und
der Kaufmann Eugen Valentin in Berlin
bei dem Landgericht I in Berlin,
der Kaufmann Wilhelm Fuchs,
der Fabrikbesitzer Otto Gruson,
der Kaufmann Max Pommer und
der Kaufmann Richard Ernst Fritze in Magdeburg
bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrath Greffrath in Cassel ist an das Oberlandesgericht in Naumburg a. S. versetzt.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Dr. Leopold Meyer in Hagen,
Matthias in Ostrowo.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Eugen Apolant in Berlin, die Rechtsanwälte und Notare Matoni in Neuwied und Voigt in Halle a. S. sowie der Rechtsanwalt Zimmermann in Siegen sind gestorben.

Der Notar, Justizrath Wiegand in Langenschwalbach hat sein Amt niedergelegt.

Dem Notar Prack in Melsungen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Holzer in Ehrenbreitstein,
Raben in Tondern,
Diegner in Elbing,
Pagels in Pasewalk.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Justizrath Wiegand bei dem Amtsgericht in Langenschwalbach,
Josef Meyer bei dem Landgericht in Paderborn,
Prack bei dem Amtsgericht in Melsungen,
Stratmann bei dem Amtsgericht in Papenburg,
Silten bei dem Amtsgericht in Bütow.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt Prack aus Melsungen bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
die Gerichtsassessoren
von Hülsen bei dem Kammergerichte,
Thormann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Limburg,
Dr. Cremer bei dem Amtsgericht in Düren,
Hecht bei dem Amtsgericht in Bromberg,
der frühere Gerichtsassessor Breidenbach bei dem Landgericht in Essen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Strauß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Macdonald im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Mittlere Beamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist
dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Gillner in Trebnitz
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Fahr in Alsleben
der Karakter als Kanzleirath
verliehen und
dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Groß in Schwerin a. W.
der Titel als Kanzleisekretär
beigelegt.

Kanzleibeamte.

Den Kanzleigehülfen Beyer in Berlin und Jendrzejewski in Groß-Strehlitz ist aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Kanzleidienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Werner in Lissa ist der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe verliehen.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Posen den nachbenannten Justizbeamten Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:
dem Landgerichtspräsidenten Dr. Bischoff in Schneidemühl,
dem Landgerichtspräsidenten Chuchul in Meseritz,
dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Gernoth in Gnesen,
dem Landgerichtspräsidenten Lindenberg in Gnesen,
dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte Dr. Meisner in Posen,
dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Schatz in Bromberg,
dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Ulrici in Posen;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:
dem Landgerichtsdirektor Fromme in Ostrowo,
dem Oberlandesgerichtsrath Graefe in Posen,
dem Oberlandesgerichtsrath Kastan in Posen,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Krause in Nakel,
dem Amtsgerichtsrath Lehmann in Rawitsch,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Lewinski in Posen,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Meyer in Ostrowo,
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Naumann in Posen,
dem Landgerichtsrath Peltasohn in Bromberg,
dem Landgerichtsdirektor Schaefer in Ostrowo,
dem Landgerichtsrath Seeliger in Posen,
dem Oberlandesgerichtsrath Dr. Simon in Posen,
dem Ersten Staatsanwalt Stamer in Posen,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Thiel in Crone a. Br.,
dem Landgerichtsrath Vollmer in Bromberg,
dem Amtsgerichtsrath Waldmann in Rawitsch,
dem Amtsgerichtsrath Weißleder in Posen;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse:
dem Oberstaatsanwalt Uhde in Posen;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
dem Gerichtsdiener Beinlich in Posen,
dem Gerichtsdiener Buchholz in Wollstein,
dem Gefangenaufseher Froehlich in Koschmin,
dem Gerichtsdiener Hahnfeld in Filehne,
dem Gerichtsdiener Kayser in Schwerin a. W,
dem Gerichtsdiener Kleemann in Ostrowo,
dem Gerichtsdiener Terrog (Terrock) in Schrimm;

den Karakter als Geheimer Justizrath:
dem Oberlandesgerichtsrath Hübner in Posen;

den Karakter als Rechnungsrath:
dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Buchhalter Ekke in Posen,
dem Rechnungsrevisor Nixdorf in Gnesen.

Nichtamtlicher Theil.

Den Preußischen Beamtenverein betreffend.

Der in Hannover im Jahre 1876 gegründete Preußische Beamtenverein hat über die Ergebnisse seines fünf und zwanzigsten Geschäftsjahrs dem Justizministerium durch Einreichung des Geschäftsberichts für das Jahr 1901 Mittheilung gemacht. Aus dem Berichte wird auf Wunsch der Direktion des Vereins die nachstehend abgedruckte Gewinn- und Verlustrechnung nebst der Bilanz zur Kenntniß der Justizbeamten gebracht.

I. 5071.

Fünf und zwanzigstes Rechnungsjahr.

Rechnungsabschluß am 31. Dezember 1901.

I. Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1901.

Einnahme.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Ueberschuß aus 1900, zu vertheilen in 1901	—	—	1 885 778	75
b) Prämien-Reserven:				
1. für Lebensversicherungen	32 820 121	83		
2. für Sterbekassenversicherungen	794 535	30		
3. für Rentenversicherungen	3 974 359	44		
4. für Kapitalversicherungen	11 696 998	84		
5. für Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 690 647	17	50 976 662	58
c) Prämienüberträge	—	—	—	—
d) Schaden-Reserve:				
für Sterbefälle der Lebensversicherung	149 092	—		
für Sterbefälle der Sterbekasse	1 000	—		
für unerhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalversicherungen	7 200	—		
für unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	2 627	95	159 919	95
e) Dividenden zur Auszahlung an die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abtheilung:				
1. Ende 1900 nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden	189 596	64		
2. aus dem Ueberschusse von 1900 sind den Lebensversicherten als Dividende überwiesen	1 263 471	76		
Seite	1 453 068	40	53 022 361	28

Ausgabe.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Vertheilung des Ueberschusses aus dem Jahre 1900:				
a) zum Sicherheitsfonds	565 733	63		
b) zum Kriegsreservefonds	56 573	36		
c) zu Dividenden an die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abtheilung	1 263 471	76	1 885 778	75
2. Schäden aus dem Vorjahre:				
Sterbefälle der Lebensversicherung:				
a) gezahlt	146 092	—		
b) zurückgestellt	3 000	—	149 092	—
Sterbefälle der Sterbekasse: gezahlt	—	—	1 000	—
Unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalversicherungen: gezahlt	—	—	7 200	—
Fällig gewordene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
a) gezahlt	2 459	09		
b) zurückgestellt	168	86	2 627	95
3. Schäden im Rechnungsjahre:				
a) bei Todesfallversicherungen:				
1. durch Sterbefälle in der Lebensversicherungs-Abtheilung:				
α) gezahlt	1 271 512	76		
β) zurückgestellt	130 371	95	1 401 884	71
2. durch Ablauf der Versicherungszeit: gezahlt	—	—	451 700	—
Seite	—	—	3 899 283	41

Einnahme.

	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Uebertrag ...	1 453 068	40	53 022 361	28
3. aus dem Dividenden-Ergänzungsfonds sind zur Ergänzung von Dividenden an die Lebensversicherten für das Jahr 1900 entnommen ...	147 848	45	1 600 916	85
f) Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds ...	4 582 600	07		
Zuweisung aus dem Ueberschusse von 1900 ...	565 733	63	5 148 333	70
2. Kriegsreservefonds ...	797 093	67		
Zuweisung aus dem Ueberschusse von 1900 ...	56 573	36	853 667	03
3. Beamten-Pensionsfonds ...	203 707	38		
Zuwachs im Jahre 1901 .	7 475	80	211 183	18
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	—	—	434 922	21
5. Kautionsfonds ...	126 352	58		
Zuwachs im Jahre 1901 .	3 786	35	130 138	93
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policen-Darlehen ...	—	—	6 871	44
7. Töchterfonds ...	1 415	16		
Zuwachs im Jahre 1901 .	56	61	1 471	77
8. Fonds für Kursverluste ...	—	—	29 307	10
9. Nicht erhobene Rückkaufswerthe aus Lebensversicherungen ...	—	—	5 311	25
10. Nicht erhobene Guthaben vorzeitig aufgehobener Kapitalversicherungen ...	—	—	389	88
11. Nicht erhobene Guthaben aufgehobener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden ...	—	—	113	03
2. Prämien-Einnahme:				
a) für Kapitalversicherungen auf den Todesfall ...	6 391 578	90		
b) für Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall ...	—	—		
c) für Sterbekassenversicherungen.	159 367	16		
d) für Rentenversicherungen ...	542 187	74		
e) für Kapitalversicherungen ...	1 079 866	10		
f) zur Kapitalansammlung verwandte Lebensversicherungs-Dividenden ...	279 368	68	8 452 368	58
Seite ...	—	—	69 897 356	23

Ausgabe.

	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Uebertrag ...	—	—	3 899 283	41
3. durch Sterbefälle in der Begräbnißgeldversicherungs-Abtheilung:				
α) gezahlt ...	61 161	15		
β) zurückgestellt ...	125	—	61 286	15
b) für Kapitalien auf den Erlebensfall ...	—	—	—	—
c) Renten:				
α) gezahlt ...	313 697	—		
β) zurückgestellt ...	—	—	313 697	—
d) sonstige fällig gewordene Versicherungen:				
1. Kapitalversicherung:				
α) gezahlt ...	1 179 000	—		
β) zurückgestellt ...	—	—	1 179 000	—
2. Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
α) gezahlt ...	61 701	78		
β) zurückgestellt ...	1 405	26	63 107	04
4. Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a) zurückgekaufte Lebensversicherungen:				
α) gezahlt für die Vorjahre 78,27 M., für 1901 84 698,36 » =	84 776	63		
β) zurückgestellt für die Vorjahre ... 5 232,98 M., für 1901 923,49 » =	6 156	47	90 933	10
b) aufgehobene Kapitalversicherungen:				
α) gezahlt für die Vorjahre — M., für 1901 222 466,67 » =	222 466	67		
β) zurückgestellt für die Vorjahre ... 389,88 M., für 1901 1 452,01 » =	1 841	89	224 308	56
c) aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
α) gezahlt für die Vorjahre — M., für 1901 72 959,78 » =	72 959	78		
β) zurückgestellt für die Vorjahre .... 113,03 M., für 1901.. 4,00 » =	117	03	73 076	81
d) aufgehobene Rentenversicherungen:				
α) gezahlt für 1901 ...	15 083	59		
β) zurückgestellt für 1901 ..	—	—	15 083	59
Seite ...	—	—	5 919 775	66

Einnahme.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Uebertrag	—	—	69 897 356	23
3. **Zinsen und Miethserträge:**				
a) Zinsen:				
auf Hypotheken-Darlehen ...	2 195 140	—		
auf Kautions- und Policen-Darlehen	223 886	98		
auf Effekten	69 451	10		
auf Bankguthaben, sowie Aufgeld und Verzugszinsen ...	27 236	91	2 515 714	99
b) Miethsertrag aus der Wohnung im Geschäftshause Raschplatz 13	—	—	1 200	—
4. **Kursgewinn aus verkauften Effekten:**				
Kursgewinn der eigenen Effekten	—	—	58 776	—
5. **Vergütung der Rückversicherer** ..	—	—	—	—
6. **Sonstige Einnahmen**	—	—	9 721	45
			72 482 768	67

Ausgabe.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Uebertrag	—	—	5 919 775	66
5. **Lebensversicherungs-Dividenden an die Versicherten:**				
a) gezahlt für 1900	1 210 051	28		
gezahlt für die Vorjahre	166 792	20		
b) zurückgestellt für 1900	201 268	93		
zurückgestellt für die Vorjahre ..	22 804	44	1 600 916	85
6. **Rückversicherungs-Prämien** ...	—	—	—	—
7. **Agentur-Provisionen**	—	—	—	—
8. **Verwaltungskosten einschließlich der Steuern**	—	—	171 688	75
9. **Abschreibungen:**				
1 % auf Grundstück Raschplatz Nr. 13 von 269 993,06 M =	2 699	93		
auf Utensilien von 3 217,82 " =	3 216	82	5 916	75
10. **Kursverluste auf verkaufte Effekten und Valuten**	—	—	—	—
11. **Prämienüberträge**	—	—	—	—
12. **Prämien-Reserven Ende** 1901:				
a) für Lebensversicherungen	36 845 464	21		
b) für Sterbekassenversicherungen .	876 968	07		
c) für Rentenversicherungen	4 359 518	05		
d) für Kapitalversicherungen	11 773 364	78		
e) für Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 894 727	26	55 750 042	37
13. **Sonstige Reserven:**				
1. Sicherheitsfonds	5 148 333	70		
2. Kriegsreservefonds	853 667	03		
3. Beamten-Pensionsfonds	211 183	18		
4. Dividenden-Ergänzungsfonds .	287 073	76		
5. Kautionsfonds	130 138	93		
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policen-Darlehen	6 871	44		
7. Töchterfonds	1 471	77		
8. Fonds für Kursverluste......	29 307	10	6 668 046	91
14. **Sonstige Ausgaben:** Dem Dividenden-Ergänzungsfonds entnommen	—	—	147 848	45
15. **Ueberschuß**	—	—	2 218 532	93
			72 482 768	67

II. Bilanz vom 31. Dezember 1901.

Aktiva.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Wechsel der Aktionäre oder Garanten	—	—	—	—
2. Grundbesitz:				
Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz 13	269 993	06		
Ab 1 % Abschreibung	2 699	93		
(Miethsertrag 1901 = 1 200 Mark.)			267 293	13
3. Hypotheken	—	—	57 478 196	72
4. Darlehen auf Werthpapiere	—	—	3 000	—
5. Werthpapiere:				
a) Staatspapiere:				
1 100 000 Mark 3½ % konv. Preuß. konf. Staatsanleihe, Kurswerth am 31./12. 1901 1 109 900,00 M.				
551 500 Mark 3½ % Deutsche Reichsanleihe, Kurswerth am 31. 12. 1901 bz. Ankaufspreis 555 788,50 »	1 665 688	50		
b) Pfandbriefe	—	—		
c) Kommunalpapiere	—	—		
d) Sonstige Werthpapiere:				
400 000 Mark 4 % Hann. Landeskreditanstalt-Obligationen, Ankaufspreis	404 896	50	2 070 585	—
6. Darlehen auf Policen:				
a) Policen-Darlehen innerhalb des Rückkaufswerths	3 397 013	95		
b) Policen-Darlehen unter Stellung von Bürgen	519 709	30	3 916 723	25
7. Kautions-Darlehen an Beamte:				
a) Kautions-Darlehen unter Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	388 270	24		
b) Kautions-Darlehen ohne Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	319 114	23	707 384	47
Seite	—	—	64 443 182	57

Passiva.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Aktien- oder Garantie-Kapital. (Siehe die unter 2 und 3 speziell aufgeführten Reservefonds.)	—	—	—	—
2. Kapital-Reservefonds:				
Sicherheitsfonds	—	—	5 148 333	70
3. Spezial-Reserven:				
a) Kriegsreservefonds	853 667	03		
b) Beamten-Pensionsfonds	211 183	18		
c) Dividenden-Ergänzungsfonds	287 073	76		
d) Kautionsfonds	130 138	93		
e) Sicherheitsfonds für Verluste an Policen-Darlehen	6 871	44		
f) Töchterfonds	1 471	77		
g) Fonds für Kursverluste	29 307	10	1 519 713	21
4. Schaden-Reserven:				
a) für angemeldete Sterbefälle der Lebensversicherung	133 371	95		
b) für angemeldete Sterbefälle der Begräbnißgeldversicherung	125	—		
c) für unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 574	12	135 071	07
5. Prämienüberträge	—	—	—	—
6. Prämien-Reserven:				
a) für Lebensversicherungen	36 845 464	21		
b) für Sterbekassenversicherungen	876 968	07		
c) für Leibrentenversicherungen	4 359 518	05		
d) für Kapitalversicherungen	11 773 364	78		
e) für Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 894 727	26	55 750 042	37
7. Gewinn-Reserven der Versicherten	—	—	—	—
8. Guthaben anderer Versicherungsanstalten bezw. Dritter	—	—	—	—
9. Baarkautionen	—	—	—	—
Seite	—	—	62 553 160	35

Aktiva.

	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Uebertrag	—	—	64 443 182	57
8. Reichsbankmäßige Wechsel ...	—	—	—	—
9. Guthaben bei Bankhäusern:				
a) Guthaben bei der Reichsbank..	135 220	30		
b) Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Werthpapieren..	244 864	10	380 084	40
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	—	—	—	—
11. Rückständige Zinsen:				
Am 31. Dezember 1901 noch nicht fällige, auf das Jahr 1901 fallende Zinsen	—	—	549 409	10
12. Ausstände bei Agenten	—	—	—	—
13. Gestundete Prämien	—	—	—	—
14. Baare Kasse am 31./12. 1901 ..	—	—	231 259	81
15. Inventar	3 217	82		
Ab Abschreibung	3 216	82	1	—
16. Sonstige Aktiva:				
Laufende Vorschüsse......	—	—	1 626	08
			65 605 562	96

Passiva.

	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Uebertrag	—	—	62 553 160	35
10. Sonstige Passiva:				
a) vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen:				
1. Lebensversicherungs-Prämien 16 900,31 ℳ				
2. Sterbekassen-Prämien ... 492,17 „				
3. Leibrentenversicherungs-Prämien ... 45 680,28 „				
4. Kapitalversicherungs-Beiträge.... 13 867,85 „				
5. Verschiedene Asservate ...154 740,31 „	231 680	92		
b) Lombarddarlehen bei der Reichsbank	370 000	—		
c) Nicht abgehobene zur Zahlung stehende Beträge:				
1. Lebensversicherungs-Dividenden für 1900	201 268	93		
2. Desgleichen für die Vorjahre	22 804	44		
3. Rückkaufswerthe aus Lebensversicherungen	6 156	47		
4. Guthaben aus Kapitalversicherungen............	1 841	89		
5. Guthaben vorzeitig aufgelöster Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden.............	117	03	833 869	68
11. Ueberschuß	—	—	2 218 532	93
			65 605 562	96

Hannover, den 12. Juni 1902.

Die Direktion des Preußischen Beamtenvereins.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 19. September 1902. Nr. 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Hammers in Cöln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Henle in Trier ist zum Landgerichtspräsidenten in Osnabrück ernannt.

Der Amtsgerichtsrath Rother in Leobschütz ist gestorben.

Zu Landgerichtsräthen sind ernannt:

die Landrichter Bohm in Konitz, Habedank in Memel, Wollermann in Bartenstein, Schreiber und Schlockermann in Berlin, Wollseiffen und Dr. Heinrich Clemens in Cöln, Eickenbusch in Hagen, Dr. Juttig in Breslau, Ulke in Glatz, Schmerbauch in Stargard i. Pom., Dr. Heyer in Cleve und Dr. Haarmann in Aurich.

Zu Amtsgerichtsräthen sind ernannt:

die Amtsrichter Kreilmann in Bochum, Kersten und Burchardi in Halle a. S., von Reineck in Hochheim, Burchardt, Dr. Heilfron, Biesel und Dr. Gieppner in Berlin, Fettback in Parchwitz, Fuchs in Mülheim a. Rh., Hugo Schmitz in M.-Gladbach, Kunze in Marklissa, Zedwer in Charlottenburg, Frese in Laasphe, Meißner in Langensalza, Claus in Züllichau, Desoy in Spandau, Dr. Wellenkamp in Osterholz, von Dassel in Hagen i. H., Franßen in Heinsberg, Dr. Follenius in Wiesbaden, Baerts in Cöln und von Mittelstaedt in Hachenburg.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräthe:

Schulz in Ragnit als Landgerichtsrath nach Tilsit,

Dr. Schotten in Frankfurt a. M. als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Landrichter Pfitzner in Posen nach Frankfurt a. M.,

die Amtsrichter:

Schulze in Ostrowo als Landrichter an das Landgericht daselbst,

Dr. Zebbies in Spangenberg als Landrichter nach Hanau,

Dr. Schmidt in Gilgenburg nach Osterode (Ostpr.).

Die Amtsrichterstelle in Nordstrand (Just.-Minist.-Bl. 1899 S. 249) ist auf das Amtsgericht in Husum übertragen.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Berndt in Aurich ist nach Schweidnitz versetzt.

Die Staatsanwälte Dr. Liersch in Neuwied und Bötzow in Magdeburg sind zu Staatsanwaltschaftsräthen ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Philipp in Altona ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Schweichler in Sensburg ist gestorben.

Dem Rechtsanwalt Dr. Sondheimer in Gelnhausen ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Heinrich XIV Reuß jüngerer Linie als Regierungsverweser für Seine Durchlaucht den Fürsten Heinrich XXIV Reuß älterer Linie ihm verliehenen Fürstlich Reußischen (älterer Linie) Ehrenkreuzes dritter Klasse ertheilt.

Der Rechtsanwalt Mücke in Parchwitz ist zum Notar ernannt.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Martinius ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Erfurt gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Gerichtsassessoren

Hecht bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bromberg,

Dr. Tomaszkiewicz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Gnesen,

Dr. Kollenscher bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Posen,

Emil Meyer bei dem Amtsgericht in Dahme,

Baetcke bei dem Amtsgericht in Ahrensburg.

Gerichtsassessoren.

Die Gerichtsassessoren Dr. Lindenau und Theyßen sind in Folge ihrer Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Arthur Peltzer ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtskassenrendanten Scheffler in Ortelsburg ist der Karakter als Rechnungsrath verliehen.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Wind in Schleswig ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark ihm verliehenen Ritterkreuzes des Danebrog-Ordens ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 64.

Allgemeine Verfügung vom 11. September 1902, — betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen, die von Deutschen in den Niederlanden oder von Niederländern in Deutschland begangen sind.

Allgemeine Verfügung vom 2. November 1897 (Just.-Minist.-Bl. S. 278).
Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1902 (Just.-Minist.-Bl. S. 48).

Die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 2. November 1897, betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Deutschen wegen der von ihnen in der Schweiz begangenen Verbrechen oder Vergehen und von Schweizern wegen der von ihnen in Deutschland begangenen Verbrechen oder Vergehen (Just.-Minist.-Bl. S. 278), finden in den Fällen, in denen Verbrechen oder Vergehen von Deutschen in den Niederlanden oder von Niederländern in Deutschland begangen sind, entsprechende Anwendung.

Berlin, den 11. September 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6727. Konventionen 4 Bd. 5.

Num. 65.

Allgemeine Verfügung vom 12. September 1902, — betreffend den Fortfall des Aversionirungsvermerkes auf Zustellungsurkunden.

§. 2 Abs. 4 der Bestimmungen des Staatsministeriums vom 7. Februar 1894, den Justizbehörden mitgetheilt durch Allgemeine Verfügung vom 4. März 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 58).

Nach einer in Nr. 26 des diesjährigen Amtsblatts des Reichspostamts auf S. 115 abgedruckten Verfügung vom 27. Mai d. Js. ist bei Briefen mit Zustellungsurkunde der Vermerk »frei laut Aversum Nr. ....« auf der Aufschriftseite der Zustellungsurkunde nicht mehr erforderlich.

Berlin, den 12. September 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 7162. P. 80 Bd. 12.

R. v. Decker's Verlag G. Schenk, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt
für die
Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.
Herausgegeben
im
Bureau des Justiz-Ministeriums,
zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 26. September 1902. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Ahlemann in Cassel ist gestorben.

Versetzt sind:
die Amtsrichter:
Kaufmann in Lichtenau i. W. nach Oelde,
Cohausz in Medebach als Landrichter nach Arnsberg.

Der Landrichter Schmidt in Gnesen ist zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und zugleich zum Notar ernannt.

Dem Amtsrichter Deußen in Bauerwitz ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Gerichtsassessor Niemeyer ist zum Amtsrichter in Soegel ernannt.

Dem Handelsrichter, Kaufmann Gustav Oehmann in Hannover und dem stellvertretenden Handelsrichter, Geheimen Kommerzienrath Heinrich Gerlach in Memel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Philipp in Altona ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen,

Dem Notar, Justizrath Gaebel in Schneidemühl ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Der Rechtsanwalt Lewinsky in Danzig ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Dr. Regely bei dem Kammergerichte,
Brandt bei dem Landgericht in Magdeburg,
Graf bei dem Amtsgericht in Cochem.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Josef Meyer aus Paderborn bei dem Amtsgericht in Werl,
Silten aus Bütow bei dem Amtsgericht in Schlochau,
die Gerichtsassessoren
Dr. Bujakowsky bei dem Landgericht in Breslau,
Mielcarzewicz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Thorn.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Heller, Fehler im Bezirke des Kammergerichts,
Bruns, Heese, Dr. Murray im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Trautmann, O'heil, Schilling im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Moll im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Loewenthal im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Engelmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Amtsgerichtsrath, Geheimen Justizrath Saage in Danzig ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Francke in Neuhaldensleben ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 66.

Beschluß des Kammergerichts vom 9. Juli 1902.

Die Ernennung von Liquidatoren für einen der Eintragung bedürfenden Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit durch das Amtsgericht gemäß §. 47 Abs. 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen ist Handelssache; über Beschwerden entscheidet die Kammer für Handelssachen.

In der Sache des Königlichen Amtsgerichts in B., betreffend die Ernennung von Liquidatoren für die »Gegenseitige Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus« in B. hat der erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 7. Juli 1902 auf die von dem Dr. G. A. S. in B. und dem B. S. ebenda eingelegte weitere Beschwerde beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß der ... Civilkammer des Königlichen Landgerichts in B. vom 25. April 1902 wird zurückgewiesen.

Unter Aufhebung der Beschlüsse der ... Kammer für Handelssachen desselben Landgerichts vom 3. und 24. April 1902, insoweit diese sich auf die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen als Beschwerdeinstanz beziehen, wird die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts in B. für die Verhandlung und Entscheidung der Beschwerde des Dr. G. A. S. und des B. S. gegen den Beschluß des Königlichen Amtsgerichts in B. vom 23. Februar 1902 bestimmt.

Gebühren und Auslagen kommen für das bisherige von der weiteren Beschwerde betroffene Verfahren nicht zum Ansatze.

Gründe:

Im Jahre 1871 wurde die »Gegenseitige Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus« mit dem Sitze in B. begründet. Der Bezirksausschuß in B. erkannte am 14. November 1899 auf Klage des dortigen Polizeipräsidenten gegen diese Gesellschaft dahin, daß die ihr ertheilte Genehmigung zum Betrieb einer Versicherungsanstalt zurückzunehmen sei. Das Oberverwaltungsgericht in B. wies die hiergegen von der Gesellschaft eingelegte Berufung am 3. November 1900 zurück. Der Verwaltungsrath der Gesellschaft vertritt gegenwärtig die Auffassung, daß die Gesellschaft sich zur Zeit des Inkrafttretens des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139), am 1. Januar 1902, trotz der gedachten Konzessionsentziehung nicht in Liquidation befunden habe, daß aber nunmehr zu Folge §. 67 Abs. 3 des danach auf die Gesellschaft anwendbaren angeführten Reichsgesetzes die Auflösung bezw. Liquidation der Gesellschaft wegen der Konzessionsentziehung eingetreten sei. Er beantragte bei dem Königlichen Amtsgericht in B. unter der Angabe, daß von den zwei als Liquidatoren nach dem Gesetze berufenen Vorstandsmitgliedern, dem Major z. D. Frh. H. z. P. und dem Postdirector und Hauptmann a. D. V. v. F., der letztere schwer erkrankt und zur Führung der Geschäfte nicht fähig sei, den genannten Frh. H. z. P. und den Rechtsanwalt V. v. Gl. zu Liquidatoren der Gesellschaft zu ernennen.

Das Amtsgericht gab diesem Antrage durch Beschluß vom 23. Februar 1902 statt, indem es sich hierbei auf §. 47 Priv. Vers. Ges. stützte. Dieser Beschluß wurde von dem Dr. G. A. S. und dem B. S. in B. sowie dem A. L. in H. als Versicherten, von A. L. auch als angeblichem Vertreter des »Gesammtvereins der Prometheus-Versicherten«, mittelst Beschwerden unter der Ausführung angegriffen, daß das Amtsgericht zur Bestellung von Liquidatoren nicht befugt gewesen sei. Die ... Civilkammer des Königlichen Landgerichts in B., an welche die Beschwerden gelangten, gab sie an die ... Kammer

für Handelssachen desselben Gerichts ab. Diese weigerte sich durch Beschluß vom 3. April 1902 die Bearbeitung der Beschwerden zu übernehmen, weil die Kammer für Handelssachen auf Grund des §. 30 R. F. G. G. nur für Beschwerden in Handelssachen im Sinne des 7. Abschnitts dieses Gesetzes zuständig sei, die Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nicht Kaufleute seien, aber nicht zu den Handelssachen gehörten. Gegenüber einer Anregung der ... Civilkammer lehnte die ... Kammer für Handelssachen unter Wiederholung ihrer Auffassung durch Beschluß vom 24. April 1902 auch eine Verweisung der Sachen an die Civilkammer gemäß §. 107 des Gerichtsverfassungsgesetzes ab, indem es diese Bestimmung als nur in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit anwendbar erachtete. Die ... Civilkammer erklärte sich nunmehr in einem den Betheiligten zugestellten Beschlusse vom 25. April 1902 für unzuständig zur Entscheidung auf die Beschwerden, weil hier die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen begründet sei.

Die Beschwerdeführer G. A. S. und B. S. haben vor Ablauf von zwei Wochen seit Zustellung des Beschlusses vom 25. April 1902 in formgerechter Weise gegen diesen Beschluß, eventuell aber gegen den Beschluß der ... Kammer für Handelssachen, weitere Beschwerde erhoben.

Auf diese weitere Beschwerde mußte die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen zur Erledigung der Beschwerde ausgesprochen werden.

Das Amtsgericht hat die Ernennung der Liquidatoren auf Grund des §. 47 Abs. 1 Priv. Vers. Ges. vorgenommen, der die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit betrifft und, soweit dies in Betracht kommt, bestimmt:

> »Auf Antrag des Aufsichtsraths oder einer in der Satzung zu bestimmenden Minderheit von Mitgliedern kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung stattfinden. Die Vorschriften der §§. 145, 146 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.«

Nach §. 16 Priv. Vers. Ges. finden auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit die in Betreff der Kaufleute im ersten und dritten Buche des Handelsgesetzbuchs gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme der §§. 1 bis 7, Anwendung, soweit das Gesetz vom 12. Mai 1901 nicht ein Anderes bestimmt. Schon danach ist klar, daß die Angelegenheiten der gedachten Versicherungsvereine Handelssachen sind. Diese Vereine unterstehen grundsätzlich dem Handelsrechte, dessen zweites Buch »Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft« offenbar nur deshalb auf sie nicht erstreckt ist, weil insoweit das Gesetz vom 12. Mai 1901 selbst eine erschöpfende Regelung ihrer Beziehungen enthält. Aus der Erstreckung des dritten Buches H. G. B. auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit folgt namentlich, daß ihre Geschäfte Handelsgeschäfte sind (§. 343 H. G. B.). Damit ist die Annahme unvereinbar, daß die Angelegenheiten dieser Vereine nicht Handelssachen sein sollen. Die Vorschrift, wonach die §§. 1 bis 7 H. G. B. auf die in Rede stehenden Vereine unanwendbar sind, ist nicht geeignet, die Auffassung der ... Kammer für Handelssachen zu stützen. Diese Paragraphen bestimmen im Wesentlichen darüber, wer als Kaufmann anzusehen ist. Die Ausnahme der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit von den §§. 1 bis 7 H. G. B. stellt nur klar, daß diese Vereine nicht schlechthin als Kaufleute angesehen werden dürfen, wenn sie auch den für solche geltenden Bestimmungen unterliegen. Dies hat namentlich Bedeutung für die Behandlung der Vereine in gewerbe- und steuerrechtlicher Beziehung. Die Begründung zum Priv. Vers. Ges. weist dementsprechend darauf hin, wie die Ausdehnung der Bestimmungen des H. G. B. auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit trotz des Umstandes angezeigt sei, »daß dem reinen Gegenseitigkeitsvereine nicht der Karakter gewerblicher Unternehmungen innewohnt und daß sie deshalb namentlich in Bezug auf die steuerliche Behandlung mit den Kaufleuten und Handelsgesellschaften nicht auf eine Stufe gestellt werden können« (Anl. Bd. 1 zu den Sten. Ber. des Reichstags 1900/1902 S. 184). Die Begründung folgert denn auch a. a. O. aus der mit dem jetzigen §. 16 Priv. Vers. Ges. übereinstimmenden Vorschrift des Entwurfs die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen bei Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch gegen Gegenseitigkeitsvereine aus beiderseitigen Handelsgeschäften — §. 101 Nr. 1 G. V. G. — oder aus den in §. 101 Nr. 3b, c G. V. G. bezeichneten Rechtsverhältnissen geltend gemacht wird.

Zu dem nämlichen Ergebnisse, daß hier eine Handelssache in Rede steht, führt aber auch die Vorschrift gerade des §. 47 Abs. 1 Priv. Vers. Ges. in Verbindung mit den in ihr zitirten Bestimmungen.

Der §. 47 Abs. 1 Priv. Vers. Ges. bestimmt die entsprechende Anwendung der §§. 145, 146 R. F. G. G. Der §. 145 Abs. 1 R. F. G. G. verordnet die Zuständigkeit der Amtsgerichte u. A. für die nach §. 295 Abs. 2, 3 H. G. B. von dem Gerichte zu erledigenden Angelegenheiten. Hier ist über die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren einer Aktiengesellschaft auf Antrag des Aufsichtsraths oder von Aktionären mit $^1/_{20}$ des Grundkapitals durch das Gericht des Gesellschaftssitzes Bestimmung getroffen. Diesen Vorschriften sind diejenigen im §. 47 Abs. 1 Priv. Vers. Ges. über die richterliche Ernennung und Abberufung von Liquidatoren offensichtlich und nach Ausweis der Begründung (a. a. O. S. 193) nachgebildet. Der §. 145 Abs. 2 R. F. G. G. ergiebt, daß dem Amtsgerichte, dem die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren obliegt, diese Amtsthätigkeit in seiner Eigenschaft als Handelsregistergericht zugewiesen ist. Denn danach ist in Fällen, in denen die Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen worden, dieses Amtsgericht auch für die gedachten Geschäfte zuständig. Da das Handelsregisterwesen unzweifelhaft zu den Handelssachen im Sinne des R. F. G. G. gehört, so muß auch die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren gemäß §. 145 Abs. 1 R. F. G. G. als Handelssache aufgefaßt werden. Demgemäß befindet sich der §. 145 in dem 7. Abschnitte des R. F. G. G., der die Ueberschrift »Handelssachen« trägt. Auch die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind nach §. 30 Priv. Vers. Ges. in das Handelsregister einzutragen, und zwar in Preußen gemäß der Justizministerialverfügung vom 20. Juni 1902 (Just.-Minist.-Bl. S. 133) in die Abtheilung B desselben. Danach ist auch bei den Verhältnissen dieser Vereine das Amtsgericht als Handelsregistergericht betheiligt, und aus der im §. 47 Abs. 1 Priv. Vers. Ges. verordneten Anwendung des §. 145 R. F. G. G. folgt nach den vorstehenden Ausführungen, daß das Amtsgericht auch die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren der Gegenseitigkeitsvereine als Handelsregistergericht vorzunehmen hat. Danach ergiebt sich wiederum, daß diese Ernennung oder Abberufung eine Handelssache im Sinne des R. F. G. G. ist. Ueber Beschwerden in Handelssachen, die zum Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, hat aber nach §. 30 R. F. G. G., wenn bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet ist, diese an Stelle der Civilkammer zu entscheiden.

Demgemäß war die ... Civilkammer des Landgerichts in B., bei dem Kammern für Handelssachen bestehen, nicht berufen, auf die Beschwerde des G. A. S. und des B. S. gegen den Beschluß des Amtsgerichts vom 23. Februar 1902 sachlich zu befinden. Seine materielle Entscheidung hätte auf weitere Beschwerde von befugter Seite aufgehoben werden müssen (Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 48 S. 27, Jahrbuch für Entsch. des Kammerger. Bd. 20 S. A. 123). Die Civilkammer hat also ihre Zuständigkeit mit Recht verneint, und die weitere Beschwerde gegen ihren Beschluß war als unbegründet zurückzuweisen.

Daraus ergiebt sich zugleich, daß die eventuelle weitere Beschwerde gegen die Entscheidungen der ... Kammer für Handelssachen des genannten Landgerichts begründet ist, in denen diese ihre Zuständigkeit verneint hat. Daß diese Entscheidungen den Beschwerdeführern zugestellt wären, ist nicht ersichtlich. Selbst wenn dies geschehen und wenn von den Beschwerdeführern die für eine sofortige weitere Beschwerde gegebene Frist versäumt sein sollte, wäre dies unerheblich. Denn die Kammer für Handelssachen war rechtlich nicht in der Lage, durch ihre Beschlüsse eine Zuständigkeit der nach öffentlich-rechtlichen Normen unzuständigen Civilkammer zu begründen. Danach rechtfertigt sich die Aufhebung der Beschlüsse der ... Kammer für Handelssachen und der Ausspruch, daß diese für die Erledigung der Beschwerde zuständig sei.

Da die Beschwerdeführer mit ihrer eventuellen weiteren Beschwerde durchgedrungen sind, erschien es unter Berücksichtigung der Umstände des Falles angezeigt, von der Erhebung von Gebühren und Auslagen für das von dem Rechtsmittel betroffene Verfahren abzusehen (§§. 7, 9 des Preußischen Gerichtskostengesetzes).

Justizministerium I. 6686. V. 46 Bd. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 3. Oktober 1902. Nr. 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Pleuß in Hannover ist der Stern zum Königlichen Kronen-Orden II. Klasse,

dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Brandt in Brieg der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern,

dem Amtsgerichtsrath Jordan in Berlin der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Amtsgerichtsrath, Geheimen Justizrath Friesicke in Berlin, den Amtsgerichtsräthen Schneider in Ratibor, Dührsen in Mölln und Rühl in Quedlinburg

der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsrath Meyer in Oels, den Amtsgerichtsräthen Grebin in Berlin und Schulz in Zeitz, dem Hypothekenbewahrer, Justizrath Schommer aus Aachen, jetzt in Linz a. Rh.,

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Der in den Ruhestand versetzte Amtsgerichtsrath Massalien in Samter (S. 33) ist gestorben.

Dem Amtsgerichtsrath Dr. Dickel vom Amtsgericht I in Berlin ist behufs Uebernahme einer Professur die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Versetzt sind:

die Amtsrichter

Schor in Frankenberg als Landrichter nach Nordhausen,

Dr. von Holten in Itzehoe nach Zeitz.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Arthur Otto Stenzel und

der Kaufmann Alfred Moeser in Breslau

bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann Johann Julius Brandis Tresselt in Stettin

bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Kaufmann August Belger und

der Kaufmann Rudolf Eppenstein in Breslau

bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann und Konsul Hermann Günther,

der Kaufmann Paul Wilhelm Hemptenmacher und

der Direktor des Pommerschen Industrie-Vereins auf Aktien Wilhelm Friedrich Emil Karl Jahn in Stettin

bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Heinrich Velten in Bochum

bei dem Landgerichte daselbst,

der Konsul Martin August Theodor Lieckfeld und

der Konsul Johannes Heinrich Ludwig Theune in Stettin

bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Fabrikdirektor Viktor Zwillig in Breslau bei dem Landgerichte daselbst,

der Generaldirektor Karl Hermann Käsemacher,

der Kaufmann Hermann Ferdinand Franz Müller und

der Kaufmann Wilhelm Ludwig Emil Schröder in Stettin bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Crusius in Schweidnitz ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Ersten Staatsanwalt Zitzlaff in Thorn ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Alois Theod. Feldhaus in Mülheim a. d. Ruhr ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Notar Schaefer in Gemünd ist der Amtssitz in Cochem, dem Notar Ditgens in Ottweiler der Amtssitz in Gemünd angewiesen.

Der Rechsanwalt Chomse in Berlin ist gestorben.

Der Rechtsanwalt Haack ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht in Schlochau gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Kühnemann in Duisburg bei dem Amtsgerichte daselbst,

die Gerichtsassessoren

Dr. Martin Isaac und Fabian bei dem Landgericht I in Berlin,

Schaefer bei dem Landgericht in Breslau,

Schon bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bonn,

Breit bei dem Amtsgerichte II in Berlin mit dem Wohnsitz in Lichtenberg,

Jonas bei dem Amtsgericht in Eberswalde,

Niels Schmidt bei dem Amtsgericht in Toftlund,

von Zaleski bei dem Amtsgericht in Soldau.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Sanerlandt, Doege, Adolf Müller, Dr. Köpke, Arnold im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Hertz, Knop im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Heldmann, Kühl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Dr. Engelke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Weyl, Dr. Obenbahl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Hiepe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Holtermann, Ernst Lange im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Rintelen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Dr. Jacobi im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Dr. Renner, Bertram im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Die Gerichtsassessoren Laeuen und Franz Naumann sind in Folge ihrer Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Hans Meyer, Dr. Freiherr von Richthofen und Kuhn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Brüning in Paderborn, den Gerichtsschreibern, Kanzleiräthen Weerts in Aurich, Lührs in Freiburg a. E., Sander in Bockenem und Große in Halle a. S. ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist

den Obersekretären, Kanzleiräthen Drabner in Berlin, Felix in Brieg, von Jackowski in Inowrazlaw, dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Krüper in Osnabrück der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

den Gerichtsschreibern, Sekretären Vogel in Hultschin, Langen in Groß-Strehlitz, Kopp in Barmen und Hecker in Nassau der Karakter als Kanzleirath,

den Gerichtsvollziehern Kirchner in Frankenstein und Zipprich in Weißenfels der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsvollzieher Schmidt in Spremberg das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

den Gerichtsvollziehern Huth in Berlin, Bartel in Dortmund und Bähn in Pinneberg das Allgemeine Ehrenzeichen,

verliehen, ferner

den Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Grubitzsch, Hübner und Rockstroh in Berlin der Titel als Kanzleisekretär

beigelegt.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzlisten, Kanzleiinspektor Rudloff in Naumburg a. S. ist der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist

dem Kanzlisten bei dem Oberlandesgerichte, Kanzleisekretär Teichmann in Breslau der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

dem Kanzleigehülfen Müller in Luckau das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen,

den Kanzlisten Tjarks in Aurich nnd Alicke in Halle a. S. der Titel als Kanzleisekretär

beigelegt.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Saßmannshausen bei dem Kammergericht ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

den Gerichtsdienern Linke in Finsterwalde, Hausmann in Friedeberg a. O., Scheunemann in Marburg und Bormann in Verden, dem Kastellan Franck in Braunsberg

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Hausvater Lange bei dem Untersuchungsgefängniß in Breslau, den Gerichtsdienern Martin und Nimtz in Berlin, York in Zielenzig, Goerlich in Beuthen O.Schl., Fimmel in Halbau, Arndt in Ottweiler, Martin in Ratibor, Prager in Cölleda, Miege in Gnesen, Arndt in Schönlanke, Meißner in Gollnow und Papke in Neustettin, dem Gefangenaufseher Knoblauch in Plötzensee

das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Bei dem Uebertritt in den gänzlichen Ruhestand ist verliehen:

dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte, Geheimen Oberjustizrath Lohmann aus Posen, jetzt in Berlin,

der Karakter als Wirklicher Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Räthe erster Klasse,

den Landgerichtsräthen Schmale in Arnsberg und Warsitz aus Breslau, jetzt in Ratibor, den Amtsgerichtsräthen Rehder in Preetz und Stubenrauch in Woldenberg

der Karakter als Geheimer Justizrath,

dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Angern in Berlin

der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe,

dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Ebmeier in Erfurt

der Königlichen Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern,

dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte Saurland in Cöln, den Oberlandesgerichtsräthen, Geheimen Justizräthen von Zülow in Kiel und von Klocke in Naumburg

der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub,

dem Amtsgerichtsrath, Geheimen Justizrath Fritze in Stettin

der Königliche Kronen-Orden II. Klasse,

dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Brohm in Breslau, den Landgerichtsdirektoren, Geheimen Justizräthen Frandsen in Altona, Jensch in Bromberg und Vollmar in Danzig, den Landgerichtsräthen Thomas aus Hanau, jetzt in Bonn, Schimmelpfeng in Erfurt, Koester in Bonn, Friemel in Konitz, Lieber in Bartenstein, Brüll in Ostrowo, Schultz aus Thorn, jetzt in Posen, und Fechner in Frankfurt a. M., den Amtsgerichtsräthen Arndts aus Warburg, jetzt in Paderborn, Wojtowski aus Schrimm, jetzt in Bobrownik bei Schildberg, Kellerhoff in Warburg, Blell in Ziesar, Siegert in Cammin und Milentz in Stettin

der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsrath Blome aus Guben, jetzt in Tempelhof, den Amtsgerichtsräthen Haase aus Tönning, jetzt in Lübeck und Adameczyk aus Kreuzburg, jetzt in Ziegenhals,

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 67.

Nachweisung der Zahl der bei den Justizbehörden in den Jahren 1890 bis 1902 beschäftigten Referendare.

Nr.	Oberlandesgerichts-Bezirk.	Es waren vorhanden:												
		am 1. Aug. 1902	am 1. Aug. 1901	am 1. Aug. 1900	am 1. Aug. 1899	am 1. Aug. 1898	am 1. Aug. 1897	am 1. Juli 1896	am 1. Juli 1895	am 1. Juli 1894	am 1. Juli 1893	am 1. Juli 1892	am 1. Juli 1891	am 1. Juli 1890
1.	Kammergericht	890	890	849	810	804	771	742	711	685	646	624	620	602
2.	Breslau	616	562	531	467	424	395	384	377	338	311	306	306	296
3.	Cassel	192	176	165	154	149	128	122	117	110	110	107	98	99
4.	Celle	506	438	379	333	319	293	265	247	235	239	223	224	230
5.	Cöln	735	694	645	606	575	554	503	476	470	429	432	403	411
6.	Frankfurt a. M.	234	237	208	194	194	187	169	163	154	151	146	156	163
7.	Hamm	586	524	471	443	415	368	317	283	282	262	242	245	231
8.	Kiel	159	146	147	148	138	134	123	105	95	87	74	74	77
9.	Königsberg	266	254	241	238	219	202	200	182	188	189	195	205	197
10.	Marienwerder	171	156	133	138	138	136	123	113	128	118	107	105	105
11.	Naumburg*)	494	440	411	400	370	314	289	292	291	285	308	317	334
12.	Posen	206	212	203	193	162	139	122	105	104	93	84	84	91
13.	Stettin	264	225	219	190	155	146	147	144	150	140	125	123	139
	Summe	5 319	4 954	4 602	4 314	4 062	3 767	3 506	3 315	3 230	3 060	2 973	2 960	2 975
	*) Darunter a) aus dem Herzogthum Anhalt	7	3	3	7	6	4	5	5	4	—	1	1	1
	b) aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen	4	2	2	5	5	3	4	4	5	—	3	1	—

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 10. Oktober 1902. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Die Amtsgerichtsräthe Wollenhaupt in Bentschen und Zimmermann in Schlüchtern sind gestorben.

Versetzt sind:
der Landgerichtsrath Steltzer in Lüneburg als Amtsgerichtsrath nach Göttingen,
die Amtsgerichtsräthe
Höpner in Rendsburg nach Garding,
Dr. Hanau in Altenkirchen als Landgerichtsrath nach Hannover,
die Amtsrichter
Dr. Colm in Flensburg als Landrichter an das Landgericht daselbst,
Budezies in Zossen als Landrichter an das Landgericht I in Berlin,
Schippang in Garding nach Rendsburg.

Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:
der Staatsanwaltschaftsrath von Ibell in Hanau an das Landgericht in Cassel,
die Staatsanwälte
Ploch in Gnesen nach Danzig,
Dr. Labemann in Prenzlau nach Essen.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Elsner in Leobschütz ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Rechtsanwälte und Notare, Justizrath Miernicki in Inowrazlaw, Segall in Königs-Wusterhausen und Winterberg in Oberhausen sind gestorben.

Dem Notar, Justizrath Hugo Warda in Thorn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

Der Notar Haack in Schlochau hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:
der bisherige Landrichter Schmidt aus Gnesen in Alt-Landsberg;
die Rechtsanwälte
Obersky in Breslau,
Hebberling in Bocholt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Lau bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Schrömbgens bei dem Landgericht in Cöln,
Barkow bei dem Amtsgericht in Charlottenburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der bisherige Landrichter Schmidt in Gnesen bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg;
die Rechtsanwälte
Barkow aus Charlottenburg und Dr. Meißner aus Frankfurt a. M. bei dem Kammergerichte,
Lau vom Landgericht I in Berlin bei dem Amtsgericht in Charlottenburg;
die Gerichtsassessoren
Dr. Nußbaum bei dem Kammergerichte,
Paul Marcus bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Heppe bei dem Landgericht in Dortmund,
Kleber bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Pellio bei dem Amtsgericht in Cochem,
Dr. Engelbrecht bei dem Amtsgericht in Winzig.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. Hermann Schulz im Bezirke des Kammergerichts,
Pistorv, Dr. Grotefendt, Dr. Bielschowsky im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Brunner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. Többler, Kurth im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Meißner, Dr. Wilde, Dr. Friederici im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Katz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Biermann, Staudacher, Fund, Zurmühl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Ehlers im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Birkenhagen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Der Gerichtsassessor Friedrichs ist in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Dr. Joski, Dr. Alfred Peltzer und Steinbach ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Dem Obersekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft, Kanzleirath Friedrich in Posen ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Nimnicht in Berlin ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Meyer in Breslau ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse,
dem Landgerichtsrath Rauch in Liegnitz der Rothe Adler Orden III. Klasse mit der Schleife
verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 68.

Allgemeine Verfügung vom 30. September 1902 —, betreffend die Erwirkung von Auslieferungen auf Grund schwurgerichtlicher Urtheile.

Uebersicht im Just.-Minist.-Bl für 1889 S. 8 ff. Ziffer 12.

Den Berichten, welche die Auslieferung einer im Inlande schwurgerichtlich verurtheilten Person betreffen, ist außer einer gerichtlichen Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des ergangenen Urtheils eine beglaubigte Abschrift des Spruches der Geschworenen und, wenn sich der Thatbestand weder aus den Gründen des Urtheils noch aus dem beigefügten Spruche mit genügender Deutlichkeit ergiebt, auch eine kurze Darstellung des Thatbestandes beizufügen.

Berlin, den 30. September 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 7070. Requisitionen 1 Bd. 12.

Num. 69.

Allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1902 wegen Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 28. November 1899 über das Verfahren bei Entmündigungen wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche (Just.-Minist.-Bl. S. 388).

Der §. 14 Nr. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 28. November 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 388) erhält folgende Fassung:

2. Als Sachverständiger ist gemäß §. 653 Abs. 2 in Verbindung mit §. 404 Abs. 2 der Civilprozeßordnung regelmäßig der Gerichtsarzt (§. 9 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes 2c., vom 16. September 1899 — Gesetz-Samml. S. 172 —), als der für medizinische Angelegenheiten öffentlich bestellte Sachverständige, erforderlichenfalls sein Assistent (§. 5 des angeführten Gesetzes), zuzuziehen. Andere Personen sollen nach dem angeführten §. 404 Abs. 2 als Sachverständige nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Berlin, den 1. Oktober 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 7537. W. 7. Bd. 6.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. | Freitag, den 17. Oktober 1902. | №. 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Dorendorf in Elbing ist der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Roeingh in Crefeld ist zum Landgerichtsdirektor in Düsseldorf ernannt.

Den Landgerichtsräthen Suffrian in Frankfurt a. O. und Tolkiehn in Königsberg i. Pr. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Sprenberg in Czarnikau und der Amtsrichter Hahn in Ratzebuhr sind gestorben.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
bie Gerichtsassessoren
Feldmann in Mölln,
Lang in Dingelstädt,
Herwig in Arnswalde,
Rademacher in Herne,
Stutzbach in Prettin,
Otto Wagner in Bischofstein,
Dr. Dreist in Beuthen O. Schl.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Abel und der Rechtsanwalt Wundermann in Berlin sind gestorben.

Dem Notar, Justizrath Braune in Königsberg N. M. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Notar Wollner in Berlin hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:
bie Rechtsanwälte
Dr. Fritz Berg, Dr. Adolph Geyger, Dr. Helff, Dr. Kallmann, Laské und Plotke in Frankfurt a. M., Warda in Thorn.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
bie Rechtsanwälte
Justizrath Braune bei dem Amtsgericht in Königsberg N. M.,
Wollner und Georg Sternberg bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Aberer bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Bartelt bei dem Amtsgericht in Eberswalde,
Wagenknecht bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Schrömbgens vom Landgericht in Cöln bei dem Oberlandesgerichte daselbst,

Wagenknecht aus Alt-Landsberg bei dem Amtsgericht in Müncheberg,

der frühere Rechtsanwalt Dr. Sarrazin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Notar Mengelkoch in Erkelenz bei dem Amtsgerichte daselbst,

die Gerichtsassessoren

Dr. Ludwig Hamburger bei dem Landgerichte II in Berlin,

Schön bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Stettin,

Fischer bei dem Amtsgericht in Melsungen,

Schweighoefer bei dem Amtsgericht in Pröfuls.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Petsch im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Eberhard Schwarz, Dr. Bohn, Erich Zimmermann, Gerike im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Lautsch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Rheindorf, Dr. von Schmidt-Wierusz-Kowalski, Dr. Coninx, Schäffer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dieterich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Riewöhner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Loycke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Rechtsanwalt Bartelt aus Eberswalde ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Landgerichtsrath Goeritz in Danzig ist gestorben.

Dem Landgerichtsrath Kiesel in Potsdam ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 70.

Urtheil des Reichsgerichts vom 4. Juli 1902.

Der Erwerber eines zusammenhängenden Areals von mindestens 300 Morgen erwirbt sofort das Recht der eigenen Ausübung der Jagd troß eines laufenden, das Areal mitumfassenden Jagdpachtvertrags.

§. 3 lit. a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850.

In Sachen des Gutsbesitzers Theodor O. zu B., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Fabrikanten Gustav D. zu D., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, II. Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1902 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu C. vom 30. November 1901 eingelegte Revision wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Kläger und Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Kläger ist Anpächter des Jagdbezirkes L. seit dem Jahre 1898. Die Pachtzeit läuft bis zum 1. August 1904 Der Beklagte hat in dieser Gemeinde Grundeigenthum, das er im Laufe des Jahres 1900 durch Ankauf derartig ausgedehnt hat, daß dasselbe die Größe von 300 zusammenhängenden

Morgen übersteigt. Der Beklagte beansprucht die ausschließliche Berechtigung zur Jagdausübung auf seinem Eigenthume. Gegen diesen Anspruch richtet sich die Klage, indem sie ausführt, der Pachtvertrag, den die Gemeinde namens der Grundeigenthümer, also auch des Rechtsvorgängers des Beklagten, abgeschlossen habe, werde durch den Eigenthumserwerb des Beklagten nicht berührt.

Der Antrag der Klage geht dahin, den Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß er nicht berechtigt ist, auf seinem in der Gemeinde L. erworbenen, daselbst gelegenen Grundeigenthume die Jagd vor Ablauf des von dem Kläger mit dem Gemeindevorstand abgeschlossenen Pachtvertrags bis 1. August 1904 auszuüben resp. sein Grundeigenthum aus dem dem Kläger verpachteten Gemeindejagdbezirk auszuschließen.

Demgegenüber führt der Beklagte, welcher Abweisung der Klage beantragt hat, aus, er sei nach §. 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 berechtigt, ohne Rücksicht auf das Pachtrecht des Klägers, auf seinem 300 Morgen übersteigenden Grundbesitze die Jagd auszuüben und aus dem Jagdbezirke der Gemeinde auszuscheiden. Demgemäß hat derselbe Widerklage erhoben mit dem Antrage: »Königliches Landgericht wolle feststellen, daß der Beklagte berechtigt ist, auf seinem in der Gemeinde L. erworbenen und daselbst belegenen, zusammenhängenden Grundeigenthume von mehr als 300 Morgen die Jagd auszuüben, wolle dem Kläger untersagen, die Jagd auf diesem zusammenhängenden Grundstück auszuüben.« Der Kläger hat die Abweisung der Widerklage beantragt.

Das Königliche Landgericht zu D. hat durch Urtheil vom 23. Januar 1901 die Klage abgewiesen und auf die Widerklage den Kläger verurtheilt, die Ausübung der Jagd auf dem dem Beklagten gehörigen, in der Gemeinde L. gelegenen Grundeigenthume zu unterlassen, indem es in rechtlicher Hinsicht den Aufstellungen und Ausführungen des Beklagten beitrete.

Der Kläger hat Berufung eingelegt. Vor der mündlichen Verhandlung wurde auf Antrag des Klägers durch einstweilige Verfügung des Oberlandesgerichts zu C. vom 8. Juni 1901 beiden Parteien die Ausübung der Jagd auf dem streitigen Grund und Boden bis zur Entscheidung in der Berufungsinstanz untersagt.

Demnächst wurde durch Versäumnißurtheil des Oberlandesgerichts vom 4. Juli 1901 die Berufung zurückgewiesen und auf Einspruch des Klägers durch weiteres Urtheil vom 30. November 1901 diese Entscheidung aufrecht erhalten. In den Gründen dieses Urtheils wird in Uebereinstimmung mit dem Landgericht ausgeführt, es sei in thatsächlicher Hinsicht anzunehmen, daß der Beklagte im Jahre 1900 seinen, in dem dem Kläger im Jahre 1898 bis 1. August 1904 verpachteten Jagdbezirke gelegenen, Grundbesitz so durch Ankauf vermehrt habe, daß derselbe nunmehr über 300 Morgen zusammenhängend besitze; die viel bestrittene Frage, ob in einem Falle dieser Art dem Eigenthümer auf Grund des §. 2a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 das Jagdrecht auf seinem Grundeigenthum auch einem bestehenden Pachtvertrage gegenüber zustehe, und insoweit das Jagdpachtrecht des Anpächters untergehe, sei, wie näher unter Bezugnahme auf Rechtsprechung und Rechtslehre dargelegt wird, mit dem Landgericht im bejahenden Sinne zu Gunsten des Beklagten zu entscheiden.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach seinem Antrag in der Berufungsinstanz zu erkennen, während der Beklagte beantragt hat, die Revision mangels Vorhandenseins der Revisionssumme als unzulässig eventuell als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist zunächst für zulässig zu erachten, da nach den vorgelegten Gutachten für die in Betracht kommende Pachtzeit der Werth des streitigen Jagdrechts als den Betrag von 1 500 Mark übersteigend angenommen werden muß.

Dagegen erscheint dieselbe zur Sache nicht begründet.

Der Kläger hat im Jahre 1898 den Jagdbezirk L. auf die Dauer von sechs Jahren bis zum 1. August 1904 von der genannten Gemeinde angepachtet. Der Beklagte hat seinen in diesem Jagdbezirke belegenen Grundbesitz im Jahre 1900 derartig vergrößert, daß er von da ab über 300 Morgen

zusammenhängendes Areal besitzt, und nimmt von dem Augenblicke der Vergrößerung an auf Grund des §. 3 lit. a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 das Jagdrecht auf diesem seinem Eigenthum in Anspruch, während der Kläger aufstellt, daß er auf Grund des Jagdpachtvertrags mit der Gemeinde bis zu dem Ende der Pachtzeit auch auf dem dem Beklagten zugehörigen Areal allein zur Ausübung der Jagd berechtigt sei.

Danach hängt die Entscheidung über die Revision davon ab, ob mit dem Oberlandesgericht anzunehmen ist, daß der Erwerber eines zusammenhängenden Areals von mindestens 300 Morgen auf Grund des §. 3 lit. a cit. das Recht, auf diesem die eigene Jagd auszuüben, sofort trotz eines laufenden, das Areal mitumfassenden Jagdpachtvertrags unter Ausschluß des Anpächters der Jagd erwirbt, oder ob der Letztere auf Grund des Pachtvertrags berechtigt bleibt, bis zum Ende der Pachtzeit die Jagd auch auf dem bis auf 300 zusammenhängende Morgen gebrachten Areal desselben Grundbesitzers auszuüben.

Der Senat tritt in dieser, in der Rechtsprechung und Litteratur vielfach umstrittenen Frage der ersteren, namentlich auch vom Preußischen Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung vertretenen Ansicht bei.

Das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 stellte nach Beseitigung jedes Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch den §. 1, im §. 3 Abs. 1 den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Jagd jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehe, indem es gleichzeitig auch für die Zukunft die Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht ausdrücklich ausschloß. Dieser grundsätzliche Standpunkt ist in dem Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 nicht verlassen worden. Auch dieses Gesetz geht zunächst im §. 1 grundsätzlich von dem Jagdrechte des Eigenthümers aus, unterwirft aber die Ausübung desselben wesentlich im polizeilichen Interesse, sodann auch im Interesse der Erhaltung der Jagd einer Reihe von einschränkenden Bestimmungen. Die wesentlichste dieser Einschränkungen ergiebt sich aus §. 3 lit. a, wonach der Grundbesitzer zur eigenen Ausübung seines Jagdrechts nur befugt ist auf solchen Besitzungen, welche einen zusammenhängenden Flächenraum von wenigstens 300 Morgen *bilden*.

Damit ist einerseits die eigene Ausübung der Jagd auf kleineren Besitzungen als 300 Morgen beseitigt, andererseits aber auch das eigene Jagdausübungsrecht auf Flächen von über 300 Morgen einer Beschränkung nicht unterworfen, vielmehr als solches unbeschränkt anerkannt. Daraus wird aber mit Recht gefolgert, daß das eigene Jagdausübungsrecht in jedem Augenblicke zur Entstehung gelangt, wenn ein Grundbesitzer ein zusammenhängendes Terrain in der angegebenen Größe erwirbt.

Es kann sich daher nur fragen, ob diese an sich aus dem Gesetze selbst sich ergebende Folgerung ausnahmsweise dann nicht eintritt, wenn die Jagd auf dem zu einem Gesammtareal von über 300 Morgen vereinigten Grund und Boden vor dieser Vereinigung gleichzeitig mit der Jagd in dem übrigen bezüglichen Jagdbezirke verpachtet worden und dieser Pachtvertrag noch nicht abgelaufen ist. Diese Annahme, wonach in einem solchen Falle das Recht der eigenen Jagdausübung erst mit dem Ablaufe der betreffenden Jagdpachtzeit zur Entstehung gelangen würde, kann gegründet werden auf das sich ergebende Vertragsrecht oder auf einen etwaigen Willen des Gesetzgebers, daß in dem gegebenen Kollisionsfalle dem Rechte des Jagdpächters vor dem des Eigenthümers der Vorrang zustehen solle.

Was das Vertragsverhältniß anlangt, so besteht darüber zur Zeit im Wesentlichen kein Streit mehr, daß das Jagdpachtrecht nach Preußischem Rechte und zwar auch im Gebiete des gemeinen Rechtes, um welches es sich im vorliegenden Falle handelt, kein dingliches Recht ist, und daß auf diesen Gesichtspunkt das absolute Recht des Jagdpächters bezüglich des ganzen ihm verpachteten Terrains bis zum Ende der Pachtzeit jedenfalls nicht gegründet werden kann. Das Jagdpachtrecht ist vielmehr wesentlich obligatorischer Natur (wenn auch insoweit mit quasi dinglichem Karakter, als es dem Jagdpächter das Recht auf den Eigenthumserwerb an dem Wilde durch Okkupation giebt, vergl. Reichsgerichtsentscheidungen in Civilsachen Bd. 41 S. 349). Dieses obligatorische Rechtsverhältniß besteht aber nicht zwischen dem Jagdpächter und den einzelnen Eigenthümern der den Jagdbezirk bildenden Grundstücke. Die Eigenthümer der gemäß §. 4 des Jagdpolizeigesetzes zu einem gemeinsamen Jagdbezirke vereinigten Grundstücke bilden bezüglich dieses Verhältnisses eine gesetzliche Zwangsgenossenschaft des öffentlichen Rechtes. Die der Gemeindebehörde nach §. 9 l. c. zustehende und obliegende Vertretung dieser Zwangsgenossenschaft ist

gleichfalls öffentlich rechtlicher Natur. Danach können auf dieses Verhältniß die civilrechtlichen Grundsätze über das Verhältniß zwischen Machtgeber und Bevollmächtigtem sowie zwischen dem Machtgeber und Dritten keine Anwendung finden (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 38 S. 256). Daraus folgt, daß, wenn kraft dieses öffentlich rechtlichen gesetzlichen Vertretungsrechts die Zwangsgenossenschaft der Grundeigenthümer als solche allerdings an die von der Gemeindebehörde gemäß §. 10 lit. c l. c. abgeschlossenen Jagdpachtverträge gebunden ist, doch keinesfalls die einzelnen Grundbesitzer die rechtliche Stellung der Gegenkontrahenten im Verhältnisse zu dem Anpächter der Jagd haben, und daß sie für die dem Jagdpächter durch den Pachtvertrag übertragenen Rechte privatrechtlich nicht haftbar sind. Danach steht dem Anspruche des Beklagten auf Ausübung der Jagd auf seinem, über 300 Morgen großen Eigenthum, unter Ausschluß des Klägers, schon vor Ablauf der Pachtzeit, irgend eine Verpflichtung desselben, den Jagdpachtvertrag der Gemeinde auch seinerseits zu erfüllen, nicht entgegen.

Es bleibt weiter zu erörtern, ob es nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen hat, indem er der Gemeindebehörde durch den §. 10 l. c. das Recht gab, die Jagd auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirken für eine Mindestzeit von 3 Jahren und eine Höchstzeit von 12 Jahren zu verpachten, in diesem Falle eine für die Dauer der Pachtzeit unabänderliche Regelung der Jagdberechtigungsverhältnisse eintreten zu lassen, so daß das Jagdpachtrecht durch etwaige Veränderungen in den Verhältnissen des Grundeigenthums unter keinen Umständen berührt werden sollte. Indessen auch das ist zu verneinen. Gegen eine solche Annahme sprechen zunächst, wie auch das Oberlandesgericht zutreffend hervorhebt, wesentlich die Bestimmungen in §. 3 lit. b und c, wonach der Grundbesitzer das Recht der eigenen Jagdausübung auch auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken sowie auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und solchen Inseln, welche ein Besitzthum bilden, hat. Unbedenklich hat der Eigenthümer das Recht, solche Einrichtungen auch während des Laufes der Pachtzeit zu treffen, und ebenso unbedenklich ist es, daß damit das Jagdrecht des Anpächters auf dem eingefriedigten Terrain bezw. den Inseln aufhört. Wenn aber das Gesetz in dieser Hinsicht das Recht des Jagdpächters nicht als ein absolut unantastbares geschaffen hat, so ist nicht wohl anzunehmen, daß dieses anders bezüglich des eigenen Jagdrechts auf dem 300 Morgen übersteigenden Grund und Boden gehalten werden sollte. Greifbare Anhaltspunkte bietet das Gesetz hierfür nicht. Der Gesichtspunkt, daß dadurch erheblich unsichere Verhältnisse für den Jagdpächter und auch für die Genossenschaft während der Pachtzeit ermöglicht würden, hätte de lege ferenda zu einem anderen Standpunkte führen können, für die Auslegung des gegebenen Gesetzes kann er nicht von entscheidender Bedeutung sein. Wenn darauf hingewiesen worden ist, daß die Möglichkeit einer langen Jagdpachtzeit von 12 Jahren dafür spreche, daß während dieser Dauer sichere und ruhige Verhältnisse in Sinne des Gesetzes gelegen haben müßten, so ist darauf zu erwidern, daß die zulässige Zeitdauer von 3 bis 12 Jahren wesentlich durch andere Verhältnisse, insbesondere das Interesse der Jagdgenossenschaft und die Rücksicht auf Erhaltung guter Jagdverhältnisse bestimmt worden ist. Uebrigens ist das Argument auch für die hier vertretene Ansicht dahin zu verwerthen, daß es nicht wohl in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, die Möglichkeit des Erwerbes des eigenen Jagdausübungsrechts des Eigenthümers auf eine so lange Zeit wie 12 Jahre auszuschließen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist danach rechtlich begründet. Bezüglich der Kosten der Revisionsinstanz war §. 97 Abs. 1 der Civilprozeßordnung zur Anwendung zu bringen.

Das Urtheil ist in der öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1902 verkündet.

Justizministerium I. 6195. F. 49 Bd. 12.

Berichtigung: Bei Num. 66 S. 238 ist in der Ueberschrift bei dem Datum des Beschlusses »**7.** Juli 1902« statt »9. Juli 1902« zu setzen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenk, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 24. Oktober 1902. №. 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Schaffeld in Frankfurt a. M. scheidet in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem preußischen Justizdienste.

Der Amtsgerichtsrath Menge in Berum ist zum Kammergerichtsrath,

der Landgerichtsrath Riehm in Cöln zum Oberlandesgerichtsrath daselbst,

der Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Sekretär Reiser in Stettin zum Rechnungsrevisor bei dem Oberlandesgericht in Celle

ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Etzweiler in Cöln und dem Landgerichtsrath Schilling in Torgau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor Fromme in Ostrowo nach Halle a. S.,

der Amtsgerichtsrath Uthemann in Lippehne an das Amtsgericht I in Berlin,

die Landrichter

Kotheln in Stargard i. Pom. nach Hildesheim,
Palleske in Glogau nach Stettin,

die Amtsrichter

Dr. Krukenberg in Schleusingen als Landrichter nach Naumburg a. S.,
Opitz in Friedewald nach Frankfurt a. M.,
Loewe in Wronke als Landrichter nach Posen,
Reinefarth in Wreschen als Landrichter nach Gnesen.

Der Landgerichtsrath Thomsen in Kiel ist zum Landgerichtsdirektor in Trier ernannt.

Der Amtsgerichtsrath Dr. Born in Hersfeld ist gestorben.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Wölfel in Delitzsch,
Giseoius in Potsdam,
Brüggemann in Wittstock,
Dr. Homann in Bergen a. R.,
Zeihe in Insterburg,
Kreyher in Löbau,
Karl Schrödter in Ottmachau,
Richard Wolff in Rosenberg O. Schl.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrath von Benzon in Verden ist zum Ersten Staatsanwalt in Aurich,

der Gerichtsassessor Dr. Hirschfeld zum Staatsanwalt in Guben

ernannt.

Der Staatsanwalt Alberts in Elberfeld ist in Folge seiner Ernennung zum Notar aus dem Amte geschieden.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Haendly in Berlin ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Könige von Italien ihm verliehenen Ritterkreuzes des Italienischen St. Mauritius- und Lazarusordens ertheilt.

Die Verfügung, durch welche dem Notar Ditgens in Ottweiler der Amtssitz in Gemünd angewiesen worden, ist zurückgenommen.

Zu Notaren sind ernannt:
der Staatsanwalt Alberts aus Elberfeld in Gemünd,
der Rechtsanwalt Bandlow in Militsch.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Dr. Gustav Friedemann bei dem Landgericht I in Berlin,
Leo Lewin bei dem Amtsgericht in Gollub.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Brandt aus Magdeburg bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Gustav Friedemann vom Landgericht I bei dem Landgerichte II in Berlin,
die Gerichtsassessoren
Dr. Thiele bei dem Landgericht I in Berlin,
Heuser bei dem Amtsgericht in Mülheim a. Rh.,
der frühere Gerichtsassessor Dr. Seelig bei dem Landgericht I in Berlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. Wurzel, Heydtlaß, Paasch, Metz, Keßner im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Gaertner, Dr. Thilo im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Harry Schmidt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. Lotz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Bindewald, Dr. Erythropel, Dr. Ihlow, Roloff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Michael Lange im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Max Lehmann, von Massow im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Blank in Graudenz ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Die Niederlassung eines zweiten Rechtsanwalts in Dannenberg (Oberlandesgerichtsbezirk Celle) ist als erwünscht bezeichnet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 71.

Beschluß des Kammergerichts vom 11. Juli 1902.

Die von einem Notar zum Zwecke der Eröffnung an das Nachlaßgericht abgelieferten offenen Erbverträge sind nach der Eröffnung nicht dem Notar zurückzugeben, sondern verbleiben bei dem Nachlaßgerichte.

In Sachen, betreffend die weitere Behandlung des zuletzt bei dem Notar H. in K. offen verwahrt gewesenen, von dem Amtsgericht in G. eröffneten Ehe- und Erbvertrags des Gastwirths und Bürgermeisters a. D. L. und des Fräulein M. E. vom 25. Juni 1855,

hat der erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 11. Juli 1902 beschlossen:

Die von dem Notar H. in K. gegen den Beschluß der 1. Civilkammer des Landgerichts zu E. vom 19. April 1902 eingelegte weitere Beschwerde wird zurückgewiesen, die Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Gründe:

Der Notar H. in K. hat den von dem Gastwirthe L. und dessen damaliger Braut Fräulein M. C. am 25. Juni 1855 vor dem Notar D. errichteten, von ihm, dem Notar H., bei den Akten offen verwahrten Ehe- und Erbvertrag dem Amtsgericht in G. auf dessen Ersuchen zwecks Eröffnung in Urschrift mit der Bitte um Rückgabe nach gemachtem Gebrauch überreicht.

Das Amtsgericht in G. hat nach der Eröffnung des bezeichneten Erbvertrags die Rückgabe durch Beschluß vom 27. März 1902 unter Hinweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. April 1901 (J. W. S. 324 ff.) abgelehnt, weil der fragliche Vertrag gemäß §. 2300 B. G. B. in »entsprechender« Anwendung des §. 2259 l. c. an das Nachlaßgericht »abzuliefern« und, da hierunter eine »dauernde Ueberlieferung« zu verstehen, bei den Gerichtsakten einfach zu verwahren sei.

Gegen diesen Beschluß hat der Notar H. Beschwerde eingelegt mit der Begründung, daß bei richtiger »entsprechender« Anwendung des §. 2259 unter »Ablieferung« bei den offenen Erbverträgen nicht eine dauernde Uebergabe verstanden werden könne, anderenfalls die im §. 2300 für offene Erbverträge vorgesehene Ausschließung des §. 2273 Satz 3 in Wirklichkeit keine Ausschließung sei.

Das Landgericht in C. hat durch Beschluß vom 19. April 1902 die Beschwerde zurückgewiesen, indem es ausführt: daß die nach §. 2259 an das Nachlaßgericht abzuliefernden Testamente dort dauernd zu verbleiben hätten, sei allgemein anerkannt. Die bezüglich der Erbverträge getroffenen besonderen Vorschriften bildeten kein Hinderniß, eine gleiche dauernde Verwahrung bei den Erbverträgen eintreten zu lassen. Damit gelange auch nicht der für die offenen Erbverträge ausgeschlossene Satz 3 des §. 2273 zur Anwendung, denn eine »besondere« amtliche Verwahrung stehe nicht in Frage.

Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde, in der geltend gemacht wird: Da es sich um einen gegenseitigen offenen Erbvertrag unter Ehegatten handele, so hätten nicht die allgemeinen Vorschriften der §§. 2259 bis 2263 B. G. B., sondern nur die besondere Vorschrift des §. 2273 Satz 1, betreffend die Eröffnung gemeinschaftlicher Testamente, entsprechende Anwendung zu finden. Enthalte hiernach das B. G. B. über den Verbleib verkündeter offener Erbverträge überhaupt keine Bestimmung, so hätten die allgemeinen Grundsätze über die Aufbewahrung amtlicher Urkunden Anwendung zu finden. Das werde auch bestätigt durch die Entstehungsgeschichte des §. 2300, der mit dem §. 2277 aus dem §. 1945 des ersten Entwurfs hervorgegangen sei. Hierfür spreche endlich auch, daß nach §. 2300 der §. 2264, betreffend die Einsichtnahme bezw. die Abschriftertheilung von geöffneten Testamenten, bezüglich aller Erbverträge unanwendbar sei. Diese Ausschließung des §. 2264 finde nur darin ihre Erklärung, daß nach Absicht des Gesetzgebers die Zugänglichkeit der Erbvertragsurkunde für die Interessenten nicht durch besondere Vorschriften des Reichsrechts, sondern nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwahrung öffentlicher Urkunden habe geregelt werden sollen.

Der weiteren Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

Die zu mannigfachen Zweifeln Anlaß bietende Frage, ob die in den §§. 2259 ff. B. G. B. über Eröffnung von Testamenten getroffenen Bestimmungen gemäß §. 2300 l. c. entsprechende Anwendung finden auch auf die offenen, nicht in besonderer amtlicher Verwahrung befindlichen Erbverträge, ist vom Kammergerichte durch Beschluß vom 9. Juli 1900 (Jahrbuch Bd. 20 A S. 151) verneint, vom Reichsgerichte durch Beschluß vom 1. April 1901 (J. W. S. 324/326)*) bejaht worden.

Das Reichsgericht hat dabei die gegenwärtig unmittelbar zur Entscheidung stehende Frage, ob das Nachlaßgericht die ihm zwecks Eröffnung abzuliefernde Urschrift des Erbvertrags dauernd behalten muß oder nach Eröffnung an den Notar zurückgeben darf, in seiner bezeichneten Entscheidung allerdings ausdrücklich offen gelassen. Allein der durch den reichsgerichtlichen Beschluß entschiedene Streitpunkt ist für die gegenwärtig zu entscheidende Frage insofern präjudiziell, als von einem dauernden Verbleibe der — zwecks Eröffnung abzuliefernden — offenen Erbverträge bei dem Nachlaßgerichte selbstverständlich dann nicht die Rede sein kann, wenn eine solche Ablieferung der bezeichneten Erbverträge überhaupt nicht stattzufinden hätte.

*) Just.-Minist.-Bl. 1901 S. 121.

Das Kammergericht ist jedoch nunmehr der Auffassung des Reichsgerichts, welches seine Entscheidung unter Würdigung des gegentheiligen kammergerichtlichen Beschlusses vom 9. Juli 1900 getroffen hat, beigetreten. Von dem Standpunkte des reichsgerichtlichen Beschlusses aus ist die Frage, ob der zwecks Eröffnung abzuliefernde offene Erbvertrag vom Nachlaßgerichte dauernd zu behalten oder nach Eröffnung an den Notar zurückzugeben ist, im Sinne der ersteren Alternative zu beantworten.

Erstreckt sich nämlich, wie das Reichsgericht a. a. O. ausführt, die im §. 2259 Abs. 2 B. G. B. festgesetzte Ablieferungspflicht des Notars gemäß der allgemeinen Fassung des §. 2259 auf alle Testamente, die er überhaupt in seiner amtlichen Eigenschaft verwahrt, und ist in zulässiger analoger Anwendung des §. 2259 Abs. 2 auch anzunehmen, daß der Notar alle von ihm verwahrten Erbverträge, gleichviel ob er dieselben offen bei den Akten verwahrt oder in besonderer amtlicher Verwahrung hält, an das Nachlaßgericht abzuliefern hat, so ist auch die weitere Annahme begründet, daß die bei dem Notar verwahrt gewesenen Erbverträge, und zwar auch wenn sie wie hier mit einem Ehevertrage verbunden sind, bei dem Nachlaßgerichte dauernd zu verbleiben haben.

Wenn nämlich der §. 2259 B. G. B. bezüglich der nicht in den Händen des Gerichts befindlichen Testamente die Pflicht zur »Ablieferung« nach dem Tode des Erblassers festsetzt, so ist darunter nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und auch nach der Ausdrucksweise des B. G. B. (Planck Anm. 2 Abs. 3 zu §. 2300) nicht die Pflicht der Herausgabe oder Vorlage zum vorübergehenden Gebrauche, sondern die Pflicht der endgültigen Ueberlassung zum dauernden Besitze zu verstehen; eine Pflicht, deren Auferlegung mit Planck Anm. 2 Abs. 2 zu §. 2300 daraus zu erklären ist, daß der Gesetzgeber beabsichtigt hat, alle Urkunden über letztwillige Verfügungen möglichst bei dem Nachlaßgerichte, welches der Urschrift des Vertrags u. A. zur Ertheilung des Erbscheins bedarf (§§. 2355, 2356 B. G. B.; Planck Anm. 1c zu §. 2356), zu vereinigen. Warum diese im §. 2259 bezüglich der Testamente festgesetzte Ablieferungspflicht bei der, nach den obigen Ausführungen bezüglich aller — auch der offenen — Erbverträge gebotenen analogen Anwendung des §. 2259 bei den Erbverträgen bezw. den Ehe- und Erbverträgen einen anderen Inhalt haben sollte, ist nicht ersichtlich.

Damit entfallen auch alle die Ausführungen, welche der Beschwerdeführer aus dem Gesichtspunkte macht, daß das B. G. B. über den Verbleib verkündeter offener Erbverträge überhaupt keine Bestimmung enthalte.

Richtig ist an sich, daß nach §. 2300 B. G. B. der §. 2264, in welchem die Kenntnißnahme von eröffneten Testamenten durch Einsichtnahme und Abschriftertheilung geregelt wird, auf Erbverträge nicht analog anwendbar ist. Daraus folgt jedoch nicht, wie der Beschwerdeführer meint, daß die allgemeinen Bestimmungen über die Verwahrung öffentlicher Urkunden Platz greifen, sondern nur, daß bei Erbverträgen bezüglich der Einsichtnahme und Abschriftertheilung die Vorschriften des §. 34 R. F. G. G. bezw. des Art. 50 Pr. F. G. G. zur Anwendung kommen.

Die weitere Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §. 109 Ziffer 3 Pr. G. K. G.

Justizministerium. I. 7523. T. 30. Bd. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben
im
Bureau des Justiz-Ministeriums,
zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 31. Oktober 1902. Nr. 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Rechnungsrevisor bei dem Oberlandesgerichte, Rechnungsrath Fläschendräger in Celle ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Koppen in Hanau ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern verliehen.

Der Landgerichtsdirektor, Geheime Justizrath Otto in Glatz ist gestorben.

Dem Landgerichtsrath, Professor Dr. Rebem in Greifswald und dem Amtsgerichtsrath Jaensch in Schweidnitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Landgerichtsrath Stackmann in Göttingen ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Fabrikant Karl Reyscher in Bielefeld ist zum Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gaebel in Schneidemühl ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weyland in Bochum ist gestorben.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Schröer in Erfurt ist zum Notar ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Lührs in Nienburg hat sein Amt als Notar niedergelegt und ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht in Nienburg gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Aberer aus Düsseldorf bei dem Landgericht in Cöln,

die Gerichtsassessoren

Semprich bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder,

Buhr bei dem Landgericht in Cöln,

Schwade bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld sowie bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,

Nickel bei dem Amtsgericht in Remscheid.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Leltner, Lomnitz, Kluge im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Strahler, Dr. Daesler im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
König, Erythropel, Robert Müller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Doetsch, Kunz, Hoffsümmer, Dr. Lehning im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Tümler, Seidenstücker im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Kaestner, Dr. Ewoldt, Stahl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Domnick, Dr. Arnheim im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Gerstmeyer in Folge seiner Uebernahme in den Dienst des Auswärtigen Amtes,
Selbach in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Essen,
Wesemann in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Münster i. W.

Den Gerichtsassessoren Dr. Fritz Hetzer und Dr. Siemsen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsvollzieher Walbrach in Steinbach-Hallenberg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Kanzleibeamte.

Den Kanzleigehülfen Bando in Berlin und Schwan in Eberswalde ist aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsdiener Beyer in M. Gladbach
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Kastellan Hollekamp in Münster i. W., den Gerichtsdienern Himpel in Schweidnitz, Albrecht in Trier und Schlag in Roßla
das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Landgerichtsrath Messerschmidt in Bromberg ist bei seinem Uebertritt in den gänzlichen Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben für die drei Jahre vom 1. Oktober 1902 bis zum 30. September 1905 zu Mitgliedern des Gerichtshofs, welcher nach §. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 in Fällen von Konflikten zu entscheiden hat:

den Generalleutnant und Feldzeugmeister von Fetter,
den Generalleutnant und Inspekteur der Verkehrstruppen Werneburg und
den Generalmajor und Kommandeur der 4. Garde-Infanterie-Brigade von der Lancken,

sowie außerdem

den Generalmajor und Kommandeur der 3. Garde-Infanterie-Brigade Freiherrn von und zu Egloffstein

zum Vertreter abwesender Mitglieder des genannten Gerichtshofs zu ernennen geruht.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 7. November 1902. Nr. 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Macco in Paderborn und dem Amtsgerichtsrath Filehne in Magdeburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Oberlandesgerichtsrath Mensing in Hamm ist zum Landgerichtspräsidenten in Paderborn ernannt.

Versetzt sind:
der Landgerichtsdirektor Dr. Meyer in Magdeburg nach Cassel,
die Amtsrichter
Schneiderreit in Königsberg N.-M. nach Zossen,
Bergmann in Brüssow nach Königsberg N. M.,
Holtfreter in Westerland nach Itzehoe,
Bartels in Leck nach Flensburg.

Dem Amtsgerichtsrath, Geheimen Justizrath von Heyking in Danzig ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Landgerichtsrath Dr. Jacobsen in Erfurt ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes dritter Klasse ertheilt.

Der Landgerichtsrath Dr. Engelhardt in Naumburg a. S. und der Amtsgerichtsrath Brandenburg in Bersenbrück sind gestorben.

Der Amtsrichter Schulte-Lippern in Borbeck ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Amte geschieden.

Der Gerichtsassessor Lohmeyer ist unter Zurücknahme seiner Ernennuug zum Amtsrichter in Zeven (S. 213) zum Amtsrichter in Berum ernannt.
(Ueber die Stelle in Zeven ist anderweit verfügt).

Rechtsanwälte und Notare.

Aus Anlaß der Aufgabe ihrer Berufsthätigkeit ist verliehen:
dem Rechtsanwalt bei dem Kammergerichte, Justizrath Dr. Fischer in Berlin der Karakter als Geheimer Justizrath,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Martinius in Erfurt der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Adolf Meyer in Altona ist gestorben.

Der Rechtsanwalt Ernst Gaebel in Schneidemühl ist zum Notar ernannt

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Justizrath Fischer bei dem Kammergerichte,
Hugo Caro und Richard Meyer bei dem Landgericht I in Berlin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Hugo Caro vom Landgericht I in Berlin bei dem Kammergerichte,

Richard Meyer vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,

die Gerichtsassessoren

Hans Bergmann bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Zais bei dem Landgericht in Wiesbaden,

Dr. Weyl bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Sodtke, Hell, Kurt Rosenberg, Brune, Dr. Naumann, Dr. Georg Simonsohn im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Anselm Schmidt, Felbier, Beer, Maul im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Sonnenschein im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Frormann, Felgner, Sieveking im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Dr. phil. Maschkowski im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Born im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Felix Schulz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Gerichtsassessor Osterroht ist in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Mittlere Beamte.

Dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Stach in Danzig und dem Obersekretär bei dem Oberlandesgerichte, Kanzleirath Obst in Breslau ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Loewenthal in Magdeburg der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Den Gerichtsschreibern, Sekretären Mende in Löwen und Borries in Werl ist bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath,

dem Kreisgerichtssekretär a. W. Gerlach in Meppen bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Amtsanwalt der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse

verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Amtsgerichtsrath Engelhard in Rendsburg ist gestorben

Bei dem Gerichtsgefängniß in Naumburg a. S. ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 4. November 1902, — betreffend die Ausführung der in den §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich enthaltenen Vorschriften über die Stellung unter Polizeiaufsicht.

Allgemeine Verfügung vom 23. Juli 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 525).

a.

Verfügung des Justizministers.

Der Herr Minister des Innern hat zu der durch die Allgemeine Verfügung vom 23. Juli 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 525) mitgetheilten Instruktion zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, den nachstehenden Nachtrag vom 18. Juli d. Js. erlassen, welcher den Justizbehörden hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 4. November 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 7696 a. Crim. 46.

---

b.

Nachtrag zu der Instruktion des Herrn Ministers des Innern vom 30. Juni 1900.

Ist gleichzeitig auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, und wird von dieser — was in den Fällen des §. 181 a. des Strafgesetzbuchs (R. G. vom 25. Juni 1900) die Regel sein wird — eine korrektionelle Nachhaft festgesetzt, so ist die Beschlußfassung über die Stellung unter Polizeiaufsicht, sofern die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft im unmittelbaren Anschluß an die Strafhaft, wenn auch unter einstweiliger polizeilicher Inhafthaltung (M.-Erl. v. 27. April 1857, M.-Bl. f. d. i. V. S. 93) sicher gestellt ist, einstweilen bis kurz vor Beendigung der Nachhaft auszusetzen. Das von der Gefängnißverwaltung nach Maßgabe des §. 4 der Instruktion vom 30. Juni 1900 auszustellende Führungszeugniß nebst Gutachten ist in diesem Falle der die Nachhaft festsetzenden Landespolizeibehörde einzureichen, welche ihrerseits unter Beachtung der in der Instruktion vorgesehenen Fristen die Abgabe eines Berichts über die Führung des zu entlassenden Detinenden von der Anstaltsleitung zu erfordern und sodann mit dem Zeugniß und dem Gutachten der Gefängnißverwaltung an die Landespolizeibehörde des in analoger Anwendung der Vorschriften im §. 3 der Instruktion zu ermittelnden Entlassungsortes behufs Beschlußnahme über die Stellung unter Polizeiaufsicht abzugeben hat.

Berlin, den 18. Juli 1902.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
v. Bischoffshausen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 14. November 1902. Nr. 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsgerichtsrath Seifert in Pritzwalk ist gestorben.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Witte in Tilsit nach Königsberg i. Pr.,

der Amtsgerichtsrath Heyne in Frankfurt a. O. als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

die Amtsrichter

Lindemann in Toftlund nach Husum,

Dr. Molenaar in Rheydt nach Crefeld,

Engelhard in Wongrowitz als Landrichter nach Ratibor.

Zu Landgerichtsräthen sind ernannt:

die Landrichter Haase in Kiel, Langerhans, Kühl und Fähnbrich in Berlin, Plagemann in Danzig und Vial in Cassel.

Zu Amtsgerichtsräthen sind ernannt:

die Amtsrichter Hübner in Sagan, Lamby in Wilhelmshaven, Vogel in Pr.-Holland, Griehl in Allenstein, Reinicke in Mansfeld, Dr. Kristeller in Berlin, Lange in Crefeld, Schäfer in Schönlanke, Dr. Munk in Forst, Bucholz in Bitterfeld, Pellens in Hameln und Fuchs in Biedenkopf.

Der Gerichtsassessor Pleuß ist zum Landrichter in Lüneburg ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Paul Hirschberg in Ragnit,
Dr. Otto Freytag in Spangenberg,
Dr. Brecher in Inowrazlaw,
Hertrumpf in Bauerwitz,
Kurt Schulze in Ostrowo,
Dr. Karl Walter in Gilgenburg.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Mayer in Bonn ist gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Schlicht in Sögel und
Arlart in Goldap.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Kriegsgerichtsrath a. D. Skopnik bei dem Amtsgericht in Königs-Wusterhausen,

der Rechtsanwalt Leo Lewin aus Gollub bei dem Amtsgericht in Deutsch-Eylau,

die Gerichtsassessoren

Wehr bei dem Landgerichte II in Berlin,
Frucht bei dem Amtsgericht in Nienburg,
Dr. Heinemann bei dem Amtsgericht in Mayen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Johannes Lehmann im Bezirke des Kammergerichts,
Spamer, Zeidler im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Rückhoven, Dyckhoff, Scheffers im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Schippers, Otto Meyer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. Haase, Küper im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Arnade im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Franz, Dr. Buhe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Der Gerichtsassessor Ernst Müller ist in Folge seiner Uebernahme in die Militärverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 73.

Allgemeine Verfügung vom 8. November 1902, — betreffend Abänderung der Nr. 36 der Etatsvorschriften vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 301).

Die Nr. 36 der Etatsvorschriften erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

Bei der Anstellung von Unterbeamten ist von der Ausfertigung einer Bestallung abzusehen; diesen Beamten ist nur eine Benachrichtigung über die erfolgte Anstellung in Form einer stempelfreien Verfügung zuzustellen.

Berlin, den 8. November 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 8751. Steuersachen 55 Bd. 3.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 21. November 1902. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Dr. Schemann in Neukirchen nach Hersfeld,

der Amtsrichter Dr. Göring in Norburg nach Friedewald.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Zander in Schleusingen,

Rüse in Samter.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar Kloß in Striegau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt und zugleich der Karakter als Justizrath verliehen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Thun bei dem Landgericht in Danzig,

Hugo Cohn bei dem Amtsgericht in Guttstadt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Gerichtsassessoren

Dr. Ehlers bei dem Oberlandesgericht in Kiel,

Dr. Adolf Katz bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

Dr. Többer bei dem Amtsgericht in Geestemünde.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Bamberg, Rosbund, Dr. Brühl, Ludwig Schultz, Thielmann, Eugen Müller im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Julius Kaufmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Dolezalek im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Kehren, Kamps, Hersing, Dr. Traumann, Albert Müller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Abt, Ulrich Krüger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Thiele im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Dr. Horn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Zulauf ist zum Kriegsgerichtsrath ernannt.

Der Gerichtsassessor Dr. Ernst Scholz ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Wiesbaden aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Dr. Walter Funck ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Dem Obersekretär, Kanzleirath Wiechel in Neu-Ruppin ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Niederlassung eines Rechtsanwalts in Christburg ist als erwünscht bezeichnet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 74.

Allgemeine Verfügung vom 15. November 1902 über die Zählung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten.

Allgemeine Verfügung vom 4. März 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 58).

I.

Wegen der Neubemessung der Portobauschsumme für die Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten sind mit der Reichspostverwaltung folgende Vereinbarungen getroffen worden:

1. In der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 1903 findet eine Portozählung in der Weise statt, daß alle unter dem Aversionirungsvermerk abgehenden Postsendungen vom Absender mit Zählmarken beklebt und diese von den Postanstalten durch den Aufgabestempel entwerthet werden. Die Sendungen sind auch während des Zähljahrs in der bisherigen Weise mit dem Aversionirungsstempel und dem Dienstsiegel rc. zu versehen. Gelangen Sendungen zur Aufgabe, welche versehentlich unzureichend oder überhaupt nicht mit Zählmarken frankirt worden sind, so wird die Postanstalt mit der absendenden Behörde unmittelbar ins Benehmen treten, sofern dies ohne Verzögerung für die Sendung möglich ist. Anderenfalls erfolgt die nachträgliche Einziehung der Marken. In ähnlicher Weise wird bereits jetzt bei portopflichtigen Sendungen verfahren. Ueber unbestellbare Briefe mit Zustellungsurkunde sind seitens der Postverwaltung betreffs des den Staatsbehörden zu erstattenden Portos besondere Listen zu führen, auf Grund deren der Erstattungsbetrag von der durch den thatsächlichen Markenverbrauch ermittelten Summe abgezogen wird. Den auf Dienstreisen oder Urlaub befindlichen Beamten sind im Falle des Bedürfnisses kleine Bestände an Marken für ihren dienstlichen Verkehr mitzugeben oder es sind die nachgeordneten Behörden anzuweisen, ihnen unterwegs gegen gehörigen Ausweis aus ihren Beständen Marken abzulassen.

2. Es gelangen Marken zu 2, 3, 5, 10, 20, 25, 40 und 50 Pf. zur Ausgabe, deren Form und Farbe sich an die gewöhnlichen Postwerthzeichen anschließt und welche eine die Aversionirung kennzeichnende Inschrift erhalten.

3. Die Zählmarken werden von der Reichsdruckerei hergestellt und auf Bestellung an die Centralbehörden, die Provinzialbehörden und solche Lokalbehörden, welche einen erheblichen Markenbedarf haben, unentgeltlich abgegeben. Eine Mitwirkung der Postanstalten bei Ausgabe der Marken findet nicht statt.

4. In das Aversionirungsverfahren werden einbezogen alle staatlichen Behörden und einzeln stehenden Beamten, einschließlich der auf Reisen oder Urlaub befindlichen, dagegen Privatpersonen nur, insoweit ihnen schon jetzt die Benutzung des Aversionirungsvermerks zugestanden ist.

   Zur Beseitigung von Zweifeln ist ausdrücklich vereinbart, daß hierzu gehören:
   a) die Hülfsgerichtsvollzieher in Berlin für die mit dem Stempel der Gerichtskasse I versehenen, an diese gerichteten Postanweisungen,
   b) die Handelsrichter für die durch ihre richterliche Thätigkeit veranlaßten Sendungen,
   c) die Mitglieder der Kommissionen für die erste juristische Prüfung in Ansehung der durch die Prüfungsthätigkeit veranlaßten Sendungen.

5. Neu eingeschlossen werden vom 1. Januar 1903 ab:
   a) die statistische Abtheilung der Centralgenossenschaftskasse,
   b) die Dienstsendungen der Gendarmen, soweit sie bisher noch nicht in das Abkommen einbegriffen waren,
   c) alle Sendungen der Centralbehörden innerhalb Berlins, welche nicht durch den Aktenwagen befördert werden können,
   d) diejenigen von staatlichen Behörden verwalteten selbständigen Fonds und Stiftungen, deren Sendungen von den eigentlichen Staatsdienstsendungen auszusondern Schwierigkeiten verursacht, sofern die Fonds &c. der Postverwaltung namhaft gemacht werden.

II.

Zur Ausführung dieser Vereinbarungen wird Folgendes bemerkt:

A. Eine Benutzung der Post in weiterem Umfang als bisher darf unbeschadet der vorstehend unter I 5a bis d bezeichneten, vom 1. Januar 1903 ab in das Aversum neu eingeschlossenen Sendungen nicht in Anspruch genommen werden. Es dürfen insbesondere nicht solche Sendungen der unter I 5d erwähnten selbständigen Fonds und Stiftungen frankirt werden, für welche das Porto nach den bestehenden Bestimmungen von den Empfangsberechtigten zu tragen ist. Die Bestimmung unter Nr. IV zu §. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 4. März 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 58) wird aufgehoben. Zur sorgfältigsten Beachtung wird verwiesen auf §. 7 der vom Königlichen Staatsministerium über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten erlassenen Bestimmungen vom 7. Februar 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 58), wonach die Königlichen Behörden in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere dafür zu sorgen haben, daß bei gleichzeitiger Absendung mehrerer Briefe an eine Adresse diese in ein gemeinschaftliches Kouvert verschlossen, und daß Packete ohne Werthsdeklaration, deren Gewicht mehr als 10 Kilogramm beträgt, da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn versandt werden.

B. Auf Grund der nach Maßgabe der Rundverfügung vom 29. August d. J. — I. 6885 — stattgehabten Ermittelungen ist der ungefähre Bedarf an Zählmarken der verschiedenen Sorten zunächst für das erste Vierteljahr von den Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte sowie von dem Präsidenten des Amtsgerichts I in Berlin und zwar für den eigenen Bedarf und den Bedarf der in der genannten Rundverfügung erwähnten nachgeordneten Behörden durch eine Bestellung bei der Reichsdruckerei hierselbst S.W. 68 — Oranienstraße 91 — alsbald anzufordern. Nach Empfang der Zählmarken ist ihre Vertheilung und Abgabe an die einzelnen Amtsstellen und Beamten so zeitig zu bewirken, daß sämmtliche Betheiligten Ende Dezember d. J. im Besitze der erforderlichen Markenmengen sind.

Die späteren Bestellungen bei der Reichsdruckerei haben nach eintretendem Bedarfe, zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerks jedoch möglichst in nicht geringeren als Vierteljahresraten zu erfolgen.

Es ist dafür zu sorgen, daß nirgends eine Stockung des Zählgeschäfts etwa durch zeitweiligen Mangel an Marken eintritt.

C. Ueber die Verwendung der Porto-Zählmarken sind von sämmtlichen Staatsbehörden und einzeln stehenden Beamten Portobücher nach dem beiligenden Muster A anzulegen und fortzuführen. Diese sind nach Ablauf eines jeden Monats abzuschließen und mit der Bescheinigung zu versehen, daß die nachgewiesenen Zählmarken wirklich verwendet worden sind und die Sendungen ausschließlich Staatsdienstangelegenheiten betroffen haben. Die Vorstände der Justizbehörden haben Anordnungen zu

treffen, um eine ausreichende Kontrole der Verwendung der Zählmarken und der Eintragungen in das Portobuch sicherzustellen.

Der Nachweis bezüglich des den Staatsbehörden für unbestellbare Briefe mit Zustellungsurkunde zu erstattenden Portos ist nicht durch die Portobücher, sondern ausschließlich von den Postanstalten zu führen. Der Gesammtbetrag dieses Portos wird von der Postverwaltung ermittelt und nach Ablauf des Zähljahrs dem Herrn Finanzminister seitens des Reichspostamts mitgetheilt werden.

D. Die am Schlusse des Jahres 1903 unverwendet gebliebenen Zählmarken sind von den nachgeordneten Behörden und Beamten mit einem Nachweis über die aufgewendeten Porto-Zählmarken und -Beträge an diejenigen Behörden, von welchen sie die Zählmarken empfangen haben, zurückzuliefern. Die am 31. Dezember 1903 verbliebenen Markenbestände sind bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und dem Amtsgericht I in Berlin sorgfältig aufzubewahren.

Die Rechnungsrevisoren der Landgerichte und des Amtsgerichts I in Berlin haben den Markenverbrauch für ihren Bezirk nach Anleitung des beiliegenden Formulars B zusammenzustellen und bis Ende Januar 1904 dem Rechnungsrevisor des Oberlandesgerichts mitzutheilen, welcher eine Zusammenstellung des Markenverbrauchs für den Oberlandesgerichtsbezirk bis zum 10. Februar 1904 an die Geheime Kalkulatur des Justizministeriums einzusenden hat.

E. Den Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälten bleibt überlassen, weitere zur sorgfältigen Durchführung des Zählgeschäfts nothwendige Anordnungen zu treffen und die (nach Ziffer I 5 d) in das Aversum neu eingeschlossenen selbständigen Fonds und Stiftungen [vergl. §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1898 (Gesetz-Samml. S. 77) und die dem Etat der Justizverwaltung als Beilagen B und C beigefügten Nachweisungen I und II] den betheiligten Justizbehörden näher zu bezeichnen. Die Sendungen der Provinzialwaisenfonds und der sonstigen unter Kap. 80 Tit. 3a des Etats bezeichneten besonderen Staatsfonds fallen als Staatsdienstsendungen schon jetzt unter das Aversum.

F. Dem Reichspostamte soll von hier aus

a) ein Verzeichniß derjenigen Justizbehörden mitgetheilt werden, von welchen am 1. Januar 1903 die Ortssendungen regelmäßig den Postanstalten zugeführt werden,

b) in jedem Falle unverzüglich Anzeige erstattet werden, sofern eine Justizbehörde erst nach dem 1. Januar 1903 dazu übergeht, die Post im Ortsverkehre zu benutzen.

Zu diesem Zwecke ist mir zum 10. Dezember d. J. von den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Oberstaatsanwälten ein Verzeichniß derjenigen Justizbehörden ihres Bezirkes einzureichen, bei welchen am 1. Januar 1903 alle Ortssendungen oder nur gewisse Arten von solchen, die besonders aufzuführen sind, nicht durch Gerichtsdiener, sondern durch die Post bestellt werden.

Sobald für eine Justizbehörde Anordnungen erlassen werden, welche eine Aenderung des am 1. Januar 1903 bestehenden Zustandes herbeiführen, ist mir dies durch Vermittelung des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Oberstaatsanwalts unverzüglich anzuzeigen und mitzutheilen, auf wieviel Sendungen und auf welchen Portobetrag die Mehr- oder Minderleistung der Post jährlich zu veranschlagen ist. Diese Bestimmung gilt auch über den 31. Dezember 1903 hinaus.

Berlin, den 15. November 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 8824. P. 80 Bd. 12.

A.

Portobuch

de.... (Bezeichnung der Staatsbehörde, des einzelnen Beamten) in ....

über die in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 1903 für die Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten aufgewendeten Porto-Zählmarken und -Beträge.

Bemerkungen.

1. Die Portobücher sind nach Ablauf eines jeden Monats abzuschließen und mit der Bescheinigung zu versehen,
   »daß die nachgewiesenen Zählmarken wirklich verwendet worden sind und die Sendungen ausschließlich Staatsdienstangelegenheiten betroffen haben«.
2. Nach Ablauf des Zähljahrs am 31. Dezember 1903 sind die Portobücher am Schlusse mit einer Berechnung nach folgendem Muster zu versehen:

	Zählmarken (Stückzahl) zu							
	2 Pf.	3 Pf.	5 Pf.	10 Pf.	20 Pf.	25 Pf.	40 Pf.	50 Pf.
Geliefert erhalten								
Verwendet sind								
Mithin Bestand am 31. Dezember 1903.....								

1.	2.	3.	4.								5.	
Datum.	Stückzahl der		Verwendet sind Porto-Zählmarken (Stückzahl) zu								Portobetrag	
	Sendungen zu 2 bis 10 Pf.	sonstigen Sendungen.	2 Pf.	3 Pf.	5 Pf.	10 Pf.	20 Pf.	25 Pf.	40 Pf.	50 Pf.	ℳ	Pf.
1/1	11	7	2	3	2	4	2	2	.	3	3	03
2/1	8	5	.	.	3	5	2	1	1	1	2	20
ꝛc.												

B.

Zusammenstellung

der

von den umseitig bezeichneten Staatsbehörden und einzelnen Beamten in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 1903 für die Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten aufgewendeten Porto-Zählmarken und -Beträge.

1.	2.	3.								4.		5.
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Behörden bezw. Beamten.	Verwendet sind Porto-Zählmarken (Stückzahl) zu								Portobetrag		Bemerkungen.
		2 Pf.	3 Pf.	5 Pf.	10 Pf.	20 Pf.	25 Pf.	40 Pf.	50 Pf.	ℳ	Pf.	
	Zusammen											
	Geliefert worden sind											
	Mithin Bestand am 31. Dezember 1903											

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 28. November 1902. №. 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Seydel in Hirschberg ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Dem Amtsgerichtsrath Heck in Greifenberg i. Pom. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Baerts in Cöln als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,
der Landrichter Meyer in Lüneburg nach Torgau,
der Amtsrichter Scharmer in Neumünster als Landrichter nach Kiel.

Dem Landrichter Bocksch in Beuthen O. Schl. ist behufs Uebertritts in die Verwaltung der direkten Steuern die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Die bei dem Amtsgericht in Guben erledigte Richterstelle (S. 139) ist auf das Amtsgericht in Senftenberg übertragen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Hengsberger in Schlüchtern,
Krochmann in Zeven,
Oelze in Bentschen,
Bispinck in Lichtenau,
Gadebusch in Lippehne,
Droste in Medebach.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Fabrikbesitzer Dr. phil. Heinrich Byk in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
der Kaufmann Adolf Unruh und der Kaufmann Fritz Wieler in Danzig bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Handelsschuldirektor August Daltrop und der Direktor Michael Pulvermacher in Cassel, der Kommerzienrath Peter Wegmann in Rothenditmold bei dem Landgericht in Cassel,
der Bankier Otto Hauck und der Kaufmann Paul Rosenthal in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Fabrikbesitzer Max Loewenstein in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
der Kaufmann Gustav Schroeder in Cassel bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Hermann Wolff in Elberfeld bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Eduard Lepp und der Kaufmann Eugen Patzig in Danzig bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann Georg Jaffé und der Kaufmann Julius Weidemann in Posen bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Direktor Zacharias Hochschild in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

der Amtsrichter Fischer aus Tremessen in Gnesen,

die Gerichtsassessoren
Lohmann in Verden,
Waldemar Müller in Prenzlau,
Dr. Robert Ramelow in Hanau.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Holl in Düsseldorf ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Tölle in Schneidemühl und der Rechtsanwalt Maaser in Jena sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte
Justizrath Lehr in Posen,
Frucht in Nienburg,
Czygan in Sensburg,
Dr. Lembser in Halle a. S.

Der Notar, Justizrath Salomon Neumann in Berlin ist von der Verpflichtung, seinen Amtssitz in dem Stadttheile Louisenstadt diesseits des Kanals innerhalb der Stadtbezirke 125, 126, 131 bis 134 in Berlin zu behalten, entbunden.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte
Dr. Franz Reinhardt bei dem Landgerichte II in Berlin,
Klotz bei dem Amtsgericht in Striegau,
Paepcke bei dem Amtsgericht in Kolmar i. P.,
Dr. Döhring bei dem Amtsgericht in Nakel.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der bisherige Amtsrichter Schulte-Lippern aus Borbeck bei dem Amtsgericht in Oberhausen,

die Gerichtsassessoren
Meyerowitz bei dem Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr.,
Dr. Bohn bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Breslau,
Schulte bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Essen,
Dr. Rohowski bei dem Amtsgericht in Nicolai,
Wegner bei dem Amtsgericht in Neustettin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare
Müntzel, Friedrich Haase im Bezirke des Kammergerichts,
Immanuel Kühn, Szyja, Gerstenberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Koref im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Hagemann, Kreipe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Wilhelm Meyer, Dr. Lücken, Hauß, Wintgen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Erichsen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Drews im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Ernst Krüger, Dr. Henrici im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Schütze, Sachs, Dr. Favreau, Dr. Otto Müller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Seyba, Haaßengier im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Steinmetz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Leibolt ist in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren
Dr. Schücking behufs Uebertritts zur Gemeindeverwaltung,
Höpfner und Dr. Struck.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Jetschmann in Berlin ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Beim gänzlichen Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Landgerichtsrath Wagner in Breslau der Karakter als Geheimer Justizrath,

den Amtsgerichtsräthen Messerschmidt aus Prenzlau, jetzt in Eberswalde, Schneider aus Ohlau, jetzt in Breslau, Stifft aus Höchst, jetzt in Wiesbaden, der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife.

Bei dem Gerichtsgefängniß in Glatz ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Die Errichtung einer Notarstelle in Lichtenberg bei Berlin ist in Aussicht genommen und die Niederlassung eines Rechtsanwalts in Teuchern als erwünscht bezeichnet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 75.

Allgemeine Verfügung vom 11. November 1902, — betreffend die Bahngrundbücher.

Allgemeine Verfügung vom 19. September 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 286).

Auf Grund des §. 9 und des §. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Bahneinheiten (Bekanntmachung vom 8. Juli 1902, Gesetz-Samml. S. 237) wird Folgendes angeordnet:

§. 1.

Auf die Einrichtung und die Führung der Bahngrundbücher finden die Vorschriften der Allgemeinen Verfügung vom 20. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung (Just.-Minist.-Bl. S. 349) entsprechende Anwendung, soweit nicht im Gesetz oder nachstehend ein Anderes bestimmt ist.

§. 2.

Das Bahngrundbuch wird für den ganzen Amtsgerichtsbezirk eingerichtet.

§. 3.

Für die Einrichtung der Grundbuchblätter ist das beigefügte, mit Probeeintragungen versehene Formular maßgebend. Jedes Blatt besteht aus dem Titel (§. 10 Abs. 3 des Gesetzes) und drei Abtheilungen.

§. 4.

Der Titel enthält die Aufschrift, in der das Amtsgericht zu bezeichnen ist und die Nummern des Bandes und des Blattes anzugeben sind, und sechs Abschnitte, die für die im Gesetze vorgeschriebenen Angaben über den Bestand der Bahneinheit bestimmt sind.

§. 5.

Ist bei der Eintragung eines Bahnunternehmens die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebs noch nicht ertheilt, so ist dies in dem Abschnitte II des Titels (Beschreibung des Bahnunternehmens) zu vermerken; nach Ertheilung der Genehmigung ist der Vermerk zu löschen.

In demselben Abschnitt ist anzugeben, ob das Unternehmen eine Privateisenbahn oder eine Kleinbahn ist.

§. 6.

In dem Abschnitte III des Titels (Länge der Bahnstrecken) ist unter c die Länge nur solcher Bahnstrecken oder ihrer Theile zu vermerken, die in ihrer ganzen Längenausdehnung zugleich auf eigenem und auf fremdem Grund und Boden belegen sind, z. B. wenn als Bahnkörper theils eine im fremden Eigenthume stehende Straße, theils ein neben der Straße liegendes, vom Bahneigenthümer erworbenes Gelände dient.

Liegen nur kleinere Theile der Bahnstrecke, wie z. B. Wegeüberführungen, auf fremdem Grund und Boden, während im Uebrigen die Bahnstrecke im Eigenthume des Bahnunternehmers steht, so hat die Eintragung der Streckenlänge nur unter a zu erfolgen. Ebenso ist die Streckenlänge nur unter b einzutragen, wenn bei einer auf fremdem Grund und Boden belegenen Bahnstrecke einzelne kleinere Theile im Eigenthume des Bahnunternehmers stehen.

Bei jeder Eintragung unter c ist das ungefähre Verhältniß der Flächen auf eigenem zu denen auf fremdem Grund und Boden anzugeben.

§. 7.

Werden in dem Grundbuch über ein im Abschnitte VI des Titels verzeichnetes Grundstück (§. 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes) Veränderungen eingetragen, welche die in das Bahngrundbuch aufzunehmenden Angaben berühren, so hat das Grundbuchamt dem das Bahngrundbuch führenden Amtsgerichte behufs Vermerkes der Veränderungen im Abschnitte VI des Titels des Bahngrundbuchs Mittheilung zu machen. Diese Mittheilung und der Vermerk der Veränderungen im Bahngrundbuch erfolgen kostenfrei.

§. 8.

Werden mehrere selbständige Bahneinheiten auf einem Grundbuchblatt eingetragen (§. 10 Abs. 2 des Gesetzes, §. 4 der Grundbuchordnung), so erfolgen die Angaben über den Bestand der Bahneinheiten für jede von ihnen auf einem besonderen Titelformular. Die Bahneinheiten erhalten fortlaufende, unter der Aufschrift einzutragende Nummern. In der Aufschrift des Titels ist bei der ersten Bahneinheit auf die folgenden zu verweisen; bei den letzteren ist hinter der Nummer des Grundbuchblatts zu vermerken, daß es sich um eine Fortsetzung dieses Blattes handelt.

§. 9.

Ist eine Privateisenbahn nach den Bestimmungen der für sie ertheilten Genehmigung einheitlich mit einer anderen bereits bestehenden Privateisenbahn (Stammbahn) zu betreiben, sodaß beide eine einzige Bahneinheit bilden (§. 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes), so sind die durch die Eintragung der ersteren erforderlich werdenden Angaben über den Bestand der Bahneinheit auf dem Titel der Stammbahn zu bewirken. Im Abschnitte II des Titels ist die Erweiterung des Bahnunternehmens zu vermerken.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn eine Bahneinheit einer anderen Bahneinheit als Bestandtheil zugeschrieben wird (§. 10 Abs. 2 des Gesetzes, §. 5 der Grundbuchordnung). Im Abschnitt I des Titels sind in diesem Falle die Bahneinheiten mit Buchstaben zu bezeichnen. In den folgenden Abschnitten erhalten die Angaben über den Bestand der Bahneinheiten eine Verweisung auf die Buchstaben des Abschnitts I. Die Zuschreibung als Bestandtheil ist im Abschnitte II zu vermerken.

§. 10.

Die bestehenden Bahngrundbücher sind fortzuführen. Neue Eintragungen erhalten an der dafür geeigneten Stelle des bisherigen Formulars ihren Platz.

§. 11.

Von den Grundakten ist ein besonderer Band zur Aufnahme der im §. 11 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Angaben zu bestimmen. In diesen Band sind lediglich diejenigen Schriftstücke aufzunehmen, welche den Betrag des zur Anlage und Ausrüstung der Bahn verwendeten Kapitals (Baukapitals) ergeben oder die fortlaufenden Mittheilungen über den Betrag der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben eines jeden Geschäftsjahrs nebst der Bescheinigung der Bahnaufsichtsbehörde (§. 13 Abs. 3 des Gesetzes) enthalten. Auf diesen Schriftstücken ist die Stelle der Grundakten zu bezeichnen, wo sich die auf die Aufnahme der fraglichen Schriftstücke in die Grundakten bezüglichen Uebersendungsschreiben, Verfügungen u. s. w. befinden.

Dem nach Abs. 1 anzulegenden besonderen Bande der Grundakten ist ein Inhaltsverzeichniß vorzuheften.

Berlin, den 11. November 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 8651. E. 75 Bd. 6.

Amtsgericht: Liebstadt.

Bahngrundbuch.

Band I.

Blatt Nr. 1. (Fortsetzung: Bahneinheit Nr. 2.)[1])
Bahneinheit Nr. 1.

I. Bezeichnung der Bahn.

Die Liebstadter Lokalbahn.[2])

Eingetragen am 12. Oktober 1902.
Fischer Neumann

II. Beschreibung des Bahnunternehmens.

Laut Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten zu R. vom 10. September 1894 ist die Genehmigung für eine dem Personen- und Güterverkehre dienende vollspurige Kleinbahn mit Dampfbetrieb von Liebstadt nach Neudorf mit Abzweigung nach Buchhain auf die Dauer von 50 Jahren seit dem Tage der Betriebseröffnung ertheilt.

---

[1]) Bei der Probeeintragung ist der Fall des §. 8 der Verfügung unterstellt. Bei der folgenden Bahneinheit würde die Eintragung lauten:

Bd. I Bl. Nr. 1. (Fortsetzung.)
Bahneinheit Nr. 2.

[2]) Wird eine zweite Bahneinheit als Bestandtheil gemäß §. 9 Abs. 2 der Verfügung zugeschrieben, so ist hier der Buchstabe a beizufügen, so daß die Eintragung lautet:

a) Die Liebstadter Lokalbahn.
b) Die Lokalbahn Buchhain-Kirchdorf.
Bestandtheil von a.

III. Länge der Bahnstrecken.

a) auf eigenem Grund und Boden.

10 Kilometer. Eingetragen am 20. Juni 1903.[3])

Fischer Neumann

b) auf fremdem Grund und Boden.

20 Kilometer.[4])

10 Kilometer. Eingetragen am 20. Juni 1903.[3])

Fischer Neumann

c) auf eigenem und fremdem Grund und Boden.

4 Kilometer, wovon etwa $1/3$ auf eigenem, $2/3$ auf fremdem Grund und Boden.

---

[3]) Bei der Probeeintragung ist angenommen, daß bei Eintragung der Bahneinheit 20 Kilometer der Bahnstrecke auf fremdem Grund und Boden lagen und daß nachträglich das Eigenthum an der Hälfte dieser Strecke erworben worden ist, während 4 Kilometer der Bahnstrecke von vornherein zugleich auf eigenem und fremdem Grund und Boden lagen.

[4]) Die punktirte Linie bedeutet einen rothen Strich.

IV. Zur Bahneinheit gehörige Fonds.

Nr.	Bezeichnung der Fonds.	Veränderungen und Löschungen.	
		zu Nr.	
1.	2.	3.	4.
1.	Der in §. 12 des Statuts der Liebstadter Lokalbahn-Aktiengesellschaft vom 1. August 1894 bezeichnete Erneuerungsfonds.		

V. Bestimmungen über das Antheilsverhältniß an Gegenständen,

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Betheiligte Bahnen.	Bestimmungen über das Antheilsverhältniß.	Veränderungen und Löschungen.	
				zu Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Der Bahnhof zu Buchhain in dem Umfange, wie er aus dem Band I Blatt 20 der Grundakten befindlichen Plane ersichtlich ist.	Die Liebstadter Lokalbahn. Die Lokalbahn Buchhain–Kirchdorf.	Jede Bahn ist zur Hälfte betheiligt.		

welche mehreren Bahnunternehmungen gewidmet sind.

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Betheiligte Bahnen.	Bestimmungen über das Antheilsverhältniß.	Veränderungen und Löschungen.	
				zu Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

VI. **Verzeichniß der zur Bahneinheit gehörigen Grundstücke, deren**

Nr.	Nähere Bezeichnung des Grundstücks.	Gemarkung.	Bezeichnung nach dem Kataster.	
			Kartenblatt oder Flur.	Parzelle.
1.	2.	3.	4.	
1.	Ein als Arbeiterwohnung benutztes Haus.	Brühl.	5	300/10

Widmung für das Bahnunternehmen nicht äußerlich erkennbar ist.

Amtsgericht.	Bezeichnung nach dem Grundbuch oder sonstigen gerichtlichen Buche.	Eintragungsvermerk.	Abschreibungen.
5.	6.	7.	8.
Buchhain.	Brühl Band II Blatt Nr. 101.	Eingetragen am 20. Juni 1903. Fischer Neumann	

Erste Abtheilung.

Eigenthümer.	Laufende Nummer der Bahneinheiten.	Grund des Erwerbes. Verzicht.	Erwerbspreis. Werth. Feuerversicherungssumme.
1.	2.	3.	4.
Die Liebstadter Lokalbahn-Aktiengesellschaft.	1.	Auf Grund der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten zu N. vom 10. September 1894 und seines Ersuchens vom 10. Oktober 1902 eingetragen am 12. Oktober 1902. Fischer Neumann	

Zweite Abtheilung.

Laufende Nummer der Eintragung.	Laufende Nummer der belasteten Bahneinheiten.	Lasten und Beschränkungen.	Veränderungen.			Löschungen.	
			Zur laufenden Nummer der Eintragung.	Eintragung.	Löschung.	Zur laufenden Nummer der Eintragung.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	1	Die Zwangsversteigerung ist angeordnet am 5. April 1904. Eingetragen am 9. April 1904. Fischer Neumann *)				1	Gelöscht am 30. Mai 1904. Fischer Neumann

*) Die punktirte Linie bedeutet einen rothen Strich.

Dritte

Laufende Nummer der Eintragung.	Laufende Nummer der belasteten Bahneinheiten.	Betrag		Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden.	Zur laufenden Nummer der Eintragung.	Betrag	
		Mark	Pf.			Mark	Pf.
1.	2.	3.		4.	5.	6.	
1	1	500 000		Fünfhunderttausend Mark Grundschuld, mit sechs vom Hundert jährlich seit dem 1. Oktober 1902 verzinslich und drei Monate nach Kündigung zahlbar, für die Deutsche National-Credit-Bank in B. eingetragen am 12. Oktober 1902. Fischer Neumann			

Abtheilung.

Veränderungen.		Löschungen.			
Eintragung.	Löschung.	Zur laufenden Nummer der Eintragung.	Betrag		
			Mark	Pf.	
7.	8.	9.	10.		11.

R. v. Decker's Verlag G. Schenk, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. | Freitag, den 5. Dezember 1902. | №. 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten a. D., Geheimen Oberjustizrath von Krüger in Berlin ist der Karakter als Wirklicher Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Räthe erster Klasse verliehen.

Der Landgerichtspräsident Rischelsky in Stendal und der Amtsgerichtsrath Kausch in Reichenbach i. Schl. sind gestorben.

Dem Landgerichtsrath Wohlfahrt in Brieg, dem Amtsgerichtsrath Offenberg in Warendorf und dem Amtsrichter Buhse in Woldenberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Amtsgerichtsrath Broesel in Delitzsch ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Heyer in Hannover nach Naumburg a. S.,
der Amtsgerichtsrath Schmid in Oldesloe nach Westerland,
die Amtsrichter
Schubert in Liebau nach Schweidnitz,
Reichhelm in Dramburg als Landrichter nach Greifswald,
von Kienitz in Neumark als Landrichter nach Stargard i. Pom.

Dem Amtsrichter Hennecke in Johannisburg ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe ihm verliehenen Ehrenkreuzes vierter Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Hausordens ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Kortum in Naumburg a. S. ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt ihm verliehenen Ritterinsignien erster Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären ertheilt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Geheimer Justizrath Dr. Humser bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Dr. Aberer und Gammersbach bei dem Landgericht in Cöln.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Geheimer Justizrath Dr. Humser vom Landgericht in Frankfurt a. M. bei dem Oberlandesgerichte daselbst,
Dr. Aberer vom Landgericht in Cöln bei dem Oberlandesgerichte daselbst,
Dr. Reinhardt aus Berlin bei dem Amtsgericht in Oebisfelde,
Dr. Döhring aus Nakel bei dem Amtsgericht in Bütow;
die Gerichtsassessoren
Dr. Leo Stern bei dem Landgericht I in Berlin,
Luke bei dem Landgerichte II in Berlin,
Holtermann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Essen,
Dr. Steegmans bei dem Amtsgericht in Höchst,
Staudacher bei dem Amtsgericht in Halle i. W.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare

Heudtlaß im Bezirke des Kammergerichts,

Friedrich Sommer, Brockhoff, von Ciechanski im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Littmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Büttner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Heidberg, Dr. Kallfelz, Heinrich Lehmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Rumpf im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Dr. Cremer, Otto Schultz, Dr. Wentrup im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Dr. Ziehm im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Grimm, Emil Jacoby im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Leitsmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Dem Gerichtsassessor Dr. Belian ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Dem Amtsanwalt, Bürgermeister a. D. Dr. Ossig in Strehlen ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Amtsanwalt der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Knapke in Königsberg i. Pr. der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

den Gerichtsschreibern, Sekretär Ebeling und Franz Dobratz in Berlin, Schueßler in Insterburg und Wetzel in Neuhaldensleben der Karakter als Kanzleirath verliehen,

dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Exner in Sangerhausen der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleiinspektor, Kanzleisekretär Klein in Cöln ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Amtsgerichtsrath Hake in Danzig ist bei seinem gänzlichen Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 76.

Allgemeine Verfügung vom 22. November 1902, — betreffend die Erneuerung von Steckbriefen in dem öffentlichen Anzeiger der Regierungs-Amtsblätter.

Um die Fahndung auf steckbrieflich verfolgte Personen zu erleichtern und wirksamer zu gestalten, erachte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern für nothwendig, daß

1. bei Steckbriefserneuerungen in dem öffentlichen Anzeiger der Regierungs-Amtsblätter der volle Wortlaut des Steckbriefs — geeigneten Falles mit den erforderlich gewordenen Aenderungen oder Zusätzen — veröffentlicht wird, wenn der Steckbrief nicht im laufenden oder im vorangegangenen Jahre veröffentlicht ist, und
2. in den letztgedachten Fällen bei der Erneuerung angegeben wird, in welcher Nummer und in welchem Jahrgange des öffentlichen Anzeigers die ursprüngliche Veröffentlichung stattgefunden hat.

Hiernach ist bei diesen Steckbriefserneuerungen fortan zu verfahren.

Der Herr Minister des Innern wird die betheiligten Verwaltungsbehörden mit entsprechender Weisung versehen.

Berlin, den 22. November 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 7943. Crim. 64 Bd. 3.

Num. 77.

Allgemeine Vorschriften über die Behandlung von Gefangenen und vorzuführenden Personen auf dem Transporte.

Berlin, den 4. Dezember 1902.

Strafgefangene und in Korrektionshaft befindliche Gefangene dürfen auf einem Transporte nur gefesselt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit ihrer Person, namentlich zur Sicherung Anderer, oder wegen der Gefahr einer Selbstentleibung oder wegen Fluchtgefahr unerläßlich erscheint. Fluchtgefahr wird bei männlichen zu Zuchthaus verurtheilten Personen regelmäßig vorausgesetzt. Gefangene, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sollen in der Regel mit anderen Gefangenen nicht zusammen gefesselt werden. Ist dieses nicht zu umgehen, so dürfen sie mit Gefangenen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, nicht zusammen gefesselt werden. Bei Anordnung der Zusammenfesselung ist auf die Persönlichkeit, die Lebensstellung und die Strafthaten der Gefangenen, soweit irgend thunlich, Rücksicht zu nehmen.

Die Entscheidung über die Fesselung und die Art ihrer Ausführung wird vom Vorstande der Anstalt, von welcher der Transport ausgeht, nach sorgfältiger Prüfung im einzelnen Falle getroffen. Der den Transport ausführende Beamte darf während des Transports ohne Anweisung die Fesselung nur vornehmen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, welche die Anwendung der Maßregel aus den in Absatz 1 angegebenen Gründen unerläßlich erscheinen lassen.

Die vorstehenden Grundsätze finden auf Untersuchungsgefangene insoweit Anwendung, als nicht im einzelnen Falle der Richter über die Fesselung Bestimmung getroffen hat. Von der in Ermangelung einer solchen Bestimmung durch den Vorsteher des Gefängnisses angeordneten Fesselung ist dem Richter alsbald Mittheilung zu machen.

Den Untersuchungsgefangenen sind gleichzustellen diejenigen Personen, welche auf Grund der Gesetze, insbesondere der Prozeßordnungen, zwangsweise vorgeführt werden; soweit die Vorführung nicht von einem Richter angeordnet ist, steht die Entscheidung der die Vorführung anordnenden Behörde zu.

Auf Personen, die von der Polizei auf Grund eines Haftbefehls verhaftet oder vorläufig festgenommen sind, oder die sich in polizeilicher Schutzhaft befinden, finden die in Absatz 1 ausgesprochenen Grundsätze Anwendung. Die Entscheidung über die Fesselung und die Art ihrer Ausführung wird von der Polizeibehörde, und, solange die Verhafteten dieser noch nicht haben vorgeführt werden können, von dem Polizeibeamten, dessen Verfügung sie unterstehen, getroffen. Dieser hat die etwa vorgenommene Fesselung unter Angabe der Gründe sofort nach der Vorführung zu melden.

Bei den nicht mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Personen hat die Transportbehörde die Frage, ob sie gesondert oder im Sammeltransporte zu transportiren sind, mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit, ihre Lebensstellung und die Art der Strafthat sorgfältig zu prüfen und etwa in dieser Beziehung geäußerte Wünsche nicht ohne Weiteres abzulehnen.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
Freiherr von Hammerstein.

Die vorstehend abgedruckten, zwischen den betheiligten Verwaltungen vereinbarten Allgemeinen Vorschriften über die Behandlung von Gefangenen und vorzuführenden Personen auf dem Transporte werden den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und sorgfältigen Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 4. Dezember 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 9386. Kriminalkosten 16 Bd. 12.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 12. Dezember 1902. №. 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Den Kammergerichtsräthen von Wolf und Rabe, den Oberlandesgerichtsräthen Grützner in Breslau, Bosse und Dr. Colberg in Naumburg a. S. und Im Walle in Hamm ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Keiner in Wiesbaden ist zum Oberlandesgerichtsrath in Frankfurt a. M. ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Landgerichtsdirektoren Humbert und Hoppe in Berlin, Janske in Breslau, Muntau in Allenstein und Pellinghoff in Bochum sowie dem aufsichtführenden Amtsrichter, Amtsgerichtsrath Riesenstahl in Bonn ist der Karakter als Geheimer Justizrath,

dem Landgerichtsrath Sattig in Glogau der Königliche Kronen-Orden III. Klasse

verliehen.

Versetzt sind:

die Landgerichtsdirektoren
Kalau vom Hofe in Magdeburg nach Glatz,
Rotering in Beuthen O. Schl. nach Magdeburg,
Kiel in Elberfeld nach Cöln,

der Amtsrichter Heller in Bottrop als Landrichter nach Posen.

Der Landgerichtsrath Knitter in Posen ist zum Landgerichtsdirektor in Ostrowo ernannt.

Dem Landgerichtsrath Krecke vom Landgericht I in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Simon in Beelitz und der Landrichter Blome in Verden sind gestorben.

Der Amtsrichter Dr. Struckmann in Königswinter scheidet in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath und ständigen Hülfsarbeiter im Reichs-Justizamt aus dem preußischen Justizdienste.

Staatsanwaltschaft.

Den Ersten Staatsanwälten Hacker in Halle a. S., von Hagen in Bielefeld, von Heusinger in Aachen und Wippermann in Erfurt ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Staatsanwalt Dolle in Memel scheidet in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath in der allgemeinen Staatsverwaltung aus dem Justizdienste.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Goecke in Cöln ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte
Mittelviefhaus in Bochum,
Goebel in Culmsee.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Gärtner bei dem Landgericht in Osnabrück,
Orgler bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bonn,
Granier bei dem Amtsgericht I in Berlin,
Dr. Balber bei dem Amtsgericht in Steinau a. O.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Gammersbach vom Landgericht in Cöln bei dem Oberlandesgerichte daselbst,

die Gerichtsassessoren

Dr. Heinrich Müller bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Erich Zimmermann bei dem Amtsgericht in Reichenbach i. Schl.,

die früheren Gerichtsassessoren Dr. Casper und Hans Meyer bei dem Landgericht I in Berlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Schramm im Bezirke des Kammergerichts,
Zaehle, Dr. Menzel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Wiegand im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Stumpf im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Krawinkel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. August Schultz, Lübtke, Dr. Contzen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Rosencrantz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Rogalsky, Rauscher im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Richard Hoffmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Boltz, Dr. Galland im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Suszczyński, Dr. Giese, Kuhs eim Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Freiherr von Fürstenberg ist in Folge seiner Uebernahme in den Dienst des Auswärtigen Amtes aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Dr. Seyda ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Behrens in Norden ist der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Der Landgerichtsrath, Geheime Justizrath Ehlert in Berlin ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 78.

Allgemeine Verfügung vom 17. November 1902, — betreffend die ausländischen Landesherren und juristischen Personen gewährten Befreiungen von der Erbschaftssteuer und der Stempelsteuer.

Auf Grund der Vorschriften des §. 5 Abs. 2, 3 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und des Artikels 1 unter 3c des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 31. Juli 1895 hat der Herr Finanzminister hinsichtlich der Großherzogthümer Hessen und Baden die nachstehenden Anordnungen über die Gewährung einer Erbschaftssteuer- und Stempelfreiheit getroffen. Diese Anordnungen werden den Gerichtsbehörden und Notaren zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 17. November 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 8894. Steuersachen 6 Bd. 8.

1. Allgemeine Verfügung des Finanzministers vom 6. Juni 1902, betreffend die persönliche Stempelsteuerbefreiung des Großherzogs von Hessen und des Fiskus des hessischen Staates.

Nachdem das Großherzoglich Hessische Staatsministerium in Darmstadt auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 des hessischen Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 die Zusicherung ertheilt hat, daß dem Staatsoberhaupte des Königreichs Preußen und dem Fiskus des preußischen Staates sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung Preußens verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, eintretenden Falles Befreiung von dem hessischen Landesstempel gewährt werden soll, bestimme ich auf Grund des § 5. Abs. 2 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, daß Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog von Hessen und dem Fiskus des hessischen Staates sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung Hessens verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, die Befreiung von der preußischen Stempelsteuer im gesetzlichen Umfange zusteht. In Ansehung der beiderseitigen Staatsoberhäupter gilt die gegenseitig eingeräumte Stempelbefreiung bereits vom 1. April 1896 ab; den sonstigen Befreiungen ist Rechtswirksamkeit vom 1. Januar 1900 ab beigelegt worden.

Sie wollen die untergebenen Amtsstellen mit entsprechender Anweisung versehen

An sämmtliche Provinzialsteuerdirektoren.

---

2. Allgemeine Verfügung des Finanzministers vom 22. August 1902, betreffend die Erhebung der Erbschaftssteuer im Verhältnisse zum Großherzogthume Hessen.

Nach Artikel 7 Abs. 1 des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Gesetzes über den Urkundenstempel für das Großherzogthum Hessen vom 12. August 1899 sind von der Zahlung des Stempels befreit:

3. öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeits- und Unterrichtszwecke;
4. genehmigte Stiftungen, welche von dem Ministerium des Innern ausdrücklich als milde anerkannt worden sind;
5. Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes, wenn sie die zur Bestreitung der kirchlichen und religiösen Bedürfnisse erforderlichen Mittel ganz oder theilweise durch Umlagen auf ihre Mitglieder aufbringen;
6. Gemeinden oder andere Kommunalverbände in Armen-, Schul-, Kirchen- und Staatsangelegenheiten.

Im Absatz 3 des Artikels heißt es:

»In den unter Nr. 3 bis 6 bezeichneten Fällen erstreckt sich die Stempelbefreiung nur auf hessische Anstalten u. s. w. Die Befreiung kann jedoch auch nicht-hessischen Anstalten u. s. w. gewährt werden, wenn der andere Staat dem Großherzogthume gegenüber die gleiche Rücksicht übt.«

Das Großherzoglich Hessische Staatsministerium zu Darmstadt hat sich mittelst Schreibens vom 13. d. Mts. bereit erklärt, die oben unter 3 bis 6 aufgeführten Stempelbefreiungen auf preußische Anstalten u. s. w., und zwar mit rückwirkender Kraft für die Zeit vom 1. Januar 1900 ab, auszudehnen.

Dagegen bestimme ich auf Grund des §. 5 Abs. 3 des preußischen Stempelsteuergesetzes sowie des Artikels 1 unter 3c des preußischen Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895, daß die Stempelbefreiungen des §. 5d, e und f des preußischen Stempelsteuergesetzes und, soweit der Schenkungsstempel in Frage kommt, die Befreiungsvorschriften 2f, g und h des Tarifs zum preußischen Erbschaftssteuergesetze vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{24. Mai 1891}}$ auch den hessischen Anstalten u. s. w., und zwar rückwirkend vom 1. Januar 1900 ab, gewährt werden.

An die Provinzialsteuerdirektoren.

---

3. **Allgemeine Verfügung des Finanzministers vom 30. September 1902, betreffend die Erhebung der Erbschaftssteuer im Verhältnisse zum Großherzogthume Baden.**

Das für das Großherzogthum Baden erlassene Gesetz, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend, vom 14. Juni 1899 bestimmt im §. 4:

»Von der Erbschaftssteuer sind befreit:

. . . .

7. Gemeinden, Kreise und sonstige Kommunalverbände für Anfälle, die zur Verwendung für die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Zwecke bestimmt sind;
8. juristische Personen des öffentlichen Rechtes für Anfälle, die bestimmungsgemäß zu Zwecken der Wohlthätigkeit und des Unterrichts oder zur Errichtung von dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern staatlich anerkannter Religionsgesellschaften verwendet werden sollen.

   Wenn in den Fällen Ziffer 7 und 8 der Anfall nicht sofort für die dort bezeichneten Zwecke Verwendung findet, so ist die Steuer einstweilen zu entrichten oder sicherzustellen, vorbehaltlich der Rückerstattung, sobald die Verwendung stattgefunden hat. Auf juristische Personen des öffentlichen Rechtes, deren Zweck ausschließlich auf Wohlthätigkeit oder Unterricht oder auf den Bau und die Unterhaltung von dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern gerichtet ist, findet diese Vorschrift keine Anwendung;
9. die zur Durchführung der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung bestehenden Versicherungsverbände und Anstalten.

. . . .

Dem Fiskus anderer deutscher Staaten sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen Staates verwaltet werden, sowie den diesen Staaten angehörenden Kommunalverbänden, juristischen Personen und Anstalten der in Ziffer 7, 8 und 9 bezeichneten Art kann durch das Ministerium der Finanzen die Steuerbefreiung für Anfälle zu den daselbst genannten Zwecken gewährt werden, wenn der betreffende Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt.«

Nach §. 48 Abs. 3 des Gesetzes finden die für die Erbschaftssteuer angeordneten Befreiungen auch auf Schenkungen sinngemäße Anwendung.

Mit der Großherzoglich Badischen Regierung habe ich mich dahin verständigt, daß vom 15. Oktober d. Js. unter Aufhebung des bis dahin zwischen Preußen und Baden bestehenden, durch die Verfügung vom 4. Dezember 1890 III. 13948 (Centralblatt für die Abgabenverwaltung 1890 Seite 216) mitgetheilten Abkommens die unter 2f, g und h der »Befreiungen« im Tarife zum preußischen Erbschaftssteuergesetze vom $\frac{\text{24. Mai 1891}}{\text{31. Juli 1895}}$ aufgeführten Befreiungen von der Erbschaftssteuer und dem Schenkungsstempel auch den badischen Anstalten u. s. w. der dort genannten Art gewährt werden, wogegen Baden die oben unter 7 bis 9 erwähnten Steuerbefreiungen den preußischen Verbänden u. s. w. der dort genannten Art zugesteht.

Hiernach wollen Sie das Weitere gefälligst anordnen.

An die Provinzialsteuerdirektoren und die Königliche Regierung in Sigmaringen.

Nr. 79.

Allgemeine Verfügung vom 3. Dezember 1902, — betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juli 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 505).

Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung vom 16. Oktober d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 267) die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel zum 1. Januar 1903 mit Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 31. Dezember 1903 beschlossen hat, werden die Kassen der Justizverwaltung angewiesen, diese Münzen bis zum 31. Dezember 1903 der Reichsbank zuzuführen.

Die nicht an Bankplätzen befindlichen Gerichts- und Gefängnißkassen haben sie an die Justizhauptkasse einzusenden.

Die bis zum Ablaufe der Einlösungsfrist vereinnahmten Stücke, deren rechtzeitige Ablieferung an die Reichsbank Schwierigkeiten begegnet, können bis zum 15. Februar 1904 in gleicher Weise, wie nach Nr. III der durch die Allgemeine Verfügung vom 22. Mai 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 114) bekannt gemachten Bestimmungen des Bundesraths solche Reichsnickelmünzen, welche in Folge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, dem Münzmetall-Depot des Reichs zugeführt werden. Nach dem 15. Februar 1904 werden eingelöste Stücke der bezeichneten Münzsorte von diesem Depot nicht mehr angenommen.

Berlin, den 3. Dezember 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 9156. M. 70 Bd. 9.

Nichtamtlicher Theil.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Freitag, den 19. Dezember 1902. №. 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Geheimen Registrator Stollberg ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath Foerster in Stettin ist zum Oberlandesgerichtsrath in Hamm ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident Raemisch in Lyck ist gestorben.

Versetzt sind:

der Landgerichtsdirektor Schmutter in Glogau nach Magdeburg,

die Amtsrichter

Eklower in Lyck als Landrichter nach Tilsit,

Theuner in Naumburg a. Q. als Landrichter nach Glogau.

Der Landgerichtsrath Schneiber in Stettin ist zum Landgerichtsdirektor in Beuthen O. Schl. ernannt.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Fedor Höber in Kattowitz bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,

der Kaufmann Adolf Schwerin,

der Bankier Richard Dobersch,

der Bankier Dr. Georg Heimann und

der Kaufmann Jakob Molinari in Breslau bei dem Landgerichte daselbst,

der Generaldirektor Julius Hochgesand in Zabrze und

der Fabrikbesitzer Ludwig Neumann in Gleiwitz bei dem Landgericht in Gleiwitz,

der Kaufmann Alfred Fremerey,

der Kaufmann Josef Claasen,

der Kaufmann Friedrich Heimann und

der Kaufmann Bernhard Groove in Cöln bei dem Landgerichte daselbst,

der Generaldirektor Wilhelm Erdmann in Bulmke bei dem Landgericht in Essen,

der Bankier Kurt Steckner,

der Fabrikbesitzer Julius Dicker und

der Kaufmann Oskar Manschewski in Halle a. S. bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Bankier Oskar Simon in Bonn bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:
der Kaufmann Hans Boller,
der Kaufmann Franz Meyer,
der Kaufmann Hans Kauffmann und
der Kaufmann Georg Frank in Berlin
bei dem Landgericht I in Berlin,
der Fabrikbesitzer Karl Lukaschik in Tarnowitz
bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,
der Kaufmann Max Müller,
der Feuerversicherungsdirektor Max Schwemer,
der Kaufmann Georg Sachs,
der Kaufmann Egmont Frey,
der Kaufmann Heinrich Hamburger und
der Kaufmann Karl Leipziger in Breslau
bei dem Landgerichte daselbst,
der Brauereidirektor Siegfried Händler in Zabrze und
der Fabrikbesitzer Dr. Hans Zeumer in Nicolai
bei dem Landgericht in Gleiwitz,
der Kaufmann Emil Tillmann,
der Kaufmann Karl Endres,
der Kaufmann Karl Massenez,
der Kommerzienrath Peter Stollwerck,
der Kaufmann Peter Richrath und
der Versicherungsdirektor Heinrich Grünwald in Cöln,
der Fabrikant Franz Stühlen in Cöln-Deutz,
der Direktor Karl von der Herberg in Mülheim a. Rhein
bei dem Landgericht in Cöln,
der Stadtrath und Kaufmann Hugo Eichhorn in Merseburg,
der Direktor Hermann Panzer in Halle a. S.
bei dem Landgericht in Halle a. S.

Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Blumberg in Frankfurt a. O. ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Reigers in Werl und dem Notar, Justizrath Vasen in Grevenbroich ist der Rothe Adler-Orden IV Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Justizrath Karl Ladewig, Dr. Alexander Sternberg, Stolte, Paul Schmid, Otto Stettiner und Plonsker in Berlin; letzterer mit Anweisung des Amtssitzes im Stadttheile Gesundbrunnen innerhalb der Stadtbezirke 320 bis 326 einschließlich in Berlin,
Schulte-Lippern in Oberhausen,
Hölscher in Wattenscheid.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Dr. Haertel bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht in Jena,
Dr. Priester in Meiderich bei dem Amtsgericht in Ruhrort.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Granier vom Amtsgericht I in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Balder aus Steinau a. O. bei dem Landgericht in Breslau,
Orgler aus Bonn bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen sowie bei dem Landgericht in Elberfeld,
Gärtner aus Osnabrück bei dem Amtsgericht in Seehausen i. A.,
die Gerichtsassessoren
Axster bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Lehning bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld sowie bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,
Riewöhner bei dem Amtsgericht in Buer,
die früheren Gerichtsassessoren
Geelvink bei dem Landgericht in Osnabrück,
Max Schröder bei dem Amtsgericht in Inowrazlaw.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. Urban, Dr. Moll, Dr. Jaffé, Max Schulze, Dr. Guderian im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Braunhälter, Theissing, Rudolf Schneider im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Rodewald, Knigge, Hemeling im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Oesterreich, von der Kuhlen, Dr. Schwanenberg, Dr. von Sobbe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Biermann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Muhl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Pfankuch, Riebold, Dr. Markull im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Der Gerichtsassessor Abel ist in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Grafen Harry von Keßler ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Gerichtsassessor Stoll ist gestorben.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath West in Naumburg a. S. ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt ihm verliehenen Denkzeichens für fünfzigjährige Diensttreue ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 80.

Allgemeine Verfügung vom 5. Dezember 1902, — betreffend die Heranziehung von Aichbeamten als Sachverständigen zur Feststellung des Gewichts von Kerzen und Kerzenpackungen in Untersuchungen wegen Uebertretung des §. 5 Abs. 4 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145).

Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben die nachstehend abgedruckte, im Ministerialblatte der Handels- und Gewerbeverwaltung von 1902 S. 387 veröffentlichte Verfügung vom 3. November d. J. (II. b. 6810. M. f. H. / II. b. 4314. M. d. J.) erlassen. Indem ich diese Verfügung zur Kenntniß der Justizbehörden bringe, veranlasse ich die Beamten der Staatsanwaltschaft, in den geeigneten Fällen zur Feststellung des Gewichts von Kerzen und Kerzenpackungen in Untersuchungen wegen Uebertretung des §. 5 Abs. 4 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) Aichbeamte als Sachverständige heranzuziehen oder dem Gericht als solche zu benennen.

Berlin, den 5. Dezember 1902.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 8912. W. 39 Bd. 3.

Es ist zu erwarten, daß nach dem zum 1. Januar 1903 bevorstehenden Inkrafttreten der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1901 (Reichs-Gesetzbl. von 1901, S. 494), betreffend den Kleinhandel mit Kerzen, aus den Kreisen des verbrauchenden oder des mitbewerbenden Publikums oder auch von Amtswegen durch die Polizei häufig Beanstandungen und Denunziationen wegen Uebertretung der Vorschriften durch die Verkäufer erfolgen werden. Soweit es sich dabei um Zuwiderhandlungen formaler Natur — unvorschriftmäßige oder unvollständige Aufschriften — handelt, wird die Feststellung des Thatbestandes keine Schwierigkeiten bereiten. Voraussichtlich wird aber meistens der wirkliche Roh- und Reingewichtswerth der Packungen authentisch festzustellen sein. Hierzu dürften die polizeilichen oder gerichtlichen Behörden nicht immer im Stande sein, da bei der Enge der festgesetzten Fehlergrenzen eine Nachprüfung, welche auf einer der im Handelsverkehr üblichen, wenn auch geaichten Handelswaage vorgenommen wird, unter Umständen nicht genügend zuverlässige Ergebnisse liefern kann. Hat z. B. eine Packung, welche 500 g wiegen soll, also nach der Verordnung mindestens 490 g wiegen muß, ein thatsächliches Gewicht von 492 g, so ist es nicht ausgeschlossen, daß eine Nachwägung auf einer gewöhnlichen Handelswaage, welche noch innerhalb der im Verkehre zulässigen Grenzen richtig ist, einen Werth von 487 g ergiebt. In einem solchen Falle würde der Verkäufer zu Unrecht bestraft werden, in dem entgegengesetzten Falle würde er selbst bei einer erheblichen Uebertretung der Vorschriften straffrei ausgehen können.

Sie wollen daher die Ihnen nachgeordneten, zur Mitwirkung bei der Strafverfolgung berufenen Organe der Polizei darauf hinweisen, daß es im Interesse einer zweifelfreien Ermittelung des Thatbestandes liegt, zur Ausführung der Prüfungen technisch geschulte und mit den nöthigen feineren Hülfsmitteln versehene Personen heranzuziehen. Als solche würden in erster Linie die Aichbeamten in Betracht kommen. Die überwiegende Zahl der Aichämter hat die Befugniß zur Aichung von Handelsgewichten und ist daher mit den erforderlichen empfindlicheren Waagen und genaueren Gewichten ausgerüstet, um die in Rede stehenden Wägungen mit der nöthigen Sicherheit vorzunehmen.

Um den Aichbeamten für diese Thätigkeit die nöthige Weisung zu geben und eine zuverlässige und — auch hinsichtlich der Gebührenerhebung — einheitliche Durchführung des Prüfungsgeschäfts sicher

zu stellen, habe ich, der Minister für Handel und Gewerbe, die beigefügte [hier nicht abgedruckte] Anleitung zur Feststellung des Roh- und Reingewichts von Packungen mit Kerzen erlassen. Insoweit andere Sachverständige, etwa beeidete Chemiker oder Apotheker zu den Gewichtsfeststellungen berufen werden, würde auch diesen die Anleitung nützliche Fingerzeige bieten.

Berlin, den 3. November 1902.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Lohmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Nr. 81.

Allgemeine Verfügung vom 8. Dezember 1902, — betreffend die Ausführung des §. 98 Abs. 4 des deutschen Gerichtskostengesetzes.

Allgemeine Verfügung vom 16. April 1884 (Just.-Minist.-Bl. S. 78).

Zur Ergänzung der hinsichtlich der Ausführung des §. 98 Abs. 4 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestehenden Bestimmungen bemerke ich Folgendes:

1. Die Nichterhebung oder Rückerstattung von Gebühren in Gemäßheit des §. 98 Abs. 4 setzt voraus, daß demjenigen, welchem Gebührenfreiheit zusteht, die Kosten des Verfahrens durch gerichtliche Entscheidung auferlegt sind; sie findet nicht statt, falls die gebührenfreie Partei die Kosten übernommen hat.

2. Ist der preußische Fiskus Partei, so sind in Gemäßheit des Verwaltungsgrundsatzes, daß Zahlungen aus einer Staatskasse in die andere zu vermeiden sind, Auslagen, zu deren Tragung der Fiskus verurtheilt ist, weder von ihm, noch von der etwa nach §. 90 des deutschen Gerichtskostengesetzes zahlungspflichtig bleibenden Gegenpartei zu erfordern und, falls sie von der Gegenpartei bereits vorher erfordert, aber zur Zeit der Verurtheilung noch nicht bezahlt sind, niederzuschlagen; sind dagegen die Auslagen von der Gegenpartei zur angegebenen Zeit bereits bezahlt, so findet eine Erstattung seitens der Gerichtskasse nicht statt. Schuldner der Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, ist nach §. 86 Abs. 2 des deutschen Gerichtskostengesetzes nur der Antragsteller; sie sind daher von dem Gegner des Fiskus, soweit er Antragsteller ist, auch dann zu erfordern, wenn der Fiskus in die Prozeßkosten verurtheilt ist.

3. Hat der Fiskus Prozeßkosten übernommen, so gelten die in Nr. 2 hinsichtlich der dem Fiskus auferlegten Auslagen getroffenen Bestimmungen in Ansehung der von ihm übernommenen Gebühren und Auslagen. Soweit hiernach Kosten von dem Fiskus nicht zu erfordern sind, kommt auch die im §. 88 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmte Zahlungspflicht des anderen Theiles in Wegfall.

4. Auslagen gelten auch dann als gezahlt, wenn sie durch einen geleisteten Vorschuß gedeckt sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Vorschuß als Auslagenvorschuß gezahlt ist oder ob er als Gebührenvorschuß erfordert und, weil er den Betrag der erwachsenen Gebühren übersteigt, auf Auslagen zu verrechnen ist (Verfügung vom 18. April 1885, Müller, Preußische Justizverwaltung Bd. II S. 1107). Dagegen dürfen Gebührenvorschüsse auf Auslagen dann nicht verrechnet werden, wenn die vorschußweise erforderte Gebühr in vollem Umfange fällig geworden ist. Wenn also z. B. der Gegner des Fiskus 50 Mark Gebührenvorschuß gezahlt hat und nach §. 90 des Gerichtskostengesetzes für 20 Mark Auslagen haftbar ist, so hängt die Frage, ob der volle Betrag der 50 Mark zurückzuzahlen ist oder ob und inwieweit eine Kürzung stattzufinden hat, davon ab, wie hoch sich die nach dem Verlaufe des Prozesses anzusetzende Gebühr stellt; beträgt sie 50 Mark, so sind 50 Mark zurückzuzahlen; beträgt sie nur 30 Mark, so sind 20 Mark auf Auslagen zu verrechnen und es wird nur der Betrag von 30 Mark zurückgezahlt. Soweit Schreibgebühren nach §. 86 Abs. 2 von dem Gegner des Fiskus zu erfordern und noch nicht gezahlt sind, sind sie von dem zurückzuerstattenden Gebührenbetrage zu kürzen.

Berlin, den 8. Dezember 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 9743. Sportelsachen 31 Bd. 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenk, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

64. Jahrgang. Sonnabend, den 27. Dezember 1902. Nr. 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Der Unterstaatssekretär Dr. Küntzel ist zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat Exzellenz ernannt.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte Schmidt in Naumburg a. S. ist der Karakter als Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen.

Dem Senatspräsidenten bei dem Kammergerichte, Geheimen Oberjustizrath Lettgau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern verliehen.

Der Landgerichtspräsident Funcke in Allenstein ist zum Senatspräsidenten bei dem Kammergericht ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Landgerichtspräsidenten Heinroth in Göttingen, Wex in Dortmund und Denhard in Frankfurt a. M. ist der Karakter als Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen.

Dem Amtsgerichtsrath Schwarzer in Magdeburg und dem Amtsrichter Werne in Rosenberg W. Pr. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension,

dem Amtsrichter Horlitz in Wittenberge die Entlassung aus dem Justizdienst
ertheilt.

Versetzt sind:
die Amtsrichter
Geuer in Lechenich nach Cöln,
Becker in Gröningen nach Magdeburg,
Gehrmann in Mewe nach Marienwerder,
Franke in Beuthen O. Schl. als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Theodor Fritze in Altenkirchen,
Dr. Doehl in Pritzwalk,
Girke in Brüssow,
Max Wilke in Ratzebuhr,
Rumpel in Wronke,
Hilmer in Wreschen,
Römer in Toftlund,
Dr. Conradt in Czarnikau,
Panizza in Leck.

Dem Generaldirektor, Kommerzienrath Adolf Silverberg in Bedburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter bei dem Landgericht in Cöln ertheilt.

Staatsanwaltschaft.

Dem Oberstaatsanwalt Luther in Kiel ist der Karakter als Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen.

Der Gerichtsassessor Mommer ist zum Staatsanwalt in Elberfeld ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Güldner in Barmen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Notar, Justizrath Saaßen in Bonn ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Karakter als Justizrath ist verliehen:

im Kammergerichtsbezirke:
den Rechtsanwälten und Notaren Wolffgram, Lindenberg, Ehrzellitzer, Dr. Kronfeld, d'Hargues und Louis Wreschner in Berlin, Kolberg in Fürstenwalde, Averdunk und Dr. Legeler in Potsdam, den Rechtsanwälten Wittelshöfer, Pinner, Josef Dorn, Lemberg und Freudenthal in Berlin;

im Oberlandesgerichtsbezirke Breslau:
den Rechtsanwälten und Notaren Prasse in Görlitz, Lustig in Gleiwitz, von Sprockhoff in Neusalz, Mücke und Rosenthal in Kreuzburg O. Schl., Möhlis in Breslau, Kanther in Liegnitz, Hein in Lauban, Leopold Cohn in Beuthen O. Schl. und Pietsch in Trebnitz, den Rechtsanwälten Rockau in Görlitz, Bruno Wolff, Heilberg, Friedenthal, Dr. Karl Sternberg und Ollendorff in Breslau, Bitta in Neudeck O. Schl.;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cassel:
dem Rechtsanwalt und Notar Dörffler in Marburg;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln:
dem Rechtsanwalt und Notar Heuck in Moers, den Rechtsanwälten Dr vom Grafen und Dr. Claasen in Cöln, Printzen in Crefeld, Fleischhauer und van Koolwyk in Cleve, Ulrich Koenig und Albrecht Koenig in Elberfeld, den Notaren Lennartz in Brühl, Doemens in Stolberg, Eiler in Siegburg, Bleugels in Cöln, Peters in Bonn und Chrzescinski in Elberfeld;

im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.:
dem Rechtsanwalt Dr. Liebmann in Frankfurt a. M.;

im Oberlandesgerichtsbezirke Hamm:
den Rechtsanwälten und Notaren Driever in Ahaus und Lümkemann in Herford;

im Oberlandesgerichtsbezirke Kiel:
den Rechtsanwälten und Notaren Meyer in Heide, Dr. Ziese in Rendsburg und Franzen in Kiel;

im Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg i. Pr.:
den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Seelig, Rau und Mertins in Königsberg i. Pr., Mertineit in Mehlauken, Georg Cohn in Tilsit, Koech in Loetzen, Behr in Bartenstein, Troege in Rastenburg und Schmidt in Gumbinnen, der Rechtsanwalt Graß in Allenstein;

im Oberlandesgerichtsbezirke Marienwerder:
den Rechtsanwälten und Notaren Citron in Danzig und Ulrich in Marienwerder;

im Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg a. S.:
den Rechtsanwälten und Notaren Bennewiz in Halle a. S., Kaehrn in Salzwedel, Dr. Fleischauer in Magdeburg, Dr. Usbek in Nordhausen, Francke in Stendal, Dr. Fromme in Halberstadt und Schneider in Egeln;

im Oberlandesgerichtsbezirke Posen:
den Rechtsanwälten Hamburger und Ullmann in Posen;

im Oberlandesgerichtsbezirke Stettin:
den Rechtsanwälten und Notaren Timm in Köslin, Moses in Stargard i. Pom., Pantzlaff in Stettin, Schoenfeldt in Schivelbein, Jacoby in Stolp, Feldmann in Swinemünde und Jacobi in Bergen a. Rügen, den Rechtsanwälten Grützmacher und Paul Schmidt in Stettin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der frühere Amtsrichter Dr. Lotze bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht in Jena,

der Rechtsanwalt Dr. Schumann in Hildburghausen bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Meiningen,

der frühere Rechtsanwalt Homborg bei dem Amtsgericht in Recklinghausen,

die Gerichtsassessoren
Dr. Heymann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Danzig,
Bindewald bei dem Amtsgericht in Magdeburg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare
Dr. Riemschneider, Dr. Lieberkühn im Bezirke des Kammergerichts,
Beling, Hirschberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. du Bois, Ewald Lehmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Peters, Dr. Franz Wrede, Matthiae, Dr. Karl Schmitz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Schönberg, von Jordan im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Polenz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Johannes Mueller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Bluhme im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Moses im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren
Dr. Eschenburg behufs Uebertritts in den Justizdienst der freien Hansestadt Lübeck,
Dr. Feig behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung,
Dr. Wilke und
Dr. Leo.

Mittlere Beamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrath Vedder in Bielefeld, den Gerichtsschreibern, Kanzleiräthen Petraschewitz in Tilsit und Wiegandt in Bieber
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse;

den Gerichtsschreibern, Sekretären Reizert in Dierdorf, Bastisch in Erfurt, Stolp in Stargard i. Pom., dem Gerichtsschreiber und Dolmetscher, Sekretär Wroński in Pudewitz und dem Sekretär Lange in Danzig
der Karakter als Kanzleirath;

dem Gerichtsvollzieher Richter in Bitterfeld
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens;

dem Gerichtsvollzieher Zerbe in Ahrweiler
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Den Gefängnißinspektoren Sommerfeld bei dem Strafgefängniß in Plötzensee und Hartwig bei dem Untersuchungsgefängniß in Berlin ist der Titel als Oberinspektor beigelegt.

Kanzleibeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist

dem Kanzlisten, Kanzleisekretär Pohecker in Wiesbaden
der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

den Kanzleigehülfen Jellmin in Liegnitz und Abraham in Graudenz
das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen,

dem Kanzlisten, Kanzleiinspektor Kiesewetter in Gleiwitz und dem Kanzlisten Wackernagel in Cöln
der Titel als Kanzleisekretär
beigelegt.

Dem Kanzleigehülfen und Hülfsdolmetscher Schebera in Falkenberg O. Schl. ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Ersten Gerichtsdiener Müller in Neuwied, den Gerichtsdienern Wetzel in Osnabrück und Bechthold in Eitorf
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens;

den Gerichtsdienern Hans und Zick in Berlin, Oldenburg in Krotoschin
das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte.

Bei dem Uebertritt in den gänzlichen Ruhestand ist verliehen:

dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte, Geheimen Oberjustizrath Wex in Stettin
der Karakter als Wirklicher Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Räthe erster Klasse;

dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte Graefe aus Frankfurt a. M., jetzt in Wiesbaden,
der Karakter als Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse;

den Landgerichtsräthen Topp in Paderborn, Breidthardt in Aachen und Busse in Hannover, den Amtsgerichtsräthen Brauns in Lüneburg, Erxleben in Münster und Otte in Gleiwitz
der Karakter als Geheimer Justizrath;

den Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizräthen Günther aus Naumburg a. S., jetzt in Friedenau, und Petrenz aus Magdeburg, jetzt in Charlottenburg,
der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub;

dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte, Geheimen Oberjustizrath Pitsch aus Posen, jetzt in Erfurt, dem Kammergerichtsrath, Geheimen Justizrath Simon in Berlin, dem Landgerichtspräsidenten Geheimen Oberjustizrath Dr. von Stockhausen aus Cassel, jetzt in Blankenburg a. H., dem Landgerichtspräsidenten Lindner aus Halberstadt, jetzt in Erfurt,
der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub;

den Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte, Geheimen Oberjustizräthen Dr. Caspar in Königsberg i. Pr. und Dr. Cammerer aus Breslau, jetzt in Wiesbaden, dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Schlink in Cleve
der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern;

den Oberlandesgerichtsräthen, Geheimen Justizräthen Consbruch aus Hamm, jetzt in Bonn, und Schulz in Breslau, den Landgerichtsdirektoren, Geheimen Justizräthen Müller in Cassel und Bachmann in Torgau, dem Amtsgerichtsrath, Geheimen Justizrath von zur Westen in Berlin, dem Landgerichtsrath Kühnas in Berlin
der Königliche Kronen-Orden II. Klasse;

dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Schroedter in Breslau, den Landgerichtsdirektoren, Geheimen Justizräthen Muellner aus Lyck, jetzt in Königsberg i. Pr., Schmitz in Düsseldorf und Martini in Lissa, den Amtsgerichtsräthen, Geheimen Justizräthen Bähr in Altona, Schroeder in Dortmund, Wanjura aus Breslau, jetzt in Festenberg, und Friese in Magdeburg, den Landgerichtsräthen Weiß aus Hanau, jetzt in Freiburg i. B., Koppers in Münster, Gleim in Marburg, Lippmann in Torgau, Müller in Liegnitz, Hasenknopf in Stettin, Kanter aus Danzig, jetzt in Zoppot, Rentwig in Hirschberg, Plehwe in Königsberg i. Pr., Mitzlaff in Danzig und Symanski in Königsberg i. Pr., den Amtsgerichtsräthen Reinecke aus Osnabrück, jetzt in Hannover, Lohstöter in Emden, Kirsch aus St. Goarshausen, jetzt in Wiesbaden, Sanner aus Hanau, jetzt in Wiesbaden, Velhagen aus Herford, jetzt in Lüneburg, Brockenhuus in Kiel, Gerstäcker aus Stettin, jetzt in Berlin, Rasch in Ilfeld, Gornig aus Beuthen O. Schl., jetzt in Schöneberg, Dr. Constein in Berlin, Poppelbaum in Marburg, Kobbe in Siegen, Linz aus Langenschwalbach, jetzt in Wiesbaden, Ebers aus Stralsund, jetzt in Wilmersdorf, Koch aus Berlin, jetzt in Zehlendorf, Verdion aus Wittenberg, jetzt in Dessau, Tadey in Itzehoe, Carl in Erfurt, Jungk aus Stettin, jetzt in Berlin, Bellinger in Viersen, Henke in Posen, Schaumburg in Aurich, Kreyher in Jauer, Schmula aus Leobschütz, jetzt in Görlitz, und Hansen in Nordstrand
der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife;

dem Landgerichtsrath Frischmuth in Allenstein, den Amtsgerichtsräthen Francke in Bredstedt, Bucholz in Münster, Brenske in Berlin, Schuhmann in Sorau N. L. und Kölpin aus Anklam, jetzt in Gernrode a. H.,
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Die Amtsgerichtsräthe Dieckmann in Achim und Esbach in Breslau sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 82.

Allgemeine Verfügung vom 18. Dezember 1902 über die Zählung der unbestellbaren Briefe mit Zustellungsurkunde.

Allgemeine Verfügung vom 15. November 1902 (Just.-Minist.-Bl. S. 266).

Der Herr Staatssekretär des Reichspostamts hat in der an die Postbehörden gerichteten Verfügung vom 9. Dezember 1902 (Amtsblatt des Reichspostamts S. 257) zur Durchführung der im Jahre 1903 vorzunehmenden Zählung der Postsendungen in preußischen Staatsdienstangelegenheiten u. A. bestimmt:

7. Briefe mit Zustellungsurkunde.

I. Hat bei Briefen mit Zustellungsurkunde, die mit Zählmarken frankirt sind, die Zustellung nicht stattfinden können, so hat die Postanstalt des Aufgabeorts vor der Rückgabe des Briefes an die absendende Staatsbehörde den für die Zustellung und Rücksendung der Zustellungsurkunde in Zählmarken entrichteten Theilbetrag des Frankos in eine Nachweisung B einzutragen. Außerdem hat der eintragende Beamte auf die Vorderseite des Briefes einen Vermerk in folgender Form:

»30 Pf. gutgeschrieben«

zu setzen, die laufende Nummer hinzuzufügen, unter der der Betrag in der Nachweisung B steht, und den Vermerk mit seinem Namenszuge zu unterzeichnen. Eine Erstattung des gutgeschriebenen Betrags in baar oder in Postwerthzeichen darf nicht eintreten.

Bei den Justizbehörden findet eine Aufzeichnung der gutgeschriebenen Beträge nicht statt (Nr. I 1 Satz 6 und II C Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 15. November 1902). Es ist aber in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, ob die als unbestellbar zurückgelangenden Briefe mit Zustellungsurkunde den Vermerk über die erfolgte Gutschrift tragen. Erforderlichenfalls ist der Brief der Postanstalt zur Nachtragung des Vermerkes zurückzugeben.

Berlin, den 18. Dezember 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 9739. P. 80 Bd. 12.

Nichtamtlicher Theil.

R. v. Decker's Verlag G. Schenk, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



